

**Anlage 1:** Windenergieerlass Baden-Württemberg,  
– gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums  
für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des  
Ministeriums für Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und  
Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und  
Wirtschaft –  
vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404

## Windenergieerlass Baden-Württemberg

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft,  
des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,  
des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und  
des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft.

---

Vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404

## Inhaltsübersicht

<b>1 Allgemeine Hinweise</b> .....	5
1.1 Energie- und klimapolitische Bedeutung der Windenergienutzung .....	5
1.2 Wirtschaftliche Bedeutung der Windenergienutzung .....	5
1.3 Regionale und kommunale Wertschöpfung .....	5
1.4 Bürgerbeteiligung .....	6
<b>2 Zielsetzung und Adressaten</b> .....	8
<b>3 Planungsgrundlagen</b> .....	8
3.1 Landesplanung / Regionalplanung / Raumordnungsverfahren .....	8
3.1.1 Rechtslage vor Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 .....	8
3.1.2 Rechtslage nach Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 .....	9
3.1.3 Raumordnungsverfahren .....	9
3.2 Bauleitplanung .....	10
3.2.1 Allgemeines .....	10
3.2.2 Flächennutzungsplan .....	10
3.2.2.1 Planung von Konzentrationszonen .....	10
3.2.2.2 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Flächennutzungsplanung, Abstimmungsgebot .....	12
3.2.3 Bebauungsplan .....	13
3.2.4 Umweltprüfung in der Bauleitplanung .....	13
<b>4 Planungshinweise</b> .....	13
4.1 Windhöflichkeit .....	13
4.2 Naturschutzbelange in der Regional- und Bauleitplanung .....	14
4.2.1 Tabubereiche .....	14
4.2.2 Abstände von naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten .....	15
4.2.3 Prüfflächen (Restriktionsflächen) .....	16
4.2.3.1 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) und Pflegezonen von Biosphärengebieten (§ 25 BNatSchG) .....	16
4.2.3.2 FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nicht bereits Tabubereiche sind .....	17
4.2.3.3 Geschützte Waldgebiete .....	17
4.2.4 Naturparke .....	17
4.2.5 Artenschutzrecht und Planungen .....	18
4.2.5.1 Artenschutz in der Regionalplanung .....	18
4.2.5.2 Artenschutz in der Bauleitplanung .....	19
4.2.6 Landschaftsbild .....	19

4.2.7 Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen .....	20
4.2.8 Biotopverbund .....	20
4.2.9 Bodenschutz .....	21
4.2.10 Landwirtschaft .....	21
4.3 Abstände aus Gründen des Lärmschutzes .....	21
4.4 Wasserwirtschaft .....	22
4.5 Denkmalschutz .....	22
4.6 Behördlicher und privater Richtfunk .....	22
4.7 Wetterradar .....	23
<b>5 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen .....</b>	<b>23</b>
5.1 Immissionsschutzrechtliche Verfahren .....	23
5.2 Öffentlichkeitsbeteiligung .....	24
5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	25
5.4 Gebühren .....	25
5.5 Überwachung .....	26
5.6 Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	26
5.6.1 Immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit .....	26
5.6.1.1 Lärm .....	26
5.6.1.2 Schattenwurf, Diskoeffekt .....	28
5.6.1.3 Lichtimmissionen durch Hinderniskennzeichnung (Befeuerung) .....	29
5.6.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit .....	29
5.6.2.1 Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 BauGB) .....	29
5.6.2.2 Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) .....	30
5.6.2.3 Im Außenbereich (§ 35 BauGB) .....	30
5.6.2.4 Erschließung .....	31
5.6.2.5 Gemeindliches Einvernehmen .....	31
5.6.2.6 Rückbauverpflichtung .....	32
5.6.3 Bauordnungsrechtliche Anforderungen .....	32
5.6.3.1 Abstandsflächen .....	32
5.6.3.2 Brandschutz .....	32
5.6.3.3 Technische Baubestimmungen, Standsicherheit, Eisabwurf .....	33
5.6.4.1 Naturschutz- und forstrechtliche Vorgaben bei Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen .....	34
5.6.4.1.1 Eingriffsregelung .....	34
5.6.4.1.2 Tabubereiche und Gebiete mit besonderer Prüfungspflicht .....	36
5.6.4.1.3 Naturparke .....	37
5.6.4.2 Artenschutzrechtliche Verbote .....	37

5.6.4.2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) .....	37
5.6.4.2.2 Ausnahmen von den Zugriffsverboten.....	38
5.6.4.2.3 Besonders und streng geschützte Arten .....	39
5.6.4.2.4 Formblatt und weitergehende Hinweise.....	39
5.6.4.3 Bodenschutz .....	40
5.6.4.4 Wasserwirtschaft .....	40
5.6.4.5 Denkmalschutz .....	40
5.6.4.6 Straßenrecht.....	41
5.6.4.7 Eisenbahn- und Seilbahnrecht .....	41
5.6.4.8 Freileitungen.....	42
5.6.4.9 Maschinenrichtlinie .....	42
5.6.4.10 Wasserstraßenrecht.....	43
5.6.4.11 Luftverkehrsrecht – Zivile Flugplätze und Einrichtungen .....	43
5.6.4.12 Militärische Belange.....	45
5.6.4.13 Behördlicher und privater Richtfunk.....	47
5.6.4.14 Wetterradar .....	47
5.6.4.15 Flurbereinigung .....	47
5.6.4.16 Arbeitsschutz.....	48
<b>6 Kleinwindanlagen</b> .....	<b>48</b>
6.1 Kleinwindanlagen, Verfahren.....	48
6.2 Kleinwindanlagen, Zulässigkeit .....	49
6.2.1 Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen.....	49
6.2.2 Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen .....	49
6.2.3 Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für Kleinwindanlagen .....	50
6.2.3.1 Im beplanten und unbeplanten Innenbereich (§§ 30, 34 BauGB): .....	50
6.2.3.2 Im Außenbereich (§ 35 BauGB): .....	50
<b>7 Schlussvorschriften</b> .....	<b>51</b>

# 1 Allgemeine Hinweise

---

## 1.1 Energie- und klimapolitische Bedeutung der Windenergienutzung

Der Ausbau der Windenergienutzung hat durch den endgültigen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis 2022 erheblich an Bedeutung gewonnen. Das gilt für Deutschland insgesamt, aber auch für Baden-Württemberg.

In Baden-Württemberg hat die Nutzung der Wasserkraft bisher die größte Bedeutung bei der Nutzung der erneuerbaren Energien, so dass bereits ein hohes Ausbauniveau erreicht ist. Mögliche weitere Ausbaupotenziale werden unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien landesweit untersucht und die Ergebnisse für die Öffentlichkeit im Internet bereitgestellt. Auch die Stromerzeugung aus heimischer Biomasse stößt in naher Zukunft absehbar an ihre Grenzen. Demgegenüber bestehen bei der Photovoltaik und bei der Nutzung der Windenergie noch erhebliche Ausbaupotentiale.

Die Energieversorgung mit regenerativer Energie und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ist somit zentrales Ziel der Landesregierung und steht damit im besonderen öffentlichen Interesse.

Das Land hat mit dem Windatlas eine wichtige Grundlage für eine verstärkte Nutzung der Windenergie im Land bereitgestellt. Der Windatlas gibt für die Kommunen, Fachbehörden, Planer und Investoren wichtige Hinweise für eine effiziente Nutzung der Windenergie. Er liefert die fachlichen Grundlagen zur Identifikation geeigneter Standorte.

Der Windatlas verdeutlicht auch, dass das von der Landesregierung angestrebte Ziel, bis zum Jahr 2020 mindestens 10 % des Stroms im Land aus heimischer Windenergie bereit zu stellen, machbar ist. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, im Land rund 1200 neue Windenergieanlagen mit einer Leistung von je etwa 3 MW zu errichten. Zusammen mit den bereits jetzt vorhandenen Anlagen wird damit eine Strombereitstellung von etwa 7 TWh pro Jahr ermöglicht.

Die Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung ist dafür auch in Waldgebieten notwendig, um die Ausbauziele der Landesregierung bis 2020 sicherzustellen. Waldgebiete sind grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet. Die Landesregierung beabsichtigt, Baden-Württemberg unter Nutzung des vorhandenen Windenergie-Potentials zum Windenergie-Land zu machen.

## 1.2 Wirtschaftliche Bedeutung der Windenergienutzung

Die Windenergienutzung ist inzwischen ein bedeutsamer Wirtschaftsfaktor geworden. Das gilt auch für Baden-Württemberg. Zwar ist im Land bisher kein Hersteller von Windenergieanlagen beheimatet, der über eine Serienfertigung verfügt, aber es sind im Land sehr viele Unternehmen als Zulieferer für die Windenergiebranche aktiv. Das beginnt bei der Herstellung und Fertigung von Produktionsmitteln im Maschinen- und Fahrzeugbau, geht über die Zulieferer im Komponentenbereich des Maschinenbaus und der Elektrotechnik, bis hin zu Planung, Engineering, Wartung und Anlagenunterhaltung. Innerhalb dieses sehr breiten Spektrums sind in Baden-Württemberg derzeit rund 300 Firmen und Institutionen an der Wertschöpfung im Windenergiesektor beteiligt. Windenergie schafft und sichert Arbeitsplätze, auch in Baden-Württemberg.

## 1.3 Regionale und kommunale Wertschöpfung

Eine Windenergienutzung vor Ort kann auch für Kommunen und deren Bürgerinnen und Bürger wirtschaftlich von Vorteil sein.

Nachdem die durchschnittliche Anlagengröße inzwischen bei einer elektrischen Leistung von deutlich über 2 MW angelangt ist und die Anlagen aufgrund der technischen Reife an guten Standorten stattliche Erträge liefern können, hat sich die Verpachtung von Anlagenstandorten zu einem durchaus lukrativen Geschäftszweig entwickelt. Das gilt sowohl für kommunales Eigentum als auch für private Grundeigentümer. Die Höhe der jährlichen Pacht richtet sich oft nach dem Ertrag der Anlage und bewegt sich erfahrungsgemäß je nach Güte des Standorts pro Anlage meist im fünfstelligen Bereich. Den Kommunen wird empfohlen, die Verpachtung von kommunalen Grundstücken mit einer Verpflichtung des Investors zur Errichtung von Windenergieanlagen zu verbinden. Dabei ist der Anwendungsbereich des Vergaberechts nicht eröffnet (s. EuGH, Urteil vom 25.03.2010, Rs. C-451/08, Slg. 2010, I-02673).

Zudem bietet der Aufbau von Windenergieanlagen, auch wenn die eigentliche Anlage selbst von einem möglicherweise weit entfernten Hersteller kommt, mit dem Bau der aufwendigen Fundamente, der Netzeinbindung, der Herstellung und dem Rückbau von Zuwegungen und zahlreichen anderen Dienstleistungen bis hin zu den Hotelaufhalten der Aufbaumannschaften mannigfaltige Möglichkeiten zur Wertschöpfung vor Ort, die in erster Linie der lokalen Wirtschaft zu Gute kommen.

Nachdem die Anlagen inzwischen wirtschaftlich bedeutsame Stromerträge liefern können, ergeben sich nach dem Ablauf der Verlustphase für die Standortkommunen relevante Gewerbesteuerzahlungen. Selbstverständlich ist die Höhe dieser Einnahmen von der Ortsansässigkeit der Investoren abhängig. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) stehen der Standortkommune 70 % und der Sitzkommune des Investors 30 % der anfallenden Gewerbesteuer zu. Nach § 33 Abs. 2 GewStG können sich die Kommunen mit dem Anlagenbetreibern dahingehend einigen, dass die Standortkommune einen höheren, die Sitzkommune einen entsprechend geringeren Anteil erhält. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch Bürgerwindenergieanlagen zu.

#### **1.4 Bürgerbeteiligung**

Beim Ausbau der Windenergie legt die Landesregierung großen Wert auf die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Dies gilt nicht nur für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Wind-Regionalpläne, in der Bauleitplanung, und in einem förmlichen immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, sondern umfasst auch die Empfehlung an den Vorhabensträger von den vielfältigen Möglichkeiten einer Beteiligung der Öffentlichkeit auf freiwilliger Basis, unabhängig von der Art des Genehmigungsverfahrens, Gebrauch zu machen. Darüber hinaus werden Errichtung und Betrieb von Bürgerwindenergieanlagen/Bürgerwindparks unterstützt. Das sind Windenergieanlagen, an denen sich die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger konzeptionell und/oder finanziell beteiligen können. Oft sind sie das Ergebnis bürgerschaftlichen Engagements in der betreffenden Kommune.

Lokale Initiativen auf der kommunalen Ebene sind sehr gut dazu geeignet, eine positive Grundstimmung zugunsten der Windenergienutzung herzustellen. Skepsis und Vorbehalte lassen sich sehr viel leichter abbauen, wenn die Bürgerinnen und Bürger vor Ort direkt und unmittelbar in das Projekt mit einbezogen werden. Das gilt selbstverständlich für alle Phasen eines planerischen Ablaufs von Beginn der Planung selbst, bis hin zu Ausführung und Betrieb.

Dabei ist es durchaus denkbar, dass sich auch die Kommune selbst im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie und unter Beachtung der Vorschriften der §§ 102 ff Gemeindeordnung (GemO) mit an einem Vorhaben beteiligt. Die Sach- und Fachkompetenz eines Stadt- bzw. Gemeindegremiums kann dabei wesentliche Schritte bis zur Umsetzung erleichtern.

Kommunen können die für Windenergienutzung in Frage kommenden Grundstücke durch Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern sichern. Für Projektplanungen auf Flächen, bei denen eine mehr oder minder große Anzahl von verschiedenen Grundstückseigentümern von der Errichtung einer Windenergieanlage berührt wäre, bieten sich sogenannte "Pool-Lösungen" an. Hierbei werden alle von der gesamten Windparkfläche umfassten Grundstückseigentümer an der Pachtauszahlung beteiligt, und zwar nach einem zuvor bestimmten Aufteilungsschlüssel mit einer Standort- und einer Flächenkomponente. Mit einem solchen Modell können Potentialflächen durch einen Projektträger grundeigentumsunabhängig und nutzungsoptimiert konzipiert werden. Hierdurch besteht die Chance für Vorhabensträger, unter kommunaler Koordination, voraussichtlich auch mit höherer Akzeptanz in der Bevölkerung, zu einer optimalen Umsetzung von Windparkprojekten zu gelangen.

Die Möglichkeiten der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion, die einem Bürgerwindrad zugrunde liegen können, sind vielfältig, wobei darauf geachtet werden sollte, dass Konstruktionen gewählt werden, bei denen die Bürgerinnen und Bürger nicht mit ihrem privaten Vermögen für die Gesellschaft haften.

Angesichts des vorrangigen Ziels der Akzeptanzsteigerung sollte im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung geregelt werden, welche Anteilsmenge jede Bürgerin und jeder Bürger maximal erwerben kann, um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern die finanzielle Teilhabe zu ermöglichen und die Anhäufung von vielen Anteilen in den Händen weniger Beteiligter zu verhindern. Auch ist es denkbar, den Kreis der potentiell Beteiligten genau zu definieren und diesen etwa auf die von den tatsächlichen Auswirkungen der Anlagen vornehmlich betroffenen Bürgerinnen und Bürger in der näheren Umgebung des Windparks zu beschränken.

Die Landesregierung wird für die Windenergienutzung prinzipiell landeseigene Grundstücke zur Windenergienutzung verpachten und bei der Vergabe der Grundstücke die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Umfeld des Standorts sowie die regionale und kommunale Wertschöpfung als Vergabekriterium bei konkurrierenden Bietern berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Landesbetrieb ForstBW grundsätzlich bereit, geeignete Flächen im Staatswald für die Errichtung von Windenergieanlagen zu verpachten, sofern dem keine forstfachlichen Gesichtspunkte oder Naturschutzbelange entgegenstehen und die Stellungnahme der von dem Projekt betroffenen Kommune eingeholt wurde. Waldrefugien im Staatswald stehen für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung. Die Forstbehörden teilen den Planungsträgern im Rahmen ihrer Beteiligung im Planungsverfahren schriftlich mit, welche Flächen deswegen für eine Verpachtung dauerhaft nicht zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf einen optimalen Energieertrag, sichere Renditen und Pachteinahmen wird bei der Standortvergabe auf die Qualität der Entwickler, Investoren und Betreiber geachtet.

Unter qualifizierten Bewerbern mit vergleichbaren Angeboten wird ForstBW im Rahmen der Landeshaushaltsordnung Bürgerwindenergieanlagen und solchen Anlagen, die zur regionalen und kommunalen Wertschöpfung beitragen, eine Präferenz einräumen. ForstBW wird vor Erteilung eines Zuschlags die Angebote in einem transparenten Verfahren nach den Kriterien Wirtschaftlichkeit, regionale und kommunale Wertschöpfung sowie regionale Bürgerbeteiligung gewichten.



## 2 Zielsetzung und Adressaten

---

Der Windenergieerlass soll allen an dem gesamten Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen beteiligten Fachstellen, Behörden, Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Investoren eine praxisorientierte Handreichung und Leitlinie für das gesamte Verfahren bieten.

Für die nachgeordneten Behörden ist der Erlass verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung für die Planung. Die Planungsträger treffen dabei unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange eigenständige planerische Entscheidungen.

Der Erlass bildet eine wichtige Grundlage für die Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen bei der Nutzung der Windenergie. Diese Ziele, insbesondere 10 % der Stromerzeugung aus Windenergie bis zum Jahr 2020 zu erreichen, sind ohne einen breiten gesellschaftlichen Konsens nicht umsetzbar. Laut aktuellen Umfragen und dem Ergebnis ganz konkreter Abstimmungen in einzelnen Städten und Gemeinden Baden-Württembergs begrüßt die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger den Ausbau der Nutzung erneuerbaren Energien und speziell der Windenergienutzung im Land.

Die entscheidende Voraussetzung für den breiten gesellschaftlichen Konsens bei der Windenergienutzung ist die frühzeitige Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern, allen relevanten Interessensgruppen und Verbänden insbesondere über Bürgerinformationsveranstaltungen bereits in den sehr frühen Planungsphasen. Dazu sind auch ganz neue methodische Ansätze, wie etwa Moderations- oder Mediationsverfahren, geeignet. Die Initiative hierzu sollte in jedem Fall von Seiten des Vorhabensträgers ausgehen.

Die Windenergienutzung braucht das gemeinsame Miteinander aller Beteiligten.

## 3 Planungsgrundlagen

---

Hinweis: Der Begriff „Vorranggebiet“ wird im Erlass für Festlegungen im Regionalplan, der Begriff „Konzentrationszone“ für Darstellungen im Flächennutzungsplan verwendet.

### 3.1 Landesplanung / Regionalplanung / Raumordnungsverfahren

#### 3.1.1 Rechtslage vor Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) sah in § 11 Abs. 7 S. 1 2. HS vor, dass im Regionalplan die Standorte für regional bedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regional bedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden.

Vorranggebiete sind dabei Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind und die andere raumbedeutsame Nutzungen (innerhalb dieses Gebietes) ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Die Windenergieanlagen der heutigen Generation sind regelmäßig regionalbedeutsam.

Daraus resultierten in den Regionalplänen flächendeckende Planaussagen hinsichtlich der Errichtung regionalbedeutsamer Windenergieanlagen, nämlich entweder Vorrang- oder Ausschlussgebiete, die sogenannte „Schwarz-Weiß-Planung“.

Da die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windenergieanlagen jedoch nicht ausreichen, neue Standorte zum Ausbau der Windenergie zeitnah zu eröffnen, wurde das Landesplanungsgesetz novelliert.

### **3.1.2 Rechtslage nach Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012**

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes sieht dazu Folgendes vor: die Regionalplanung kann Festlegungen zu Standorten regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nur noch in Form von Vorranggebieten treffen. Die Festlegung von Ausschlussgebieten ist nicht mehr möglich.

Den Vorranggebieten sind Windenergieanlagen weiter positiv zugewiesen, in diesen sind sie vorrangig zulässig. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Städte und Gemeinden erhalten damit die Möglichkeit zur eigenen planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen.

In den Bereichen schließlich, in denen weder auf regionaler, noch auf kommunaler Ebene eine planerische Steuerung erfolgt, richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ausschließlich nach den nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachtenden Vorschriften.

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 werden die bisherigen Festlegungen in den Regionalplänen der Regionalverbände von Vorrang- und insbesondere Ausschlussgebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen zum 1. Januar 2013 gesetzlich aufgehoben. Sonst könnte das Ziel eines deutlichen und zeitnahen Ausbaus der Windenergie nicht erreicht werden.

Dies betrifft die Festlegungen in den Regionalplänen des Verbands Region Stuttgart sowie der Regionalverbände Heilbronn-Franken, Ostwürttemberg, Mittlerer Oberrhein, Südlicher Oberrhein, Schwarzwald-Baar-Heuberg, Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben.

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 gilt nicht für die grenzüberschreitenden Regionalverbände, den Regionalverband Donau-Iller und den Verband Region Rhein-Neckar. Diese unterliegen besonderen staatsvertraglichen Regelungen. Änderungen der planungsrechtlichen Vorgaben zur Steuerung und zum Ausbau der Windenergie müssen im Rahmen dieser staatsvertraglichen Regelungen getroffen werden.

### **3.1.3 Raumordnungsverfahren**

Das Raumordnungsverfahren (vgl. im Einzelnen §§ 15, 16 ROG i.V.m. §§ 18, 19 LplG) ist ggf. dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelagert. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens liegt bei der jeweiligen höheren Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium).

Bei der Errichtung von mehreren überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen (Windfarm) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB ist unter der Voraussetzung, dass bei deren Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (siehe dazu unten 5.3), grundsätzlich auch die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich (§ 15 Abs. 1 S. 1 ROG i.V.m. § 1 Nr. 1 Raumordnungsverordnung). Ein Raumordnungsverfahren ist aber auch in

diesen Fällen in der Regel nicht erforderlich, wenn die Windenergieanlagen in einem im Regionalplan festgelegten Vorranggebiet oder in einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone errichtet werden sollen.

## **3.2 Bauleitplanung**

### **3.2.1 Allgemeines**

Die Bauleitplanung soll die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune vorbereiten und eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Die Planung obliegt den Städten und Gemeinden, die die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) in eigener Verantwortung in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit aufstellen.

Die Bauleitpläne sollen gem. § 1 Abs. 5 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) u.a. auch dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel Rechnung getragen werden (vgl. § 1a Abs. 5 BauGB). Maßnahmen, die der Bekämpfung des Klimawandels dienen, sind dabei insbesondere die planungsrechtliche Absicherung und Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energien wie etwa der Windenergie. Beide Regelungen betonen die gewachsene Bedeutung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Die Belange des Klimaschutzes haben jedoch keinen Vorrang vor anderen Belangen. Die Kommunen müssen vielmehr bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen die Belange des Klimaschutzes mit den anderen gewichtigen städtebaulich relevanten Belangen wie etwa den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung, den Belangen des Rohstoffabbaus, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im jeweiligen konkreten Planungsfall abwägen.

Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies bedeutet, dass die Kommunen für raumbedeutsame Windenergieanlagen keine von den Zielen der Raumordnung abweichende eigene Planung (z.B. Überplanung regionalplanerischer Vorranggebiete als Ausschlussflächen) vornehmen dürfen. Die Ziele der Raumordnung sind anders als die oben genannten öffentlichen und privaten Belange nicht Gegenstand der kommunalen Abwägung. Sie sind nur einer Ausdifferenzierung und Konkretisierung im Sinne einer bauleitplanerischen Feinsteuerung in solchen Bereichen zugänglich, die die Regionalplanung unberücksichtigt gelassen oder ausdrücklich der Bauleitplanung überantwortet hat. Die regionalplanerischen Zielvorgaben dürfen jedoch nicht ausgehöhlt oder konterkariert werden. Neben regionalplanerischen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen kommen auch weitere regionalplanerische Zielvorgaben in den Regionalplänen in Betracht wie insbesondere Regionale Grünzäsuren und Regionale Grünzüge.

In regionalplanerisch festgelegten Grünzügen, Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum und anderen Festlegungen richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach der konkreten Festlegung des jeweiligen Regionalplans. Je nach Festlegung können Ausnahmen für Windenergieanlagen vorgesehen sein, ansonsten bestehen ggf. die Möglichkeiten von Zielabweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahren

### **3.2.2 Flächennutzungsplan**

#### **3.2.2.1 Planung von Konzentrationszonen**

Die Kommunen haben über § 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Möglichkeit (nicht aber die Verpflichtung), die Zulässigkeit von Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außen-

bereich zu steuern. Solange und soweit flächendeckende Planungen für Windenergiestandorte in den Regionalplänen Geltung haben (vgl. Kapitel 3.1.2), besteht für die eigenständige bauleitplanerische Steuerung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen kein Raum. Mit der Beschränkung der regionalplanerischen Festlegungen auf Vorranggebiete und der Aufhebung der Festlegungen werden die Gebiete einer kommunalen Steuerung zugänglich.

Erfolgt eine Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan, stehen einem entsprechenden Vorhaben an anderer Stelle in der Regel öffentliche Belange entgegen (sog. Planvorbehalt). Positive Standortzuweisungen an einer oder mehreren Stellen im Gebiet der Kommune haben zur Folge, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird. Voraussetzung für eine planerische Steuerung ist ein auf der Untersuchung des gesamten kommunalen Gebiets basierendes Planungskonzept für die Windenergiestandorte. Eine bloße Negativplanung, mit der Windenergieanlagen im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist nicht zulässig. Der Ausschluss von Windenergieanlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die Windenergieanlagen an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft. Wann für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen wird, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern kann nur nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden. Die Darstellung von Standorten muss mit der Absicht der Kommune verbunden sein, den Ausschluss von Windenergieanlagen an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu bewirken. Die kommunale Entscheidung muss dementsprechend nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Bei der Steuerung auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist auch zu berücksichtigen, dass die Planung – anders als die Regionalplanung – grundsätzlich auch nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen erfasst.

Sind im gesamten Gebiet der Kommune keine für die Windenergienutzung geeigneten Flächen zu finden, darf die Kommune keine Konzentrationszonen vorsehen, weil mit der Darstellung von für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verfehlt würde. In diesen Fällen richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan kann insbesondere über eine sogenannte überlagernde Darstellung erfolgen. Dabei tritt die Ausweisung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen neben die Grundnutzung (z.B. „Fläche für Landwirtschaft“), soweit beide Nutzungsmöglichkeiten miteinander vereinbar sind. Konzentrationszonen können außerdem auch als Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) oder Sonderbauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO (Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, z.B. „Windparks“) ausgewiesen werden.

Im Flächennutzungsplan kann ferner gem. § 16 Abs. 1 BauNVO die maximale Höhe der Anlagen dargestellt werden. Höhenbeschränkungen sind allerdings nur zulässig, wenn sie aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich gerechtfertigt sind. Die Kommune muss die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber an möglichst großen und damit leistungsfähigen Windenergieanlagen mit den entgegenstehenden Belangen wie etwa dem Schutz des Landschaftsbilds abwägen. Dabei ist ihrer Abwägung insoweit eine Schranke gesetzt, als trotz Höhenbegrenzung eine wirtschaftlich auskömmliche Nutzung der Windenergie möglich und damit eine wirtschaftliche Nutzbarkeit der Konzentrationszone gegeben sein muss.

Die Kommune kann auch einen sachlichen Teilflächennutzungsplans gem. § 5 Abs. 2 b BauGB aufstellen. Mit einem solchen Teilflächennutzungsplan können gezielt die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeigeführt werden. Er kann gem. § 5 Abs. 2 b, 2. Hs. BauGB auch für räumliche Teile des kommunalen Gebiets aufgestellt werden. Räumliche Teilflächennutzungspläne entfalten ihre Steuerungswirkung nur innerhalb ihres Geltungsbereichs, das heißt auch die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist auf das Plangebiet des räumlichen Teilflächennutzungsplans beschränkt.

Zur Möglichkeit der Kommune, ihre geplanten Konzentrationszonen gemäß § 15 Abs. 3 BauGB durch Zurückstellung von Genehmigungsanträgen für Windenergieanlagen zu sichern, wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.6.2.3 verwiesen.

### **3.2.2.2 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Flächennutzungsplanung, Abstimmungsgebot**

In weiten Teilen des Landes sind nicht die Gemeinden, sondern Zusammenschlüsse von Gemeinden wie Verwaltungsgemeinschaften (Gemeindeverwaltungsverbände und vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften) und Nachbarschaftsverbände Träger der Flächennutzungsplanung. Soweit ein Verband Träger der Flächennutzungsplanung ist, gelten die in Kapitel 3.2.2.1 genannten Grundsätze für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen für das gesamte Verbandsgebiet. Der Planungsträger muss ein auf der Untersuchung des gesamten Plangebiets basierendes schlüssiges Planungskonzept für Windenergiestandorte aufstellen, das der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft.

Unabhängig von den genannten Zusammenschlüssen verpflichtet § 2 Abs. 2 BauGB benachbarte Kommunen, ihre Bauleitpläne aufeinander abzustimmen. Danach ist die Nachbarkommune verfahrensrechtlich bereits dann zu beteiligen, wenn ihre städtebaulichen Belange berührt sein können. Materiell-rechtlich erfolgt eine Abstimmung, wenn die Nachbarkommune tatsächlich in ihren städtebaulichen Belangen von der Planung berührt ist. Die Belange der Nachbarkommune sind dann in die Abwägung der planenden Kommune einzustellen. Das Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB sichert damit einen Mindeststandard interkommunaler Zusammenarbeit.

Darüber hinaus bietet § 204 BauGB verschiedene Instrumente für die Zusammenarbeit bei der Flächennutzungsplanung an. Sie reichen von der Vereinbarung über bestimmte Darstellungen in getrennten Flächennutzungsplänen (z.B. auch Darstellungen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) nach § 204 Abs. 1 S. 4 BauGB bis zum gemeinsamen Flächennutzungsplan nach § 204 Abs. 1 S. 1 und 2 BauGB. In beiden Fällen handelt es sich um gemeinsame Planungen auf freiwilliger vertraglicher Grundlage, die verfahrensmäßig nicht von einem speziell gebildeten Planungsträger, sondern von den beteiligten Kommunen getrennt, aber inhaltlich übereinstimmend durchgeführt werden. Die Gesamtplanung der beteiligten Kommunen kann auch dazu führen, dass im Gebiet einer beteiligten Kommune keine Konzentrationszone ausgewiesen wird. Die Gesamtplanung muss allerdings insgesamt den Anforderungen genügen, die die Rechtsprechung an die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt (vgl. Kapitel 3.2.2.1). Die gemeinsame Planung kann von den beteiligten Kommunen grundsätzlich auch nur gemeinsam wieder aufgehoben oder geändert werden, vgl. § 204 Abs. 1 S. 3 und 5 BauGB.

Schließlich können mehrere Kommunen organisatorisch einen gesonderten Planungsträger bilden, indem sie sich zu einem Planungsverband gemäß § 205 BauGB zusammen schließen und diesem die Flächennutzungsplanung übertragen. Mit der Übertragung geht die Planungshoheit der einzelnen Kommunen auf den Verband über. Der Verband führt dann das Planungsverfahren in eigener Verantwortung durch.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Erlasses zur Flächennutzungsplanung benennen der Einfachheit halber meist nur die Gemeinde als Planungsträger sowie das Gemeindegebiet als Planungsraum. Die betreffenden Ausführungen gelten jedoch entsprechend für die übrigen Träger der Flächennutzungsplanung und deren jeweiliges Plangebiet.

### **3.2.3 Bebauungsplan**

Im Bebauungsplan können Flächen für Windenergieanlagen als Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB (Versorgungsfläche) oder als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden. In einem solchen Bebauungsplan können insbesondere auch Festsetzungen zur Höhe (vgl. hierzu 3.2.2.1), zu den einzelnen Standorten der Windenergieanlagen, zur Infrastruktur, zur Vermeidung von Konflikten in angrenzenden Gebieten und zu den Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Soweit der Vorhabensträger schon feststeht, kommt auch die Aufstellung eines Vorhabens- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB in Betracht.

### **3.2.4 Umweltprüfung in der Bauleitplanung**

Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen muss die Kommune eine Umweltprüfung durchführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts ergibt sich aus der Anlage 1 zum BauGB. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wurde bereits bei der Regionalplanung eine Umweltprüfung für das Plangebiet durchgeführt, soll die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

## **4 Planungshinweise**

---

### **4.1 Windhöffigkeit**

Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzepts ist für das gesamte Planungsgebiet zu ermitteln, welche Bereiche sich aufgrund ihrer Windhöffigkeit für die Windenergienutzung eignen.

Der Windatlas Baden-Württemberg bietet einen landesweiten Überblick über die Windverteilung in Baden-Württemberg. Den fünf Windkarten können die jeweiligen mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten in verschiedenen Höhen über Grund entnommen werden – entsprechend der gängigen Nabenhöhen derzeit gebauter Windenergieanlagen für den Bereich von 80 m bis 160 m.

Mit den internetbasierten Versionen dieser Karten ([www.windatlas-bw.de](http://www.windatlas-bw.de)) besteht die Möglichkeit, interaktiv Detailansichten eines möglichen Standortes zu erzeugen, welche zur besseren Orientierung mit einer topografischen Karte hinterlegt sind. Die zugrundeliegende hohe Auflösung bei der Kartenberechnung – insbesondere betreffend der windhöffigen Bereiche, welche im 50 m x 50 m Raster berechnet wurden – stellt der Regional- und Bauleitplanung eine hinreichend genaue Datengrundlage für die Standortausweisung von Windenergieanlagen zur Verfügung. Die räumliche Auflösung des Windatlasses ist sehr hoch und die Methodik valide. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder einzelne Punkt exakt beschrieben und kleinräumige Einflüsse nur teilweise berücksichtigt werden können. Die Unsicherheiten der mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten des Windatlasses betragen in einer Höhe von 100 Metern +/- 0,2 bis 0,4 m/s. Regionen mit einer geringen Anzahl an Windenergieanlagen befinden sich dabei an der oberen Bandbreite. Falls vorliegend, können

aktuelle und wissenschaftlich anerkannte Detailgutachten oder konkrete Messungen für eine Region oder Teilregion als ergänzende Datengrundlage herangezogen werden.

*Anm.: Für Planer und Betreiber bietet der Windatlas eine Erstinformation zur Lokalisierung geeigneter Standorte im Sinne einer Grobabschätzung möglicher Erträge – dieser Windatlas ersetzt jedoch nicht ein akkreditiertes Windgutachten oder eine Windmessung, welche bei der konkreten Anlagenplanung üblicherweise eingesetzt werden.*

Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen hängt von vielen Faktoren ab, z.B. den Materialkosten der Anlagen, der Nähe zum Leitungsnetz, den Pachtkosten und dem Zinsniveau. Einen besonders großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit hat die Windgeschwindigkeit, denn die Leistung des Windes hängt von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ab. Nimmt die Windgeschwindigkeit um 10 % zu (z.B. von 6 auf 6,6 m/s), so wird die Leistung um 33 % größer.

Ein gutes Maß für die Beurteilung der Tauglichkeit eines Standortes für den Betrieb von Windenergieanlagen stellt der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definierte Referenzertrag dar. Bis Ende 2011 war ein Jahresertrag für die Windenergieanlage(n) am Standort von mindestens 60% in Bezug auf einen im EEG definierten Referenzstandort Voraussetzung für eine Stromvergütung nach dem EEG. Diese Grenze ist weiterhin ein Richtwert für die minimale Windhöffigkeit, die ein Standort bieten sollte. Je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer ist zum Erreichen dieser Mindestertragsschwelle eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erforderlich.

Eine Investition in ein Windenergieprojekt bedeutet in der Regel eine langfristige Kapitalbindung, welche mit einem gewissen unternehmerischen Risiko verbunden ist. Analog zu vergleichbaren Kapitalanlagen wird außerdem mit einer Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals gerechnet.

Für Investoren gilt daher meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.

Da für die Eignung eines Standortes letztlich der Ertrag die entscheidende Größe darstellt, sind ergänzend zu den fünf Windkarten (Windgeschwindigkeiten von 80 bis 160 m Höhe) noch zwei Referenzertragskarten erstellt worden. In den Karten werden die Gebiete dargestellt, in denen Windenergieanlagen mindestens 60 % bzw. 80 % des EEG-Referenzertrages erzeugen können. Diese Referenzertragskarten sind mit den gängigen Geoinformationssystemen kompatibel und werden für die regionalen und kommunalen Planungsträger von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) bereitgestellt.

## **4.2 Naturschutzbelange in der Regional- und Bauleitplanung**

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist der unterschiedliche Maßstab und Konkretisierungsgrad von Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen.

### **4.2.1 Tabubereiche**

Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Regionalplanung und die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung kommt in folgenden Schutzgebieten wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht:

- Nationalparke (§ 24 BNatSchG),

- Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG),
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Kernzonen von Biosphärengebieten (§ 25 BNatSchG),
- Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG).

Entsprechendes gilt auch für Gebiete, die einstweilig sicher gestellt sind (§ 22 Abs. 3 BNatSchG) und für Gebiete, deren Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde.

Weitere Tabubereiche sind

- Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten (insbesondere solche Arten, für die Windenergieanlagen gemäß der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO - <http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brsweb/pages/map/default/index.xhtml>) vom 05.02.2010 (GBl. S. 37) Gefahrenquellen darstellen), es sei denn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets kann auf Grund einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG bzw. nach § 1a Abs.4 BauGB jeweils i.V.m. § 34 BNatSchG im Rahmen der Regional- bzw. Bauleitplanung ausgeschlossen werden (z.B. wenn nachgewiesen wird, dass der Teilbereich des Gebiets für die Erhaltung der geschützten Art nicht relevant ist),
- Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können,
- Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung.

In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG) sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. 5.6.4.1.2). Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicher zu stellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotope und Naturdenkmale ist bereits in der Begründung zur Regional- und Bauleitplanung hinzuweisen.

#### **4.2.2 Abstände von naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten**

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können auch außerhalb der genannten Schutzgebiete zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele dieser Gebiete führen und der Genehmigung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Daher wird auf der Ebene der Regionalplanung von Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten, Kernzonen von Biosphärengebieten und von Bann- und Schonwäldern ein Abstand von 200 m empfohlen, um erhebliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen zu vermeiden.

Ein Vorsorgeabstand zu diesen Gebieten kann auch auf der Ebene der Bauleitplanung notwendig sein, um eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks zu vermeiden. Hier ist jedoch stets eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde erforderlich, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass Abstandsflächen in der Flächennutzungsplanung zu Ausschlussflächen werden. Auch bei gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern ist im



Einzelfall unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzwecks zu beurteilen, ob und ggf. welcher Abstand erforderlich ist.

Auf Ebene der Regionalplanung wird empfohlen, zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten, insbesondere solcher Arten, für die Windenergieanlagen gemäß der VSG-VO des MLR vom 05.02.2010 (GBl. S. 37) Gefahrenquellen darstellen und zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung einen Abstand von in der Regel 700 m einzuhalten. Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks und der geschützten Arten ausgeschlossen werden kann, kann ein geringerer Abstand angesetzt werden. Unter besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. Vogelzug, bedeutende Nahrungsflächen für windenergieempfindliche Vogelarten) können größere Abstände erforderlich sein.

Ein Vorsorgeabstand zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten sowie zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung kann auch auf Ebene der Bauleitplanung notwendig sein, um erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzwecks zu vermeiden. Der Abstand ist im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zu bestimmen.

#### **4.2.3 Prüfflächen (Restriktionsflächen)**

Folgende Gebiete unterliegen bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Regionalplanung und bei der Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen besonderen naturschutz- und forstrechtlichen Restriktionen:

##### **4.2.3.1 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) und Pflegezonen von Biosphärengebieten (§ 25 BNatSchG)**

Wesentliche Schutzzwecke dieser Gebiete sind in aller Regel das Landschaftsbild und der Naturhaushalt. Windenergieanlagen greifen regelmäßig in diese Schutzzwecke ein. Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten enthalten zumeist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt, das auch für Windenergieanlagen gilt; auch für die Pflegezonen von Biosphärengebieten gilt ein Erlaubnisvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Eine Erlaubnis ist in der Regel nicht geeignet, um einen Widerspruch des Vorhabens zum Schutzzweck der Verordnung auszuräumen.

Bei der Planung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten kann eine Befreiung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich sein. Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfordert eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz und der Versorgung mit regenerativer Energie im Einzelfall.

Im Wege der Befreiung können nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden (VGH Mannheim Urt. vom 05.04.1990 - 8 S 2303/89). In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Befreiungslage hinein“), VGH Mannheim, Urt. vom 13.10.2005 - 3 S 2521/04, Rn. 43). Den zuständigen Naturschutzbehörden wird empfohlen, den Landesnaturschutzverband bei Landschaftsschutzgebieten entsprechend § 79 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG, bei Pflegezonen von Biosphärengebieten entsprechend § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG anzuhören.

Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit des Gebiets (vgl. VGH München, Urt. vom 14.01.2003 - 1 N 01.2072) durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor ein Flächennutzungsplan beschlossen oder eine Festlegung durch Regionalplan getroffen wird. Die Änderung der Verordnung kann in einer

teilweisen oder vollständigen Aufhebung bestehen. Eine Änderung der Verordnung kann ferner dadurch erfolgen, dass das Schutzgebiet in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert wird (§ 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG). Die Zonierung ermöglicht z. B. die Freigabe von Teilflächen für die Windenergienutzung, sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen der Windenergie und dem Schutzzweck der Verordnung bestehen, ohne die Teilfläche aus dem Schutzgebiet herauszunehmen.

Bei der Entscheidung über die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wägt die Naturschutzbehörde die sich gegenüberstehenden Interessen ab. Es kann dabei auf die bei der Regional- oder Flächennutzungsplanung im Rahmen der Standortwahl ermittelten Daten und Informationen zurückgegriffen werden.

#### **4.2.3.2 FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nicht bereits Tabubereiche sind**

Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten führen. Wenn die Planung geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, sind im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Regionalplanung die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG, anzuwenden (§ 7 Abs. 6 ROG). Entsprechendes gilt gem. § 1a Abs. 4 BauGB für die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen. In diesen Fällen ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Planungsverfahren zu integrieren.

#### **4.2.3.3 Geschützte Waldgebiete**

Bodenschutzwälder (§ 30 LWaldG), Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG) sowie durch Rechtsverordnung zu Erholungswald erklärte Waldgebiete (§ 33 LWaldG) unterliegen als geschützte Waldgebiete bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Regionalplanung und bei der Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen besonderen Restriktionen. Diese leiten sich aus den naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenschutzwald), den entstehenden Nutzungskonflikten (Erholungswald) sowie den besonderen Anforderungen der Gesellschaft an den Wald (Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen) her. Diese Belange sind bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen, wie etwa dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen.

Informationen über die Lage der geschützten Waldgebiete können bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg in Freiburg bezogen werden.

#### **4.2.4 Naturparke**

Auf Naturparkflächen, die zugleich anderen Schutzgebietsregelungen unterworfen sind (z. B. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Waldschutzgebiete) gelten die Regelungen der jeweiligen spezielleren Schutzgebietsform und somit auch die Ausführungen zu Tabubereichen, Abständen und Prüfflächen (Nr. 4.2.1 bis 4.2.3).

Für die übrigen Naturparkflächen können die Städte und Gemeinden nach den Naturparkverordnungen durch Bauleitplanung Erschließungszonen festlegen, in denen die Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung baulicher Anlagen gemäß der jeweiligen Naturparkverordnung regelmäßig nicht gelten. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind - neben anderen Belangen - die Schutzzwecke des Naturparks und die für die Windenergieplanung sprechenden Belange zu berücksichtigen und abzuwägen.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten durch Regionalplan in den übrigen Naturparkflächen sind die Schutzzwecke des Naturparks zu berücksichtigen. Wenn die Errichtung von Windenergieanlagen dem Schutzzweck eines Naturparks nicht zuwider läuft oder wenn nachhaltige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können, ist die Festlegung von Vorranggebieten zulässig. Bei der Feststellung dieser Voraussetzungen ist die für Erlaubnisse zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Nur wenn die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark nicht mit der Naturparkverordnung vereinbar sein sollte, setzt die Festlegung von Vorranggebieten für singuläre Eingriffe voraus, dass objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt worden ist. Bei großflächiger Betroffenheit oder teilweiser Funktionslosigkeit des Naturparks durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Naturparkverordnung vor der Festlegung des Vorranggebiets erforderlich.

#### **4.2.5 Artenschutzrecht und Planungen**

Die artenschutzrechtlichen Verbote der §§ 44 f BNatSchG gelten in der Regional- und Bauleitplanung nicht unmittelbar. Eine regional- oder bauleitplanerische Festlegung/Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre jedoch eine rechtlich nicht "erforderliche Planung" und somit unwirksam (zur fehlenden Erforderlichkeit von Regionalplänen vgl. auch VGH Mannheim, Urteil vom 09.06.2005, 3 S 1545/04, NuR 2006, S. 371, zur Bauleitplanung vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.08. 1997, 4 NB 12.97, NuR 1998,135). Daher ist bei diesen Planungen eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG erforderlich. Prüfungsrelevant sind insbesondere die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten; andere Arten sind zu berücksichtigen, sofern durch die Anlage oder die Zuwegung deren Lebensraum betroffen sein kann. Die national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG und § 1a Abs. 3 BauGB).

Die artenschutzrechtlichen Verbote stehen einer Planung nicht entgegen, wenn Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten im Umfeld der Planung nicht betroffen sind oder bei einer Beeinträchtigung der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Dies gilt auch, wenn die Verletzung des Verbotstatbestands vermieden werden kann, z. B. durch Nebenbestimmungen in künftigen Genehmigungsverfahren oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG (sog. CEF-Maßnahmen), oder bei einem nicht vermeidbaren Eingriff eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden kann. Im Übrigen wird auf Kapitel 5.6.4.2 verwiesen.

##### **4.2.5.1 Artenschutz in der Regionalplanung**

Auf der Ebene des Regionalplanes ist eine Vorabschätzung zur Betroffenheit von windenergieempfindlichen Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten auf der Grundlage vorhandener Artendaten erforderlich. Die Naturschutzverwaltung stellt die ihr vorliegenden Daten zur Verfügung. Um weitergehende Planungssicherheit zu erhalten, können bereits auf der Regionalplanebene vertiefte Untersuchungen durchgeführt werden.

Sofern bereits die vorhandenen Daten und Erkenntnisse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht aufzeigen, ist die regionalplanerische Festlegung unzulässig. Die Artenschutzbelange sollen im Hinblick auf die gebotene Vollzugsfähigkeit der Regionalplanung soweit wie möglich geprüft werden. Nur wenn aufgrund einer prognostischen Beurteilung eine arten-

schutzkonforme Konfliktlösung im nachgelagerten Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren zu erwarten ist, kann eine regionalplanerische Ausweisung der Windenergiestandorte erfolgen. Die Artenschutzproblematik ist in diesen Fällen (z.B. in der Begründung des Plansatzes) zu dokumentieren.

#### **4.2.5.2 Artenschutz in der Bauleitplanung**

Die Ausweisung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und Bebauungspläne erfüllen vergleichbare Funktionen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten daher für beide Formen der Planung.

Bei der Aufstellung des Plans ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezogen auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten erforderlich. Dazu sind Ermittlungen notwendig, auf deren Grundlage die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beurteilt werden können. Hierfür werden Daten benötigt, aus denen sich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten im Plangebiet ergeben. Hierzu sind bereits vorhandene Daten (u. a. der Naturschutzverwaltung und sofern verfügbar von Naturschutzverbänden), Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet auszuwerten. Liegen begründete Anhaltspunkte für das Vorkommen kollisions- oder störungsempfindlicher Arten vor und lassen sich Häufigkeit und Verteilung der Arten nicht auf der Grundlage vorhandener Daten ermitteln, ist eine Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit Erfassung des Arteninventars notwendig. Das "Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Überprüfung" ([http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Formblaetter\\_Natura/100391.html](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Formblaetter_Natura/100391.html)) kann als Grundlage angewandt werden. Im Umweltbericht (§ 2a BauGB) sind diese Angaben (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) darzustellen, insbesondere sind je nach Einzelfall darzustellen

- die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten,
- Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen),
- die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und
- die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Bauleitplanungen bedürfen zwar selbst keiner Ausnahmegenehmigung. Bauvorhaben zur Verwirklichung der Planung, die gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, können jedoch nur auf Grund einer Ausnahme zugelassen werden. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans ist somit das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Ausnahmelage hinein“). Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einer Abwägung durch die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung nicht zugänglich.

#### **4.2.6 Landschaftsbild**

Bei der Standortsuche für Windenergieanlagen ist das Landschaftsbild zu berücksichtigen, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert bewahrt werden soll (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 14 Abs. 1 BNatSchG). Bei der Standortplanung sollen daher insbesondere folgende Kriterien betrachtet und abgewogen werden (siehe auch Kapitel 5.6.4.1.1):

- Aus dem Blickwinkel des Landschaftsschutzes:
  - Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Naturlandschaften (vom menschlichen Einfluss unbeeinflusst gebliebene Landschaften),

der historisch gewachsenen Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur- Bau- und Bodendenkmälern sowie der Sichtbarkeit der Anlage im Nah- und Fernbereich,

- Minderung des Erholungswertes,
  - Unberührtheit der Landschaft,
  - Vorbelastung durch technische Anlagen.
- Aus dem Blickwinkel der Windenergienutzung:
    - Windhöffigkeit,
    - Bündelung mit Infrastrukturtrassen,
    - Nähe zu Stromtrassen,
    - Zuwegung.

Die Belange des Landschaftsbilds sind vom Planungsträger bei der Aufstellung des Gesamtkonzepts mit den übrigen Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen. Gewichtige Belange des Landschaftsbilds können demnach vorliegen, wenn die Standorte für Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würden. Gleichzeitig muss aber der Planungsträger in der Abwägung berücksichtigen, ob und inwieweit aufgrund der Windhöffigkeit sowie der Standortverhältnisse für die Windenergienutzung besonders geeignete Bereiche betroffen sind. Die Belange des Landschaftsbilds und der Windenergienutzung sind dabei in die bei der Regional- und Bauleitplanung gebotene umfassende Abwägung aller beachtlichen Belange einzubeziehen (vgl. für Bauleitplanung Kapitel 3.2.2.1).

#### **4.2.7 Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen**

Besondere Schutz- und Erholungsfunktionen von Wäldern sind bereits bei der Auswahl geeigneter Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Die besonderen Waldfunktionen leiten sich aus den naturräumlichen Gegebenheiten, den entstehenden Nutzungskonflikten, den besonderen Anforderungen der Gesellschaft an den Wald oder naturschutzfachlichen Gründen her. Diese Belange sind bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen und mit dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung sowie den übrigen Belangen abzuwägen.

Hinweise über Wälder mit besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen gibt insbesondere die Waldfunktionenkarte, die bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg in Freiburg erstellt wird und den unteren Forstbehörden zur Verfügung steht.

#### **4.2.8 Biotopverbund**

Bei der Planung von Windenergieanlagen sind Biotopverbundflächen einschließlich der Flächen des Generalwildwegeplans zu berücksichtigen. Diese Flächen dienen insbesondere der Sicherung der Populationen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Biotopflächen können bereits von der Standortwahl für Windenergieanlagen ausgeschlossen sein (vgl. 4.2.1 Tabubereiche). Sofern Biotopverbundflächen als Prüfgebiete (vgl. 4.2.3) oder als Teile hiervon einzustufen sind, sind die in § 21 Abs. 1 BNatSchG geregelten Funktionen zusätzlich bei der Standortauswahl als Abwägungsbelang und bei Entscheidungen über Befreiungen, Änderungen von Schutzgebietsverordnungen und bei Ausnahmen zu berücksichtigen. Bei planerischen Festlegungen der Biotopverbundflächen durch Regionalplan (Vorranggebiete für Natur und Landschaft, regionale Grünzüge, oder Grünzäsur) sind die genannten Funktionen bei Entscheidungen über Abweichungen zu berücksichtigen.

#### **4.2.9 Bodenschutz**

Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen in Regionalplänen oder bei der Planung in Bauleitplanverfahren sind die Belange des Bodenschutzes im Sinne der §§ 1 und 2 BBodSchG zu berücksichtigen. Öffentliche Planungsträger sind gemäß § 2 LBodSchAG bei eigenen Vorhaben verpflichtet, in besonderem Maße die Belange des Bodenschutzes nach § 1 BBodSchG und den sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme weniger wertvoller Böden möglich ist.

#### **4.2.10 Landwirtschaft**

Der öffentliche Belang Landwirtschaft wird durch alle Pläne und Programme berührt, deren Wirkung sich in der freien Landschaft entfaltet und die Landwirtschaft direkt oder indirekt tangiert, also auch durch Planungen zu Windenergieanlagen. Bei der Planung sind die landwirtschaftlichen Belange in die Abwägung einzubeziehen. Als Grundlage dafür kann insbesondere die digitale Flurbilanz dienen.

#### **4.3 Abstände aus Gründen des Lärmschutzes**

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten sollen von Windenergieanlagen zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist (Bestand sowie wirksam gewordene Flächennutzungspläne und in Kraft getretene Bebauungspläne), Mindestabstände von 700 m eingehalten werden. Dieser Abstand ist ein planerischer Vorsorgeabstand. Wenn keine bauleitplanerischen Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung vorliegen, hat der Antragsteller die Möglichkeit, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die von ihm beantragte Windenergieanlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm auch bei geringeren Abständen einhält. Durch diesen Nachweis wird die Anlage möglicherweise außerhalb des im Regionalplan festgelegten Vorranggebiets errichtet. Da die Anlage nach Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 und der Aufhebung der Wind-Regionalpläne mit Wirkung zum 01.01.2013 damit nicht mehr in einem Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen liegt, steht künftig eine solche regionalplanerische Ausschlusswirkung der Zulässigkeit einer Windenergieanlage an diesem Standort nicht (mehr) entgegen.

Für die Flächennutzungsplanung der Kommunen, mit der sogenannte Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, wird ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen empfohlen. Von diesem pauschalisierten Vorsorgeabstand können die Kommunen im Einzelfall aufgrund einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung abweichen. Bei einem geringeren Abstand als 700 m zu Wohngebieten muss belegt sein, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm in den angrenzenden Wohngebieten dennoch eingehalten werden können. Bei reinen Wohngebieten sind größere Abstände und insbesondere bei Misch-/Dorfgebieten und Gewerbegebieten sind kleinere Abstände zu erwägen. Bei ihren gebietspezifischen Überlegungen müssen die Kommunen insbesondere Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung oder sonstigen Nutzung, Topographie und ggf. Anlagenzahl und -art berücksichtigen. Außerhalb der auf diese Weise bestimmten Konzentrationszone sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. Kapitel 5.6.2.3).

Aus der Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstands ergibt sich noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens. Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen in der Einzelfallgenehmigung wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.6.1.1 verwiesen.

#### **4.4 Wasserwirtschaft**

Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Regionalplanung und die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung kommt in folgenden Gebieten wegen deren Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht:

- Gewässerrandstreifen
- Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten
- schutzbedürftige Bereiche für den Grundwasserschutz in Regionalplänen, soweit sie potentielle Zonen II umgrenzen

In der Schutzzone II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten kann im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein (vgl. Kapitel 5.6.4.4). In einem solchen Fall muss die Befreiung beim Planbeschluss vorliegen oder deren Erteilung von den Bestimmungen her rechtlich möglich und dies von der zuständigen Wasserbehörde festgestellt sein („Planung in eine Befreiungslage hinein“). Dies gilt jedoch nur für Einzelanlagen. Windparks sind in den Schutzzonen II generell nicht mit den Zielen des Grundwasserschutzes für die Trinkwassergewinnung vereinbar.

Bei der Festlegung von Standorten für Windkraftanlagen sollten - vorbehaltlich der Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere der Windhöflichkeit - Gebiete außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten bzw. Gebiete der Schutzzone III gegenüber anderen Standorten vorgezogen werden.

#### **4.5 Denkmalschutz**

Bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen oder Darstellung von Flächen für die Windenergie in Flächennutzungsplänen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen der Planverfahren angemessen zu berücksichtigen. Die für die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig als Träger öffentlicher Belange bzw. als für das Schutzgut „Kulturgüter“ zuständige Fachbehörden zu beteiligen.

#### **4.6 Behördlicher und privater Richtfunk**

Auf Ebene der Regionalplanung sowie auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind behördliche und private Richtfunkstrecken zu berücksichtigen. Hinsichtlich des behördlichen Richtfunks wird derzeit in Baden-Württemberg ein Digitalfunknetz für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) aufgebaut.

Im Rahmen der Planung soll darauf geachtet werden, dass bestehende behördliche und private Richtfunkstrecken durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Im Planungsverfahren sind daher für den Behördenrichtfunk das Innenministerium und für den privaten Richtfunk die Bundesnetzagentur zu beteiligen.

Da die Richtfunkverläufe des BOS-Digitalfunknetzes aus Geheimschutzgründen nicht bekannt gegeben werden dürfen, wird das Innenministerium prüfen, ob Richtfunkstrecken von künftigen Flächen für die Windenergie betroffen sind. Für eine solche Prüfung benötigt das Innenministerium die Kartenmaterialien der betreffenden Gebiete als Karte und als Shape-File. Auf dieser Grundlage können bestehende Richtfunkverbindungen innerhalb dieser Gebiete linienhaft dargestellt und zur Verfügung gestellt werden. Zum Zweck der Überprüfung können vorstehende Daten an die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) per Email an [ASDBW@polizei.bwl.de](mailto:ASDBW@polizei.bwl.de) übersandt werden.

#### **4.7 Wetterradar**

Befinden sich Flächen für Windenergieanlagen im Umkreisradius von 15 km um die Wetterradarstationen des Deutschen Wetterdiensts in Türkheim oder auf dem Feldberg ist der Deutsche Wetterdienst im Planverfahren zu beteiligen.

### **5 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen**

---

Windenergieanlagen sind Anlagen i. S. v. § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie unterliegen damit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen richten sich die Anforderungen nach § 5 BImSchG. Unter den Anlagenbegriff fallen dabei insbesondere die (ortsfesten) mechanischen und elektrischen Bauteile mit der dazu gehörenden Trafo- bzw. Übergabestation auf dem Betriebsgelände. Nicht unter den Anlagenbegriff fallen hingegen die Zuwegung (Erschließungswege) und die Einspeisungstrasse/-leitung außerhalb des Betriebsgeländes.

#### **5.1 Immissionsschutzrechtliche Verfahren**

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterfallen der Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV und bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens richtet sich nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung des Landes. Zuständige Behörden sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die unteren Verwaltungsbehörden und damit die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die Landratsämter.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme bestimmter, dort explizit genannter Gestattungen ein („Konzentrationswirkung“). Davon nicht erfasst sind Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG und die Genehmigung nach §§ 9 ff. LWaldG (Waldumwandlungsgenehmigung). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine Sachgenehmigung („Realkonzession“). Sie ist ausschließlich anlagenbezogen und enthält keine von der Person des Betreibers abhängigen Anforderungen. Der Antragsteller im Genehmigungsverfahren und der (spätere) Betreiber der Anlage müssen nicht identisch sein.

Wird eine bestehende Anlage geändert, ist bei wesentlichen Änderungen ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich. Änderungen sind nach § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG wesentlich, wenn nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Erheblich i. S. d. § 16 Abs. 1 S. 1 sind Auswirkungen bereits dann, wenn sie die Durchführung der Betreibergrundpflichten berühren können. Nachteilig sind Auswirkungen, die eine vorhandene Situation ungünstig verändern. Mit Blick auf die Betreiberpflicht zur Vorsorge kann auch eine nicht schädliche Umwelteinwirkung nachteilig sein. Es ist ein Vergleich zwischen der Situation vor Durchführung der beabsichtigten Änderung mit der (zu prognostizierenden) Situation nach der Änderung erforderlich. Die hierbei berührten Belange des Natur- und Artenschutzes sind neu zu bewerten.

Demgegenüber liegt eine Neuerrichtung vor, wenn die Änderungen derart prägend sind, dass die gesamte Anlage als eine neue Anlage qualifiziert werden muss, z.B. durch den Austausch des wesentlichen Kerns der bestehenden Anlage. Dies trifft in der Regel auch beim sog. Repowering zu. Die naturschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere die Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG) und das Artenschutzrecht sind zu beachten. Der Ersatz älterer Anlagen durch moderne leistungs-



stärkere Windenergieanlagen (Repowering) ist grundsätzlich wie eine Neuerrichtung zu behandeln. Steht (etwa beim Austausch von nicht dem Kern der Anlage zuzuordnenden Bauteilen) fest, dass nachteilige Auswirkungen nicht oder nur in geringem Umfang auftreten können, ist lediglich eine Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich.

Keine Änderung stellen Maßnahmen zur Instandsetzung, Reparatur und Unterhaltung dar, durch die der genehmigte Zustand unverändert wiederhergestellt wird (vgl. § 16 Abs. 5 BImSchG).

Die zuständige Behörde hat sämtliche betroffene Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt ist, zu beteiligen. Dabei sind die Stellungnahmen so rechtzeitig einzuholen, dass die Genehmigungsentscheidung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen ergehen kann (§ 10 Abs. 6a BImSchG). Dies gilt auch für das vereinfachte Verfahren (§ 19 BImSchG) und insbesondere für die Einholung der Zustimmung der Luftfahrtbehörden nach §§ 12 Abs. 2, 14, 17 LuftVG, die der in § 11 der 9. BImSchV geregelten Monatsfrist als Spezialregelung vorgeht.

In den Fällen des § 36 Abs. 1 BauGB – insbesondere bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich – ist das kommunale Einvernehmen einzuholen (vgl. Kapitel 5.6.2.5). Das Einvernehmen der Kommune gilt gem. § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Eine Verlängerung der Frist ist nicht zulässig.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BImSchG soll der vorzeitige Beginn zugelassen und mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen werden. Die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns ergeht nur auf Antrag und nur im Rahmen eines durch Antragstellung bereits eingeleiteten regulären Genehmigungsverfahrens, ist also nicht losgelöst hiervon zulässig. Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns kann aber zeitgleich mit dem eigentlichen Genehmigungsantrag gestellt werden. Näheres, insbesondere zum Inhalt des Antrags (Darlegung des öffentlichen oder berechtigten privaten Interesses nach § 8a Abs. 1 Nr. 2, Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und zum Inhalt des Zulassungsbescheids regelt § 24a der 9. BImSchV.

Um sicher zu stellen, dass die Genehmigung innerhalb einer angemessenen Frist genutzt wird, wird empfohlen, in der Genehmigung aufgrund einer Ermessensentscheidung im Einzelfall als Nebenbestimmung eine Frist für die Errichtung/den Betrieb der Anlage festzusetzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt die Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

## **5.2 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Ist für die Errichtung einer Windenergieanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, muss ein förmliches immissionsschutzrechtliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, können Windenergieanlagen in einem vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren genehmigt werden. Dieses Verfahren sieht keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist jedoch auf freiwilliger Basis möglich. Der Antragsteller kann nach § 19 Abs. 3 BImSchG den Antrag stellen, dass statt des vereinfachten Verfahrens ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Über eine Beratung des Antragstellers seitens der Genehmigungsbehörden soll dies angestrebt werden, um eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Dies führt zwar u.U. zu einer längeren Dau-

er des Verfahrens, bietet aber den Vorteil einer höheren Rechtssicherheit, da nach Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich keine Einwendungen gegen das Vorhaben mehr möglich sind. Häufig sind auch naturschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich, die ebenfalls Zeit in Anspruch nehmen. Letztlich sprechen Gründe der Akzeptanz für die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Unabhängig davon wird das Umweltministerium bei den Interessenverbänden und Investorengruppen dafür werben, dass eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in den Genehmigungsverfahren erfolgt.

Soweit der Antragsteller sich nicht für das förmliche Verfahren entscheidet, soll ihm die Genehmigungsbehörde nahelegen, aus Gründen der Akzeptanz die Pläne auf kommunaler Ebene in einer Informationsveranstaltung zu präsentieren.

In § 21a der 9. BImSchV ist vorgesehen, dass unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 S. 1 des BImSchG die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen ist, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens dies beantragt. Es wird empfohlen, den Antragsteller auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

### **5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist immer erforderlich, wenn 20 und mehr Anlagen innerhalb einer Windfarm geplant werden. Bei Windfarmen ab 3 bis 5 Anlagen ist eine standortbezogene, ab 6 bis 19 Anlagen eine allgemeine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen. Wenn eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. In diesem Fall ist grundsätzlich auch die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich (siehe Kapitel 3.1.3).

Unter Windfarm im Sinne der Anlage 1 Nr. 1.6 zum UVPG wird die Planung oder Errichtung von mindestens 3 Anlagen verstanden, die sich innerhalb einer bauleitplanerischen ausgewiesenen Fläche befinden oder im räumlichen Zusammenhang stehen und bei denen sich ihre Einwirkungsbereiche in Bezug auf die Schutzgüter der § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG überschneiden oder wenigstens berühren.

Ist bereits in einem raumordnerischen Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt worden, sollen im Genehmigungsverfahren die Vorprüfung des Einzelfalls oder die UVP auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen beschränkt werden (§ 23a der 9. BImSchV).

Die Neuerrichtung einer Windenergieanlage innerhalb einer Windfarm stellt unter UVP-Gesichtspunkten eine Änderung des Vorhabens „Windfarm“ dar. Bei der Frage, ob dafür eine UVP erforderlich ist, sind alle bestehenden, genehmigten oder beantragten Anlagen innerhalb der Windfarm, die noch nicht Gegenstand einer UVP waren, zu berücksichtigen.

### **5.4 Gebühren**

Für die Genehmigung sowie weitere Entscheidungen nach dem BImSchG berechnen sich die Gebühren nach den Gebührenregelungen des jeweiligen Bürgermeisteramtes der Stadtkreise oder Landratsamts als zuständige Immissionsschutzbehörde (§ 4 Abs. 3 LGebG). Die Gebühren können daher differieren.

Hinsichtlich eines etwaigen Raumordnungsverfahrens berechnen sich die Gebühren nach den Gebührenregelungen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur.

## **5.5 Überwachung**

Für die Überwachung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 52 BImSchG (insbesondere zu Lärm und Schattenwurf) sind die unteren Immissionsschutzbehörden zuständig.

Mit Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung endet die Konzentrationswirkung dieser Genehmigung. Dies bedeutet, dass die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften des öffentlichen Baurechts (z.B. Bauüberwachung, Baufreigabe, Bauabnahme) bei der originär zuständigen Baurechtsbehörde liegt. Die Überwachung der Einhaltung der übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegt den jeweils fachlich zuständigen Behörden.

Die Genehmigungsbehörde sollte in die Entscheidung aufnehmen, dass der Verursacher des Eingriffs - ggf. in regelmäßigen Abständen - über die Umsetzung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berichten hat (§ 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG). Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung vom 17. Februar 2011, GBl. S. 79).

## **5.6 Zulässigkeitsvoraussetzungen**

### **5.6.1 Immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit**

Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist insbesondere sicherzustellen, dass durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen lassen sich häufig durch Einhaltung bestimmter Auflagen (z.B. Drehzahl- / Leistungsbegrenzung, zeitweise Abschaltung) vermeiden.

#### **5.6.1.1 Lärm**

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm. Es ist dabei entsprechend der in der BauNVO zum Ausdruck kommenden Wertung bei Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen. Der Außenbereich wird dabei in der Regel wie ein Misch- / Dorfgebiet (Nr. 6.1 lit. c TA Lärm) behandelt.

Antragsteller sollten den Genehmigungsbehörden gesicherte Datenblätter vorlegen, in denen unabhängige Institute das Geräuschverhalten der Anlage in allen regulären Betriebszuständen mindestens bis zum Erreichen der Nennleistung belegen. Die Anforderungen an die Emissionsdaten sind in der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“, Revision 18, Stand: 1. 2. 2008 (Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin) beschrieben. Ergänzend zu den Vorgaben der Technischen Richtlinie FGW werden auch akustische Vermessungen durch Messstellen anerkannt, die ihre Kompetenz z.B. durch die Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen nach Technischer Richtlinie nachweisen.

Bei Anwendung der Irrelevanzregelung der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm ist zu beachten, dass eine Vielzahl von Einzelanlagen, die auf einen Immissionspunkt einwirken, zu einer relevanten Erhöhung des Immissionspegels führen können. In diesem Fall ist eine Sonderfallprüfung durchzuführen. Die Irrelevanz einer Anlage ist dabei im Einzelfall nachzuweisen. Die Gesamtbelastung durch alle Anlagen darf nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von mehr als 1 dB(A) gem. Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm führen.

Die Schallimmissionsprognose ist nach Anhang A. 2 der TA Lärm durchzuführen. Dabei ist das alternative Verfahren der E DIN ISO 9613-2, Abs. 7.3.2 zu verwenden. Der Beurteilungspegel ist als ganzzahliger Wert anzugeben (s. auch LAI-Empfehlung der 101. Sitzung, 9.-11. Mai 2001). Die Rundungsregeln gemäß Nr. 4.5.1 DIN 1333 sind anzuwenden.

Der Immissionsprognose ist grundsätzlich diejenige bestimmungsgemäße Betriebsart zugrunde zu legen, die zu dem höchsten Beurteilungspegel führt. Bei stall-gesteuerten Windenergieanlagen ist daher das Geräuschverhalten bis zur Abschaltwindgeschwindigkeit zu betrachten. Bei pitch-gesteuerten Anlagen ist grundsätzlich das Geräuschverhalten zu berücksichtigen, welches gemäß der Technischen Richtlinie bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe über Boden, aber bei nicht mehr als 95 % der Nennleistung ermittelt wurde. Bei üblichen Nabenhöhen von über 50 m liegt die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe dann bei etwa 12 bis 14 m/s, so dass bei den meisten Anlagen die Leistungsabgabe im Bereich der Nennleistung liegt. Der maximal zulässige Emissionswert ist unter Beachtung des in der Prognose angesetzten Emissionsverhaltens der Anlage festzulegen.

Tonhaltigkeiten von Windenergieanlagen werden bei Neuplanungen wie folgt bewertet:

$0 \leq KTN \leq 2$  Tonhaltigkeitszuschlag KT von 0 dB

$2 < KTN \leq 4$  Tonhaltigkeitszuschlag KT von 3 dB

$KTN > 4$  Tonhaltigkeitszuschlag KT von 6 dB

KTN = Tonhaltigkeit bei Emissionsmessungen im Nahbereich nach der Technischen Richtlinie FGW gemessen

KT = in Abhängigkeit vom KTN ab einer Entfernung von 300 m für die Immissionsprognose anzusetzende Tonzuschläge

Neu zu errichtende Anlagen, deren Tonhaltigkeit  $KTN > 2$  dB beträgt, entsprechen nicht mehr dem „Stand der Technik“.

Bei der Schallimmissionsprognose ist der Nachweis zu führen, dass unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze aller Unsicherheiten (insbesondere der Emissionsdaten und der Ausbreitungsrechnung) der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90% den für die Anlage anzusetzenden Immissionsrichtwert einhält. Soweit neuere Erkenntnisse zum Prognosemodell vorliegen, sind diese zu berücksichtigen.

Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

Eine Abnahmemessung ist nicht erforderlich, wenn Erkenntnisse vorliegen, die eine Emissionswertüberschreitung sicher ausschließen.

Sollte eine Abnahmemessung erforderlich sein, sind Immissionsmessungen am maßgeblichen Immissionsort aufgrund windinduzierter Fremdgeräusche oftmals, insbesondere in reinen und allgemeinen Wohngebieten wegen der niedrigen Immissionsrichtwerte, nicht zielführend zur Ermittlung des Beurteilungspegels. In diesen Fällen ist daher wie folgt zu verfahren:

Der Nachweis gilt als geführt, wenn der im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte Emissionswert (Schalleistungspegel + Tonhaltigkeits- und Impulszuschlag) den der Genehmigung zugrunde gelegten Emissionswert nicht überschreitet. Es ist also zu prüfen:

$$L_{WA} (\text{Abnahmemessung}) + K_I + K_T \leq L_{e, \max}$$

Wobei  $L_{e, \max}$  sich ergibt aus:

$$L_{e, \max} = L_w + 1,28 * \sigma_P$$

mit

$L_{WA}$  (Abnahmemessung): gemessener Schallleistungspegel

$L_{e, \max}$ : maximal zulässiger Schallleistungspegel

$L_w$ : Deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel nach Anhang D des Teils 1 der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (Revision 18, Stand: 01.02.2008)

$\sigma_P$ : Produktionsstreuung nach Anhang D des Teils 1 der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (Revision 18, Stand: 01.02.2008)

$K_I$ : Impulszuschlag

$K_T$ : Tonzuschlag

Um richtlinienkonforme Emissionsmessungen zu gewährleisten, muss jede Anlage mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung, Drehzahl) versehen sein.

Sofern eine Anlage aus Gründen des Immissionsschutzes nachts z.B. durch eine Leistungs- oder Drehzahlbegrenzung geräuschreduziert betrieben wird, müssen die Betriebsparameter in einer Form gespeichert werden, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht. Diese Daten müssen der Genehmigungsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Dort sind sie für die Betroffenen entsprechend den Vorgaben des Umweltinformationsrechts einsehbar.

Im Falle einer rechnerischen Richtwertüberschreitung (welche einer Genehmigung entgegenstehen würde) ist die Übertragung von Schallkontingenten verschiedener Anlagen untereinander grundsätzlich möglich. Beispielsweise könnte eine aufgrund der Vorbelastung durch ältere Anlagen notwendig werdende nächtliche Abschaltung einer neuen leistungsstärkeren Anlage vermieden werden, wenn stattdessen eine ältere Anlage entsprechend gedrosselt wird.

Für tieffrequente Geräusche sind in der TA Lärm ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Dabei werden Schallwellen auch im Infraschallbereich bis hinunter zu 8 Hz berücksichtigt. Es ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.

#### **5.6.1.2 Schattenwurf, Diskoeffekt**

Die sog. bewegten Schatten und die als Disko-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflektionen fallen als „ähnliche Umweltauswirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten ist. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der Immissionsrichtwert für die astro-

nomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Falle einer prognostizierten Überschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet. Für weitere Einzelheiten der Bewertung sind die „Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI vom 13. März 2002 heranzuziehen.

Der Disko-Effekt stellt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der Windenergieanlagen kein Problem mehr da.

### **5.6.1.3 Lichtimmissionen durch Hinderniskennzeichnung (Befeuerung)**

Aufhellung und Blendung durch die Hinderniskennzeichnung stellen Lichtimmissionen dar. Aufgrund der großen Abstände ist nicht zu erwarten, dass dadurch schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Die Akzeptanz einer Hinderniskennzeichnung (insbesondere Befeuerung) ab 100 m Anlagenhöhe lässt sich auch ohne Höhenbeschränkung durch Auflagen zu technischen Maßnahmen verbessern. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrtkennzeichnung) ist es möglich, insbesondere durch die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten bei guter Sicht die Befeuerung zu reduzieren und überdies zu synchronisieren. Dies ist dem Projektierer im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage aufzugeben. Neue technische Lösungen zur „bedarfsgerechten“ Befeuerung (bspw.-Primärradarsysteme) sind in der Entwicklung und aus fachlicher Sicht weitaus zweckmäßiger als der grundsätzliche Rückgriff auf eine Höhenbeschränkung.

## **5.6.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit**

### **5.6.2.1 Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 BauGB)**

Im Gebiet eines qualifizierten Bebauungsplans sind Windenergieanlagen zulässig, wenn sie – wie in einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ oder „Windpark“ oder als Versorgungsfläche – ausdrücklich festgesetzt sind. Auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.3 wird verwiesen.

Enthält der Bebauungsplan keine dahingehenden Festsetzungen, kann die Windenergieanlage unter Umständen nach § 14 der Baunutzungsverordnung (BaunVO) als Nebenanlage zulässig sein:

Soweit der Bebauungsplan keine Einschränkungen enthält, sind in den Baugebieten untergeordnete Nebenanlagen zulässig, wenn sie ausschließlich oder überwiegend dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und der Eigenart des Baugebiets nicht widersprechen; § 14 Abs. 1 BauNVO. Hierunter kann beispielsweise eine Windenergieanlage zur Deckung des Eigenbedarfs eines Wohngebäudes fallen, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 BauNVO – räumlich-gegenständliche Zu- und Unterordnung unter die Hauptanlage, kein Widerspruch zur Eigenart des Baugebiets – erfüllt sind.

Windenergieanlagen, die der Versorgung des Baugebiets oder mehrerer Baugebiete der Kommune mit Energie dienen, können im Wege der Ausnahme nach § 14 Abs. 2 S. 2 BauNVO zugelassen werden.

### 5.6.2.2 Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)

Die Zulässigkeit einer Windenergieanlage im unbeplanten Innenbereich hängt entscheidend davon ab, ob sich die Windenergieanlage in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Windenergieanlage muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, im von der Umgebung geprägten Rahmen halten. Eine Windenergieanlage kann sich je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles auch dann in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, wenn es bisher vergleichbare Anlagen dort nicht gibt. Allerdings darf die Anlage in einem solchen Fall nicht geeignet sein, bodenrechtlich beachtliche und erst noch ausgleichsbedürftige Spannungen zu begründen oder vorhandene Spannungen zu erhöhen. Umgekehrt fügt sich eine Anlage, die sich innerhalb des aus der Umgebung hervorgehenden Rahmens hält, gleichwohl nicht ein, wenn sie es an der gebotene Rücksichtnahme auf die benachbarte Bebauung fehlen lässt. Schließlich darf durch die Windenergieanlage das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden, § 34 Abs. 1 S. 2 BauGB. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein ist jedoch nicht geeignet, das Ortsbild zu beeinträchtigen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Anlage das ästhetische Empfinden eines für Fragen der Ortsbildgestaltung aufgeschlossenen Betrachters verletzt.

### 5.6.2.3 Im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Nach den Grundsätzen über die „mitgezogenen“ Nebenanlagen kommt die Privilegierung einer Windenergieanlage als untergeordnete Nebenanlage einer Hauptanlage in Betracht, wenn die Anlage einem privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB – etwa einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb – dient. Eine Windenergieanlage, die ein privilegiertes Vorhaben mit Strom versorgen soll, kann von dessen Privilegierung „mitgezogen“ werden, wenn sie der Hauptanlage unmittelbar zu- und untergeordnet ist und durch diese Zu- und Unterordnung auch äußerlich erkennbar geprägt wird.

Als selbständige Anlagen sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Eine Windenergieanlage ist damit im Außenbereich zulässig, sofern die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Errichtung einer Windenergieanlage im Außenbereich können im Einzelfall öffentliche Belange entgegenstehen. Allerdings führt nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Es muss vielmehr eine Abwägung zwischen den berührten öffentlichen Belangen und dem Vorhaben stattfinden, wobei zu dessen Gunsten die Privilegierung ins Gewicht fällt.

Bei Windenergieanlagen können insbesondere folgende öffentliche Belange relevant sein:

- Schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm etc.),
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (naturschutzrechtliche Zulässigkeit, vgl. Kapitel 5.6.4.1),
- Schutz der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes,
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung sowie
- Rücksichtnahmegebot:

Windenergieanlagen können gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (vgl. BVerwG, B. vom 11.12.2006, Az.: 4 B 72.06; BVerwG B. vom 23.12.2010, Az.: 4 B 36.10; OVG Münster, Urt. vom 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05; BayVGH Urt. vom 29.05.2009, Az.: 22 B 08.1785). Von der Rechtsprechung wurden für

die Einzelfallprüfungen eine Vielzahl von Kriterien entwickelt sowie grobe Anhaltswerte für eine unzumutbare Beeinträchtigung prognostiziert, die jedoch im Regelfall eingehalten sind, wenn die immissionsschutzrechtlichen Abstände beachtet werden.

Nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB können einem raumbedeutsamen privilegierten Vorhaben öffentliche Belange insoweit nicht entgegengehalten werden, als die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.

Öffentliche Belange stehen einer gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlage in der Regel auch dann entgegen, soweit für Windenergieanlagen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist; § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Hat eine Kommune durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen (vgl. Kapitel 3.2.2), sind Windenergieanlagen außerhalb dieser Zone in der Regel unzulässig. Dieser sog. Planvorbehalt gilt jedoch nicht für Windenergieanlagen, die als mitgezogene Betriebsteile eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs von der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit umfasst sind.

Hat die Kommune beschlossen, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorsieht, besteht gem. § 15 Abs. 3 BauGB zur Absicherung der kommunalen Planung die Möglichkeit, den Genehmigungsantrag für eine im Außenbereich privilegierte Windenergieanlage zurückzustellen. Dabei muss zu befürchten sein, dass die Durchführung der Flächennutzungsplanung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Um dies beurteilen zu können, muss die Planung zum Zeitpunkt der Zurückstellung einen bestimmten Mindestinhalt vorweisen. Aus dem Planungskonzept mit den künftigen Konzentrationszonen und den der Konzentrationsplanung zugrundeliegenden Planungsgrundsätzen muss ablesbar sein, ob das Vorhaben die Durchführung der Planung gefährdet. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zurückstellung und ein entsprechender Antrag der Kommune vor, hat die Genehmigungsbehörde dem Zurückstellungsantrag stattzugeben. § 15 Abs. 3 BauGB ist auch auf Vorhaben anzuwenden, über deren Zulässigkeit nicht in einem baurechtlichen, sondern in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden wird. Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag darf für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung ausgesetzt werden. Erweist sich das Vorhaben jedoch aus anderen, z.B. bauplanungsrechtlichen Gründen als unzulässig, bedarf es keiner Aussetzung der Entscheidung. In diesen Fällen ist anstelle einer Aussetzung des Verfahrens das Genehmigungsgesuch zurückzuweisen. Entsprechend der Reichweite des Planvorbehalts gilt die Zurückstellungsmöglichkeit nicht für der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unterfallende Windenergieanlagen.

#### **5.6.2.4 Erschließung**

Für die Erschließung einer Windenergieanlage ist eine ausreichende Zuwegung für die zweckentsprechende Nutzung der Anlage, insbesondere zu Kontroll- und Wartungszwecken erforderlich. Die Erschließung muss nicht bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhanden sein. Ausreichend ist, dass damit gerechnet werden kann, dass die Erschließung bis zur Fertigstellung der Anlage funktionsfähig angelegt und damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird. Nicht zum Inhalt der Erschließung gehört der Anschluss einer Windenergieanlage an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung.

#### **5.6.2.5 Gemeindliches Einvernehmen**

Für die Genehmigung von Windenergieanlagen unter Ausnahme oder Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), im Vorgriff auf einen Bebauungsplan (§ 33 BauGB), im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist gem. § 36 BauGB



das gemeindliche Einvernehmen erforderlich. Das Einvernehmen darf nur aus städtebaulichen Gründen versagt werden. Dies bedeutet, dass die Gemeinde bei einer im Außenbereich privilegierter Windenergieanlage nur geltend machen kann, dass öffentliche Belange entgegenstehen oder die ausreichende Erschließung nicht gesichert ist. Die Ersetzung eines rechtswidrig versagten Einvernehmens durch die zuständige Genehmigungsbehörde – dies ist in der Regel die Immissionsschutzbehörde – richtet sich nach § 54 Abs. 4 LBO.

#### **5.6.2.6 Rückbauverpflichtung**

Soll die Windenergieanlage als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigt werden, ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB. Die Verpflichtungserklärung ist durch diejenige Person abzugeben, die den Antrag auf Genehmigung der Windenergieanlage gestellt hat.

Ferner soll die Genehmigungsbehörde durch Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherstellen; § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB. Als Möglichkeiten zur Sicherstellung kommen neben der Baulast insbesondere Grundpfandrechte (Grundschuld, Hypothek) und andere Sicherheitsleistungen im engeren Sinne wie beispielsweise Bankbürgschaften, Hinterlegung oder Verpfändung in Betracht. Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, welches der Sicherungsmittel das geeignetste ist. Beabsichtigt sie eine Sicherung der Kostenerstattung für eine eventuell notwendig werdende Ersatzvornahme, wird sie als Sicherungsmittel eine Sicherheitsleistung im engeren Sinne auswählen. Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten, die für den Rückbau der Anlage und die Beseitigung der Bodenversiegelung aufzuwenden sind.

Soll die Windenergieanlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet werden, kann unter Umständen in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart werden, dass die Anlage nach Nutzungsaufgabe zu beseitigen ist, sofern die Rückbauverpflichtung städtebaulich gerechtfertigt ist.

### **5.6.3 Bauordnungsrechtliche Anforderungen**

#### **5.6.3.1 Abstandsflächen**

Auch Windenergieanlagen müssen bauordnungsrechtliche Abstände zu Nachbargrenzen und zu anderen baulichen Anlagen einhalten. Die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächentiefen vor baulichen Anlagen bestimmen sich allgemein nach der Wandhöhe. Nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 der Landesbauordnung (LBO) ist insoweit bei der Berechnung der Abstandsflächentiefe von Windenergieanlagen nur die Höhe bis zur Rotorachse (Nabenhöhe) zugrunde zu legen. Die Abstandsfläche beginnt vor der baulichen Anlage, also an der unteren Kante des Mastfußes, und bildet einen Kreis um die Anlage. Nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 LBO muss die so berechnete Abstandsflächentiefe im Übrigen mindestens der Länge des Rotorradius entsprechen. Auch diese Mindestabstandstiefe wird ab der Kante des Mastfußes gemessen, da nur so entsprechend dem Zweck dieser Regelung hinreichend sichergestellt werden kann, dass die Rotoren nicht zeitweise in Nachbargrundstücke hinüber ragen.

Die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen beziehen sich nur auf den Abstand zu Grundstücksgrenzen und einzelnen baulichen Anlagen. Sie sind neben den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abständen zu beachten.

#### **5.6.3.2 Brandschutz**

Für Windenergieanlagen gelten insoweit nur Anforderungen, wenn diese im Einzelfall angeordnet werden (vgl. § 38 Abs. 2 Nr. 19 LBO). Beispielsweise kann bei erhöhter Wald- oder Moorbrandge-

fahr eine Schaumlöscheinrichtung für die Gondel angeordnet werden, die nach Blitzschlag oder Getriebeschaden eine Brandentwicklung behindert. Von einer erhöhten Wald- oder Moorbrandgefahr ist nur auszugehen, wenn größere zusammenhängende Gebiete mit einer Bewuchsstruktur an den Standort angrenzen, die eine hohe Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Brandes befürchten lassen. Solche Situationen sind in Baden-Württemberg wegen seiner nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Laub- und Mischwaldanteile, dem stufigen Waldaufbau, aber auch der überwiegend kleinteilig strukturierten Wälder die große Ausnahme.

### **5.6.3.3 Technische Baubestimmungen, Standsicherheit, Eisabwurf**

Die Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, die aufgrund von § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) jährlich bekannt gemacht wird. Die "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Fassung März 2004) ist derzeit als Technische Baubestimmung nach § 3 Abs. 3 der LBO bauaufsichtlich eingeführt (Ifd. Nr. 2.7.12 der LTB). Die ergänzenden Bestimmungen in Anlage 2.7/10 der LTB sind zu beachten. Auf die Anlage 2.7/10 der LTB wird auch hinsichtlich der generell erforderlichen gutachtlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen als Bestandteil der Bauvorlagen hingewiesen. Geeignete sachverständige Stellen sind dort benannt.

Der Standsicherheitsnachweis umfasst auch die Überprüfung des gegenseitigen Einflusses benachbarter Windenergieanlagen oder vergleichbar hoher Bauwerke infolge erhöhter Turbulenzintensität und weist zulässige Abstände der baulichen Anlagen untereinander entsprechend der Richtlinie für Windenergieanlagen nach. Bei Unterschreitung der Mindestabstände nach Abschnitt 6.3.3 der Richtlinie können standsicherheitsrelevante Auswirkungen in Betracht kommen. Sollen diese Abstände unterschritten werden, ist entsprechend den Hinweisen in Anlage 2.7/10 Nr. 1 zu verfahren und vom Betreiber der neu hinzu kommenden baulichen Anlage nachzuweisen, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen im Sinne § 13 Abs. 1 bzw. §14 Abs. 1 LBO nicht bestehen.

Detaillierte Anforderungen zur Gefahrenabwehr bei zu unterstellendem Eisabwurf sind in Anlage 2.7/10 Nr. 2 und Nr. 3.2 beschrieben. Demnach sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen als ausreichend.

Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, gehört zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Dieses Gutachten muss auch eine Stellungnahme zur Gefährdung bei abgeschalteter Windenergieanlage enthalten.

Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern einer Windenergieanlage, mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz, ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

## **5.6.4 Berücksichtigung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften**

### **5.6.4.1 Naturschutz- und forstrechtliche Vorgaben bei Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen**

#### **5.6.4.1.1 Eingriffsregelung**

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch Windenergieanlagen können u. a. auf Grund der Überbauung des Bodens durch Fundamente für die Anlage als solche, durch Erschließungsanlagen und Wegebau erfolgen. Solche Maßnahmen können auch zur Beeinträchtigung von Lebensräumen und von Arten führen. Die Anlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Soweit dies nicht möglich ist, können solche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Regelfall ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden dürfen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Der naturschutzrechtliche Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden sollte bevorzugt durch Aufwertungen von bereits bestehenden Biotopen oder durch Aufwertung des Schutzguts Boden an anderer Stelle z.B. durch Bodenauftrag als Aufwertung von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen um eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sollte zur Bewertung des Schutzguts Boden das Bewertungssystem der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) herangezogen werden.

Windenergieanlagen haben ferner Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie im Hinblick auf seinen Erholungswert bewahrt werden soll (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat (VGH Mannheim, Urteil vom 19.04.2000 - 8 S 318/99; OVG Lüneburg, Urteil von 16.12.2009, 4 LC 730/07). Zu berücksichtigen sind bei der Beurteilung von Standorten für Windenergieanlagen insbesondere die Bedeutung als Naturlandschaft (vom menschlichen Einfluss unbeeinflusst gebliebene Landschaften) und als historische gewachsene Kulturlandschaft, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern. Ferner zu berücksichtigen sind die Sichtbarkeit der Anlage in der Landschaft im Hinblick auf ihre Nah- und Fernwirkung, einschließlich der Beeinträchtigung der Geomorphologie, die Minderung des Erholungswerts sowie die Unberührtheit der Landschaft oder Vorbelastungen durch technische Infrastruktur. Bei Windenergieanlagen ist auf Grund von deren Größe, Gestalt, Rotorbewegung und Beleuchtung in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Im Unterschied zu Eingriffen in den Naturhaushalt durch Windenergieanlagen kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch landschaftsgestaltende Maßnahmen nur im Ausnahmefall kompensiert werden (z. B. Ersetzen von bestehenden Strommasten durch Erdkabel oder Abbau eines das Landschaftsbild beeinträchtigenden Bauwerks im gleichen Landschaftsraum).

Da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes somit in aller Regel nicht vermieden und in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden kann, bedarf es im Rahmen der Eingriffsregelung einer Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Belangen, die für das Vorhaben sprechen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Bei der Abwägung hat die Zulassungsbehörde

die im Einzelfall betroffenen Belange zu ermitteln, sachgerecht zu gewichten und eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Entscheidung über die Bevorzugung eines Belangs und damit notwendigerweise mit der Zurückstellung anderer Belange zu treffen (BVerwG, Urteil vom 27.09.1990 - 4 C 4474487). Bei den naturschutzfachlichen Belangen ist nicht allgemein auf das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft abzustellen, sondern allein auf das verbleibende Kompensationsdefizit (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 C 1/06), zumeist also lediglich auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Im Rahmen der Abwägung werden die Belange des Landschaftsbildes insbesondere geprägt von den Wirkungen der konkreten Windenergieanlage oder dem Windpark auf das Landschaftsbild. Insofern wird auf die zur Frage der erheblichen Beeinträchtigung genannten Gesichtspunkte verwiesen.

Bei den für das Vorhaben zu berücksichtigenden Belangen werden u. a. folgende Gesichtspunkte, die für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen, eine bedeutsame Rolle spielen:

- Windenergieanlagen sind insoweit ortsgebunden, als sie wirtschaftlich nur auf Standorten betrieben werden können, die eine bestimmte Windhöffigkeit aufweisen. Eine hohe Windhöffigkeit am fraglichen Standort spricht in der Regel für das Vorhaben.
- Die Nutzung der Windenergie ist vom Gesetzgeber nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB den privilegierten Vorhaben zugeordnet worden, weil Windenergieanlagen auf Grund ihrer Emissionen im Wesentlichen nicht im Siedlungsbereich errichtet und betrieben werden können.
- Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, eine besondere Bedeutung zu. Mit Windenergieanlagen wird klimafreundlich Energie erzeugt (insbesondere ohne Emissionen klimarelevanter Gase). Hinzu kommt, dass erneuerbare Energien dazu beitragen, die Folgeschäden der Klimaveränderungen in Natur und Landschaft zu mindern.
- Die Notwendigkeit, den Anteil von regenerativen Energien generell und der Windenergie an der Stromerzeugung zu erhöhen, ist vor dem Hintergrund der Klimaänderung und dem beschlossenen Ausstieg aus der Kernkraft ein gesamtgesellschaftliches Ziel, das auch in der Novelle zum Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 30.06.2011 seinen Niederschlag gefunden hat.

Die zu ermittelnden Belange sind im Einzelfall zu gewichten und die widerstreitenden Gesichtspunkte sind in jedem Einzelfall abzuwägen. Wenn Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen, überwiegen die Aspekte des Landschaftsschutzes in der Regel die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgten Belange. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn keine ausreichende Windhöffigkeit (vgl. Kapitel 4.1 zur Mindesttragsschwelle) vorliegt.

Sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (hier des Landschaftsbildes) den für das Vorhaben sprechenden Belangen im Range vorgehen, darf der Eingriff nicht zugelassen werden (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Bei der Zulassung einer Windenergieanlage, die das Landschaftsbild beeinträchtigt, hat der Verursacher gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach § 15 Abs. 6 S. 2 BNatSchG zwar grundsätzlich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese sind jedoch bei Windenergieanlagen häufig nicht feststellbar, weil eine Realkompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Windenergieanlage zumeist nicht möglich ist. Daher bemisst sich die Ersatzzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach der Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus entstehenden Vorteile (§ 15 Abs.

6 S. 3 BNatSchG). Maßstab für die Berechnung der Ausgleichsabgabe ist die Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO), die fort gilt, solange der Bund keine Verordnung zur Regelung der Höhe der Ersatzzahlung erlässt (§ 17 Abs. 7 BNatSchG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe bemisst sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO nach den Baukosten und auf der Grundlage der in § 3 AAVO dargestellten Bemessungsgrundsätze. Bei den Baukosten sind die Kosten für Fundament, Turm und Rotorblätter, nicht jedoch für die maschinenbaulichen und elektrotechnischen Teile der Anlage zu berücksichtigen. Die Baukosten sind auf der Grundlage der DIN 276 zu berechnen. Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu leisten (§ 21 Abs. 5 S. 4 NatSchG) und möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden (§ 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG).

Soweit die Errichtung einer Windenergieanlage im Wald die Umwandlung von Wald voraussetzt, erfordert dies neben dem Vorliegen der übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen Gestattungen nach §§ 9 ff. LWaldG, in der auch die besonderen Waldfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung zu berücksichtigen sind. Diese werden nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG erfasst. Die erforderlichen privatrechtlichen Regelungen (z.B. Zuwegung, Rand- und Folgeschäden, Verzicht auf Schadensersatz bei Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume, Haftungsfreistellung des Waldbesitzers für Schäden, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben) bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

Das Umweltschadengesetz i.V.m. § 19 BNatSchG sieht Sanktionen für die erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Erreichung oder Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie auch außerhalb der ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebiete vor. Die zusätzliche Schutzwirkung betrifft insbesondere die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht zugleich in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen wurden. Daher sollte entweder die Inanspruchnahme der Lebensraumtypen durch Windenergieanlagen vermieden oder bei der Genehmigung der Anlage im Rahmen der Eingriffsregelung ein Ausgleich für die nachteiligen Auswirkungen vorgesehen werden. Auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die genannten Anhang II-Arten sollten vermieden oder ausgeglichen werden.

#### **5.6.4.1.2 Tabubereiche und Gebiete mit besonderer Prüfungspflicht**

Die unter dem Kapitel "Naturschutzbelange in der Regional- und Bauleitplanung" unter Kapitel 4.2.1 bis 4.2.3 dargestellten Beschränkungen (Tabubereiche, Abstände und Prüfflächen) gelten für die Zulassungsentscheidung über Windenergieanlagen entsprechend. Auf folgende Gesichtspunkte wird ergänzend hingewiesen:

- Die Errichtung von Windenergieanlagen in gesetzlich geschützten Biotopen kann im Einzelfall möglich sein, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Dies erfordert die Herstellung eines gleichartigen Biotops im beeinträchtigten Umfang, im funktionalen Zusammenhang mit der beeinträchtigten Fläche und in einem angemessenen Zeitraum. Unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG kann im Einzelfall eine Befreiung vom Beeinträchtigungsverbot erteilt werden. Letzteres gilt auch für Naturdenkmale.
- Innerhalb der in Kapitel 4.2.2 genannten Abstände ist das Vorhaben genehmigungsfähig sofern im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks und der geschützten Arten ausgeschlossen werden kann und keine planerische Ausschlusswirkung besteht.
- Sofern die geplante Windenergieanlage gegen die Bestimmungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung oder gegen die Bestimmungen zur Pflegezone eines Biosphärengebiets verstößt, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder einer Änderung der

Schutzgebietsverordnung. Die Befreiung wird von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung umfasst. Sofern die Änderung einer Schutzgebietsverordnung erforderlich ist, muss diese vor Erteilung der Zulassung vorliegen.

- In Europäischen Vogelschutzgebieten, die nicht bereits nach Kapitel 4.2.1 als Tabubereiche anzusehen sind, und in FFH-Gebieten können Windenergieanlagen nur unter den Voraussetzungen von § 34 BNatSchG zugelassen werden.
- Anlagen in Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten, insbesondere solcher Arten, für die Windenergieanlagen gemäß der VSG-VO des MLR vom 05.02.2010 (GBl. S. 37) Gefahrenquellen darstellen, können im Einzelfall zugelassen werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets auf Grund einer Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden kann. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der für die Realisierung der Anlage vorgesehene Teilbereich des Gebiets für die Erhaltung der geschützten Art nicht relevant ist.
- Auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete geplante Windenergieanlagen erfordern eine Prüfung der Voraussetzungen von § 34 BNatSchG, sofern diese Anlagen geeignet sind, die Erhaltungs- und Entwicklungsziele dieser Gebiete erheblich zu beeinträchtigen

#### **5.6.4.1.3 Naturparke**

Auf Flächen der Naturparke, die keinen anderen Schutzgebietsregelungen unterworfen sind und für die keine Erschließungszonen festgelegt sind, gilt für die Errichtung von Windenergieanlagen ein Erlaubnisvorbehalt nach den Naturparkverordnungen. Hiernach ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft oder wenn nachhaltige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sofern eine Erlaubnis nicht erteilt werden kann, kommt eine Befreiung von den Vorschriften der Naturparkverordnung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in Betracht. Die Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erfordert eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz sowie der Erholungsvorsorge mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz im Einzelfall. Erlaubnis und Befreiung werden von der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung umfasst. Bei nicht nur singulärer Betroffenheit oder der teilweisen Funktionslosigkeit des Gebiets durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung (teilweise oder vollständige Aufhebung) der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor eine Genehmigung erteilt wird.

#### **5.6.4.2 Artenschutzrechtliche Verbote**

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sind die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten zu beachten und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen (saP). Die Ausführungen in Kapitel 4.2.5.2 gelten entsprechend.

##### **5.6.4.2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)**

An Windenergieanlagen können insbesondere Greifvögel (z. B. der Rotmilan) und verschiedene Fledermausarten verunfallen. Hierdurch kann gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen werden. Da eine Kollision von einzelnen Exemplaren mit einer Windenergieanlage nie völlig auszuschließen ist, verlangt die Rechtsprechung für die Erfüllung des Verbotstatbestands, dass sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch das Vorhaben im Vergleich zum allgemeinen Risiko in signifikanter Weise erhöht. Gegen das Verbot wird daher nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelnen Exemplare einer Art im Rahmen des Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (BVerwG Urt. vom 09.07.2008 - 9 A 14.07,

Rn. 91). Für die Erfüllung des Verbotstatbestands genügt es nicht, dass im Eingriffsbereich überhaupt Tiere der fraglichen Art angetroffen werden oder einzelne Exemplare zu Tode kommen, erforderlich sind vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass sich das Tötungsrisiko deutlich erhöht (BVerwG, Urt. vom 09.07.2009 - 4 C 12.07, Rn. 99). Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere spezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des Einflussbereichs der Anlage und die Maßnahmen, mit deren Hilfe die Kollisionen vermieden werden sollen (BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10, Rn. 99). Da für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos keine standardisierten Maßstäbe vorliegen, bleibt der zuständigen Behörde eine naturschutzfachliche Entscheidungsprerogative, bei der die gerichtliche Prüfung grundsätzlich auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt ist (BVerwG, Urt. vom 09.07.2008 - 9 A 14.07, Rn. 64ff).

Der Auffassung, wonach im Hinblick auf die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auf die Auswirkungen auf die lokale Population abzustellen ist (OVG Münster, Urt. vom 30.07.2009 - 8 A 2357/08, Rn. 148ff), folgte das BVerwG nicht. Auch wenn stabile Vorkommen einer Art entstehen (oder bestehen bleiben), lässt dies den individuenbezogen gefassten Tötungstatbestand nicht entfallen (BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10, Rn. 116).

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann durch von der Windenergieanlage ausgehenden Beunruhigungen und Scheuchwirkungen (z. B. durch Bewegung und Lärm) verwirklicht werden, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art hierdurch verschlechtert. Denkbar ist auch eine erhebliche Störung durch eine von einer oder mehreren Anlagen ausgehenden Barrierewirkung.

Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann vor allem bei Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen (wie Fundament, Zuwegung oder Nebenanlagen) relevant werden. Bei Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang liegt auch bei Anhang-IV-Arten (FFH-RL) und Vögeln keine Verwirklichung dieses Tatbestandes vor, gegebenenfalls können hierzu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) durchgeführt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 und 3 BNatSchG).

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit von Anlagen wird bei bestimmten Vogelarten auf Grund von (Mindest-) Abständen von Windenergieanlagen zu Brut- und Nahrungsplätzen beurteilt. Für Abstände zu Brutplätzen und Nahrungshabitaten sind die "Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Ländereisenarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, solange die fachlichen Hinweise der LUBW für das Land Baden-Württemberg noch nicht vorliegen (vgl. Kapitel 5.6.4.2.4). Bei Beachtung der Abstandsregelungen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in der Regel nicht erfüllt.

Anders als im Zusammenhang mit dem Verschlechterungsverbot in Natura-2000-Gebieten, wo bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ("... führen können“) nach § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig ist, verbieten die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur solche Handlungen, die die einschlägigen Tatbestandsmerkmale verwirklichen oder zu der dargestellten signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen.

#### **5.6.4.2.2 Ausnahmen von den Zugriffsverboten**

Sofern von einem Verstoß gegen ein Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen ist, kann eine Realisierung der Windenergieanlage bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein. Da am Ausbau der Windenergie ein erhebliches öffentliches Interesse

besteht, kommt als Ausnahmegrund in erster Linie § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG in Betracht. Da aber auch die Schutzziele des Artenschutzes im öffentlichen Interesse stehen, ist bei der Frage, ob das für die Realisierung der Anlage sprechende öffentliche Interesse „überwiegt“, eine bilanzierende Gesamtbetrachtung erforderlich. Hierbei sind z.B. die Gefährdung der betroffenen Art, das Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen oder die besondere Windhöffigkeit des Standortes zu berücksichtigen. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen grundsätzlich nicht vor, wenn an dem vorgesehenen Standort keine ausreichende Windhöffigkeit (vgl. Kapitel 4.1 zur Mindestertragsschwelle) erreicht wird.

Eine Ausnahme setzt voraus, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Bei der Planung von Windenergieanlagen in für Arten besonders sensiblen Lebensräumen (z.B. im Bereich von Brutstätten oder Nahrungshabitaten besonders stöempfindlicher oder durch Windenergieanlagen gefährdeter Arten) wird eine „zumutbare Alternative“ im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG außerhalb dieses Lebensraumes häufig in Betracht kommen. Eine Ausnahme ist dann nicht möglich. Außerhalb von besonders sensiblen Lebensräumen kann ein Verweis auf einen alternativen Standort wegen der flächendeckenden Geltung der artenschutzrechtlichen Verbote jedoch „unzumutbar“ und eine Ausnahme daher grundsätzlich möglich sein, weil ansonsten keine oder nur wenige Standorte für die Windenergienutzung in Frage kämen.

Eine Ausnahme ist nicht zulässig, wenn die Möglichkeit besteht, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen, um bspw. das Kollisionsrisiko von Fledermausarten mit Windenergieanlagen und damit die Erfüllung des Tötungstatbestandes (§ 42 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) auszuschließen oder maßgeblich zu verringern. Beim Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten kommen Abschaltregelungen in Betracht, die insbesondere in Abhängigkeit von Windstärke, Temperatur, Tageszeit und Fledermauspräsenz festgelegt werden.

Um die weitere Ausnahmevoraussetzung „keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population“ erfüllen zu können, kommen insbesondere populationsstützende Maßnahmen für die betroffene Art, auch außerhalb des betroffenen Naturraumes, in Betracht (sog. FCS-Maßnahmen). Befindet sich die Art bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand, ist eine Ausnahme nach der Rechtsprechung auch dann möglich, wenn das Vorhaben nicht zu einer zusätzlichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt und die Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht beeinträchtigt wird.

#### **5.6.4.2.3 Besonders und streng geschützte Arten**

Die allein nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG).

#### **5.6.4.2.4 Formblatt und weitergehende Hinweise**

Das "Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Überprüfung" ([http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Formblaetter\\_Natura/100391.html](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Formblaetter_Natura/100391.html)) kann als Grundlage angewandt werden.

Die LUBW wird fachliche Hinweise zu artenschutzfachlichen Fragen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erarbeiten (insbesondere eine Liste der windenergieempfindlichen Arten, die Kartiermethodik, Standortbewertung aus Artenschutzsicht, Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen und erforderliche Monitoringmaßnahmen). Diese fachlichen Hinweise werden den Windenergieerlass ergänzen.



### **5.6.4.3 Bodenschutz**

Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl die Errichtung der Anlagen als auch die Zuwegung betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gemäß § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass die Anlagen möglichst am Feldrand und nicht in der Feldmitte platziert werden. Damit könnte auch bei der Zuwegung regelmäßig auf bereits vorhandene Wege zurückgegriffen und diese ausgebaut werden und somit der Flächenentzug und der Eingriff in das Schutzgut Boden gering gehalten werden. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbesondere Nr. 7.2 und 7.3) einzuhalten (vgl. § 12 BBodSchV).

### **5.6.4.4 Wasserwirtschaft**

An den 10 Meter breiten Gewässerrandstreifen im Außenbereich (§ 35 BauGB) dürfen aufgrund der besonderen wasserwirtschaftlichen Bedeutung und Schutzbedürftigkeit nach § 68b WG keine Windenergieanlagen errichtet werden. Hat die Wasserbehörde durch Rechtsverordnung einen breiteren Gewässerrandstreifen festgesetzt, so gilt das Verbot für diese Breite. Ausnahmen nach § 68b Abs. 7 WG kommen nicht in Betracht.

In der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten dürfen keine Windenergieanlagen oder andere bauliche Anlagen sowie Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, errichtet und betrieben werden.

In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ist die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen oder anderen baulichen Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, grundsätzlich verboten. Eine Befreiung von diesem Verbot gemäß § 52 Abs. 1 WHG kommt nur in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung der Wasserbehörde zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben den Schutzzweck der Gebietsfestsetzung nicht gefährdet und im Einklang mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone der jeweiligen Schutzgebietsverordnung steht. Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit dürfen nicht zu besorgen sein.

In der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sind Windenergieanlagen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen sind.

In Überschwemmungsgebieten (§ 77 WG) und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 78 Abs. 6, 76 Abs. 3 WHG) kann die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Abs. 6 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig sein. Im Übrigen gilt § 78 WG.

Wenn die Errichtung einer Windenergieanlage mit Arbeiten verbunden ist, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, besteht eine wasserrechtliche Anzeige- oder Erlaubnispflicht gemäß § 49 WHG.

### **5.6.4.5 Denkmalschutz**

Gegenstand des Denkmalschutzes sind nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG):

- Kulturdenkmale (§ 2 Abs. 1 DSchG),

- bei Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung (§§ 12, 28 DSchG) auch die Umgebung soweit sie für deren Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (§ 15 Abs. 3 DSchG) sowie
- Gesamtanlagen (§ 19 DSchG).

Weiterhin sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

Sofern die geplante Windenergieanlage oder die mit dieser im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (Zuwegung, Baustelleneinrichtung etc.) zur Zerstörung oder Beseitigung eines Kulturdenkmals führt oder dessen Erscheinungsbild beeinträchtigt, ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 DSchG eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich, welche im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 7 Abs. 3 DSchG durch eine Zustimmung der Denkmalschutzbehörde ersetzt wird.

Bei Vorliegen eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung, das nach §§ 12, bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch eingetragen ist, ist ferner zu berücksichtigen, dass ein solches Objekt nach § 15 Abs. 3 DSchG Umgebungsschutz genießt. Bauliche Anlagen in der Umgebung des Denkmals bedürfen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde, soweit die Umgebung für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn es sich um ein Kulturdenkmal in landschaftlich exponierter Lage handelt bzw. der Bezug des Kulturdenkmals zur umgebenden Landschaft wesentlich zur Ablesbarkeit des historischen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs beiträgt. Die Zustimmung ist dabei zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage (nach § 19 DSchG) bedürfen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde.

Ob und inwiefern Gründe des Denkmalschutzes der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, ist stets unter Berücksichtigung der Besonderheiten des zur Entscheidung anstehenden konkreten Falles und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.

#### **5.6.4.6 Straßenrecht**

Im Umfeld von Straßen ergeben sich Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Bei Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen sind zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StrG) und Anbaubeschränkungen (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG, § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StrG) zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von der Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Bundesautobahnen ein Bereich von 100 m ab Fahrbahnrand, bei Bundesstraßen von 40 m, bei Landesstraßen von 40 m und bei Kreisstraßen von 30 m). Auch bei Gemeindestraßen, für die keine gesetzlichen Anbauverbote oder Anbaubeschränkungen gelten, sind die Belange der Straße in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen stets mit abzuwägen.

#### **5.6.4.7 Eisenbahn- und Seilbahnrecht**

##### a.) Anbauverbote

Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen bei gerader Streckenführung bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m und bei gekrümmter Streckenführung in einer Entfernung bis zu 500 m von

der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. Bei Bauvorhaben innerhalb dieser Abstände ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Stellungnahme der Landeseisenbahnaufsicht als zuständiger Aufsichtsbehörde einzuholen (§ 4 Abs. 1 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg; ggf. Entschädigung nach Abs. 4).

#### b.) Schwingungsschutz

Zu Trag- und Zugseilen von Seilschwebbahnen sind folgende Abstände einzuhalten:

- mit Schwingungsschutzmaßnahmen: 1 x Rotordurchmesser,
- ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: 3 x Rotordurchmesser.

Im Einvernehmen mit den Betreibern der Seilschwebbahnen können im Genehmigungsverfahren auch abweichende Regelungen vereinbart werden bzw. durch gutachterlichen Nachweis festgelegt werden, sofern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse keine Gefährdung des Betriebs zu befürchten ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist in diesen Fällen eine Stellungnahme der Landesbergdirektion als zuständiger Aufsichtsbehörde einzuholen.

### **5.6.4.8 Freileitungen**

Für die Nachrüstung und den Neubau von Freileitungen zur Nutzung des von Windenergieanlagen erzeugten Stroms sind die Bestimmungen von § 41 BNatSchG und die am 1. August 2011 in Kraft getretene Anwendungsregel des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) VDE-AR-N 4210-11 "Vogelschutz an Freileitungen" zu beachten.

Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen sind in den jeweils aktuellen Normen nach DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12) und DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-3) geregelt. Die Anforderungen der jeweils gültigen Norm sind zu erfüllen. Nach der derzeit gültigen Fassung der DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12) vom Januar 2011 ist zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen ein horizontaler Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 3$  x Rotordurchmesser und für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  $> 1$  x Rotordurchmesser einzuhalten.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter  $> 1$  x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Aufwendungen für Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

### **5.6.4.9 Maschinenrichtlinie**

Bezogen auf Konstruktion und Bau fallen Windenergieanlagen in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (umgesetzt in deutsches Recht als 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz). Die Maschinenrichtlinie verfolgt ein doppeltes Ziel: Sie soll den freien Verkehr von Maschinen innerhalb des Binnenmarktes ermöglichen und zugleich ein hohes Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleisten.

Als Maschinen müssen Windenergieanlagen beim Inverkehrbringen den Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen. Hierbei handelt es sich sowohl um technische als auch

um formale Anforderungen, die sich an den Hersteller von Windenergieanlagen richten. Die Hersteller von Windenergieanlagen müssen z. B. sicherstellen, dass eine Risikobeurteilung vorgenommen wird, um die für die Windenergieanlage geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie zu ermitteln. Die Windenergieanlage muss dann u. a. unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobeurteilung konstruiert und gebaut werden. Hat der Hersteller alle relevanten Anforderungen der Maschinenrichtlinie erfüllt, stellt er eine EG-Konformitätserklärung für seine Anlage aus und befestigt das CE-Zeichen an der Windenergieanlage.

Für den Anwender bzw. Betreiber von Windenergieanlagen ist in diesen Zusammenhang wichtig zu prüfen, dass für die Anlage eine EG-Konformitätserklärung vorliegt, das CE-Zeichen angebracht ist und eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache vorliegt. Für weitere Auskünfte und Fragen zur Anwendung der Maschinenrichtlinie auf Windenergieanlagen sollten die örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden angesprochen werden.

#### **5.6.4.10 Wasserstraßenrecht**

Nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes ist die Errichtung, die Veränderung oder der Betrieb einer Windenergieanlage am Ufer einer Bundeswasserstraße dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen. Eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes ist erforderlich, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist und das Wasser- und Schifffahrtsamt binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige die Genehmigung für erforderlich erklärt.

#### **5.6.4.11 Luftverkehrsrecht – Zivile Flugplätze und Einrichtungen**

Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind mit Blick auf den zivilen Luftverkehr folgende Punkte zu beachten:

##### c.) Beschränkungen durch Bauschutzbereiche

Nach §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist im Bauschutzbereich eines Flugplatzes für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen, d.h. auch Windenergieanlagen, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Der Bauschutzbereich besteht aus einem je nach Flugplatz unterschiedlich großen Radius um den sog. Flugplatzbezugspunkt und den An- und Abflugsektoren.

Bauschutzbereiche sind eingerichtet für die Verkehrsflughäfen:

- Stuttgart,
- Karlsruhe/Baden-Baden und
- Friedrichshafen.

Darüber hinaus ragt der Bauschutzbereich des in Bayern gelegenen Verkehrsflughafens Memmingen nach Baden-Württemberg.

Außerdem gibt es Bauschutzbereiche für folgende andere Flugplätze:

im Regierungsbezirk Stuttgart:

- Aalen-Elchingen,
- Giengen,
- Heubach,
- Niederstetten und

- Schwäbisch Hall-Hessental.

im Regierungsbezirk Karlsruhe:

- Baden-Oos,
- Mannheim-City und
- Walldürn.

im Regierungsbezirk Freiburg:

- Binningen,
- Blumberg
- Bohlhof,
- Bremgarten,
- Donaueschingen,
- Freiburg,
- Hütten-Hotzenwald,
- Klippeneck,
- Lahr,
- Neuhausen ob Eck,
- Offenburg,
- Radolfzell-Stahringen,
- Schwenningen und
- Winzeln-Schramberg.

im Regierungsbezirk Tübingen:

- Heiligenberg und
- Mengen-Hohentengen.

Schließlich gibt es Bauschutzbereiche für zahlreiche Hubschrauberlandeplätze.

Die Luftfahrtbehörde hat jede vorgesehene Errichtung von Bauwerken und Anlagen im Bauschutzbereich insbesondere anhand konkreter Höhenvorgaben darauf hin zu überprüfen, ob das sichere Starten und Landen von Flugzeugen durch diese Bauten nicht gefährdet ist.

#### d.) Schutz von Flugsicherungseinrichtungen

Nach § 18a LuftVG dürfen Bauwerke, d.h. auch Windenergieanlagen, nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Flugsicherungseinrichtungen, z.B. Radar- und Navigationsanlagen, dienen der Sicherheit im Luftverkehr. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage eines Gutachtens der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), ob eine solche Störung möglich ist.

#### e.) Weitere Beschränkungen/Hinweise

Nach § 14 LuftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs für die Errichtung von Bauwerken, d.h. auch Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter (Höhe der Anlage von ihrem Fuß bis zu ihrem obersten Ende (Rotorspitze)) die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Die Luftfahrtbehörde prüft jeden Einzelfall auf der Grundlage eines Gutachtens der DFS.

Bei Verkehrslandeplätzen mit Instrumentenan- und -abflugverfahren, wie z.B. dem Verkehrslandeplatz Mannheim-City, gibt es weiterhin Bauüberwachungsbereiche nach § 18b LuftVG innerhalb derer auch die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von weniger als 100 Meter den Luftfahrtbehörden angezeigt werden muss.

f.) Kennzeichnung von Hindernissen

Bauwerke, d.h. auch Windenergieanlagen, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen, wenn und insoweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet die Luftfahrtbehörde. Hinsichtlich der Sicherheit des militärischen Flugverkehrs entscheiden darüber die Dienststellen der Bundeswehr (s. Kap 5.6.4.12).

g.) Zuständige Behörden

Luftfahrtbehörde für die Bauschutzbereiche der Flughäfen Stuttgart, Karlsruhe/Baden-Baden und Friedrichshafen sowie für den Schutz von Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG im Umfeld dieser Flughäfen ist das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur. In allen anderen für Windenergieanlagen relevanten Belangen nehmen die Regierungspräsidien die Aufgaben der Luftfahrtbehörden wahr.

#### **5.6.4.12 Militärische Belange**

Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind neben den unter 5.6.4.11 genannten zivilen Belangen auch Belange des militärischen Flugbetriebs zu beachten. Neben der Zuständigkeit nach § 30 Abs. 2 LuftVG für Windenergieanlagen, die innerhalb von Bauschutzbereichen militärischer Flugplätze geplant werden, muss die Bundeswehr zusätzlich ihre verfassungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherstellen. Dies schließt den Betrieb des Nachttiefflugsystems, der Hubschraubertiefflugstrecken, die Nutzung der Sonderlufträume für militärischen Übungsflugbetrieb sowie die Luftraumüberwachung mit ein.

Das Spannungsfeld zwischen der Windenergienutzung und militärischen Belangen gliedert sich in drei Hauptkonfliktfelder. Das sind im Einzelnen:

- Radaranlagen der militärischen Flugsicherung
- Radaranlagen zur Luftverteidigung
- Übungsräume- und Stecken einschließlich der Nachttiefflugkorridore und Hubschraubertiefflugstrecken

Die Störungswirkung von Windenergieanlagen auf die verteidigungspolitischen Belange sind durchaus unterschiedlich zu bewerten. Insofern ist eine differenzierte Bewertung der einzelnen Sachverhalte durch die Bundeswehr unumgänglich.

Die Wehrbereichsverwaltung Süd ist nach § 30 LuftVG für den Bereich Baden-Württemberg die militärische Luftfahrtbehörde. Sie ist damit zuständig für die Ausweisung und Überwachung von Bauhöhenbeschränkungen in der Umgebung militärischer Flugplätze. Innerhalb dieses Bereichs müssen Luftfahrthindernisse, wie Windkraftanlagen, durch die Wehrbereichsverwaltung genehmigt werden (§§ 12 ff LuftVG). Sie stellt darüber hinaus sicher, dass der Flugbetrieb, die Flugsicherheit und flugsicherungstechnische Einrichtungen nicht gestört werden. Bauwerke, die flugsicherungstechnische Einrichtungen oder Verfahren stören, dürfen gemäß §§ 18 a, 18b LuftVG nicht errichtet werden. Demzufolge muss eine Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung als Trägerin öffentlicher Belange der Landesverteidigung in der Regionalplanung nach § 12 Abs. 2 LplG, im Bauleitplanungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgen.

Folgende Bauschutzbereiche für die militärischen Flugplätze in Baden-Württemberg sind vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) angeordnet:

Laupheim, Niederstetten, Mannheim-Sandhofen, Heidelberg und Renningen-Malmsheim.

a.) Radaranlagen der militärischen Flugsicherung

Radaranlagen werden anhand der zu messenden Koordinaten in zwei Kategorien gefasst. Flugsicherungsradare messen Entfernung und Seitenwinkel eines Objektes und fallen daher unter die Kategorie der zweidimensionalen oder 2D-Radargeräte. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen kann es im Erfassungsbereich dieser Anlagen zu Einschränkungen der Radarabdeckung des Luftraums kommen. Dabei können zum Beispiel Positionsungenauigkeiten der Flugzieldarstellung und temporäre Verluste von Flugzielen auftreten. Ob und in welchem Umfang eine Störung auftritt, ist unter anderem abhängig von der Art der Radaranlage und ihrer technischen Auslegung, der Entfernung zu einer Windenergieanlage, der Höhe, der Größe, der Bauart und der Anzahl der Windenergieanlagen sowie von topographischen Gegebenheiten und Wetterlagen.

Die Bundeswehr ist unter Wahrung ihres verfassungsgemäßen Auftrags bestrebt, dieses doch relativ große Konfliktfeld weitestgehend dauerhaft zu entschärfen. So führt die Bundeswehr neben zahlreichen prozeduralen Lösungen seit Ende 2011 flächendeckend das neue, digitale Flugsicherungsradar „ASR-S“ an ihren Flugplätzen ein, welches das veraltete und auf analoger Technik basierende Radar ASR 910 ersetzen wird. Im Rahmen erster Flugerprobungen wurde festgestellt, dass die Störungen durch Windenergieanlagen auch bei diesem neuen Radar vorhanden waren. Daher wurden in einer umfangreichen Studie technische Möglichkeiten untersucht, die Störungen zu minimieren.

Die digitale Radartechnik soll es ermöglichen, die durch Windenergieanlagen generierten Störsignale auf elektronischem Weg aus der Radardarstellung heraus zu rechnen und damit eine weitgehend störungsfreie Darstellung der gewünschten Daten zu gewährleisten. Erste Erkenntnisse konnten zwischenzeitlich in Rahmen von Simulationen und Versuchsmodellen erlangt werden, die es aber noch im operationellen Betrieb an einem windhöffigen Standort zu validieren gilt. Davon losgelöst ist die Zuständigkeit der Finanzierung dieser technischen Anpassung zu betrachten, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des BMVg gesehen wird.

b.) Radaranlagen zur Luftverteidigung

Die Radaranlagen zur Luftverteidigung sind Geräte, die neben der Entfernung und dem Seitenwinkel auch die Höhe messen. Man bezeichnet sie daher als dreidimensionale oder 3D-Radargeräte. Diese Anlagen werden auch im Rahmen der Bündnisverpflichtungen betrieben und sind daher von besonderer Bedeutung. Beeinträchtigungen des Anlagenbetriebs durch Windenergieanlagen sind deshalb nur bei untergeordnetem Einfluss hinnehmbar.

c.) Übungsräume einschließlich der Nachtflugkorridore

Wesentliche Beeinflussungen des militärischen Betriebs durch Windenergieanlagen können auch in den Nachttiefflugkorridoren und auf Übungsplätzen entstehen. Auf diesem Sektor ist die Bundeswehr dabei, die eigenen Erfordernisse im Interesse einer besseren Windenergienutzung neu zu bewerten.

Zur Überwindung möglicher Konflikte hat die Bundeswehr eine Arbeitsgruppe Bundeswehr und Windenergie gegründet, die sich für Kompromisslösungen einsetzt. Hier werden flugbetriebliche, flugsicherungs- und flugsicherheitsrelevante Aspekte ganzheitlich bewertet um im Sinne der Förde-

rung der Windenergie vertretbare Lösungen zu finden. Ein Austausch von Daten mit den Ländern ist dort ausdrücklich erwünscht. In vielen festgefahrenen Genehmigungsverfahren hat die AG bereits Lösungswege aufzeigen können, die für Bundeswehr und Windparkplaner akzeptabel waren.

Grundsätzlich wird empfohlen, etwaige Probleme oder Fragen in diesen Zusammenhängen mit der zuständigen Wehrbereichsverwaltung zu diskutieren. Die Wehrbereichsverwaltungen als Träger öffentlicher Belange sind inzwischen generell für Fragestellungen in Zusammenhang mit der Windenergienutzung sensibilisiert worden.

Die Ansprechstelle für Angelegenheiten der zuständigen militärischen Luftfahrtbehörde, Schutzbereichsbehörde nach dem Schutzbereichsgesetz sowie für Belange der Bundeswehr in Baden-Württemberg ist die Wehrbereichsverwaltung Süd, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, [wbvswediuw4@bundeswehr.org](mailto:wbvswediuw4@bundeswehr.org).

#### **5.6.4.13 Behördlicher und privater Richtfunk**

Im Genehmigungsverfahren sind behördliche sowie private Richtfunkstrecken zu berücksichtigen, da diese durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen und ggf. über Mindestabstände geschützt werden müssen.

Hinsichtlich des behördlichen Richtfunks wird derzeit in Baden-Württemberg ein Digitalfunknetz für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) aufgebaut.

Im Genehmigungsverfahren sind daher für den Behördenrichtfunk das Innenministerium und für den privaten Richtfunk die Bundesnetzagentur zu beteiligen.

Da die Richtfunkverläufe des BOS-Digitalfunknetzes aus Geheimschutzgründen nicht bekannt gegeben werden dürfen, wird das Innenministerium ohne Gebühr prüfen, ob eine Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Hierfür benötigt das Innenministerium die Standortkoordinaten jeder einzelnen Anlage im Gauß-Krüger Format Zone 3 (GK 3) und im Format World Geodetic System 1984 (WGS 84) sowie Angaben zur geplanten Anlage (Nabenhöhe und Rotordurchmesser). Zum Zweck der Überprüfung können vorstehende Daten auch im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens für die konkrete Standortplanung von Windenergieanlagen an die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) per Email an [ASDBW@polizei.bwl.de](mailto:ASDBW@polizei.bwl.de) übersandt werden.

Kann durch die Prüfung eine Beeinträchtigung des Behördenrichtfunks nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, ist eine gutachtliche Betrachtung durch eine von der ASDBW benannte sicherheitsüberprüfte Firma auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich. Für die Bewertung durch den Gutachter werden zusätzlich ein Bauplan der Anlage und ein Lageplan benötigt.

#### **5.6.4.14 Wetterradar**

Befinden sich Flächen für Windenergieanlagen im Umkreisradius von 15 km um die Wetterradardationen des Deutschen Wetterdiensts in Türkheim oder auf dem Feldberg ist der Deutsche Wetterdienst im Genehmigungsverfahren zu beteiligen

#### **5.6.4.15 Flurbereinigung**

Die Flurbereinigungsbehörde hat die öffentlichen Interessen zu wahren und dabei den Erfordernissen der Energieversorgung Rechnung zu tragen (§37 FlurbG). Dabei kann das Bodenmanagement der Flurbereinigung Unterstützung für Windenergieanlagen bieten, zum Beispiel bei der Zufahrts-



erschließung, bei der dinglichen Sicherung der Leitungstrassen und der Abstandsflächen sowie bei Entschädigungsfragen.

Für Flächen, die in ein laufendes Flurbereinigungsverfahren einbezogen sind, besteht bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes eine Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Somit ist vor der Errichtung einer Windenergieanlage die Zustimmung der zuständigen Flurbereinigungsbehörde einzuholen. Diese Zustimmung ist dabei zusätzlich zu einer erteilten Baugenehmigung notwendig und wird durch die Baugenehmigung nicht entbehrlich. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde von der Konzentrationswirkung der Genehmigung erfasst. Die zuständige Immissionsschutzbehörde hat die zuständige Flurbereinigungsbehörde im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

#### **5.6.4.16 Arbeitsschutz**

Bei Errichtung, Inbetriebnahme und Betrieb der Windenergieanlage ist vom Genehmigungsinhaber sicherzustellen, dass die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen (z. B. Arbeitsstättenverordnung) eingehalten werden und Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden. Sofern Beschäftigte anderer Arbeitgeber an der Windenergieanlage tätig werden, ist sicherzustellen, dass diese betriebsfremden Beschäftigten angemessen über die Gefahren während der Tätigkeit an der Windenergieanlage unterwiesen werden.

Der Genehmigungsinhaber hat die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Falls ein Aufzug eingebaut wird, ist dieser als überwachungsbedürftige Anlage nach der Betriebssicherheitsverordnung in bestimmten Fristen wiederkehrend auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffristen sind vom Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung festzulegen. Die Prüfungen im Betrieb müssen jedoch spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Zwischen der Inbetriebnahme und der ersten wiederkehrenden Prüfung sowie zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen sind Aufzugsanlagen daraufhin zu überprüfen, ob sie ordnungsgemäß betrieben werden können und ob sich die Tragmittel in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

## **6 Kleinwindanlagen**

---

Unter Kleinwindanlagen werden Anlagen bis zu einer Anlagengesamthöhe (bis zur Spitze des Rotorblattes) von 50 m Höhe verstanden, die entsprechend der Regelungen der 4. BImSchV nicht unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fallen. Kleinwindanlagen gelten als bauliche Anlagen i. S. d. § 2 LBO. Nach § 49 LBO ist daher für Windenergieanlagen bis 50 m Gesamthöhe ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen soweit sie nicht verfahrensfrei gestellt sind. Neben der Baugenehmigung sind ggf. weitere Genehmigungen/Erlaubnisse einzuholen. Die Bauaufsichtsbehörden haben im Genehmigungsverfahren weitere Fachbehörden, wie beispielsweise die unteren Immissionsschutzbehörden, Fachbehörden für Natur- und Umweltschutz und Luftverkehrsbehörden zu beteiligen.

### **6.1 Kleinwindanlagen, Verfahren**

Nach Anhang Nr. 3 d zu § 50 Abs. 1 LBO sind Windenergieanlagen bis 10 m Höhe verfahrensfrei gestellt. Daher erfordern Kleinwindanlagen bis zu dieser Höhe grundsätzlich kein baurechtli-

ches Verfahren und damit insbesondere keine Baugenehmigung. Diese Verfahrensfreiheit gilt auch für solche Anlagen auf oder an Gebäuden, soweit nicht die Anlage auf Grund ihrer Größe mehr als nur unwesentliche Auswirkungen auf die Statik hat und so von einer genehmigungspflichtigen baulichen Änderung des Gebäudes ausgegangen werden muss. Maßgebliche Höhe für diese Regelung ist die Nabenhöhe bzw. (bei Anlagen mit vertikaler Rotorachse) die Masthöhe. Unabhängig von der baurechtlichen Verfahrensfreiheit kann eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 3 BNatSchG erforderlich sein.

## **6.2 Kleinwindanlagen, Zulässigkeit**

Sowohl die verfahrenspflichtigen wie auch die verfahrensfreien Kleinwindanlagen müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Daher sind auch in jedem Fall, also auch bei verfahrensfreien Kleinwindanlagen bis 10 m Höhe, die bauordnungsrechtlichen und – soweit die Anlagen planungsrechtlich relevant sind – die bauplanungsrechtlichen sowie die immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Dies hat der Bauherr in eigener Verantwortung sicherzustellen. Um das Investitionsrisiko gering zu halten, kann er zur Überprüfung der baurechtlichen Zulässigkeit seiner verfahrensfreien Anlage eine Entscheidung nach § 57 LBO beantragen.

### **6.2.1 Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen**

Vorgaben des Bauordnungsrechts sind insbesondere:

Nach § 11 LBO dürfen die Anlagen die Umgebung nicht verunstalten und selbst nicht verunstaltet wirken.

Die Anlagen müssen die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen nach § 5 Abs. 7 LBO einhalten. Für die Berechnung der Abstandsflächen ist nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 LBO die Höhe der Rotorachse maßgeblich (vgl. Kapitel 5.6.3.1).

Bei einer Kleinwindenergieanlage, die sich auf einem Gebäude befindet, ist die maßgebliche Wandhöhe unter Einbeziehung der Höhe des Gebäudes zu berechnen. Die Bemessung nach der Höhe der Rotorachse kann sinnvoll nur auf Anlagen mit horizontaler Rotorachse angewendet werden. Bei Kleinwindenergieanlagen mit vertikaler Rotorachse ist daher insoweit die Höhe der Anlage von ihrem Fuß bis zum obersten Ende (Mastspitze) anzusetzen. Auch bei diesen Anlagen bleiben die beweglichen Teile als Maschinenteile unberücksichtigt, da sie nicht Teil der baulichen Anlage im Sinne der Landesbauordnung sind. Auf die Abstandsregelungen unter 5.6.3.3, 5.6.4.6 und 5.6.4.7 wird verwiesen.

### **6.2.2 Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen**

Kleinwindanlagen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 BImSchG. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen muss vom Betreiber sichergestellt werden. Das bedeutet insbesondere, dass Kleinwindanlagen die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm und sonstigen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen einhalten müssen. Werden Kleinwindanlagen an Gebäuden befestigt, sind aufgrund der baulichen Verbundenheit auch die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden nach Nr. 6.2 TA Lärm zu berücksichtigen, sofern im Gebäude nicht nur der Anlagenbetreiber wohnt.

Für Kleinwindanlagen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, wird die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen durch die von der Baurechtsbehörde zu beteiligende Immissionsschutzbehörde geprüft.

Insbesondere bei Anlagen im Innenbereich sollen im baurechtlichen Genehmigungsverfahren aussagekräftige Unterlagen (z.B. gesicherte Datenblätter, in denen unabhängige Institute das Geräuschverhalten der Anlage in allen regulären Betriebszuständen mindestens bis zum Erreichen der Nennleistung) vorgelegt werden, die eine Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit des Betriebs ermöglichen.

Auch Kleinwindanlagen können im Außenbereich Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen; die Ausführungen unter 5.6.4.1.2 sind daher auch für diese Anlagen anzuwenden. Es gelten ferner die Vorschriften zu Beschränkungen in Schutzgebieten (5.6.4.1.2) und Naturparken (5.6.4.1.3). Kleinwindanlagen können Kollisionen oder erhebliche Störungen von Vogel- und Fledermausarten sowie die Beschädigungen von Lebensstätten verursachen. Dabei werden häufig auch andere als die "windenergieempfindlichen" Arten betroffen, insbesondere gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten. Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote zu beachten (vgl. Kapitel 5.6.4.2).

### **6.2.3 Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für Kleinwindanlagen**

#### **6.2.3.1 Im beplanten und unbeplanten Innenbereich (§§ 30, 34 BauGB):**

Kleinwindanlagen können als untergeordnete Nebenanlagen in allen ausgewiesenen oder faktischen Baugebieten (§§ 30 Abs. 1, 34 Abs. 2 BauGB) zulässig sein, wenn sie dem Nutzungszweck des betreffenden Grundstücks dienen, d.h. wenn sie überwiegend (mehr als 50 %) für das jeweilige Grundstück selbst Energie erzeugen (funktionale Unterordnung); vgl. § 14 Abs. 1 BauNVO. Ferner müssen sie der Hauptanlage räumlich-gegenständlich („optisch“) untergeordnet sein und dürfen der Eigenart des Baugebiets nicht widersprechen. Maßgeblich für die Eigenart des Baugebiets sind insoweit vor allem Lage, Größe und Zuschnitt des Baugrundstücks sowie der übrigen Grundstücke des Baugebiets. Schließlich darf die Anlage nicht gegen das Rücksichtnahmegebot verstoßen. Es dürfen somit keine Belästigungen (durch Lärm, Drehbewegungen der Rotoren, Schattenwurf, „Discoeffekt“ etc.) von ihr ausgehen, die der unmittelbaren Nachbarschaft nicht zugemutet werden können.

Wegen der übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen im Innenbereich sowie der Zulässigkeit als selbständige Anlage wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.6.2.1 und 5.6.2.2 verwiesen.

#### **6.2.3.2 Im Außenbereich (§ 35 BauGB):**

Kleinwindanlagen im Außenbereich können als „mitgezogene“, untergeordnete Nebenanlagen zu privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig sein, wenn sie dieses privilegierte Vorhaben mit Strom versorgen sollen. Die Teilnahme an der Privilegierung setzt voraus, dass die Kleinwindanlage im Verhältnis zur Hauptanlage eine bodenrechtliche Nebensache und der Hauptanlage unmittelbar (funktional) zu- und untergeordnet ist sowie durch diese Zu- und Unterordnung auch äußerlich erkennbar geprägt wird (vgl. auch Ausführungen in Kapitel 5.6.2.3).

Kleinwindanlagen, die nicht als „mitgezogene“ Nebenanlagen zu privilegierten Vorhaben zulässig sind, sind als selbständige Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen. Sie sind zulässig, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Soweit der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht von vorneherein ausscheidet (bei Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) muss im Einzelfall geprüft werden, ob er sich auch auf Kleinwindanlagen erstreckt. Ferner ist (insbesondere bei Nebenanlagen zu anderen Anlagen) zu prüfen, ob ein atypischer Fall vorliegt, der typischerweise nicht Zielrichtung des Planvorbehalts ist oder sein soll (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB: Öffentliche Belange stehen ... „in der Regel“ auch dann entgegen ...).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.6.2.3 verwiesen.

## **7 Schlussvorschriften**

---

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 9. Mai 2019 außer Kraft.

**Anlage 2:** Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft,  
Schreiben vom 18.02.2019 zum außer Kraft treten des  
Windenergieerlass Baden-Württemberg



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT  
DER AMTSCHIEF

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

An die

Abteilungen 2 und 5 der Regierungspräsidien

Träger der Regionalplanung

Stuttgart **18. Feb. 2019**

Durchwahl 0711 126-1231

Aktenzeichen 6-4583/1053

(Bitte bei Antwort angeben!)

## nachrichtlich

Kompetenzzentren Energie der  
Regierungspräsidien

Kompetenzzentrum Windenergie  
bei der LUBW

 Windenergieerlass Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Windenergieerlass Baden-Württemberg tritt am 9. Mai 2019 außer Kraft.

Bei dem Windenergieerlass handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift unter der Federführung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Die Geltungsdauer einer Verwaltungsvorschrift darf laut landesrechtlicher Regelung höchstens sieben Jahre betragen (Ziff. 4.5.3 der VwV Regelungen). Entsprechend wurde im Windenergieerlass vom 9. Mai 2012 eine siebenjährige Geltungsdauer bis zum 9. Mai 2019 festgesetzt (vgl. Kapitel 7 – „Schlussvorschriften“).

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2869 · [poststelle@um.bwl.de](mailto:poststelle@um.bwl.de)

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) DIN EN ISO 50001:2011 zertifiziert



Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat sich entschieden, den Windenergieerlass nicht zu erneuern. Damit wird zwar die bislang vom Windenergieerlass ausgegangene formale Rechtsverbindlichkeit für die nachgeordneten Behörden (vgl. Kapitel 2 des Windenergieerlasses) mit seinem Außerkrafttreten entfallen. Die Inhalte des Windenergieerlasses verlieren damit aber dennoch nicht an Bedeutung, sondern können weiterhin als Orientierungsgrundlage in der Praxis angewandt werden, soweit sie nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt sind.

Der Windenergieerlass schafft als Verwaltungsvorschrift kein über die allgemeingültige Gesetzeslage hinausgehendes Landesrecht. Er spiegelt vielmehr die geltende Rechtslage wieder und bietet eine praxisorientierte Arbeitshilfe zur Beantwortung regelmäßig auftretender Fragen rund um Themen der Planung, Genehmigung und Umsetzung von Windenergievorhaben. Bei Veränderungen der Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung ist die jeweils zuständige Behörde vorrangig an diese gebunden, und nicht an gegebenenfalls abweichende Aussagen des Windenergieerlasses.

In den vergangenen sieben Jahren hat sich über den Windenergieerlass eine einheitliche Verwaltungspraxis etabliert. Diese Praxis wird sich auch in Zukunft weiter fortsetzen; dabei können sich die Adressaten des Windenergieerlasses, insbesondere Behörden, Planungsträger und Investoren, weiterhin an den Aussagen des Windenergieerlasses orientieren.

Maßgeblich für die Entscheidung, den Windenergieerlass nicht zu erneuern, war die Tatsache, dass der Windenergieerlass ein „Grundgerüst“ für die Praxis darstellt und die Landesregierung seit seinem Inkrafttreten bereits eine Vielzahl von fachspezifischen Hinweisen, Erlassen, Rundschreiben, etc. herausgegeben hat, die die Aussagen des Windenergieerlasses jeweils ergänzen und aktualisieren (vgl. etwa die verschiedenen Hinweise der LUBW zum Artenschutz). Diese bereits erlassenen Hinweis-papiere sind auch nicht an das Bestehen des Windenergieerlasses gekoppelt. Der Vorteil fachspezifischer Hinweise ist, dass sie bei Bedarf rasch geändert und an die neuen Gegebenheiten (z.B. die neue Rechtslage) angepasst werden können (vgl. z.B. das Rundschreiben an die unteren Immissionsschutzbehörden zur Einführung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 22.12.2017). Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis bewährt, sodass die Landesregierung auch in Zukunft weitere

fachspezifische Hinweise, Erlasse o.ä. herausgegeben wird, um auf wesentliche Neuerungen oder Veränderungen aufmerksam zu machen.

Mittlerweile ist die Summe der zur Verfügung stehenden Fachinformationen (einschließlich Rechtsquellen, wissenschaftlichen Publikationen etc.) deutlich angestiegen. Die Aufarbeitung von für den Windenergieausbau wichtigen Themengebieten dient dabei nicht nur als Arbeitshilfe für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, sondern schafft auch Transparenz für Bürgerinnen und Bürger.

Zur besseren Übersicht der vielzähligen Informationsquellen werden diese bereits seit längerem über das Intranet der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg Behörden gebündelt zur Verfügung gestellt. Diese Informationsplattform soll nun auch über die Internetseite der Gewerbeaufsicht unter [www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/37557/](http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/37557/) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ebenso soll auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eine Verknüpfung zur Informationsplattform eingerichtet werden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben an die ihnen nachgeordneten betroffenen Behörden und die kommunalen Planungsträger weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Helmfried Meinel



**Anlage 3:** Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,  
Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land –  
Aufgabenliste zur Schaffung von Akzeptanz und  
Rechtssicherheit für die Windenergie an Land –  
Berlin, den 7. Oktober 2019



# Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land

## Aufgabenliste zur Schaffung von Akzeptanz und Rechts- sicherheit für die Windenergie an Land

Berlin, den 7. Oktober 2019

Der zielstrebige, effiziente, netzsynchrone und zunehmend marktorientierte Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein entscheidender Baustein zur Erreichung der Klimaziele in der Energiewirtschaft.

Die Bundesregierung hat das Ziel, im Jahr 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 65 Prozent zu erreichen. Dazu soll die Windenergie an Land einen wichtigen Beitrag leisten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn für bestehende und zukünftige Windenergieprojekte mehr Akzeptanz und Rechtssicherheit geschaffen werden kann. Hierzu bedarf es einer Gemeinschaftsanstrengung von Bund, Ländern, Gemeinden und Kommunen. Das Bundeswirtschaftsministerium schlägt hierzu den folgenden Arbeitsplan vor:

Maßnahme	Akteur	Umzusetzen
<b>Akzeptanzmaßnahmen</b>		
1. Umsetzung der Abstandsregelungen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung im Baugesetzbuch gemäß Beschluss zu den Eckpunkten des Klimaschutzprogramms vom 20.9.2019	BMI	2019
2. Zügige Verabschiedung der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie die schnelle Zulassung von bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung (BNK)	BMVI, Länder, Deutsche Flugsicherung	Verabschiedung der AVV noch 2019 Zulassung von BNK-Anlagen ab Frühjahr 2020
3. Stärkere Beteiligung der Kommunen am Betrieb von Windenergieanlagen (im Rahmen des Grundsteuerreformgesetzes, u. a. durch einen gesonderten Hebesatz )	BMF	2019
<b>Maßnahmen für mehr Rechtssicherheit bei der Regionalplanung</b>		
4. Beratungsstelle zu Planungsfragen bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung	BMI	2020



Maßnahme	Akteur	Umzusetzen
<b>Maßnahmen zur Beschleunigung von Genehmigungen</b>		
5. Bund-Länder-Vereinbarung zum Abbau von Genehmigungshemmnissen bei der Windenergie an Land	BMWi, BMU, BMVi, BMI, Länder	Ende 2019
6. Verkürzung der Instanzen bei Klagen gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land (zukünftig nur noch OVG und BVerwG)	BMJV	2020
7. Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Klagen und Widersprüchen gegen Genehmigungen von Windenergieanlagen	BMU	2020
8. Beschleunigung und verbesserte Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen: Einrichtung einer zentralen Genehmigungsbehörde pro Bundesland, Stärkung der Rolle des Projektmanagers	BMU, Länder	2020
9. Artenschutzportal zum bundesweiten Monitoring geschützter Arten	BMU	Bericht 2019, Umsetzung 2020
10. Aufnahme eines weiteren Ausnahmegrundes beim Artenschutz für den Ausbau von erneuerbaren Energien in § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG	BMU	2020
11. Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung von Naturschutzrecht durch eine Technische Anleitung zum Artenschutz (TA Artenschutz), Verankerung des Populationsansatzes	BMU, BMWi	2020
<b>Querschnittsmaßnahmen, die auf Regionalpläne und Genehmigungsverfahren wirken</b>		
12. Weiterentwicklung des BNatSchG mit dem Ziel, Maßnahmen zum Klimaschutz von den Ausgleichspflichten vollständig auszunehmen	BMU	2020
13. Erschließung neuer Flächenpotenziale durch Reduzierung des Anlagenschutzbereichs von Drehfunkfeuern, zügigen Ersatz älterer VOR-Anlagen durch DVOR-Anlagen und durch Änderung der Bewertungsverfahren zur Ermittlung von Störungen durch Windenergieanlagen	BMVI, Deutsche Flugsicherung	2019/2020
14. Zusammenführung von „Clearingstelle EEG“, „Fachagentur Wind“ und „Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende“ zu einem Clearinghaus Erneuerbare Energien, um Beratung aus einer Hand zu bieten	BMWi	2020 Für Umsetzung erforderlich: HH-Finanzierung i. H.v. 5 Mio. € jährlich
<b>Bessere Synchronisierung des Erneuerbaren-Ausbaus mit dem Netzausbau</b>		
15. Gleichzeitige Novellierung des EEG und des BBPlG	BMWi	2020
16. Konsequente Umsetzung der Digitalisierungsstrategie im EEG und EnWG	BMWi	2020 ff.
17. Unmittelbare Bereitstellung einer geeigneten eigenen Frequenz für die gesamte Telekommunikation zwischen Erneuerbaren-Anlagen und Netzbetreibern als Voraussetzung für die erforderliche umfassende Digitalisierung der Energiewirtschaft	BMVI	2019
18. Regionale Steuerung des Zubaus von Erneuerbaren-Anlagen, um Netzengpässe zu vermeiden	BMWi	2020

**Anlage 4:**           Maßnahmenvorschläge zur Beschleunigung des  
naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land,  
von Jörg-Andreas Krüger (NABU-Präsident), Robert  
Habeck (Bundesvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen),  
Oliver Krischer (stv. Fraktionsvorsitzender  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen)  
Berlin, 2020

# Maßnahmenvorschläge zur Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land

Von Jörg-Andreas Krüger, NABU-Präsident, Robert Habeck, Bundesvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen, Oliver Krischer, stv. Fraktionsvorsitzender Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

## **Ziel:**

- **Erreichen des notwendigen Klimaschutzbeitrags durch Windenergie an Land**
- **bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Artenschutzes.**

## **1. Strommengenbezogene Ausbauziele für Erneuerbare definieren**

- Um eine Zielerreichung im Einklang mit den klima- und naturschutzpolitischen Verpflichtungen zu gewährleisten, ist eine verbindliche Bund-Länder-Strategie erforderlich. Sie muss bundesweite und länderspezifische Strommengenziele für erneuerbare Energien inklusive Aufteilung auf die einzelnen Energiearten definieren. Um eine ausgewogene Energieversorgung zu gewährleisten, muss dabei in jedem Bundesland ein Mindestanteil an Windstrom enthalten sein. Dies muss in der anstehenden EEG-Novelle entsprechend berücksichtigt und konkretisiert werden.
- Um die unterschiedlichen Potenziale der einzelnen Bundesländer für erneuerbare Energien zu berücksichtigen, ist ein Bonus-Malus-System zu prüfen, über das Länder mit überproportionalem Anteil an Erneuerbaren-Stromproduktion profitieren könnten.
- Diese Strommengenziele müssen nachvollziehbar und bedarfsorientiert sein, damit sich daraus die Systemrelevanz und die Möglichkeit für die Anwendung des artenschutzrechtlichen Ausnahmegrunds „öffentliche Sicherheit“ ableitet. Dazu sind das Klimaschutzgesetz, das EEG (im Besonderen § 1 Abs. 2 Satz 2 zu konkretisieren), evtl. auch EnWG und BauGB entsprechend anzupassen, um den rechtssicheren Ausbau der erneuerbaren Energien in ihrem Zuständigkeitsbereich zu unterstützen.

## **2. Flächendeckende Umsetzung der Strommengen in übergeordneter Raumplanung**

- Um die entlang der jeweiligen regionalen Potenziale festgelegten EE-Strommengenziele zu erreichen, sind in allen Bundesländern ausreichend geeignete Flächen für Windenergie als Vorrang- bzw. Eignungsgebiete auszuweisen. Die dafür notwendige Fläche ergibt sich aus den Strommengen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass für den aus Windenergie zu erzeugenden Strom eine Ausweisung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten auf etwa 2 % der Landfläche Deutschlands ausreicht.
- Windenergie muss in allen Bundesländern mindestens auf Regionalebene übergeordnet und verbindlich geplant werden. In Bundesländern, in denen derzeit keine übergeordnete Regionalplanung für Windenergie vorgesehen ist, kann alternativ eine übergeordnete Flächenplanung für Windenergie im Zuge einer Fachplanung erfolgen.
- Im Kontext Artenschutz gilt, dass Vorranggebiete für Windenergie gleichzeitig den Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen bedeuten. Dies ist insbesondere

wichtig, um im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung die Alternativlosigkeit des Standorts nachweisen zu können.

- Die Sicherung der Umsetzung der Strommengenziele in Flächenziele und die Ausweisung der erforderlichen Flächen sollte mit dem Koordinierungsmechanismus im EEG verbunden werden. Flächenausbauziele sollen im entsprechenden Fachrecht festgeschrieben werden. Eine Änderung des Raumordnungsgesetzes, das die Aufgaben, Leitvorstellungen, Grundsätze und Bindungswirkung bundesweit vorgibt, soll Rechtssicherheit für Flächenausbauziele schaffen.
- Die Bundesnetzplanung ist an die vereinbarten Strommengen und Stromproduktionsstandorte anzupassen, sollte dies notwendig werden.
- Als Hilfestellung für die Flächenplanung der Bundesländer erstellt der Bund einen bundesweiten Atlas der Windhöffigkeit und Empfehlungen für die angemessene Berücksichtigung von Raumrestriktionen bei der Ermittlung von Windpotenzialflächen. Als Raumrestriktionen sind dabei insbesondere Dichtezentren WEA-sensibler Vogelarten und besonders wichtige Lebensräume von Fledermausarten zu berücksichtigen.
- Um die Akzeptanz für die Ausweisung von Eignungs- und Vorranggebieten für Windenergie vor Ort zu erhöhen, ist eine attraktive Windprämie zur Beteiligung der betroffenen Kommunen an der Wertschöpfung zu prüfen.

### **3. Stärkung von Regionalplanung und Genehmigungsverfahren**

- Um zu verhindern, dass Regionalpläne aufgrund von Formfehlern immer wieder beklagt werden oder in jahrelanger Überarbeitung feststecken, sind Regelungen für den Planerhalt (Heilbarkeit von Formfehlern) zu schaffen.
- Für bessere und schnellere Genehmigungsverfahren sollten diese nach Möglichkeit auf übergeordneter Ebene (Bundesland- bzw. Bezirksebene anstatt auf Ebene der Gemeinden oder Landkreise) konzentriert und die entsprechenden Behörden mit ausreichend qualifiziertem Personal ausgestattet werden. Wo dies zu unverhältnismäßigen Umstellungsverzögerungen führen würde, ist alternativ die Stärkung der Kapazität derjenigen Genehmigungsbehörden notwendig, in deren Bereich vermehrt Eignungs-/Vorranggebiete ausgewiesen wurden, in Kombination mit der Einrichtung von Servicestellen auf Landes- oder Bezirksebene zur Genehmigungsunterstützung speziell für Windenergie. Ziel muss sein, alle Anträge in der im BImSchG (§ 10 Abs. 6a) vorgesehenen Frist ab Einreichung vollständiger Unterlagen zu bescheiden.
- Um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, soll ein Stichtag für die maßgebliche Sach- und Rechtslage eingeführt werden und dazu das Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend angepasst werden. Dieser Stichtag muss in angemessenem Abstand zwischen der vollständigen Einreichung der Genehmigungsunterlagen und der Genehmigungsentscheidung liegen. Nach dem Stichtag, aber vor der Entscheidung neu eintretende Sachverhalte (z.B. die Ansiedlung zusätzlicher Vogelarten), können dann nicht mehr zur Versagung der Genehmigung führen, müssen aber weiterhin vermieden oder kompensiert werden. Dies soll eine maßgebliche Überarbeitung der Planungs- und Zulassungsunterlagen oder die Wiederholung von

Beteiligungsschritten durch zwischenzeitlich auftretende faktische Änderungen der Sachlage vermeiden.

#### **4. Vereinheitlichung des Bewertungsmaßstabs für ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ betroffener Individuen windenergiesensibler Arten**

- Eine einheitlichere Anwendung des besonderen Artenschutzrechts in Bezug auf das Tötungsrisiko von Individuen durch Kollision im Genehmigungsverfahren dient der Planungs- und Rechtssicherheit sowie der Verfahrensbeschleunigung. Zentrales Ziel ist eine untergesetzliche Maßstabbildung mit Behördenverbindlichkeit. Sie ist dabei auch die Voraussetzung für einen rechtsicheren und nachvollziehbaren Weg bis hin zur artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 BNatschG, in der der Fokus vom einzelnen Individuum zur Betrachtung der betroffenen Population wechselt.
- Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet gerade Leitlinien für einheitliche Erfassungs- und Bewertungsmethoden und die zugehörigen Schwellenwerte. Neben der fachlichen Korrektheit des Leitfadens ist sicherzustellen, dass dieser Leitfaden in allen Ländern angemessen umgesetzt wird, damit die erforderliche Verfahrensbeschleunigung erreicht werden kann.

#### **5. Freihalten von Dichtezentren besonders konfliktträchtiger WEA-sensibler Vogelarten durch die Regionalplanung, im Gegenzug Ermöglichung artenschutzrechtlicher Ausnahmen in ausgewiesenen Vorranggebieten**

- Um den Schutz von Populationen windenergiesensibler Vogelarten zu gewährleisten, sind deren Schwerpunktorkommen, sog. Dichtezentren, bereits auf Ebene der Regionalplanung oder in Form von eigenen Fachplänen als Ausschlussgebiete zu berücksichtigen.
- Im Gegenzug ermöglicht dies die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen in ausgewiesenen Windeignungs- bzw. Vorranggebieten außerhalb der Dichtezentren. Kommt es dort zu artenschutzrechtlichen Konflikten, die nicht mit zumutbaren Schutzmaßnahmen lösbar sind, kann in Verbindung mit populationsstützenden Maßnahmen von der artenschutzrechtlichen Ausnahme Gebrauch gemacht werden.

#### **6. Nutzung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung in den mittels Regionalplänen ausgewiesenen Windeignungsgebieten bei gleichzeitiger Sicherung der Erhaltungszustände der betroffenen Arten durch koordinierte Schutzprogramme (Artenhilfsprogramme)**

- Trotz der Berücksichtigung WEA-sensibler Arten bei der Ausweisung von Eignungs- bzw. Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalplanung (Freihalten von Dichtezentren und bekannten Vorkommen), können auf der Ebene der Genehmigung gleichwohl artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, die nicht mit zumutbaren Schutzmaßnahmen lösbar sind. In solchen Fällen ist die Nutzung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG sinnvoll.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG müssen eindeutig geklärt werden, um eine regelmäßige rechtssichere Anwendung in der Praxis zu ermöglichen, die den Artenschutz sicherstellt.

- Eine wichtige Ausnahmevoraussetzung ist die garantierte Nicht-Verschlechterung der betroffenen Population. Diese ist am besten durch verursacherfinanzierte Maßnahmen zur Populationsstützung (FCS-Maßnahmen) in Verbindung mit öffentlichen Artenhilfsprogrammen (AHPs) sowie einem staatlichen Monitoring zur Bestandsentwicklung abzusichern.
- Die Artenhilfsprogramme dienen dabei zur stärkeren Bündelung von Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) und für vorgezogene Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen im Sinne des Artenschutzrechts (§§44, 45 BNatSchG). Insbesondere durch den Populationsbezug bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme sind Maßnahmen eines Artenhilfsprogramms dazu geeignet, im Vorfeld entwickelt und umgesetzt zu werden.
- AHPs sind auf mindestens derselben räumlichen Ebene wie die übergeordnete Windenergieplanung (Regional- und Landesebene) umzusetzen. Dies ermöglicht die konzentrierte Umsetzung populationsstützender Maßnahmen in von WEA großräumig freigehaltenen Gebieten. Die negativen Auswirkungen von räumlich konzentrierten Einzelvorhaben könnten mit der Schaffung größerer, geschützter, unter Gesichtspunkten des Arten- und Habitatschutzes wertvollerer Gebiete andersorts aufgewogen werden. Dies kann naturschutzfachlich gesehen deutlich effektivere Auswirkungen auf den Erhalt der Arten haben. Im Rahmen der Ausnahmeerteilung können diese Synergieeffekte bei der Ausnahmevoraussetzung „keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG) berücksichtigt werden.

## **7. Repowering erleichtern**

- Repowering muss genutzt werden, um eine gewisse Anlagenneuordnung zu gestalten. Anlagen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht an besonders kritischen Standorten stehen, werden stillgelegt, im Gegenzug werden andere Anlagen an weniger kritischen Standorten begünstigt.
- Die Begünstigung besteht darin, dass entsprechende Standorte im Rahmen der übergeordneten Windenergieplanung als Eignungs- bzw. Vorranggebiete ausgewiesen werden, während dies für kritische Standorte nicht geschieht. Damit wird im Falle auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte die Anwendung der artenschutzrechtlichen Ausnahme ermöglicht.

## **8. Technische Möglichkeiten zur Kollisionsvermeidung besser nutzen und zur Anwendung bringen**

- Innovative Technikansätze können dabei helfen, die negativen Auswirkungen auf windenergiesensible Tierarten effizient zu vermindern. Entsprechende Detektionssysteme (z.B. Kamera oder Radar) zur automatischen Vogelerfassung und eine darauf basierende ereignisbezogene Abschaltung können in bestimmten Konfliktlagen das Kollisionsrisiko von Vögeln an Windenergieanlagen reduzieren. Einige dieser Systeme stehen kurz vor der Markteinführung.
- Die Erforschung, standardisierte Erprobung und Zertifizierung entsprechender Systeme ist zu fördern. Erprobte und zertifizierte Systeme sind in den maßgeblichen Leitfäden und Erlassen von Bund und Ländern als wirkungsvolle Schutzmaßnahmen anzuerkennen, die geeignet sind, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden.



**Anlage 5:** Fachagentur Windenergie an Land,  
Dauer und Kosten des Planungs- und  
Genehmigungsprozesses von Windenergieanlagen an  
Land  
Berlin, 17. Februar 2015



# Dauer und Kosten des Planungs- und Genehmigungsprozesses von Windenergieanlagen an Land

## IMPRESSUM

© FA Wind, Januar 2015  
(aktualisiert: 17. Februar 2015)

### Herausgeber:

Fachagentur Windenergie an Land  
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

[www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)  
[post@fa-wind.de](mailto:post@fa-wind.de)

V.i.S.d.P.: Axel Tscherniak

Die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B

### Autoren:

Dr. Marike Pietrowicz, Jürgen Quentin

### Haftungsausschluss:

Die in dieser Studie enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Dennoch wird keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich Daten und Fakten geändert haben. Die Informationen, Hinweise und Empfehlungen dieser Broschüre dienen der allgemeinen Information und können eine Beratung im Einzelfall oder eine Rechtsberatung nicht ersetzen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



## Inhalt

1	Vorbemerkung.....	1
2	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	2
3	Methode der Untersuchung.....	4
3.1	Unternehmensumfrage.....	5
3.1.1	Aufbau und Inhalt des Fragebogens.....	5
3.1.2	Befragte Unternehmen.....	6
3.2	Behördenumfrage.....	8
3.2.1	Aufbau und Inhalt des Fragebogens.....	8
3.2.2	Befragte Behörden.....	8
4	Auswertung der Ergebnisse.....	9
4.1	Vorprüfungsphase.....	9
4.1.1	Definition der Vorprüfungsphase.....	9
4.1.2	Dauer der Vorprüfungsphase aus Unternehmenssicht.....	10
4.1.3	Finanzieller Aufwand in der Vorprüfungsphase aus Unternehmenssicht.....	11
4.1.4	Zwischenfazit.....	12
4.2	Planungsphase.....	12
4.2.1	Definition der Planungsphase.....	12
4.2.1.1	Naturschutzfachliche Prüfung.....	13
4.2.1.2	Weitere Gutachten.....	13
4.2.1.3	Raumordnungs- und Bauplanungsrecht.....	13
4.2.1.3.1	Regionalplanung.....	14
4.2.1.3.2	Flächennutzungsplanung.....	15
4.2.1.3.3	Bebauungsplanung.....	15
4.2.1.3.4	Städtebaulicher Vertrag.....	16
4.2.2	Dauer der Planungsphase aus Unternehmenssicht.....	16
4.2.2.1	Zeitaufwand für die Erstellung der Natur- und Artenschutzgutachten.....	17
4.2.2.2	Auswertung der planungsrechtlichen Situation.....	18
4.2.2.2.1	Planungsrechtliche Situation.....	18
4.2.2.2.2	Zeitaufwand für die Aufstellung von Bebauungsplänen.....	18
4.2.2.2.3	Zeitliche Auswirkungen eines städtebaulichen Vertrags.....	19
4.2.3	Finanzieller Aufwand in der Planungsphase aus Unternehmenssicht.....	20
4.2.4	Zeitbedarf bis zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag.....	21

4.2.5	Zwischenfazit .....	23
4.3	Genehmigungsphase .....	23
4.3.1	Definition der Genehmigungsphase .....	23
4.3.1.1	Genehmigungsverfahren.....	23
4.3.1.2	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	24
4.3.1.3	Sicherungsinstrumente der Regional- und Bauleitplanung .....	24
4.3.1.3.1	Untersagung raumbedeutsamer Maßnahmen gemäß § 14 ROG.....	24
4.3.1.3.2	Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 3 BauGB.....	24
4.3.1.3.3	Veränderungssperre nach § 14 BauGB und Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 1 BauGB .....	25
4.3.1.4	Bestandskraft der Genehmigung.....	25
4.3.1.5	Vorbescheid .....	25
4.3.2	Dauer der Genehmigungsphase aus Unternehmenssicht.....	26
4.3.2.1	Abgabe einer Vollständigkeitserklärung im Genehmigungsverfahren .....	27
4.3.2.2	Dauer des Genehmigungsverfahrens.....	27
4.3.2.3	Bedeutung der UVP-Pflicht für die Verfahrensdauer .....	29
4.3.2.4	Entwicklungstendenz der Dauer der Genehmigungsphase .....	30
4.3.2.5	Bedeutung eines Vorbescheids für die Dauer der Genehmigungsphase.....	32
4.3.2.6	Bedeutung der Planungsinstrumente (Regionalplan und Flächennutzungsplan) für die Dauer der Genehmigungsphase.....	32
4.3.2.6.1	Bedeutung des Regionalplans für die Dauer von Windenergieprojekten .....	32
4.3.2.6.2	Bedeutung des Flächennutzungsplans für die Dauer von Windenergieprojekten .....	34
4.3.3	Zeitbedarf ab Beginn eines Windenergieprojekts bis zu dessen Genehmigung.....	36
4.3.4	Dauer des Genehmigungsverfahrens aus Behördensicht.....	38
4.3.4.1	Dauer des Genehmigungsverfahrens.....	38
4.3.4.2	Bedeutung eines Vorbescheides für das Genehmigungsverfahren .....	40
4.3.4.3	Bedeutung der planungsrechtlichen Instrumente für das Genehmigungsverfahren ....	41
4.3.4.3.1	Bedeutung eines Regionalplans für die Dauer des Genehmigungsverfahrens.....	41
4.3.4.3.2	Bedeutung eines Flächennutzungsplans für die Dauer des Genehmigungsverfahrens.....	44
4.3.4.3.3	Bedeutung eines Bebauungsplans für die Dauer des Genehmigungsverfahrens ...	45
4.3.4.4	Städtebaulicher Vertrag .....	46
4.3.4.5	Abschlägige Bescheidung und Rücknahme von Genehmigungsanträgen .....	47
4.3.4.6	Gerichtliche Überprüfung von erteilten Genehmigungen .....	49
4.3.5	Finanzieller Aufwand in der Genehmigungsphase aus Unternehmenssicht.....	49

4.3.6	Zwischenfazit .....	51
4.4	Realisierungsphase .....	51
4.4.1	Dauer der Realisierungsphase.....	51
4.4.2	Zwischenfazit .....	53
4.5	Dauer und Kosten sämtlicher Projektierungsphasen .....	53
4.5.1	Gesamtdauer der Windenergieprojektierung.....	53
4.5.2	Kosten der Windenergieprojektierung.....	55
4.5.3	Fazit .....	57

## Abbildungen

Abbildung 1:	Zeitstrahl über die verschiedenen Phasen der Windenergieprojektierung .....	2
Abbildung 2:	Häufigkeitsverteilung der Dauer der Vorprüfungsphase bei der Windenergieprojektierung .....	11
Abbildung 3:	Häufigkeitsverteilung der Kosten der Vorprüfungsphase bei der Windenergieprojektierung .....	12
Abbildung 4:	Häufigkeitsverteilung der Dauer der Planungsphase bei der Windenergieprojektierung .....	17
Abbildung 5:	Häufigkeitsverteilung der Dauer für die Erstellung der Natur- und Artenschutzgutachten im Rahmen der Windenergieprojektierung.....	18
Abbildung 6:	Häufigkeitsverteilung der Dauer der verbindlichen Bauleitplanung für Windenergieprojekte .....	19
Abbildung 7:	Häufigkeitsverteilung der Kosten der Planungsphase bei der Windenergieprojektierung....	21
Abbildung 8:	Häufigkeitsverteilung der Dauer bis zur Einreichung des Genehmigungsantrags .....	22
Abbildung 9:	Häufigkeitsverteilung der Dauer bis zur Vollständigkeitserklärung im Genehmigungsverfahren .....	27
Abbildung 10:	Häufigkeitsverteilung der Dauer abgeschlossener immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren .....	28
Abbildung 11:	Häufigkeitsverteilung der Dauer laufender immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren .....	29
Abbildung 12:	Häufigkeitsverteilung der Dauer der Genehmigungsverfahren für WEA mit und ohne UVP-Pflicht .....	30
Abbildung 13:	Mittlere Dauer der Genehmigungsphase in einzelnen Kalenderjahren .....	31
Abbildung 14:	Mittlere Dauer der Planungs- und Genehmigungsphase in einzelnen Kalenderjahren ....	31
Abbildung 15:	Häufigkeitsverteilung des Zeitaufwands bis zum Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für WEA .....	37
Abbildung 16:	Häufigkeitsverteilung des Zeitaufwands bis zum Erhalt der Genehmigung für WEA mit und ohne UVP .....	37
Abbildung 17:	Behördliche Erfahrungswerte typischer Zeitspannen in den Genehmigungsverfahren für WEA ohne UVP.....	38
Abbildung 18:	Behördliche Erfahrungswerte typischer Zeitspannen in den Genehmigungsverfahren für WEA mit UVP .....	39
Abbildung 19:	Behördliche Erfahrungswerte zu Vorbescheiden im Rahmen von Genehmigungsverfahren für WEA.....	40
Abbildung 20:	Behördliche Erfahrungswerte zur beschleunigenden Wirkung von Vorbescheiden im Rahmen von Genehmigungsverfahren für WEA.....	41
Abbildung 21:	Behördliche Erfahrungswerte zur Regionalplansituation .....	42
Abbildung 22:	Behördliche Erfahrungswerte zu Sicherungsinstrumenten der Regionalplanung .....	42

Abbildung 23:	Behördliche Erfahrungswerte zur beschleunigenden Wirkung von Regionalplänen für die Genehmigung von WEA .....	43
Abbildung 24:	Behördliche Erfahrungswerte zur Gebietsqualität von Regionalplänen im Rahmen der Genehmigung von WEA .....	43
Abbildung 25:	Behördliche Erfahrungswerte zur beschleunigenden Wirkung eines FNP für die Genehmigung von WEA.....	44
Abbildung 26:	Behördliche Erfahrungswerte zu Sicherungsinstrumenten der Bauleitplanung .....	45
Abbildung 27:	Behördliche Erfahrungswerte zur beschleunigenden Wirkung eines Bebauungsplans für die Genehmigung von WEA .....	45
Abbildung 28:	Behördliche Erfahrungswerte zu Sicherungsinstrumenten der Bauleitplanung.....	46
Abbildung 29:	Behördliche Erfahrungswerte zur beschleunigenden Wirkung eines städtebaulichen Vertrags für die Genehmigung von WEA .....	47
Abbildung 30:	Behördliche Erfahrungswerte zu abschlägig beschiedenen Genehmigungsanträgen für WEA .....	48
Abbildung 31:	Behördliche Erfahrungswerte zu zurückgenommenen Genehmigungsanträgen für WEA .	48
Abbildung 32:	Behördliche Erfahrungswerte zur gerichtlichen Überprüfung von Genehmigungsbescheiden für WEA .....	49
Abbildung 33:	Häufigkeitsverteilung der Kosten im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für WEA .....	50
Abbildung 34:	Häufigkeitsverteilung der Dauer der Realisierungsphase für WEA.....	52
Abbildung 35:	Häufigkeitsverteilung der Dauer der Realisierungsphase der lt. Anlagenregister von August bis Dezember 2014 in Betrieb genommenen WEA.....	53
Abbildung 36:	Häufigkeitsverteilung der Gesamtdauer der Windenergieprojektierung.....	54
Abbildung 37:	Zusammenstellung statistischer Werte für die Dauer der Windenergieprojektierung ...	55
Abbildung 38:	Häufigkeitsverteilung der Gesamtkosten bis zur Genehmigung von WEA .....	56
Abbildung 39:	Zusammenstellung statistischer Werte für die Kosten der Windenergieprojektierung.....	57



## Tabellen

Tabelle 1:	Bundesweiter Netto-Zubau seit 2005 bei der Windenergie an Land .....	6
Tabelle 2:	Zusammensetzung der an der Umfrage teilnehmenden Unternehmen.....	6
Tabelle 3:	Regionale Verteilung und Verfahrensstand der analysierten Windenergieprojekte.....	7
Tabelle 4:	Ermittelter Zeitbedarf im Rahmen der Vorprüfung von Windenergieprojekten in einzelnen Bundesländern .....	10
Tabelle 5:	Ermittelter Finanzbedarf im Rahmen der Vorprüfung von Windenergieprojekten in einzelnen Bundesländern .....	11
Tabelle 6:	Ermittelter Zeitbedarf in der Planungsphase von Windenergieprojekten in einzelnen Bundesländern.....	16
Tabelle 7:	Windenergieprojekte, die mit städtebaulichem Vertrag realisiert wurden .....	19
Tabelle 8:	Windenergieprojekte, die ohne städtebaulichem Vertrag realisiert wurden .....	20
Tabelle 9:	Ermittelter Finanzbedarf im Rahmen der Vorprüfung von Windenergieprojekten in den einzelnen Bundesländern.....	20
Tabelle 10:	Ermittelter Zeitbedarf vom Projektstart bis zum Genehmigungsantrag für WEA in den einzelnen Bundesländern.....	22
Tabelle 11:	Ermittelter Zeitbedarf während der Genehmigungsphase von Windenergieprojekten in einzelnen Bundesländern .....	28
Tabelle 12:	Windenergieprojekte auf Flächen mit Regionalplan, für die zugleich ein FNP besteht.....	32
Tabelle 13:	Windenergieprojekte auf Flächen ohne Regionalplan, für die ein FNP besteht .....	32
Tabelle 14:	Windenergieprojekte auf Flächen mit Regionalplan, für die kein FNP besteht .....	33
Tabelle 15:	Windenergieprojekte auf Flächen ohne Regionalplan und ohne FNP.....	33
Tabelle 16:	Ermittelter Zeitbedarf ab Projektstart bis zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung...	36
Tabelle 17:	Ermittelter Finanzbedarf im Rahmen der Genehmigung von WEA in einzelnen Bundesländern.....	50
Tabelle 18:	Ermittelter Zeitbedarf von der Genehmigung bis zur Inbetriebnahme der ersten WEA .....	51
Tabelle 19:	Ermittelter Zeitbedarf vom Projektstart bis zur Inbetriebnahme der ersten WEA.....	54
Tabelle 20:	Ermittelter Finanzbedarf bis zur Genehmigung von WEA in einzelnen Bundesländern ....	55

## 1 Vorbemerkung

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht ab dem Jahr 2017 für sämtliche erneuerbare Energieträger die Ermittlung der Vergütungssätze anhand von Ausschreibungen vor. Für die Umsetzung dieser Vorgabe ist bereits 2016 eine erneute EEG-Novelle erforderlich. Um diese Zeitvorgabe einhalten zu können, sollen die Kriterien für das künftige Ausschreibungsdesign bereits in diesem Jahr intensiv diskutiert werden.

Grundlage für den Diskussionsprozess zur Erarbeitung eines Ausschreibungsdesigns soll unter anderem eine Marktanalyse für die Windenergie an Land sein, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu Beginn dieses Jahres veröffentlichen will. In der Marktanalyse werden der gegenwärtige Stand des Ausbaus der Windenergie, die zur Verfügung stehenden Flächenpotentiale, die räumliche Verteilung, die verschiedenen Akteure und aktuellen Entwicklungen (u.a. Technologie) dargestellt. Darüber hinaus soll die Marktanalyse eine Darstellung des Planungs- und Genehmigungsprozesses für Windenergieanlagen enthalten, die mit Daten aus der Praxis hinterlegt wird.

Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) hat auf Anregung des BMWi die Aufarbeitung der Dauer und der Kosten der Projektierung von Windenergieanlagen an Land übernommen. Ziel der vorliegenden Ausarbeitung ist es, anhand einer Befragung von Unternehmen und Behörden die tatsächliche Dauer des Realisierungsprozesses für Windenergieanlagen und die damit verbundenen Kosten detailliert aufzuzeigen. Dabei soll zum einen die Bandbreite der denkbaren Verläufe des Planungs- und Genehmigungsprozesses dargestellt werden. Auch wenn das Fachrecht einen gewissen Rahmen für das Verfahren vorgibt, gestaltet sich der Realisierungsprozess eines jeden Projekts aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten an den Anlagenstandorten – verwiesen sei nur auf mögliche Konflikte mit dem Natur- und Artenschutzrecht, den Einfluss von planungsrechtlichen Instrumenten oder die Zusammenarbeit der Akteure vor Ort – individuell. Zum anderen sollen die Kosten für den gesamten Realisierungsprozess aufgeschlüsselt werden. Damit trägt die vorliegende Analyse dazu bei, bestimmte »Meilensteine« bei der Realisierung von Windenergieanlagen aufzuzeigen, die in einem weiteren Schritt für die Festlegung von Präqualifikationskriterien herangezogen werden können. Die Aufschlüsselung der Projektentwicklungskosten kann einen ersten Überblick darüber verschaffen, in welcher Größenordnung Anlagenbetreiber mit »frustrierten Kosten« konfrontiert sein könnten, sollte deren Teilnahme an Ausschreibungen der künftigen Fördersätze erfolglos bleiben.

## 2 Zusammenfassung der Ergebnisse

In der vorliegenden Ausarbeitung werden typische Zeit- und Finanzanwendungen im Zusammenhang mit dem Planungs- und Genehmigungsprozess für Windenergieanlagen an Land anhand von Praxiserfahrungen analysiert. Hierzu wurde die Projektierung von Windenergieanlagen in die vier Phasen Vorprüfung, Planung, Genehmigung und Realisierung untergliedert.

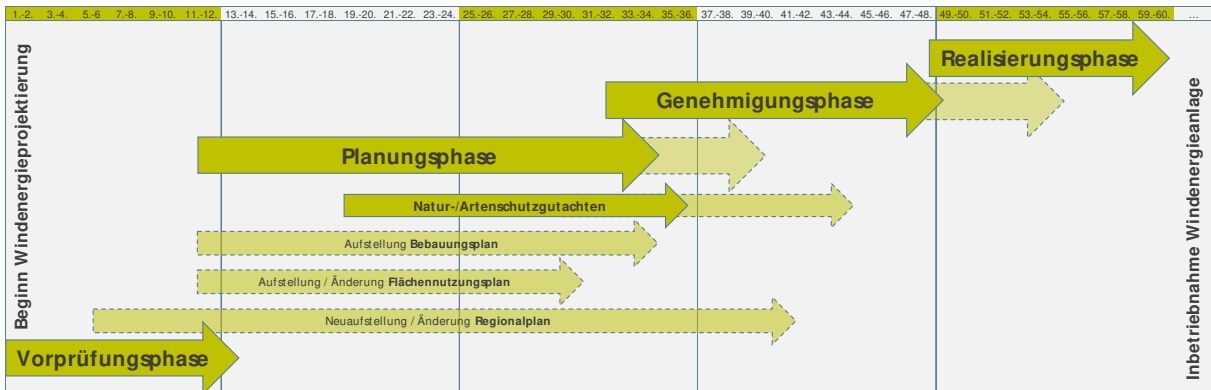


Abbildung 1: Zeitstrahl über die verschiedenen Phasen der Windenergieprojektierung

Wesentliche Ergebnisse der Analyse sind:

1. Die Phase der **Vorprüfung** dauert im Schnitt **etwas mehr als ein Jahr**. Die **Kosten** in dieser Phase liegen im Mittel bei **10 €/kW**; 80 Prozent der Projekte haben in dieser Phase Kosten **bis 15 €/kW** geplante Leistung.
2. Die **Planungsphase** wird in der Regel **innerhalb von zwei Jahren** abgeschlossen. In dieser Phase werden zudem regelmäßig die **Natur- und Artenschutzgutachten** erstellt, wofür im Mittel allein **eineinhalb Jahre** erforderlich sind. Werden Windenergieanlagen ausnahmsweise mit einem **Bebauungsplan** realisiert, erfolgt der Beschluss des Bebauungsplans im Mittel innerhalb von **zwei Jahren**.
3. Der zeitliche Vorlauf vom Projektierungsbeginn **bis zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag** erfordert im Schnitt **drei Jahre**. Bei den analysierten Vorhaben liegt der zeitliche **Mehraufwand** bis zum Genehmigungsantrag im Mittel bei **zwei Jahren**, wenn diese **mit städtebaulichem Vertrag** realisiert werden.
4. Die **Kosten der Planungsphase** liegen im Mittel bei **30 €/kW**; 80 Prozent der analysierten Vorhaben haben Planungskosten **bis 50 €/kW**.
5. Windenergieprojekte innerhalb des Geltungsbereiches eines **Flächennutzungsplans** durchlaufen die Phasen bis zum Genehmigungsantrag **tendenziell zügiger** als Vorhaben außerhalb solcher Gebiete. Ein **Regionalplan** erfordert hingegen eher einen größeren Zeitaufwand im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens. Im Verfahren selbst wirken sich das Bestehen eines Flächennutzungsplans oder eines Regionalplans auf die Verfahrensdauer kaum aus. Existiert keiner der beiden Pläne, wird das Genehmigungsverfahren tendenziell zügiger durchlaufen. Die befragten Behördenvertreter gehen hingegen mehrheitlich davon aus, dass das Bestehen eines Regional- und / oder eines Flächennutzungsplans die Dauer eines Genehmigungsverfahrens verkürzt.
6. Der Zeitaufwand des **immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens** liegt im Mittel bei **eineinhalb Jahren**. Lediglich ein geringer Teil der Windenergieprojekte (in der untersuchten Stichprobe: 20 Prozent) ist **UVP-pflichtig**. Deren Genehmigungsverfahren dauert im Schnitt **ein halbes Jahr länger** als nicht UVP-pflichtige Vorhaben. Diese Angaben decken sich in etwa mit der Einschätzung der befragten Behördenvertreter zur typischen Dauer von Genehmigungsverfahren. Aus den

analysierten Vorhaben ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach in den letzten Jahren die Verfahren zeitaufwändiger geworden sind. Eine leicht steigende Tendenz ist allerdings für die summarischen Zeitintervalle der Planungs- und der Genehmigungsphase erkennbar.

7. Die **Vollständigkeit** der Antragsunterlagen wird von den Genehmigungsbehörden **nur sehr zurückhaltend bescheinigt**. Erfolgt diese, dann in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Antragsstellung.
8. Der zeitliche Vorlauf ab **Beginn eines Windenergieprojekts bis zur Anlagengenehmigung** liegt im Mittel bei **etwas mehr als vier Jahren**, wobei kein erheblicher Unterschied zwischen UVP-pflichtigen und nicht UVP-pflichtigen Verfahren besteht.
9. Die **Kosten der Genehmigungsphase** liegen – ähnlich wie die Planungskosten – im Mittel bei **30 €/kW**; 80 Prozent der Vorhaben haben Genehmigungskosten **bis 50 €/kW**.
10. Ab Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung dauert es im Schnitt ein Jahr, bis eine genehmigte Windenergieanlage ans Netz geht.
11. Die untersuchten Vorhaben benötigen für die **Projektentwicklung bis zur Inbetriebnahme im Schnitt rund fünf Jahre**.
12. Die berücksichtigten **Projektentwicklungskosten bis** zum Erhalt der immissionsschutzrechtlichen **Genehmigung** liegen im Mittel bei **70 €/kW**; 80 Prozent untersuchten Vorhaben haben Kosten **bis 115 €/kW**.
13. Die ermittelten Zeit- und Finanzwerte weisen allesamt eine **hohe Streubreite** auf; projektspezifische Angaben weichen teilweise erheblich von rechnerischen Durchschnittswerten ab.

### 3 Methode der Untersuchung

Grundlage der Analyse der Dauer und Kosten der landgestützten Windenergieprojektierung sind Angaben, die anhand von standardisierten Fragebögen bei windenergieprojektierenden Unternehmen und ausgewählten Genehmigungsbehörden in den Flächenbundesländern erhoben worden sind. In Einzelfällen wurden die gemachten Angaben in Telefoninterviews erläutert und ergänzt. Die Umfrage erhebt keinen Anspruch auf Repräsentativität hinsichtlich der Auswahl der befragten Unternehmen und Behörden sowie der aus der Erhebung gewonnenen Erkenntnisse.

Die Entwicklung von Windenergieprojekten ist ein langwieriger Prozess. Zur Strukturierung der zeitlichen Abläufe und Kosten wird die Projektentwicklung in dieser Analyse in vier Phasen untergliedert. Während mit dem an Unternehmen gerichteten Fragebogen Daten zu allen vier Zeitabschnitten erhoben wurden, beschränkt sich der an Behörden versandte Fragebogen auf die Genehmigungsphase.

Im Einzelnen sind die Phasen der Anlagenrealisierung für diese Analyse wie folgt definiert:

#### Phase 1: Vorprüfung

In dieser Phase stehen die grundlegende Klärung rechtlicher und technischer Aspekte sowie örtlicher Gegebenheiten im Fokus. Dazu zählen insbesondere:

- Standorteignungsprüfung:
  - Planungsrechtliche Situation (Regionalplanung / Bauleitplanung, Eignungsgebietsausweisung)
  - Flächenbedarf und Grundstückverfügbarkeit
  - Windhöflichkeit / Ertragssituation
  - Erstellung eines Grobkonzepts für Windparklayout und -infrastruktur
- Flächensicherung:
  - Abstimmung mit Kommune und Grundstückseigentümern
  - Abschluss von Pacht- / Kauf-(Vor-)verträgen

#### Phase 2: Planung

Die Planungsphase wird ganz wesentlich von der Untersuchung der naturschutzfachlichen Situation sowie von der Klärung anlagentechnischer Aspekte geprägt. Der Abgleich des Vorhabens mit der Regional- und Bauleitplanung sowie eventuelle Anpassungen an eine sich ändernde Regional- und Bauleitplanung werden ebenfalls dieser Projektentwicklungsphase zugeordnet:

- Gutachtenerstellung:
  - Standsicherheit (u.a. Untergrund, Turbulenzen), Immissionsbelastung (u.a. Schall, Schattenwurf)
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan
  - Natur- und artenschutzfachliche Situation (insbesondere Avifauna)
  - Detaillierte Windparkkonzipierung (Anlagenanzahl und -typ, Hersteller, Netzanbindung, Infrastruktur)
- Regional- und Bauleitplanung:
  - Änderung oder Aufstellung Regionalplan
  - Änderung oder Aufstellung Flächennutzungsplan und / oder Bebauungsplan

#### Phase 3: Genehmigung

Die dritte Phase der Entwicklung von Windenergieprojekten umfasst das klassische Anlagenzulassungsverfahren nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG):

- Antragstellung im förmlichen oder vereinfachten Verfahren
- Standortbezogene bzw. einzelfallbezogene Vorprüfung zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Screening)

- Ggf. Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Beteiligung von Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)
- Öffentlichkeitsbeteiligung, Erörterungstermin

#### **Phase 4: Realisierung**

Die vierte Projektphase beschreibt den Bau und die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Dazu zählen im Wesentlichen:

- Anlagenbestellung
- Baustellenplanung / -einrichtung, Zuwegung
- Anlagenerrichtung
- Netzanbindung und Inbetriebnahme

Der zeitliche und finanzielle Aufwand für die Finanzierung von Windenergieprojekten wurde mit der Unternehmensumfrage nicht abgefragt und bleibt daher in der folgenden Analyse unberücksichtigt.

Die einzelnen Zeitabschnitte bauen chronologisch und inhaltlich aufeinander auf, wobei es bei den Phasenübergängen zu zeitlichen Überlappungen kommen kann.

### **3.1 Unternehmensumfrage**

Für die Umfrage wurde der ausgearbeitete Fragebogen direkt sowie indirekt über Verbände und Anlagenhersteller an mehr als 100 bundesweit tätige Unternehmen der Windenergiebranche in der Zeit vom 30. Oktober bis 6. November 2014 versandt. Aufgrund des engen für die Analyse zur Verfügung stehenden Zeitfensters wurde die Rückmeldefrist auf Ende November terminiert. Daten, die bis einschließlich 16. Dezember 2014 gemeldet wurden, konnten in der Auswertung berücksichtigt werden.

#### **3.1.1 Aufbau und Inhalt des Fragebogens**

Für die Unternehmensumfrage wurde ein Excel basierter Fragebogen entwickelt, mit dem detaillierte Informationen für jeweils zehn Windenergieprojekte<sup>1</sup> abgefragt wurden. Der Fragebogen umfasst dabei alle im Rahmen der Methode beschriebenen vier Phasen der Projektrealisierung.

Im Fragebogen wurden die Unternehmen um die Schilderung von acht typischen Projektverläufen sowie einem besonders zügig und einem besonders langwierig verlaufenden Projekt gebeten. Die Fragen beschränken sich auf Vorhaben, die seit Anfang 2005 bearbeitet wurden / werden und für die bis November 2014 zumindest ein Genehmigungsantrag nach dem BImSchG gestellt worden war. Die Eingrenzung zielt darauf ab, nur Projekte mit einer fortgeschrittenen Entwicklungsreife zu betrachten. Vorhaben, die vor dem Jahr 2005 unter damals geltenden, oft geringeren Anforderungen – etwa hinsichtlich des Lärm- oder Artenschutzes – realisiert werden konnten, bleiben in der Analyse unberücksichtigt. Gleiches gilt für Projekte, deren Realisierungswahrscheinlichkeit über die Jahre hinweg aufgrund ganz besonderer Gegebenheiten gering geblieben ist. Die Eingrenzung des Befragungszeitraums auf zehn Jahre wurde im Vorfeld mit einzelnen Projektierern abgestimmt und von diesen als tauglicher Betrachtungszeitraum bewertet.

---

<sup>1</sup> Der Projekt-Begriff umfasst nach der hier zugrunde gelegten Definition die Anzahl an Windenergieanlagen, für die im Rahmen eines Vorhabens ein gemeinsamer Genehmigungsantrag nach BImSchG gestellt wurde.

### 3.1.2 Befragte Unternehmen

An der Umfrage beteiligten sich insgesamt 22 Unternehmen. Diese bearbeiteten in den letzten zehn Jahren mehr als 1.500 Windenergieprojekte (8.100 Windenergieanlagen; 20.700 Megawatt [MW]) im In- und Ausland.

Insgesamt hat die FA Wind detaillierte Informationen für 145 Projekte mit einem Umfang von 698 Windenergieanlagen und 1.783 MW elektrischer Leistung erhalten. Die ermittelte Stichprobe entspricht acht Prozent der seit 2005 in Deutschland neu installierten Windenergiekapazität (netto).

Tabelle 1: Bundesweiter Netto-Zubau seit 2005 bei der Windenergie an Land;  
Quellen: DEWI, Deutsche WindGuard

Neuinstallation Windenergie an Land		
Zeitraum	Kapazität	Anlagen
2005	1.763 MW	1.049
2006	2.193 MW	1.208
2007	1.615 MW	883
2008	1.632 MW	866
2009	1.799 MW	952
2010	1.281 MW	754
2011	1.835 MW	719
2012	2.266 MW	740
2013	2.761 MW	738
2014	4.386 MW	1.222
<b>Gesamt</b>	<b>21.531 MW</b>	<b>9.131</b>

Bei den teilnehmenden Unternehmen handelt es sich sowohl um kleine als auch mittlere und große Projektierer mit Sitz in Deutschland.

Tabelle 2: Zusammensetzung der an der Umfrage teilnehmenden Unternehmen

Unternehmen	Anzahl Projekte seit 2005	Stichprobenanteil		
		Projekte	Anlagen	Kapazität
10	bis 10	41	110	251 MW
5	11 – 50	51	235	593 MW
2	51 – 150	11	120	338 MW
2	151 – 250	15	75	211 MW
1	größer 500	10	108	255 MW

Zwei Unternehmen (Stichprobenanteil: 17 Projekte, 50 Windenergieanlagen, 135 MW), die sich an der Umfrage beteiligten, machten keine Angaben zum Gesamtumfang der seit 2005 bearbeiteten Projekte.

Die von den befragten Unternehmen beschriebenen Vorhaben verteilen sich auf 14 Bundesländer, wobei die größte Zahl der gemeldeten Windenergieanlagen in Niedersachsen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern realisiert wurden bzw. werden.

Tabelle 3: Regionale Verteilung und Verfahrensstand der analysierten Windenergieprojekte

Bundesland	Anlagen	MW	Bundesland	Anlagen	MW
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>Niedersachsen</b>	<b>120</b>	<b>267</b>
Genehmigungsphase	1	1	Genehmigungsphase	6	6
<b>Bayern</b>	<b>40</b>	<b>91</b>	genehmigt	7	21
Genehmigungsphase	8	19	im Bau	29	50
genehmigt	2	5	in Betrieb	67	159
im Bau	5	15	Planungsphase	11	30
in Betrieb	25	52	<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>86</b>	<b>246</b>
<b>Brandenburg</b>	<b>97</b>	<b>239</b>	genehmigt	2	5
Genehmigungsphase	3	8	im Bau	5	14
genehmigt	9	21	in Betrieb	69	197
im Bau	3	6	eingestellt	10	30
in Betrieb	82	205	<b>Saarland</b>	<b>6</b>	<b>14</b>
<b>Bremen</b>	<b>8</b>	<b>18</b>	in Betrieb	6	14
in Betrieb	8	18	<b>Sachsen</b>	<b>39</b>	<b>85</b>
<b>Hessen</b>	<b>85</b>	<b>224</b>	Planungsphase	11	26
Genehmigungsphase	52	136	Genehmigungsphase	4	9
genehmigt	6	18	genehmigt	9	19
im Bau	13	32	Genehmigung gelehmt	2	6
in Betrieb	14	37	in Betrieb	13	25
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>85</b>	<b>252</b>	<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>57</b>	<b>155</b>
Genehmigungsphase	44	132	Genehmigungsphase	31	89
genehmigt	7	21	in Betrieb	26	67
im Bau	14	48	<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>30</b>	<b>92</b>
in Betrieb	20	52	Genehmigungsphase	20	60
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>23</b>	<b>45</b>	in Betrieb	10	32
Genehmigungsphase	2	5	<b>Thüringen</b>	<b>21</b>	<b>54</b>
in Betrieb	21	40	Genehmigungsphase	16	41
			in Betrieb	5	13
			<b>Gesamt</b>	<b>698</b>	<b>1.783</b>

Von 698 erfassten Windenergieanlagen sind heute mehr als die Hälfte (366 Anlagen, 911 MW) in Betrieb. 69 Anlagen (165 MW) befanden sich zum Zeitpunkt der Analyse im Bau, weitere 46 Anlagen (117 MW) waren bereits genehmigt. 187 Windräder (504 MW) befanden sich zum Zeitpunkt der Befragung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.



## 3.2 Behördenumfrage

Die Unternehmensumfrage wurde um eine Befragung von 22 ausgewählten Genehmigungsbehörden aus den Flächenbundesländern zur typischen Dauer und zum Verlauf von Genehmigungsverfahren ergänzt. Die Behördenumfrage bezieht sich allerdings ausschließlich auf die im Rahmen der Methode beschriebene Genehmigungsphase.

Der Behördenfragebogen wurde zwischen dem 7. November und 3. Dezember 2014 an die Genehmigungsstellen versandt. Rückmeldungen wurden bis zum 8. Januar 2015 berücksichtigt.

### 3.2.1 Aufbau und Inhalt des Fragebogens

Der an die Behörden versandte Fragebogen unterscheidet sich sowohl im Detaillierungsgrad als auch im Umfang deutlich von dem an die Unternehmen versandten Fragebogen. Während bei den Unternehmen konkrete Projekte abgefragt wurden, wurden die Behördenvertreter lediglich um die Angabe von Erfahrungswerten zu Dauer und Verlauf des Genehmigungsverfahrens einschließlich der Bedeutung der planungsrechtlichen Instrumente für das Genehmigungsverfahren gebeten. Grund für diese unterschiedliche Herangehensweise ist, dass nicht alle Behörden über eine Statistik zum Ablauf der Genehmigungsverfahren verfügen. Bei den erfragten Angaben handelt es sich folglich nur um subjektive Einschätzungen einzelner Behördenvertreter.

Der an die Behörden versandte Fragebogen bezieht sich auf Genehmigungsverfahren, die ab dem Jahr 2005 durchgeführt wurden. Trotz dieser Vorgabe beschränken sich die Angaben von den Behördenvertretern in vielen Fällen auf einen kürzeren Zeitraum, da sowohl aus personellen als auch aus strukturellen Gründen Angaben über die gesamte abgefragte Zeitspanne nicht immer gemacht werden konnten.

### 3.2.2 Befragte Behörden

Eine flächendeckende Befragung von Genehmigungsbehörden war aufgrund des engen zeitlichen Rahmens für die Analyse nicht möglich. Um dennoch einen aussagekräftigen Überblick über die Genehmigungspraxis für Windenergieanlagen zu erhalten, wurden pro Flächenbundesland bis zu drei, mindestens aber eine Genehmigungsbehörde befragt. Angefragt wurden solche Behörden, die von den zuständigen Landesministerien als besonders erfahren im Hinblick auf die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land eingeschätzt wurden. Aufgrund dieser Auswahl ist zu beachten, dass die abgefragten Erfahrungswerte nicht repräsentativ für alle Genehmigungsbehörden sind.

Angaben von mindestens einer Behörde liegen aus folgenden Bundesländern vor:

Baden-Württemberg	Rheinland-Pfalz
Bayern	Saarland
Brandenburg	Sachsen
Hessen	Sachsen-Anhalt
Mecklenburg-Vorpommern	Schleswig-Holstein
Niedersachsen	Thüringen
Nordrhein-Westfalen	

Die von den Behördenvertretern gemachten Angaben beziehen sich aufgrund der heterogenen Strukturen in den Bundesländern auf unterschiedliche räumliche Zuständigkeitsbereiche. Während einige Behörden flächendeckend für das Bundesland zuständig sind und die Erfahrungswerte somit für das gesamte Land gelten, ist der Zuständigkeitsbereich anderer Behörden räumlich begrenzt und deckt nur einen Teil des Landes (z.B. Regierungsbezirk, Landkreis) ab.

## 4 Auswertung der Ergebnisse

Im übergeordneten Fragebogenteil wurden neben zusammenfassenden Daten aller seit Anfang 2005 bearbeiteten Windenergieprojekte auch »Meilensteine« abgefragt, mit deren Erreichen ein Windenergieprojekt in der Regel realisiert wird. Von den 22 antwortenden Unternehmen wurde erwartungsgemäß die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. deren Bestandskraft am häufigsten genannt (11 Nennungen), gefolgt von der erfolgreichen Flächensicherung (vier Nennungen) sowie dem rechtskräftigen Regionalplan (vier Nennungen). Ein wichtiger Zwischenschritt der Projektrealisierung ist zudem die verbindliche Bauleitplanung, wobei der Flächennutzungsplan insgesamt dreimal und der Bebauungsplan zweimal angeführt wurden. Weitere genehmigungserhebliche Entwicklungsstufen, mit deren Erreichen die Projektrealisierung aus Unternehmenssicht wahrscheinlich wird, sind: die Vollständigkeit der Antragsunterlagen für das BImSchG-Verfahren; positive Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange; positive Ergebnisse aus der Auswertung der Avifauna sowie aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Außerhalb des eigentlichen Anlagenzulassungsverfahrens sehen die befragten Unternehmen bedeutende Zwischenziele auf dem Weg zur Projektrealisierung in der gesicherten Finanzierung, der Anlagenverfügbarkeit beim Hersteller sowie der Netzanschlusszusage.

Im projektspezifischen Fragebogenteil wurden die Unternehmensangaben zu Zeit und Kosten für die vier Projektentwicklungsphasen statistisch ausgewertet. Zeitangaben für die einzelnen Phasen waren datum-spezifisch (Monat, Jahr) anzugeben. Der Zeitbedarf für die Erstellung von Natur- und Artenschutzgutachten, für die Aufstellung des Bebauungsplans und zeitliche Verzögerungen während der Planungs- und Genehmigungsphase wurden als Anzahl von Monaten erfragt.

Auch die Kosten wurden in dem Unternehmensfragebogen jeweils für die definierten Phasen abgefragt. Die genannten Beträge für einzelne Projektphasen wurden zur besseren Vergleichbarkeit in Bezug zur projektierten Anlagenkapazität gesetzt. Als Einheit dient hierbei Euro pro Kilowatt elektrische Leistung (€/kW). In der Analyse bleiben Kostenarten, die im Falle einer Nichtrealisierung entweder nicht anfallen (wie beispielsweise Ersatzgeldzahlungen zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild) oder aber durch Veräußerung teilweise wieder erlöst werden können (wie etwa der Grundstückspreis), unberücksichtigt. In die hier analysierten Projektentwicklungskosten werden damit nur solche Bestandteile einbezogen, die für den Vorhabenträger im Falle einer erfolglosen Teilnahme an einer Ausschreibung auf alle Fälle verloren wären (»frustrierte Kosten«).

Die erfassten Angaben werden hinsichtlich deren Minimal- und Maximalwerte ausgewertet. Zudem wird der Mittelwert über die einzelnen Stichproben bestimmt. Um einen gegen Ausreißer nach oben oder unten robusteren Eindruck der häufigsten Nennungen zu bekommen, wurde auch der Median ermittelt. Die Berechnung der Standardabweichung dient als Gradmesser für die Wertestreuung um den Mittelwert. Darüber hinaus wird die Verteilung der Häufigkeiten für einzelne Angaben errechnet und graphisch aufbereitet.

Die bei den Behörden ermittelten Erfahrungswerte werden den Unternehmensangaben im Rahmen der Genehmigungsphase gegenübergestellt. Da von den Behördenvertretern allein Erfahrungswerte abgefragt wurden, wurde auf eine statistische Datenauswertung verzichtet.

### 4.1 Vorprüfungsphase

#### 4.1.1 Definition der Vorprüfungsphase

Zu Beginn eines Windenergieprojektes sind zunächst grundsätzliche rechtliche und technische Aspekte zu klären und die örtlichen Gegebenheiten zu prüfen. Die Eignung eines Standortes ist nicht nur hinsichtlich der Windhöflichkeit und der potentiellen Ertragssituation, sondern auch im Hinblick auf die Grundstücks-

verfügbarkeit, bauordnungsrechtliche Abstandsflächen sowie Lage und Zuwegung zu analysieren. Die Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit und damit die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Steuerungswirkung des Regionalplans und / oder Flächennutzungsplans (FNP) kann schon in der Vorprüfungsphase erfolgen. Sofern es für die Projektrealisierung einer grundlegenden Änderung des Regionalplanes bedarf, wird diese in der Regel vor der eigentlichen Planungsphase eingeleitet werden. Soll der Flächennutzungsplan Steuerungswirkung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten, ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ebenfalls der Vorprüfungsphase zuzuordnen. Die Beurteilung der Potentialflächen, einschließlich der hierfür erforderlichen Gutachten, ist dann noch im Einflussbereich der plangebenden Stelle.

Demgegenüber sind gegebenenfalls bauleitplanerisch erforderliche Anpassungsverfahren sowie das raumordnerische Zielabweichungsverfahren der Planungsphase zuzuordnen, da in diesen Fällen die erforderlichen Gutachten im Einflussbereich des Vorhabenträgers stehen.

Soweit eine Fläche geeignet erscheint, gilt es diese frühzeitig zu sichern. Hierzu bedarf es der Abstimmung mit der Standortkommune und den Grundstückseigentümern, die in Form von Pacht- / Kauf-(Vor-)verträgen ihren Abschluss findet.

In einem Grobkonzept werden ein erstes Windparklayout und die dafür erforderliche Infrastruktur (Zuwegung, Netzanbindung) modelliert. Auch die regional- und bauleitplanerische Situation wird in aller Regel in dieser Phase erstmals geprüft. Hier gilt es festzustellen, ob für die in Rede stehenden Flächen eine regional- und / oder bauleitplanerische Gebietsausweisung besteht und welche Qualität (mit oder ohne Ausschlusswirkung) diese hat.<sup>2</sup>

#### 4.1.2 Dauer der Vorprüfungsphase aus Unternehmenssicht

Der Zeitaufwand für die Phase der Vorprüfung wurde für 139 von 145 Projekten beantwortet. Der rechnerische Mittelwert aus allen Angaben liegt bei 14 Monaten. Der Median liegt bei 9 Monaten. Die Standardabweichung beträgt 15 Monate, was auf eine große Streuung der Zeiträume in den einzelnen Projekten hinweist.

Tabelle 4: Ermittelter Zeitbedarf im Rahmen der Vorprüfung von Windenergieprojekten in einzelnen Bundesländern

Vorprüfungsphase	Zeitaufwand [in Monaten]			
	Projektanzahl	Min.	Max.	Mittelwert
Baden-Württemberg	1	6	6	6
Bayern	16	1	19	9
Brandenburg	14	4	45	24
Bremen	2	24	25	25
Hessen	17	3	26	12
Mecklenburg-Vorpommern	9	1	72	20
Niedersachsen	19	1	51	14
Nordrhein-Westfalen	9	3	17	8
Rheinland-Pfalz	21	1	28	5
Saarland	1	8	8	8
Sachsen	12	3	61	21

<sup>2</sup> Siehe dazu auch Kap. 4.2.1.1.

Sachsen-Anhalt	9	4	37	17
Schleswig-Holstein	2	24	44	34
Thüringen	7	10	51	24
<b>Gesamt</b>	<b>139</b>	<b>1</b>	<b>72</b>	<b>14</b>

Die durchschnittliche Dauer von 14 Monaten spiegelt sich in der Häufigkeitsverteilung wider, wonach die Vorprüfungsphase bei zwei Dritteln der untersuchten Projekte innerhalb dieser Zeit abgeschlossen wurde.

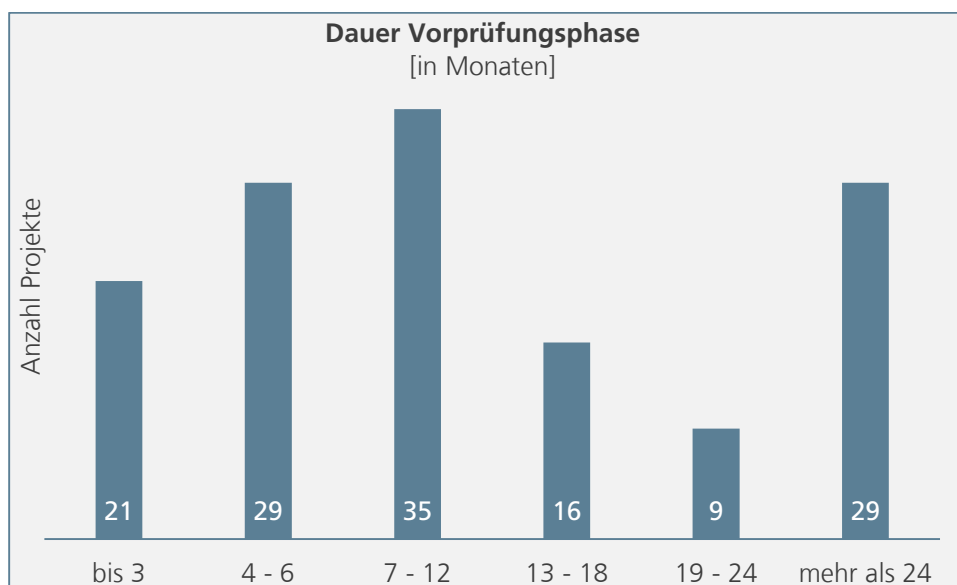


Abbildung 2: Häufigkeitsverteilung der Dauer der Vorprüfungsphase bei der Windenergieprojektierung

#### 4.1.3 Finanzieller Aufwand in der Vorprüfungsphase aus Unternehmenssicht

Angaben zu den Kosten der Vorprüfungsphase wurden für 80 Projekte gemacht. In der Analyse bleiben Ausgaben für den Grundstückerwerb sowie Kosten für Rechte bei Projektübernahme unberücksichtigt.<sup>3</sup> Bei diesen Kostenarten wird unterstellt, dass sie im Fall einer erfolglosen Ausschreibungsbeteiligung im Wesentlichen nicht verloren sind.

Der Finanzaufwand in der frühen Phase der Projektprüfung liegt im Mittel bei 9 €/kW geplante Windkraftleistung. Der Median liegt bei 6 €/kW. Die Standardabweichung beträgt 8 €/kW, was eine große Streubreite bei den Angaben einzelner Projekte belegt.

Tabelle 5: Ermittelter Finanzbedarf im Rahmen der Vorprüfung von Windenergieprojekten in einzelnen Bundesländern

Vorprüfungsphase Bundesland	Projektanzahl	Kosten [in Euro/kW]		
		Min.	Max.	Mittelwert
Baden-Württemberg	1	13	13	13
Bayern	14	2	39	19
Brandenburg	10	2	23	8
Bremen	0	---	---	---

<sup>3</sup> Dies gilt jedenfalls für die Kostenbestandteile, die einzeln aufgeschlüsselt wurden.

Hessen	6	1	14	7
Mecklenburg-Vorpommern	3	4	11	6
Niedersachsen	17	1	17	6
Nordrhein-Westfalen	6	1	5	3
Rheinland-Pfalz	17	1	20	6
Saarland	1	33	33	33
Sachsen	3	4	10	8
Sachsen-Anhalt	1	2	2	2
Schleswig-Holstein	1	3	3	3
Thüringen	0	---	---	---
<b>Gesamt</b>	<b>80</b>	<b>1</b>	<b>39</b>	<b>9</b>

Kosten bis 10 €/kW weisen in der Phase der Vorprüfung 69 Prozent der analysierten Vorhaben auf. Einen finanziellen Aufwand bis 15 €/kW erreichen in diesem Zeitabschnitt sogar 84 Prozent der Projekte.

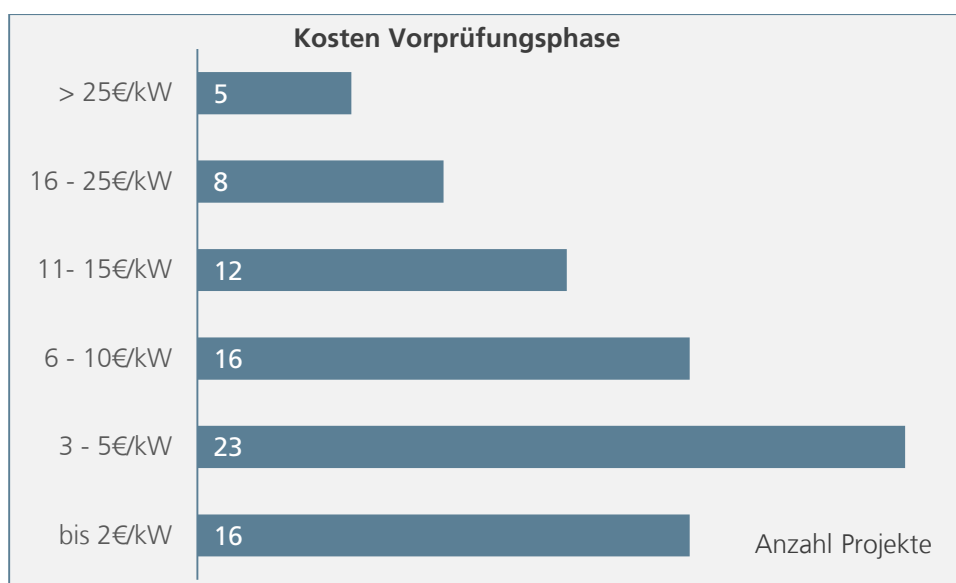


Abbildung 3: Häufigkeitsverteilung der Kosten der Vorprüfungsphase bei der Windenergieprojektierung

#### 4.1.4 Zwischenfazit

Der erste Zeitabschnitt der Windenergieprojektentwicklung umfasst bei den hier analysierten Vorhaben im Schnitt 15 Monate. Innerhalb dieser Zeit durchlaufen zwei Drittel der untersuchten Vorhaben die Phase der Vorprüfung.

Das Gros der für die Vorprüfung verausgabten Kosten bewegt sich im Bereich von 10 €/kW bis 15 €/kW projektierte Anlagenkapazität.

## 4.2 Planungsphase

### 4.2.1 Definition der Planungsphase

Der im Rahmen der Analyse untersuchte zweite Projektierungsabschnitt ist die Planungsphase. Für diese Analyse wird die Planungsphase als Zeitabschnitt der eigentlichen Windparkkonzipierung, der Einholung

der naturschutzfachlichen Gutachten und des Abgleichs des Vorhabens mit der Regional- und Bauleitplanung definiert.

#### 4.2.1.1 Naturschutzfachliche Prüfung

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage dürfen nicht gegen die Vorschriften zum Schutz wild lebender Tiere und besonders geschützter Arten verstoßen. Dies umfasst insbesondere das im Rahmen des Artenschutzgutachtens abzuprüfende artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Der Umfang der Artenschutzprüfung variiert je nach Vorhaben. Aufgrund des langen Erstellungszeitraums für die erforderlichen Gutachten bietet es sich an, die Untersuchungen bereits im Vorfeld der Genehmigung in Auftrag zu geben.

In der Regel gliedert sich die Artenschutzprüfung in drei Prüfungsabschnitte: die Vorprüfung (Prüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren), die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Betrachtung einschließlich erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und die Prüfung der Ausnahmegesetze.<sup>4</sup>

In der Planungsphase wird zudem der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) erarbeitet. Windenergieanlagen stellen in der Regel einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und unterliegen damit den Eingriffs- und Kompensationsregelungen der §§ 14 ff. BNatSchG. Zur Durchführung der Eingriffs- und Kompensationsregelungen ist die Erstellung eines LBP erforderlich. Der LBP dient der Darstellung der landschaftlichen Gegebenheiten, des Eingriffs und seiner Auswirkungen und beschreibt mögliche Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.<sup>5</sup>

Wird ein Windenergieprojekt innerhalb oder in der Nähe eines Natura 2000-Gebiets geplant, ist das Projekt gemäß § 34 BNatSchG auch auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets zu prüfen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist separat durchzuführen und kann nicht durch andere Prüfungen ersetzt werden.<sup>6</sup>

#### 4.2.1.2 Weitere Gutachten

Neben der naturschutzfachlichen Prüfung sind bereits während der Planungsphase weitere Gutachten etwa zu Schallimmissionen und Schattenwurf der Anlagen anzufertigen. Abhängig von der örtlichen Situation können zudem auch fachliche Stellungnahmen wie Turbulenzgutachten, signaturtechnisches Gutachten in Bezug auf Radaranlagen, luftfahrtrechtliches Gutachten, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, Gefahrenanalyse, individuelles Brandschutzkonzept oder auch ein denkmalrechtliches Gutachten zusätzlich erforderlich sein.

#### 4.2.1.3 Raumordnungs- und Bauplanungsrecht

Die Windenergienutzung kann über verschiedene planungsrechtliche Instrumente gesteuert werden. Die planerische Steuerung des Windenergieanlagenzubaues erfolgt grundsätzlich losgelöst vom eigentlichen Genehmigungsverfahren, hat aber gleichwohl eine besondere Bedeutung für die Zulässigkeit eines Vorhabens und ist deshalb bereits in der Vorprüfungs- und Planungsphase abzu prüfen.

<sup>4</sup> Vgl. etwa Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) / Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV), Leitfadens »Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen«, Stand 12. November 2013, S. 5.

<sup>5</sup> Agatz, Windenergie Handbuch, 10. Aufl. 2013, S. 91.

<sup>6</sup> Agatz, Windenergie Handbuch, 10. Aufl. 2013, S. 95.

Windenergieanlagen sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig. Um die Windenergienutzung dort dennoch steuern zu können, hat der Gesetzgeber den sogenannten Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geschaffen. Diese Regelung ermöglicht es, die Windenergienutzung durch die Ausweisung von Konzentrationszonen in einem Regionalplan auf bestimmte Flächen einer Region oder über einen Flächennutzungsplan auf bestimmte Flächen einer Gemeinde zu beschränken.<sup>7</sup>

Innerhalb eines Gebiets mit Bebauungsplan oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich die Zulässigkeit nach den Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 30 BauGB) bzw. nach der Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 BauGB).

Wird die Windenergienutzung durch das Planungsrecht gesteuert, sind die Vorhaben grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Die Steuerung der Windenergie kann sich dabei auch in zeitlicher Hinsicht auf die Dauer der Planungsphase – aber auch auf die Dauer der Genehmigungsphase – niederschlagen: Ist die Windenergienutzung planungsrechtlich klar vorgegeben und auf Gebiete ohne Konfliktpotential konzentriert, kann dies die Planung erleichtern und beschleunigen. Existieren hingegen »veraltete« Pläne, die die Konfliktsituation vor Ort oder den Stand der Technik nicht mehr zutreffend erfassen, oder handelt es sich sogar um Verhinderungsplanung, wirkt sich dies negativ auf die Verfahrensdauer aus. Genauso kann die (Neu-)Aufstellung eines Plans Verzögerungen bewirken, solange die Entwicklung unklar ist.

#### 4.2.1.3.1 Regionalplanung

Regionalpläne sind Teil der Raumplanung. Die Raumordnung zielt darauf ab, dass unterschiedliche Anforderungen an den Raum abgestimmt werden.<sup>8</sup> Deshalb erfolgt sie grundsätzlich auch nicht im Zusammenhang mit bestimmten Vorhaben, sondern kann im Vorfeld, gleichzeitig oder nachfolgend zu diesen entwickelt werden.

Regionalpläne sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG aus dem landesweiten Raumordnungsplan zu entwickeln; dabei sind nach dem Gegenstromprinzip gemeindliche Planungen mit zu berücksichtigen.<sup>9</sup>

Nach § 8 Abs. 7 ROG besteht die Möglichkeit, Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Eignungsgebiete auszuweisen. Mehrheitlich wird davon ausgegangen, dass sowohl mit der Ausweisung von Vorranggebieten, die mit der Wirkung eines Eignungsgebiets ausgestattet werden, als auch durch die Ausweisung von Eignungsgebieten eine Ausschlussfunktion für die Nutzung außerhalb des Gebiets i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden kann.<sup>10</sup> Über diese Instrumente kann die Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung auf bestimmte Flächen konzentriert werden.

In den Bundesländern wird von der Steuerung der Windenergie über Regionalpläne unterschiedlich Gebrauch gemacht. Tendenziell überwiegen die Steuerungsmodelle unter Verwendung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung und Eignungsgebieten.<sup>11</sup> Allerdings greifen einige Bundesländer auch auf andere Steuerungsmöglichkeiten zurück: So verzichtet beispielsweise Baden-Württemberg vollständig auf die Festsetzung einer Ausschlusswirkung, was die Nutzung der Windenergie auch außerhalb von Vorranggebieten ermöglicht.<sup>12</sup>

<sup>7</sup> Zu den Anforderungen an eine wirksame Planung siehe BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11 (Flächennutzungsplan); BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2.12 (Regionalplan).

<sup>8</sup> Runkel, in: Spannowsky / Runkel / Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 1 Rn. 49.

<sup>9</sup> Runkel, in: Spannowsky / Runkel / Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 1 Rn. 108.

<sup>10</sup> Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rn. 152, 155; Goppel, in: Spannowsky / Runkel / Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 8 Rn. 74, 85.

<sup>11</sup> Nagel / Schwarz / Köppel, Ausbau der Windenergie – Anforderungen aus der Rechtsprechung und fachliche Vorgaben für die planerische Steuerung, UPR 2014, S. 371 (371).

<sup>12</sup> Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 – 64-4583/404, S. 9.

Auf die Regionalplanung hat ein Vorhabenträger formell keinen Einfluss; denkbar bleibt allein eine informelle Einflussnahme oder aber eine Einflussnahme über die Öffentlichkeitsbeteiligung.

#### **4.2.1.3.2 Flächennutzungsplanung**

Die Flächennutzungsplanung ist die vorbereitende Bauleitplanung, aus der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne zu entwickeln sind. Gleichzeitig besteht für Flächennutzungspläne ein Anpassungsgebot an die Regionalplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Obwohl Regionalpläne und Flächennutzungspläne im Hinblick auf die Ausweisung von Konzentrationszonen grundsätzlich einen identischen planungsmethodischen Ansatz verfolgen, können sich im Untersuchungsraum unterschiedliche Flächenpotentiale für die Windenergie ergeben. Die Gründe hierfür liegen insbesondere in dem Detaillierungsgrad der Planung, in unterschiedlichen Auswahlkriterien bei der Bestimmung von Flächen sowie der Berücksichtigung unterschiedlicher Belange bei der Abwägung auf der jeweiligen Planungsebene.<sup>13</sup>

Auch auf die Flächennutzungsplanung, die auf die Planung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde abzielt, kann der Vorhabenträger allenfalls informell oder über die Öffentlichkeitsbeteiligung Einfluss nehmen.

#### **4.2.1.3.3 Bebauungsplanung**

Im Bebauungsplan können Flächen für Windenergieanlagen als Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB (Versorgungsfläche) oder als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden. So können beispielsweise Festsetzungen zur Höhe, zu den einzelnen Standorten der Windenergieanlagen, zur Infrastruktur, zur Vermeidung von Konflikten in angrenzenden Gebieten und zu Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Windenergieanlagen können außerdem als Nebenanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig sein. Auch können Windenergieanlagen an sich als Gewerbebetrieb gelten und somit prinzipiell in einem Gewerbe- und Industriegebiet baurechtlich zulässig werden.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln; der Flächennutzungsplan genießt also planerische Priorität vor dem Bebauungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).<sup>14</sup> Sind bereits im Flächennutzungsplan bestimmte Konzentrationsflächen ausgewiesen, schränkt dies die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde ein. Gleiches gilt für entsprechende Festsetzungen in den Regionalplänen.<sup>15</sup>

Soweit der Vorhabenträger feststeht, kommt auch die Aufstellung eines Vorhabens- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB in Betracht. Nach § 12 BauGB hat der Vorhabenträger die Möglichkeit, einen Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zu stellen, über den die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Voraussetzung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist stets, dass der Vorhabenträger nicht nur bereit ist, das Vorhaben auszuführen, sondern dazu auch in der Lage ist. Deshalb muss dieser spätestens zum Satzungsbeschluss die Verfügungsbefugnis über die Grundstücke vorlegen, die zur Verwirklichung des Vorhabens erforderlich sind.<sup>16</sup>

<sup>13</sup> Nagel / Schwarz / Köppel, Ausbau der Windenergie – Anforderungen aus der Rechtsprechung und fachliche Vorgaben für die planerische Steuerung, UPR 2014, S. 371 (373).

<sup>14</sup> Mitschang, in: Battis / Krautzberger / Löhr, Baugesetzbuch, 12. Aufl. 2014, § 8 Rn. 2.

<sup>15</sup> Kruse / Legler, Windparks in kommunaler Regie: Ist das rechtlich möglich?, ZUR 2012, S. 348 (349).

<sup>16</sup> Menke, Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, NVwZ 1998, S. 577 (578).



#### 4.2.1.3.4 Städtebaulicher Vertrag

Mittels eines städtebaulichen Vertrages können Gemeinden Aufgaben, die sie grundsätzlich selbst durchführen können, auf Dritte übertragen. § 11 BauGB stellt klar, dass im Städtebaurecht sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Formen des kooperativen Handelns auch ohne besondere Ermächtigungsgrundlage zulässig sind.<sup>17</sup> § 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB enthält einen nicht abschließenden Beispielt katalog möglicher Vertragsgegenstände; genannt werden unter anderem Durchführungs-, Planungs- und Kostenübernahmeverträge. Die Planungshoheit, also die Abwägung und die Letztverantwortung für das Planaufstellungsverfahren, muss allerdings bei der Gemeinde verbleiben.

#### 4.2.2 Dauer der Planungsphase aus Unternehmenssicht

Angaben zur Dauer der Planungsphase wurden für 131 Projekte gemacht. Das rechnerische Mittel über alle Zeitangaben beträgt 24 Monate, der Median liegt bei 15 Monaten. Die Standardabweichung, als Gradmesser für die Wertestreuung, fällt mit 27 Monaten sehr hoch aus und begründet sich in wenigen, extrem hohen Ausreißern.

Tabelle 6: Ermittelter Zeitbedarf in der Planungsphase von Windenergieprojekten in einzelnen Bundesländern

Planungsphase	Zeitaufwand [in Monaten]			
	Bundesland	Projektanzahl	Min.	Max.
Baden-Württemberg	1	4	4	4
Bayern	16	5	34	14
Brandenburg	15	1	60	24
Bremen	2	1	12	7
Hessen	16	5	84	25
Mecklenburg-Vorpommern	9	2	68	26
Niedersachsen	18	2	97	22
Nordrhein-Westfalen	8	3	33	13
Rheinland-Pfalz	20	5	20	19
Saarland	1	7	7	7
Sachsen	12	2	133	52
Sachsen-Anhalt	9	13	124	33
Schleswig-Holstein	1	10	10	10
Thüringen	3	11	49	36
<b>Gesamt</b>	<b>131</b>	<b>1</b>	<b>133</b>	<b>24</b>

Der Mittelwert von 24 Monaten findet sich in der Häufigkeitsverteilung wieder, wonach 70 Prozent der untersuchten Projekte die Planungsphase innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen hatten.

<sup>17</sup> Reidt, in: Battis / Krautzberger / Löh, Baugesetzbuch, 12. Aufl. 2014, § 11 Rn. 1.

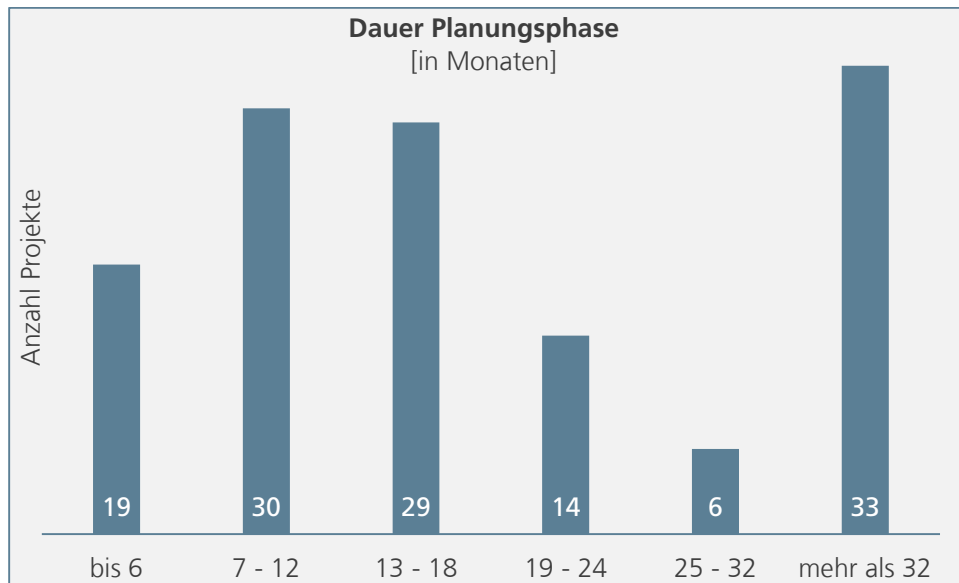


Abbildung 4: Häufigkeitsverteilung der Dauer der Planungsphase bei der Windenergieprojektierung

Der Vergleich von Vorhaben mit UVP-Pflicht (Stichprobenanteil: 30) und Vorhaben ohne UVP-Pflicht (Stichprobenanteil: 101) weist kaum Zeitunterschiede während der Planungsphase auf: während UVP-pflichtige Projekte im Schnitt 21 Monate Planungszeit erfordern, dauert die Planungsphase bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben mit 25 Monaten geringfügig länger. Innerhalb von zwei Jahren durchliefen 67 Prozent der UVP-pflichtigen und 71 Prozent der nicht UVP-pflichtigen Projekte die Planungsphase.

#### 4.2.2.1 Zeitaufwand für die Erstellung der Natur- und Artenschutzgutachten

Zum zeitlichen Aufwand für die Erstellung der Natur- und Artenschutzgutachten wurden Angaben für insgesamt 131 Projekte gemacht. Die Spannweite reicht hierbei von drei bis zu 60 Monaten. Sehr kurze Zeiträume sind insbesondere denkbar, wenn die artenschutzrechtlichen Gutachten bereits aus der Bauleitplanung vorliegen oder ein bestehender Windpark um weitere Anlagen ergänzt wird und so auf Gutachten für den bestehenden Park zurückgegriffen werden kann. Denkbar ist auch, dass bestimmte artenschutzrechtliche Aspekte bereits auf der planerischen Ebene (Regional- / Bauleitplanung) abgearbeitet worden sind. Eine weitere Erklärung für sehr kurze Zeiträume der Gutachtenerstellung kann darin bestehen, dass die Gutachten erst nach Einreichung des Genehmigungsantrages fertiggestellt und von Umfrageteilnehmern folglich nicht der Planungs- sondern der Genehmigungsphase zugeordnet werden.

Aus fachlicher Sicht nimmt die Erarbeitung der Gutachten mindestens 12 Monate in Anspruch, da die Nutzung des Naturraums durch die betroffenen Arten in allen Jahreszeiten betrachtet werden muss. Aus der Analyse ergibt sich eine mittlere Bearbeitungszeit über alle Projekte von 18 Monaten. Innerhalb dieser Zeit wurden für 70 Prozent der Projekte die Natur- und Artenschutzgutachten fertiggestellt. Die Standardabweichung liegt bei zwölf Monaten.

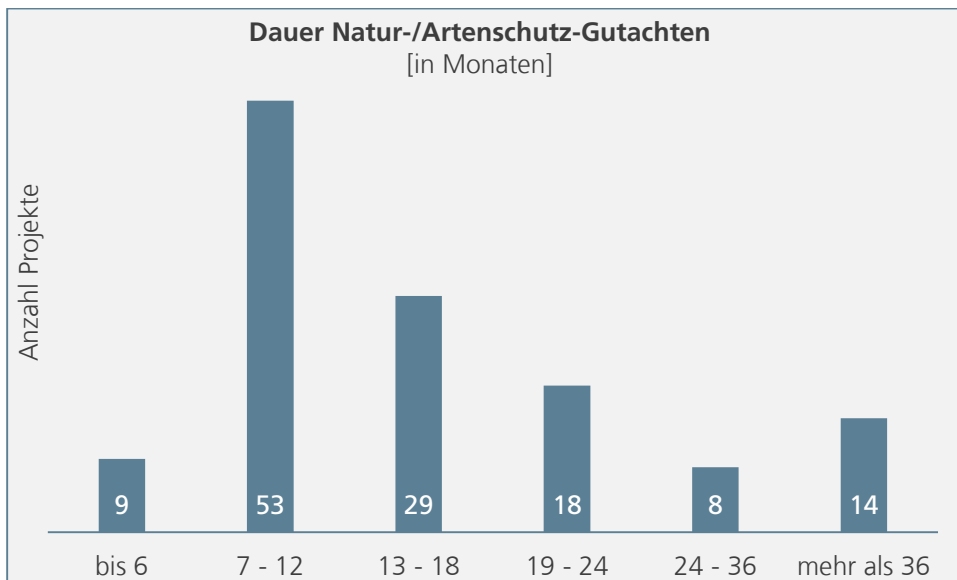


Abbildung 5: Häufigkeitsverteilung der Dauer für die Erstellung der Natur- und Artenschutzgutachten im Rahmen der Windenergieprojektierung

Der Vergleich von Vorhaben mit UVP-Pflicht (Stichprobenanteil: 28) und Vorhaben ohne UVP-Pflicht (Stichprobenanteil: 103) ergibt keinen signifikanten Zeitunterschied bei der Dauer der Gutachtenerstellung: 20 Monate dauerten die Gutachten für UVP-pflichtige Windenergieprojekte, 18 Monate für Projekten, die keine UVP-Pflicht unterlagen. Innerhalb von eineinhalb Jahren wurden bei 75 Prozent der UVP-pflichtigen und 85 Prozent der nicht UVP-pflichtigen Projekte die Natur- und Artenschutzgutachten fertiggestellt.

#### 4.2.2.2 Auswertung der planungsrechtlichen Situation

##### 4.2.2.2.1 Planungsrechtliche Situation

Mit 73 Prozent wurde der ganz überwiegende Teil der Projekte auf Flächen geplant, für die ein Regionalplan existiert. 71 Prozent der Regionalpläne steuern die Windenergienutzung. Die Frage nach der Gebietsqualität in den Planvorgaben wurde für 62 Projekte beantwortet. Danach befinden sich 16 Projekte in Vorranggebieten, 21 Projekte in Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung und 25 Projekte in Eignungsgebieten. In 40 Prozent der Fälle wurde der Regionalplan während der Windenergieprojektierung geändert, neu aufgestellt oder aufgehoben.

Die Hälfte der Projekte (72 von 145) wird in einem Gebiet geplant, für das ein (Teil-)Flächennutzungsplan besteht. Die bestehenden Flächennutzungspläne wurden sogar in 60 Prozent der Fälle während der Windenergieprojektierung geändert, neu aufgestellt oder aufgehoben.

##### 4.2.2.2.2 Zeitaufwand für die Aufstellung von Bebauungsplänen

Im Rahmen der Unternehmensumfrage wurde auch ermittelt, ob ein Projekt auf Basis eines Bebauungsplans realisiert wurde und welcher Planungstyp dem zugrunde lag. Angaben hierzu wurden für 131 Projekte gemacht, wobei lediglich 24 Vorhaben (157 Windenergieanlagen) mit einem Bebauungsplan verwirklicht wurden. Bei sieben Plänen handelt es sich um vorhabenbezogene Bebauungspläne, weitere 14 Pläne sind »normale« Bebauungspläne. Für drei Projekte wurde der Planungstyp nicht konkretisiert. Angaben zum Zeitbedarf wurden für 22 Vorhaben gemacht.

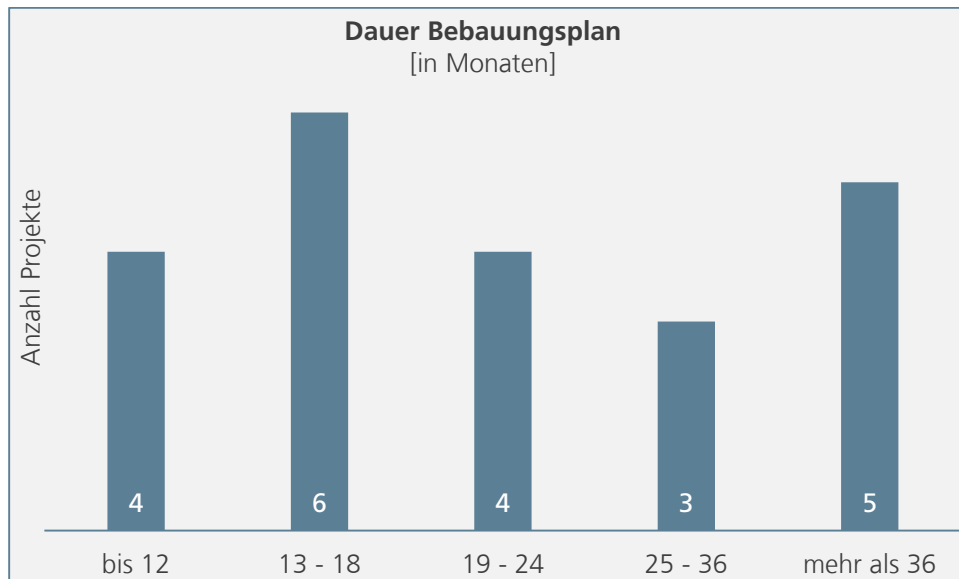


Abbildung 6: Häufigkeitsverteilung der Dauer der verbindlichen Bauleitplanung für Windenergieprojekte

Die Dauer der Planaufstellung liegt bei den analysierten Projekten im Mittel bei 24 Monaten. Der Median beträgt 23 Monate. Innerhalb von 2 Jahren traten zwei Drittel der Bebauungspläne in Kraft. Die Standardabweichung weist 13 Monate auf.

#### 4.2.2.3 Zeitliche Auswirkungen eines städtebaulichen Vertrags

Die Frage nach dem Bestehen eines städtebaulichen Vertrages i.S.v. § 11 BauGB wurde Gegenstand eines Teils der Umfragebögen, sodass letztlich die Hälfte der rückmeldenden Unternehmen hierzu Angaben machen konnten. Beantwortet wurde die Frage für 93 Projekte (486 WEA), wovon 52 Projekte (320 WEA) mit und 41 Projekte (166 WEA) ohne einen städtebaulichen Vertrag realisiert wurden. Die Analyse ergibt, dass Vorhaben, die mit einem städtebaulichen Vertrag realisiert wurden, sowohl in der Vorprüfungsphase als auch in der Planungsphase zeitaufwändiger sind als Vorhaben ohne einen solchen Vertrag. Demgegenüber ist der zeitliche Mehraufwand während des Genehmigungsverfahrens nur unwesentlich höher.

Tabelle 7: Windenergieprojekte, die mit städtebaulichem Vertrag realisiert wurden

Projektierung mit städtebaulichem Vertrag	Zeitaufwand [in Monaten]			
	Vorprüfungs- phase	Planungs- phase	Projektstart bis BlmSchG-Antrag	Genehmigungs- phase
Mittelwert	22	32	53	20
Minimalwert	1	1	5	4
Maximalwert	72	133	159	84
Standardabweichung	18	36	38	16
<b>Projektanzahl</b>	<b>51</b>	<b>46</b>	<b>52</b>	<b>40</b>

Tabelle 8: Windenergieprojekte, die ohne städtebaulichem Vertrag realisiert wurden

Projektierung ohne städtebaulichem Vertrag	Zeitaufwand [in Monaten]			
	Vorprüfungs- phase	Planungs- phase	Projektstart bis BlmSchG-Antrag	Genehmigungs- phase
Mittelwert	11	22	30	17
Minimalwert	1	1	2	3
Maximalwert	51	60	97	66
Standardabweichung	11	16	25	15
<b>Projektanzahl</b>	<b>40</b>	<b>39</b>	<b>40</b>	<b>31</b>

Die Vorprüfungsphase bei Projekten mit städtebaulichem Vertrag dauert im Schnitt 11 Monate länger als bei Vorhaben ohne einen solchen Vertrag. Auch in der Planungsphase ist der mittlere Zeitaufwand bei Vorhaben mit städtebaulichem Vertrag um 10 Monate höher. Die hier analysierten Vorhaben benötigen im Schnitt zwei Jahre länger, bis der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag gestellt wird, wenn die Projekte mit einem städtebaulichen Vertrag geplant werden. Erklären lässt sich der höhere Zeitbedarf teilweise durch den zeitlichen Mehraufwand bei der Aufstellung des Bebauungsplans, dessen mittlere Dauer ebenfalls zwei Jahren umfasst, zumal 17 der 52 Projekte mit städtebaulichem Vertrag wurden zugleich mit einem B-Plan realisiert.

Auf eine vertiefte Analyse der Bedeutung von Bebauungsplänen für die Realisierungsdauer von Windenergieprojekten wird an dieser Stelle verzichtet, da – wie schon oben ausgeführt – lediglich 20 Prozent der Vorhaben mit einem Bebauungsplan realisiert wurden.

#### 4.2.3 Finanzieller Aufwand in der Planungsphase aus Unternehmenssicht

Die Kosten der Planungsphase wurden für 102 Projekte analysiert. Hierbei wurden, soweit die Beträge aufgeschlüsselt vorliegen, Ausgaben für den Grundstückserwerb, Pachtzahlungen, Kosten für Rechte bei Projektübernahme sowie die Abgeltung von Abschattungsverlusten benachbarter Windräder nicht berücksichtigt, da es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die im Falle einer Nichtrealisierung nicht entstehen bzw. durch Erträge wieder gedeckt werden können.

Im Mittel liegt der finanzielle Aufwand in der Phase der Projektplanung bei 29 €/kW Leistung; der Median bei 19 €/kW. Die Standardabweichung beträgt 25 €/kW, was eine große Streuung bei den Angaben erkennen lässt. Eine Ursache für die große Streubreite bei den Planungskosten könnte beim Umfang der erforderlichen Gutachten zu finden sein. Der Untersuchungsumfang kann sowohl aufgrund der örtlichen Gegebenheiten als auch aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsweisen der Behörden sehr unterschiedlich ausfallen. So hängt es beispielsweise vom Bundesland und von der einzelnen Behörde ab, welche Untersuchungen regelmäßig oder nur im Einzelfall vom Vorhabenträger gefordert werden.

Tabelle 9: Ermittelter Finanzbedarf im Rahmen der Vorprüfung von Windenergieprojekten in den einzelnen Bundesländern

Planungsphase Bundesland	Projektanzahl	Kosten [in Euro/kW]		
		Min.	Max.	Mittelwert
Baden-Württemberg	1	100	100	100
Bayern	14	13	124	55
Brandenburg	12	15	72	37
Bremen	0	---	---	---
Hessen	12	5	69	21

Mecklenburg-Vorpommern	2	18	48	33
Niedersachsen	18	9	69	29
Nordrhein-Westfalen	6	7	24	17
Rheinland-Pfalz	17	5	40	15
Saarland	1	40	40	40
Sachsen	8	4	41	20
Sachsen-Anhalt	5	6	69	23
Schleswig-Holstein	1	5	5	5
Thüringen	5	5	64	27
<b>Gesamt</b>	<b>102</b>	<b>4</b>	<b>124</b>	<b>29</b>

Kosten bis 30 €/kW weisen zwei Drittel der Projekte auf; bei 81 Prozent der Projekte erreichen die Kosten während der Planungsphase bis zu 50 €/kW.

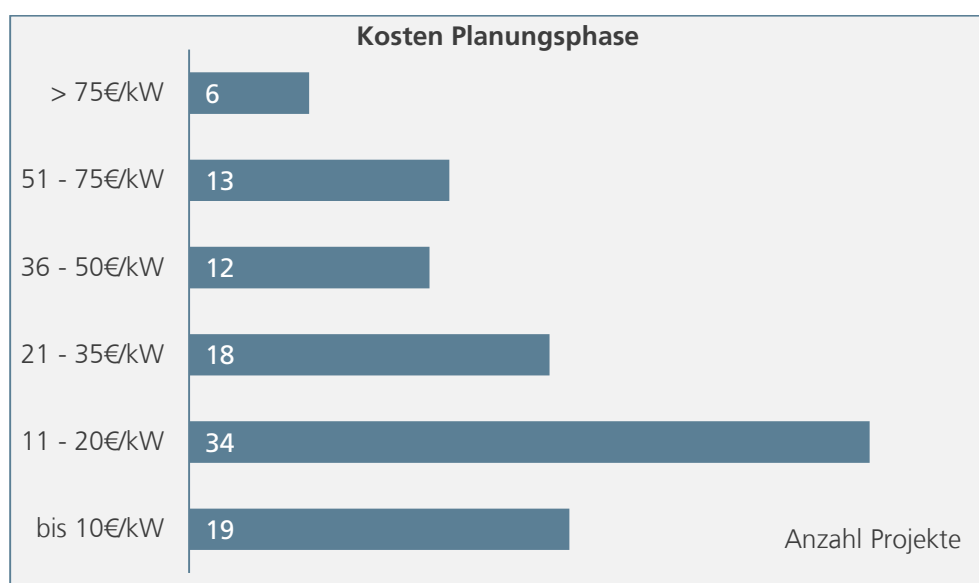


Abbildung 7: Häufigkeitsverteilung der Kosten der Planungsphase bei der Windenergieprojektierung

#### 4.2.4 Zeitbedarf bis zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag

Bei der Suche nach materiellen Präqualifikationskriterien für ein künftiges Ausschreibungsdesign könnte der Antrag / die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in den Blick genommen werden.<sup>18</sup> Die Unternehmensumfrage wurde so gestaltet, dass sich anhand der Zeitangaben einzelner Projektphasen auch die Zeitspanne vom definierten Projektstart (Eigentümerabfrage im Grundbuch) bis zur Einreichung des Genehmigungsantrags ermitteln lässt, wobei zeitliche Überschneidungen innerhalb der beiden ersten Phasen berücksichtigt werden.

Der Zeitaufwand bis zur Antragstellung gemäß § 2 der 9. BImSchV lässt sich für insgesamt 138 Projekte der Stichprobe ermitteln.

<sup>18</sup> Ausführlich hierzu Fülbier / Wegner/ Sailer, Planungs- und genehmigungsrechtliche Anknüpfungspunkte als materielle Präqualifikationsmerkmale einer Ausschreibung für Windenergie an Land im »EEG 3.0«, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 3, Februar 2015, S. 45ff.

Tabelle 10: Ermittelter Zeitbedarf vom Projektstart bis zum Genehmigungsantrag für WEA in den einzelnen Bundesländern

Projektstart bis BImSchG-Antrag	Projektanzahl	Zeitaufwand [in Monaten]		
		Min.	Max.	Mittelwert
Baden-Württemberg	1	10	10	10
Bayern	15	6	44	22
Brandenburg	16	1	138	53
Bremen	2	40	40	40
Hessen	17	10	51	26
Mecklenburg-Vorpommern	9	12	100	44
Niedersachsen	19	4	80	28
Nordrhein-Westfalen	9	9	97	33
Rheinland-Pfalz	20	2	31	15
Saarland	1	17	17	17
Sachsen	11	6	159	69
Sachsen-Anhalt	9	23	60	36
Schleswig-Holstein	2	35	51	43
Thüringen	7	43	97	72
<b>Gesamt</b>	<b>138</b>	<b>1</b>	<b>159</b>	<b>35</b>

Die mittlere Dauer vom Beginn eines Windenergieprojekts bis zur Einreichung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags beträgt 35 Monate. Der Median liegt bei 24 Monaten. Die Standardabweichung beträgt 32 Monate, was auch hier wiederum für eine starke Streuung der Einzelwerte vom Durchschnitt spricht.

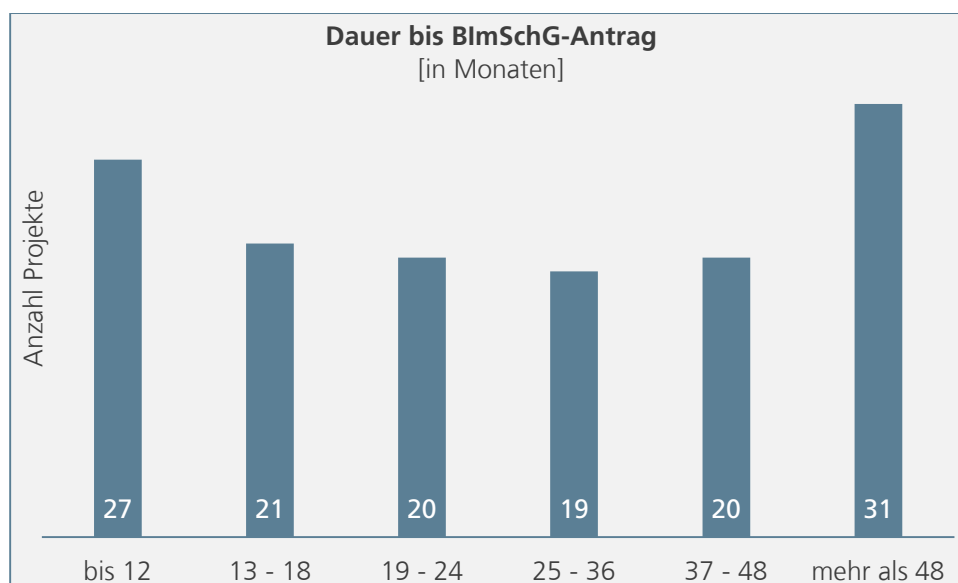


Abbildung 8: Häufigkeitsverteilung der Dauer bis zur Einreichung des Genehmigungsantrags

Die Häufigkeitsverteilung zeigt, dass für 63 Prozent der analysierten Windenergieprojekte innerhalb von drei Jahren ein Genehmigungsantrag nach dem BImSchG bei den zuständigen Behörden eingereicht wurde.

#### 4.2.5 Zwischenfazit

Die Planungsphase wurde beim Großteil der analysierten Vorhaben innerhalb von zwei Jahren bewältigt.

Der mittlere Zeitbedarf für die Erarbeitung der naturschutzfachlichen Gutachten liegt in der untersuchten Stichprobe bei eineinhalb Jahren.

Die ganz überwiegende Mehrheit der Projekte wurde auf Flächen geplant, für die ein Regionalplan oder ein Flächennutzungsplan existiert. Drei Viertel der Regionalpläne machen Vorgaben zur Standortsteuerung der Windenergienutzung. Bemerkenswert sind die Angaben zur Frage des Bestands dieser Pläne: 40 Prozent der Regionalpläne und 60 Prozent der Flächennutzungspläne wurden während der Projektentwicklung geändert, neu aufgestellt oder gänzlich aufgehoben. Dies zeigt, dass eine vergleichsweise große Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Windenergienutzung während der Projektierung ändern. Dies birgt die Gefahr, dass Vorhaben zeitlich verzögert oder gar bauplanungsrechtlich unzulässig werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans dauert im Schnitt zwei Jahre, allerdings spielen Bebauungspläne für die untersuchten Projekte lediglich eine untergeordnete Rolle. Eine klare Präferenz des Planungstyps lässt sich nicht erkennen.

Der Zeitbedarf vom Start eines Windenergieprojekts bis zum Einreichen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags liegt im Durchschnitt bei drei Jahren.

In der Planungsphase anfallende Kosten bewegen sich bei dem Großteil der analysierten Projekte zwischen 30 €/kW und 50 €/kW elektrischer Leistung.

### 4.3 Genehmigungsphase

#### 4.3.1 Definition der Genehmigungsphase

Der dritte Projektierungsabschnitt umfasst den Zeitraum von der Einreichung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags bis zur formalen Bescheidung des Antrags durch die zuständige Behörde.

##### 4.3.1.1 Genehmigungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren wird die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs einer konkreten Anlage geprüft. Kommt der Betreiber seinen Betreiberpflichten nach und stehen der Anlage keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegen, steht dem Anlagenbetreiber ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung zu.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat Konzentrationswirkung. Dies bedeutet, dass die sonstigen, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mit geprüft und beschieden werden.

Ob das förmliche oder das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, richtet sich nach der Anzahl der zu genehmigenden Anlagen. Sollen ein bis zwei Windenergieanlagen genehmigt werden, erfolgt dies im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG. Bei drei bis 19 Windenergieanlagen ist für die Verfahrensart maßgeblich, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Ergibt die standortbezogene (bei drei bis fünf Windenergieanlagen) bzw. die allgemeine Vorprüfung (bei sechs bis 19 Windenergieanlagen) nach § 3c UVPG, dass keine UVP notwendig ist, kann die Genehmigung im vereinfachten Verfahren erfolgen. Ist hingegen eine UVP durchzuführen, ist das förmliche Verfahren nach § 10 BImSchG verpflichtend. Ab 20 Windenergieanlagen sind die Durchführung der UVP und damit auch das förmliche Verfahren zwingend. Das förmliche Verfahren nach § 10 BImSchG unterscheidet sich insbesondere durch eine



obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung von dem vereinfachten Verfahren. Dem Antragsteller steht es offen, jede Anlage im förmlichen Verfahren genehmigen zu lassen.

Der Bescheid ist im förmlichen Verfahren innerhalb einer Frist von sieben Monaten ab Vollständigkeit der Unterlagen zu erteilen. Mit Begründung ist eine – mehrfache – Verlängerung dieser Frist um drei Monate möglich. Die Bearbeitungsfrist im vereinfachten Verfahren beträgt ab Vollständigkeit der Unterlagen drei Monate.

#### **4.3.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, stellt die zuständige Behörde entweder auf Antrag des Vorhabenträgers vor Antragstellung oder unverzüglich nach Beginn des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens fest (§ 3a UVPG).

Die Vorprüfung (Screening) ist nach § 3c UVPG eine überschlägige Prüfung der zuständigen Behörde. Hier wird lediglich die UVP-Pflicht eines Vorhabens abgeprüft; die eigentliche UVP ist davon zu unterscheiden.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt in materiell-rechtlicher Hinsicht keine weitergehenden Anforderungen an die Genehmigung einer Anlage, sondern umfasst lediglich verfahrensrechtliche Regelungen wie die Öffentlichkeitsbeteiligung. Damit gibt die UVP einem Genehmigungsverfahren lediglich eine andere Form – die Anforderungen an Gutachten und Unterlagen zur Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich aus dem einschlägigen Fachrecht.<sup>19</sup>

#### **4.3.1.3 Sicherungsinstrumente der Regional- und Bauleitplanung**

Sowohl für die Regional- als auch für die Bauleitplanung bestehen Instrumente, um eine in Aufstellung befindliche Planung zu sichern. Diese Sicherungsinstrumente können sich auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens auswirken, wenn Genehmigungen durch sie untersagt bzw. zurückgestellt werden.

##### **4.3.1.3.1 Untersagung raumbedeutsamer Maßnahmen gemäß § 14 ROG**

§ 14 ROG sieht zwei Instrumente vor, um die Ziele der Raumordnung in bestehenden bzw. sich in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen zu sichern. § 14 Abs. 1 ROG ermächtigt die Raumordnungsbehörden, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit unbefristet zu untersagen, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Befindet sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung und ist zu befürchten, dass ein raumbedeutsames Vorhaben die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich macht oder wesentlich erschwert, kann die Zulässigkeit dieses Vorhabens nach § 14 Abs. 2 ROG befristet untersagt werden. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre; sie kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

##### **4.3.1.3.2 Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 3 BauGB**

Über § 15 Abs. 3 BauGB können Gemeinden sicherstellen, dass Baugesuche, die die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmöglich machen oder erschweren, für ein Jahr zurückgestellt werden. Mit diesem Instrument können kommunalen Bauvorhaben unmittelbar unterbinden. Voraussetzung für eine Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB ist, dass die Gemeinde bereits einen Beschluss zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst hat und im Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone für ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben – wie die Windenergienutzung – darstellen will. Weiter muss zu befürchten sein, dass diese Planung durch das zurückzustellende Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.<sup>20</sup> Die Zurückstellung wirkt zunächst für ein Jahr, kann aber um ein weiteres Jahr verlängert werden.

<sup>19</sup> Agatz, Windenergie Handbuch, 10. Aufl. 2013, S. 20.

<sup>20</sup> Mitschang, in: Battis / Krautzberger / Löhr, Baugesetzbuch, 12. Aufl. 2014, § 15 Rn. 14.

#### 4.3.1.3 Veränderungssperre nach § 14 BauGB und Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 1 BauGB

Mit der Veränderungssperre kann die Gemeinde während eines Verfahrens zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans untersagen, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchgeführt werden, wenn dies zur Sicherung der Planung erforderlich ist. Die Veränderungssperre begründet für den gesamten Planbereich eine Sperrwirkung.

Die Veränderungssperre tritt nach zwei Jahren außer Kraft und kann um ein Jahr sowie im Falle von besonderen Umständen um ein weiteres Jahr verlängert werden (§ 17 BauGB). Für die Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen ist das Instrument der Veränderungssperre nicht vorgesehen.

Mit dem Instrument der Zurückstellung kann die Gemeinde ohne oder vor In-Kraft-Treten einer Veränderungssperre ihre Bebauungsplanung sichern, indem Bauvorhaben für einen Zeitraum bis zu einem Jahr zurückgestellt werden. Anders als die generell-abstrakte Veränderungssperre bezieht sich die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB auf konkrete Vorhaben.<sup>21</sup>

#### 4.3.1.4 Bestandskraft der Genehmigung

Eine Genehmigung wird mit Ablauf der Widerspruchs- bzw. Klagefrist bestandskräftig. Die Fristen enden jeweils einen Monat nach Zustellung. Eine Zustellung ist grundsätzlich nur im förmlichen Verfahren an den Antragsteller sowie an alle Personen, die Einwendungen erhoben haben, vorgesehen (§ 10 Abs. 7 BImSchG). Sofern die Zustellung des Bescheids nicht bereits durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, ist der Genehmigungsbescheid neben der Zustellung öffentlich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 8 BImSchG). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im vereinfachten Verfahren ist eine Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, nicht vorgesehen, da sie keine Einwender im rechtlichen Sinne sind. Gegenüber Personen, denen der Bescheid nicht zugestellt wird, beginnt die Frist nicht zu laufen. Allerdings verwirken sie ihr Widerspruchs- bzw. Klagerecht, wenn sie – entsprechend der Regelung des § 2 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) und dem Rechtsgedanken des § 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – mehr als ein Jahr Kenntnis von der Genehmigung haben oder haben mussten und innerhalb dieses Zeitraums kein Rechtsmittel einlegen.<sup>22</sup> Zwar kann der Antragsteller auch hier eine öffentliche Bekanntmachung verlangen, diese dürfte aber keine Rechtsmittelfristen in Gang setzen.<sup>23</sup>

#### 4.3.1.5 Vorbescheid

Mit einem Vorbescheid kann mit verbindlicher Wirkung ein Ausschnitt aus dem feststellenden Teil einer etwaigen späteren Anlagengenehmigung vorweggenommen werden. Einen gestattenden Teil enthält ein Vorbescheid hingegen nicht; insofern kann ein Vorbescheid auch nicht als »Zusage« bezeichnet werden. Im späteren Genehmigungsverfahren ist die Genehmigungsbehörde allerdings an die im Vorbescheid abschließend beurteilten Genehmigungsvoraussetzungen gebunden.<sup>24</sup>

Die Kosten für einen Vorbescheid richten sich – wie die Genehmigungsgebühren – nach den Gebührenordnungen der Länder. Grundlage für die Vollgenehmigungsgebühren sind im Wesentlichen die Errichtungs- bzw. Herstellungskosten einer Windenergieanlage. Der Vorbescheid kostet in der Regel einen bestimmten Prozentsatz der Vollgenehmigungsgebühr. Diese Grundsystematik gilt für alle Bundesländer, al-

<sup>21</sup> Mitschang, in: Battis / Krautzberger / Löhr, Baugesetzbuch, 12. Aufl. 2014, § 14 Rn. 4.

<sup>22</sup> Jarass, Bundes-Immissionsschutzgesetz, 10. Aufl. 2013, § 19 Rn. 23.

<sup>23</sup> Jarass, Bundes-Immissionsschutzgesetz, 10. Aufl. 2013, § 19 Rn. 15.

<sup>24</sup> Jarass, Bundes-Immissionsschutzgesetz, 10. Aufl. 2013, § 9 Rn. 16.

lerdings weichen die Berechnungsformeln der einzelnen Länder stark voneinander ab. Wird ein Vorbescheid erlassen, reduziert sich regelmäßig die später anfallende Vollgenehmigungsgebühr, wobei auch hier deutliche Unterschiede in den einzelnen Bundesländern bestehen.

Unterschiedlich gehandhabt wird in den Ländern überdies die Frage, welche Kosten unter den Begriff »Herstellungs- und Errichtungskosten« fallen. Teilweise werden lediglich die reinen Errichtungskosten der Anlage betrachtet (so etwa in Nordrhein-Westfalen), während in anderen Bundesländern auch Kosten für Gutachten, Kompensationsmaßnahmen u.a. einbezogen werden (so offensichtlich in Niedersachsen). Unterschiede bestehen darüber hinaus im Hinblick darauf, ob bei der Gebührenberechnung allein auf die höchste Gebühr im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – in der Regel die Baugenehmigungsgebühr – abgestellt wird oder ob sämtliche anfallenden Gebühren addiert werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen fallen in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Kosten für Genehmigung und Vorbescheid an. So belaufen sich beispielsweise in Nordrhein-Westfalen die Gebühren für die Genehmigung einer Windenergieanlage, deren Herstellungskosten drei Millionen Euro betragen, auf 15.000 €. Für den Vorbescheid fallen Kosten von etwa 7.500 € an, wobei sich die späteren Genehmigungsgebühren nach Erlass eines Vorbescheids um 10 Prozent reduzieren.<sup>25</sup> In Niedersachsen hingegen belaufen sich die Vollgenehmigungsgebühren bei vergleichbaren Herstellungskosten schon auf 35.350 €.<sup>26</sup> Diese Summe wird bei Erteilung eines Vorbescheids vollständig fällig, allerdings reduziert sich die Gebühr für eine anschließende Vollgenehmigung auf 20 Prozent.

#### **4.3.2 Dauer der Genehmigungsphase aus Unternehmenssicht**

Die abgefragte Dauer des Genehmigungsverfahrens bezieht sich nicht auf den Zeitraum ab Vollständigkeitsklärung, sondern auf den Zeitraum von der Antragstellung bis zur Bescheidung. Der analysierte Zeitbedarf ist folglich unabhängig von den gesetzlichen Fristen für die Erteilung der Genehmigung nach § 10 Abs. 6a BImSchG, die erst mit Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu laufen beginnen.<sup>27</sup> Die Vollständigkeitsklärung erfolgt in der Praxis – wenn überhaupt – aufgrund der Vielzahl der benötigten Unterlagen oftmals erst zu einem späten Zeitpunkt im Genehmigungsverfahren.

Die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen innerhalb eines Monats die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu prüfen (§ 7 der 9. BImSchV). Sind die Antragsunterlagen nicht vollständig, hat die Genehmigungsbehörde den Vorhabenträger aufzufordern, den Antrag bzw. die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Teilprüfungen sind jedoch schon vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist. Vor diesem Hintergrund bliebe ein bedeutender Zeitraum des Genehmigungsverfahrens unberücksichtigt, fände in der vorliegenden Analyse erst der Zeitraum ab Vollständigkeitsklärung Berücksichtigung.

<sup>25</sup> Die BImSchG-Vollgenehmigungsgebühr beträgt in diesem Beispiel nach Tarifstelle 15a 1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW 10.250 €; die Baugenehmigungsgebühr beträgt 15.000 € gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 b) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW. Maßgebliche Genehmigungsgebühr ist die höhere Gebühr, hier also die Baugenehmigungsgebühr in Höhe von 15.000 €. Da die Gebühren für den Vorbescheid in der Regel auf 50 Prozent der Vollgenehmigungsgebühr festgesetzt werden, betragen sie im Beispiel 7.500 €. Davon wiederum werden 750 € auf eine spätere Vollgenehmigungsgebühr angerechnet. Hinzukommen können etwaige Kosten für weitere Genehmigungsbestandteile und Erörterungstermine; diese Kosten bewegen sich in der Regel im dreistelligen oder im niedrigen vierstelligen Bereich.

<sup>26</sup> Im Beispiel belaufen sich die Kosten für die Baugenehmigung nach Nr. 1.2 der Anlage 1 der Baugebührenordnung Nds. auf 22.800 € und für die BImSchG-Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach Nr. 44.1.2.2.5 der Allgemeine Gebührenordnung Nds. auf 12.550 €. Die Genehmigungsgebühren betragen damit insgesamt 35.350 €.

<sup>27</sup> Jarass, Bundes-Immissionsschutzgesetz, 10. Aufl. 2013, § 10 Rn. 117.

#### 4.3.2.1 Abgabe einer Vollständigkeitserklärung im Genehmigungsverfahren

Als materielles Präqualifikationskriterium für die Teilnahme an künftigen Ausschreibungsrunden für Windenergieanlagen an Land könnte der Nachweis vollständiger Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Erwägung gezogen werden.<sup>28</sup> Im Rahmen der Unternehmensumfrage wurde deshalb abgefragt, ob die Genehmigungsbehörden die Vollständigkeit der Antragsunterlagen regelmäßig bestätigen und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt dies geschieht.

Bei 145 erfassten Projekten wurde lediglich für 30 Prozent (45 Projekte) die Erteilung der behördlichen Vollständigkeitserklärung bejaht. Deutlich über dieser Quote lagen Verfahren in den Ländern Nordrhein-Westfalen (55 Prozent), Brandenburg (50 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (44 Prozent) und Bayern (43 Prozent). Von den ausgestellten Erklärungen erfolgten knapp 60 Prozent innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Antragsunterlagen. Die mittlere Dauer, bis die Vollständigkeit der Antragsunterlagen in den analysierten Vorhaben bescheinigt wurde, liegt bei sechs Monaten.

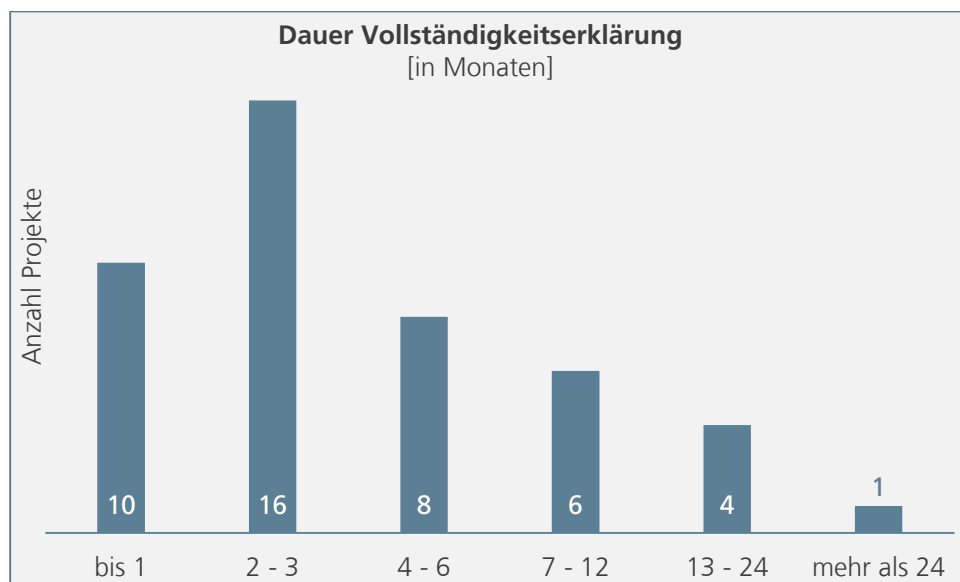


Abbildung 9: Häufigkeitsverteilung der Dauer bis zur Vollständigkeitserklärung im Genehmigungsverfahren

Die Vollständigkeitsbescheinigung erscheint als Zulassungskriterium in einem künftigen Ausschreibungsdesign bei der derzeitigen Behördenpraxis kaum geeignet. Bislang wird gesetzlich keine verpflichtende Bestätigung von Behörden verlangt. Entsprechend zurückhaltend zeigen sich die Behörden bei der Erklärung der Vollständigkeit, zumal mit der Vollständigkeit der Antragsunterlagen die Frist, innerhalb derer ein Genehmigungsantrag zu bescheiden ist, zu laufen beginnt.

#### 4.3.2.2 Dauer des Genehmigungsverfahrens

Angaben zur Dauer des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden für 107 Projekte gemacht. In der Analyse berücksichtigt wurden allerdings allein Angaben zu solchen Projekten, bei denen die Genehmigungsphase abgeschlossen ist. Aus diesen Angaben lassen sich wiederum Mittelwert, Minimal- und Maximalwert, Standardabweichung sowie die Häufigkeitsverteilung errechnen.

<sup>28</sup> Vgl. Füllbier / Wegner / Sailer, Planungs- und genehmigungsrechtliche Anknüpfungspunkte als materielle Präqualifikationsmerkmale einer Ausschreibung für Windenergie an Land im »EEG 3.0«, S. 51f.

Tabelle 11: *Ermittelter Zeitbedarf während der Genehmigungsphase von Windenergieprojekten in einzelnen Bundesländern*

Genehmigungsphase		Zeitaufwand [in Monaten]		
Bundesland	Projektanzahl	Min.	Max.	Mittelwert
Baden-Württemberg	0	---	---	---
Bayern	15	3	23	11
Brandenburg	14	5	45	18
Bremen	2	8	14	11
Hessen	6	6	66	25
Mecklenburg-Vorpommern	6	7	33	17
Niedersachsen	17	4	76	22
Nordrhein-Westfalen	8	3	23	10
Rheinland-Pfalz	20	5	44	19
Saarland	1	17	17	17
Sachsen	9	4	21	12
Sachsen-Anhalt	6	13	84	28
Schleswig-Holstein	1	5	5	5
Thüringen	2	13	13	13
<b>Gesamt</b>	<b>107</b>	<b>3</b>	<b>84</b>	<b>17</b>

Die mittlere Dauer der abgeschlossenen Genehmigungsverfahren ergibt 17 Monate. Der Median liegt bei 13 Monaten. Die Standardabweichung liegt bei 15 Monaten. Die Häufigkeitsverteilung über die Zeitangaben lässt erkennen, dass zwei Drittel der analysierten Genehmigungsverfahren innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen wurden.

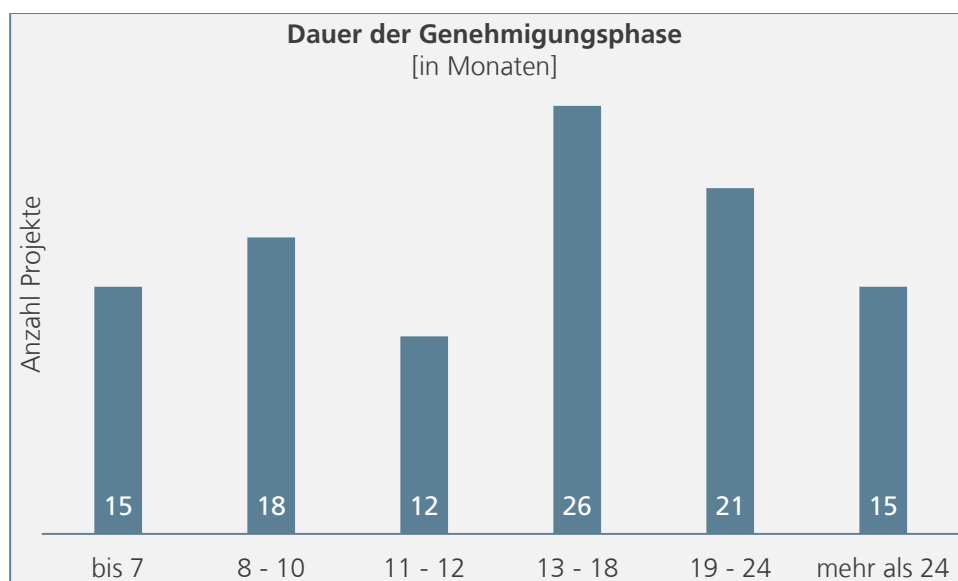


Abbildung 10: Häufigkeitsverteilung der Dauer abgeschlossener immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

Betrachtet man die laufenden Genehmigungsverfahren innerhalb der Stichprobe, zeigt sich bei der Verfahrensdauer ein anderes Bild: Zwei Drittel der 31 Projekte (189 Windenergieanlagen, 507 MW), die im

November 2014 das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen hatten, benötigten für diese Phase bereits mehr als 24 Monate.

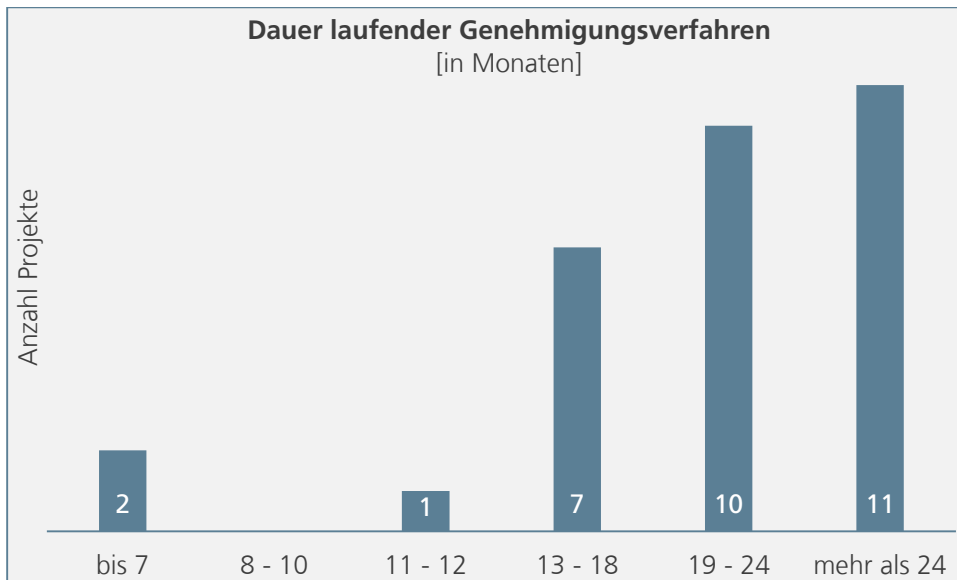


Abbildung 11: Häufigkeitsverteilung der Dauer laufender immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

Die von den Unternehmen angeführten Gründe für ein langes Genehmigungsverfahren sind vielschichtig und reichen von Änderungen des Anlagentyps über Arbeitsüberlastung bei Fach- und Genehmigungsbehörden, Hürden beim Natur- und Artenschutz bis hin zu Konflikten mit Flugsicherung (zivil / militärisch) und Wetterradar. In Einzelfällen wurden zu den Verzögerungen auch Zeitangaben gemacht, so beispielsweise 12 Monate bzw. 30 Monate Zeitverzug aufgrund negativer Stellungnahmen seitens der zuständigen Flugsicherungsbehörden.

#### 4.3.2.3 Bedeutung der UVP-Pflicht für die Verfahrensdauer

Von den hier analysierten Projekten mussten lediglich 20 Prozent (22 von 106 Projekten) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine UVP durchführen. Die Analyse zeigt, dass die Genehmigungsverfahren bei Vorhaben mit UVP-Pflicht im Schnitt 23 Monate dauern, während bei Verfahren ohne UVP-Pflicht der mittlere Zeitaufwand bei 16 Monaten liegt. Der Zeitunterschied zwischen Vorhaben mit und ohne UVP-Pflicht beträgt im Genehmigungsverfahren durchschnittlich ein halbes Jahr.

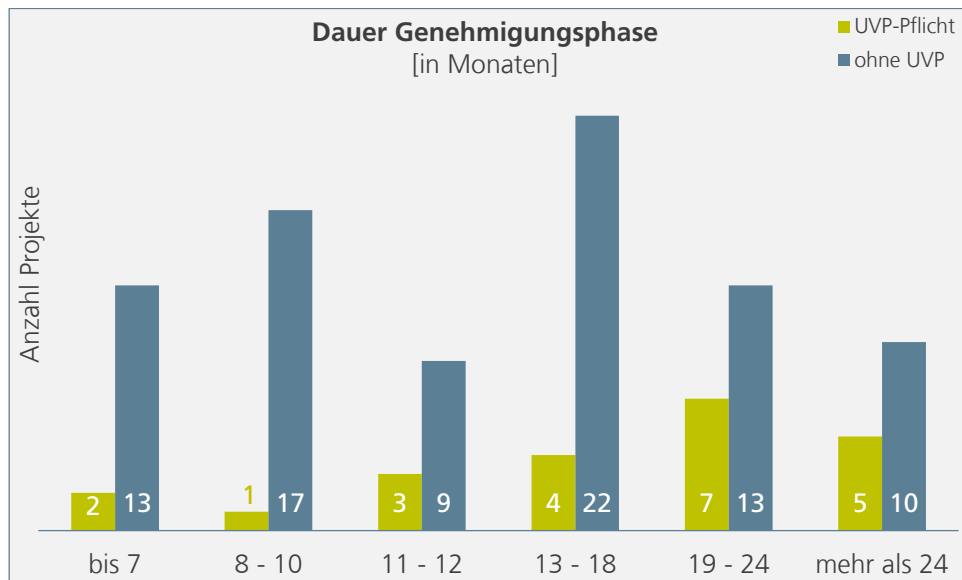


Abbildung 12: Häufigkeitsverteilung der Dauer der Genehmigungsverfahren für WEA mit und ohne UVP-Pflicht

Während von den UVP-pflichtigen Vorhaben lediglich 45 Prozent innerhalb von 18 Monaten genehmigt wurden, waren es bei den nicht UVP-pflichtigen Vorhaben 73 Prozent, die im gleichen Zeitraum immissionsschutzrechtlich genehmigt wurden.

Der Projektvergleich während der Vorprüfungs- und der Planungsphase zeigt leichte Zeitvorteile für Vorhaben mit UVP-Pflicht. Dies könnte sich darin begründen, dass UVP-pflichtige Vorhaben regelmäßig mit einer größeren Anlagenzahl geplant werden, was einen höheren Personal- und Ressourceneinsatz erfordert und darüber Synergien erzeugen kann, die sich positiv auf die Projektbearbeitungszeit auswirken.

Betrachtet man die Zeitspanne ab dem Projektstart bis zum Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wird der höhere Zeitaufwand der UVP-pflichtigen Projekte während des Anlagenzulassungsverfahrens durch geringe Verweildauern in den Phasen zuvor überkompensiert. Insgesamt zeigt sich, dass Projekte mit UVP-Pflicht tendenziell früher die Genehmigungsreife erlangen als Projekte ohne UVP.

#### 4.3.2.4 Entwicklungstendenz der Dauer der Genehmigungsphase

Im Folgenden wird untersucht, ob sich die Verfahrensdauer in den letzten Jahren tendenziell verlängert hat, etwa weil die Verfahren zunehmend komplexer werden. Hierzu werden die Projekte mit abgeschlossenen Genehmigungsverfahren nach den Jahren, in denen die Genehmigung erteilt wurde, aufgeschlüsselt. Innerhalb dieser »Jahrgänge« wird die mittlere Verfahrensdauer einander gegenübergestellt. Die Auswertung zeigt, dass die Genehmigungsdauer in den verschiedenen Jahren stark schwankt. Ein deutlicher Trend bei der Verfahrensdauer lässt sich innerhalb der untersuchten Stichprobe (107 Projekte, 480 WEA) nicht feststellen.

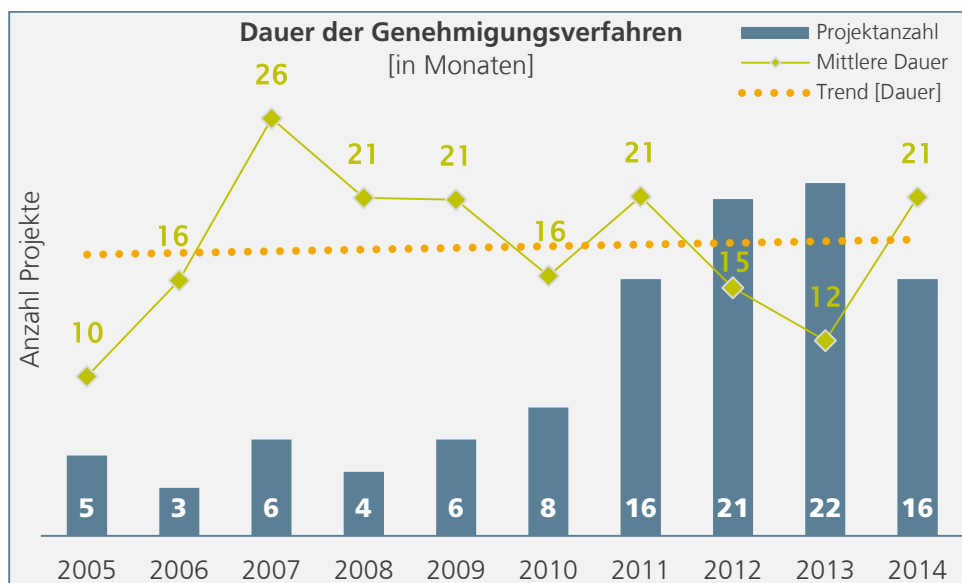


Abbildung 13: Mittlere Dauer der Genehmigungsphase in einzelnen Kalenderjahren

Ein Großteil der Gutachten, die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen relevant sind, wird schon im Vorfeld des formalen Verfahrens erarbeitet. Deshalb wird im Folgenden auch der Zeitspanne der Planungs- und der Genehmigungsphase zusammen analysiert und entsprechend dem Jahr der Genehmigung untergliedert. Der untersuchte Stichprobenumfang umfasst 104 Projekte mit 470 Windenergieanlagen. Die ermittelten Zeitspannen der Planungs- und Genehmigungsphase für einzelne »Jahrgänge« zeigt eine leichte Tendenz, dass in den letzten Jahren die Dauer für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen gestiegen ist. Allerdings beinhaltet die Stichprobe für die Jahre 2005 bis 2009 jeweils nur eine einstellige Projektanzahl, weshalb die Aussagekraft der Ergebnisse für diesen Zeitraum begrenzt ist.

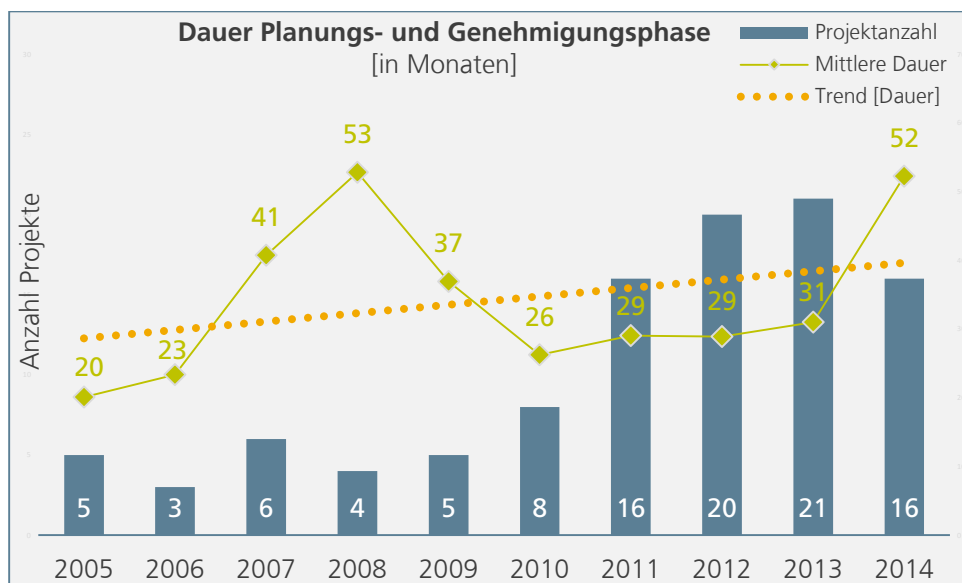


Abbildung 14: Mittlere Dauer der Planungs- und Genehmigungsphase in einzelnen Kalenderjahren



#### 4.3.2.5 Bedeutung eines Vorbescheids für die Dauer der Genehmigungsphase

Die Frage, ob ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG beantragt wurde, war Gegenstand eines Teils der Umfragebögen, weshalb nur die Hälfte der rückmeldenden Unternehmen hierzu Angaben machten. Insgesamt wurde die Frage nach einem Vorbescheid für 98 Projekte beantwortet. Ein Vorbescheid wurde lediglich für sechs Projekte beantragt. Innerhalb der wenigen Projekte konnten keine besondere Auffälligkeiten bei den Planungs- und Genehmigungszeiträumen festgestellt werden.

Die geringe Anzahl der beantragten Vorbescheide lässt den Schluss zu, dass diese eine untergeordnete Rolle bei der Windenergieprojektierung spielen. Ein zeitlicher Einfluss von Vorbescheiden auf die eigentliche Genehmigungsdauer ist in den untersuchten Projekten nicht erkennbar.

#### 4.3.2.6 Bedeutung der Planungsinstrumente (Regionalplan und Flächennutzungsplan) für die Dauer der Genehmigungsphase

Auch der zeitliche Einfluss von Planungsinstrumenten auf die Dauer der Genehmigungsphase kann auf der Grundlage der erhobenen Daten analysiert werden. Dazu wird der Zeitbedarf von Projekten mit und ohne Regionalplan bzw. mit und ohne Flächennutzungsplan einander gegenübergestellt.

##### 4.3.2.6.1 Bedeutung des Regionalplans für die Dauer von Windenergieprojekten

Im Folgenden werden die Angaben zur Plansituation in den Fragebögen hinsichtlich des Einflusses eines Regionalplans auf die Dauer der Projektentwicklung ausgewertet:

Tabelle 12: Windenergieprojekte auf Flächen mit Regionalplan, für die zugleich ein FNP besteht

Projektierung mit Regionalplan, mit FNP	Zeitaufwand [in Monaten]			
	Planungs- phase	Projektstart bis BImSchG-Antrag	Genehmi- gungsphase	Projektstart bis Genehmigung
Mittelwert	24	34	22	55
Minimalwert	2	1	5	16
Maximalwert	124	100	84	144
Standardabweichung	27	23	19	32
<b>Projektanzahl</b>	<b>32</b>	<b>31</b>	<b>29</b>	<b>28</b>

Tabelle 13: Windenergieprojekte auf Flächen ohne Regionalplan, für die ein FNP besteht

Projektierung ohne Regionalplan, mit FNP	Zeitaufwand [in Monaten]			
	Planungs- phase	Projektstart bis BImSchG-Antrag	Genehmi- gungsphase	Projektstart bis Genehmigung
Mittelwert	20	21	15	36
Minimalwert	1	2	3	9
Maximalwert	57	46	41	58
Standardabweichung	16	14	11	15
<b>Projektanzahl</b>	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>22</b>	<b>22</b>

Projekte, die im Geltungsbereich eines Regionalplans und eines Flächennutzungsplans realisiert wurden, weisen mit durchschnittlich 24 Monaten eine längere Planungsphase auf als Projekte, für die kein Regionalplan, sondern lediglich ein Flächennutzungsplan bestand.

Genauso verhält es sich beim Zeitaufwand ab Projektbeginn bis zur Stellung des Genehmigungsantrags: Im Geltungsbereich eines Regionalplangebiets dauern die analysierten Projekte durchschnittlich 34 Monate, während Vorhaben außerhalb eines Regionalplans im Mittel nur 21 Monate benötigen.

Auch der Zeitaufwand für das Genehmigungsverfahren ist tendenziell höher, wenn das Vorhaben im Bereich eines Regionalplans liegt.

Projekte im Geltungsbereiches eines Flächennutzungsplans erlangen im Schnitt frühzeitiger eine Genehmigung, wenn das Vorhaben außerhalb eines Regionalplangebietes liegt (Mittelwert: 36 Monate), als wenn es mit Regionalplan realisiert wird (Mittelwert: 55 Monate).

Tabelle 14: Windenergieprojekte auf Flächen mit Regionalplan, für die kein FNP besteht

Projektierung mit Regionalplan, ohne FNP	Zeitaufwand [in Monaten]			
	Planungs- phase	Projektstart bis BlmSchG-Antrag	Genehmi- gungsphase	Projektstart bis Genehmigung
Mittelwert	39	57	18	75
Minimalwert	2	10	4	15
Maximalwert	133	159	76	177
Standardabweichung	36	38	15	43
<b>Projektanzahl</b>	<b>37</b>	<b>43</b>	<b>24</b>	<b>24</b>

Tabelle 15: Windenergieprojekte auf Flächen ohne Regionalplan und ohne FNP

Projektierung ohne Regionalplan, ohne FNP	Zeitaufwand [in Monaten]			
	Planungs- phase	Projektstart bis BlmSchG-Antrag	Genehmi- gungsphase	Projektstart bis Genehmigung
Mittelwert	14	31	14	49
Minimalwert	4	9	6	23
Maximalwert	39	138	23	155
Standardabweichung	9	33	5	37
<b>Projektanzahl</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>12</b>	<b>11</b>

Projekte, die in Gebieten realisiert wurden, für die weder ein Flächennutzungsplan noch ein Regionalplan existiert, weisen mit durchschnittlich 14 Monaten den geringsten Zeitaufwand auf.

Ähnlich verhält es sich für die Dauer bis zur Einreichung des Genehmigungsantrages. Projekte außerhalb von Flächennutzungsplan- und Regionalplangebietes benötigten im Mittel 31 Monate, bis der Antrag nach BlmSchG gestellt werden kann, während Projekte im Geltungsbereich eines Regionalplans und außerhalb eines Flächennutzungsplangebietes 57 Monate benötigten.

Auf die Genehmigungsdauer selbst wirkt es sich nur unwesentlich aus, ob das Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines Regionalplangebiets geplant wird.

Der Zeitraum ab Beginn der Projektentwicklung bis zum Erhalt der Anlagengenehmigung liegt bei den analysierten Projekten im Schnitt bei 49 Monaten, wenn das Vorhaben außerhalb des Geltungsbereiches eines Regionalplans geplant wurde. Wurde das Vorhaben mit Regionalplan realisiert, liegt der benötigte Zeitraum bei 75 Monaten.

#### 4.3.2.6.2 Bedeutung des Flächennutzungsplans für die Dauer von Windenergieprojekten

Die Ergebnisse aus den obigen Tabellen werden weiter hinsichtlich des Einflusses eines Flächennutzungsplans auf die Dauer der Projektentwicklung untersucht:

Tabelle 12: Windenergieprojekte auf Flächen mit Regionalplan, für die zugleich ein FNP besteht

Projektierung mit Regionalplan, mit FNP	Zeitaufwand [in Monaten]			
	Planungs- phase	Projektstart bis BlmSchG-Antrag	Genehmi- gungsphase	Projektstart bis Genehmigung
Mittelwert	24	34	22	55
Minimalwert	2	1	5	16
Maximalwert	124	100	84	144
Standardabweichung	27	23	19	32
<b>Projektanzahl</b>	<b>32</b>	<b>31</b>	<b>29</b>	<b>28</b>

Tabelle 14: Windenergieprojekte auf Flächen mit Regionalplan, für die kein FNP besteht

Projektierung mit Regionalplan, ohne FNP	Zeitaufwand [in Monaten]			
	Planungs- phase	Projektstart bis BlmSchG-Antrag	Genehmi- gungsphase	Projektstart bis Genehmigung
Mittelwert	39	57	18	75
Minimalwert	2	10	4	15
Maximalwert	133	159	76	177
Standardabweichung	36	38	15	43
<b>Projektanzahl</b>	<b>37</b>	<b>43</b>	<b>24</b>	<b>24</b>

Windenergieprojekte (Grundgesamtheit: 32), die auf Flächen innerhalb des Geltungsbereiches eines Flächennutzungsplans geplant wurden, für die zugleich ein Regionalplan bestand, weisen mit durchschnittlich 24 Monaten eine deutlich kürzere Planungsphase auf als Projekte (Grundgesamtheit: 43) in einem Gebiet ohne Flächennutzungsplan, für das aber ein Regionalplan existiert. Diese bewältigten die Planungsphase im Mittel erst nach 39 Monaten.

Vergleichbare Zeitunterschiede zeigen sich auch für die Dauer, bis eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für ein Projekt beantragt wurde. Vorhaben mit Flächennutzungsplan und Regionalplan benötigten im Schnitt 34 Monate bis zum Genehmigungsantrag, während Genehmigungsanträge für Vorhaben ohne Flächennutzungsplan und mit Regionalplan erst nach durchschnittlich 57 Monaten bei der Genehmigungsbehörden eingereicht werden.

Das eigentliche Genehmigungsverfahren dauert bei Bestehen eines Flächennutzungsplans mit 22 Monaten tendenziell etwas länger als ohne FNP (18 Monate).

Erhebliche Unterschiede bestehen beim Zeitbedarf, bis ein Windenergieprojekt die Genehmigungsreife erlangt: Vorhaben, die in einem Flächennutzungsplangebiet geplant wurden, erhielten im Schnitt 55 Monate nach Projektstart die Genehmigung (Tabelle 12), während Vorhaben innerhalb eines Regionalplangebietes, in dem keine Flächennutzungspläne existieren, durchschnittlich 20 Monate länger dauerten (Tabelle 14).

Tabelle 13: Windenergieprojekte auf Flächen ohne Regionalplan, für die ein FNP besteht

Projektierung ohne Regionalplan, mit FNP	Zeitaufwand [in Monaten]			
	Planungs- phase	Projektstart bis BlmSchG-Antrag	Genehmi- gungsphase	Projektstart bis Genehmigung
Mittelwert	20	21	15	36
Minimalwert	1	2	3	9
Maximalwert	57	46	41	58
Standardabweichung	16	14	11	15
<b>Projektanzahl</b>	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>22</b>	<b>22</b>

Tabelle 15: Windenergieprojekte auf Flächen ohne Regionalplan und ohne FNP

Projektierung ohne Regionalplan, ohne FNP	Zeitaufwand [in Monaten]			
	Planungs- phase	Projektstart bis BlmSchG-Antrag	Genehmi- gungsphase	Projektstart bis Genehmigung
Mittelwert	14	31	14	49
Minimalwert	4	9	6	23
Maximalwert	39	138	23	155
Standardabweichung	9	33	5	37
<b>Projektanzahl</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>12</b>	<b>11</b>

Vorhaben (Grundgesamtheit: 23), für die ein Flächennutzungsplan, aber kein Regionalplan bestand, hatten mit durchschnittlich 20 Monaten eine längere Planungsphase als Projekte, die ohne Flächennutzungsplan und ohne Regionalplan projektiert wurden (Grundgesamtheit: 13). Letztere benötigten für die Planungsphase im Mittel 14 Monate.

Anderes gilt hingegen für die Dauer bis zur Stellung des Genehmigungsantrags. Für Projekte außerhalb eines Regionalplangebiets wurde die Genehmigung im Schnitt 10 Monate eher beantragt, wenn ein Flächennutzungsplan existierte als für Projekte außerhalb eines Flächennutzungsplangebiets.

Der Zeitaufwand im Genehmigungsverfahren ist bei den untersuchten Projekten unabhängig davon, ob ein Flächennutzungsplan bestand, vergleichbar hoch.

Die Analyse der Dauer bis zur Genehmigung eines Windenergieprojekts zeigt, dass beim Bestehen eines Flächennutzungsplans Projekte zügiger die Genehmigungsreife erlangen als Vorhaben, für die kein Flächennutzungsplan existiert.

Allerdings beeinflussen weder das Bestehen eines Flächennutzungsplans noch das Bestehen eines Regionalplans die Dauer der Genehmigungsphase wesentlich. Gleichwohl fällt auf, dass Projekte, die in Gebieten ohne Flächennutzungsplan und ohne Regionalplan geplant wurden, im Schnitt ein um acht Monate kürzeres Genehmigungsverfahren durchliefen als solche Projekte, die in Gebieten mit Flächennutzungsplan und mit Regionalplan genehmigt wurden.

Außerhalb der eigentlichen Genehmigungsphase zeigt sich hingegen ein anderes Bild: In der Planungsphase scheint das Bestehen eines Flächennutzungsplans auf die Windenergieprojektierung beschleunigende Wirkung zu entfalten, während ein Regionalplan die Dauer der Projektentwicklung in dieser Phase tendenziell verlängert.

Auch der Zeitbedarf bis zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag scheint geringer zu sein, sofern ein Flächennutzungsplan besteht. Besteht auch ein Regionalplan, ist der Zeitaufwand in den analysierten Projekten höher.

Die Zeitunterschiede bleiben bis zur Genehmigungserteilung bestehen: Auch hier wurden Projekte im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans tendenziell zügiger genehmigt als Projekte, die im Bereich eines Regionalplans realisiert wurden.

#### 4.3.3 Zeitbedarf ab Beginn eines Windenergieprojekts bis zu dessen Genehmigung

Der Zeitaufwand ab Beginn eines Windenergieprojektes bis zu dessen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde für insgesamt 105 Projekte der Stichprobe ermittelt. Das rechnerische Mittel über den Zeitaufwand ab Projektstart bis zum Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Betriebserlaubnis liegt bei 50 Monaten. Der gegenüber Ausreißer robustere Medianwert beträgt 41 Monate. Die Streubreite, gemessen über die Standardabweichung, liegt bei 34 Monaten.

Tabelle 16: Ermittelter Zeitbedarf ab Projektstart bis zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Projektstart bis BImSchG-Genehmigung		Zeitaufwand [in Monaten]		
Bundesland	Projektanzahl	Min.	Max.	Mittelwert
Baden-Württemberg	0	---	---	---
Bayern	15	11	56	33
Brandenburg	14	23	155	73
Bremen	2	48	54	51
Hessen	6	28	80	52
Mecklenburg-Vorpommern	6	26	123	66
Niedersachsen	16	11	103	49
Nordrhein-Westfalen	8	16	85	35
Rheinland-Pfalz	20	9	75	33
Saarland	1	35	35	35
Sachsen	8	15	177	75
Sachsen-Anhalt	6	39	144	64
Schleswig-Holstein	1	40	40	40
Thüringen	2	56	82	69
<b>Gesamt</b>	<b>105</b>	<b>9</b>	<b>177</b>	<b>50</b>

Innerhalb von 50 Monaten erhielten 61 Prozent der untersuchten Windenergieprojekte eine Genehmigung nach Maßgabe des BImSchG.

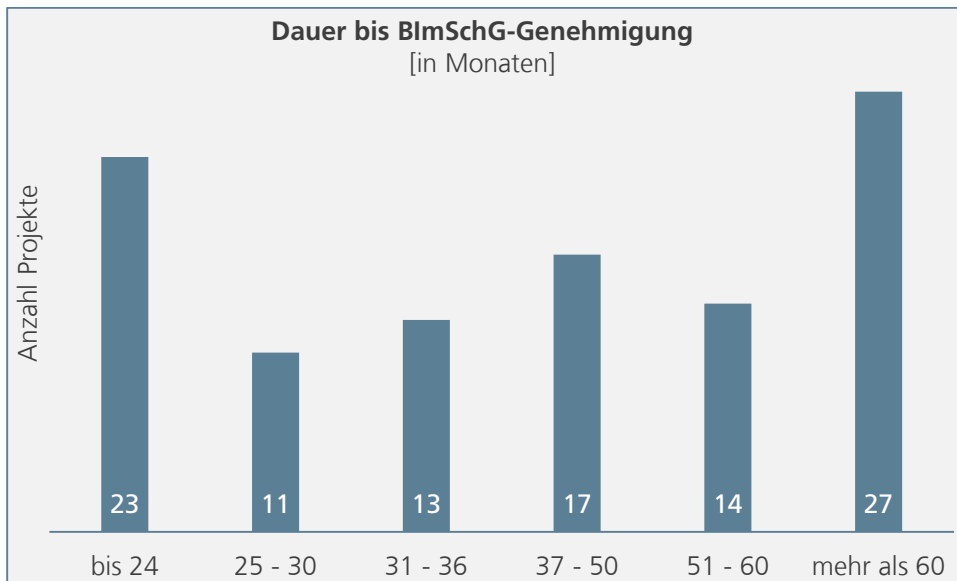


Abbildung 15: Häufigkeitsverteilung des Zeitaufwands bis zum Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für WEA

Unterscheidet man zwischen Vorhaben mit und Vorhaben ohne UVP, zeigt sich, dass von 21 Projekten, die mit UVP durchgeführt wurden, 71 Prozent innerhalb von 50 Monaten genehmigt wurden. Von 82 Projekten, die ohne UVP zugelassen wurden, erlangten innerhalb dieser Zeitspanne 57 Prozent einen positiven Bescheid.

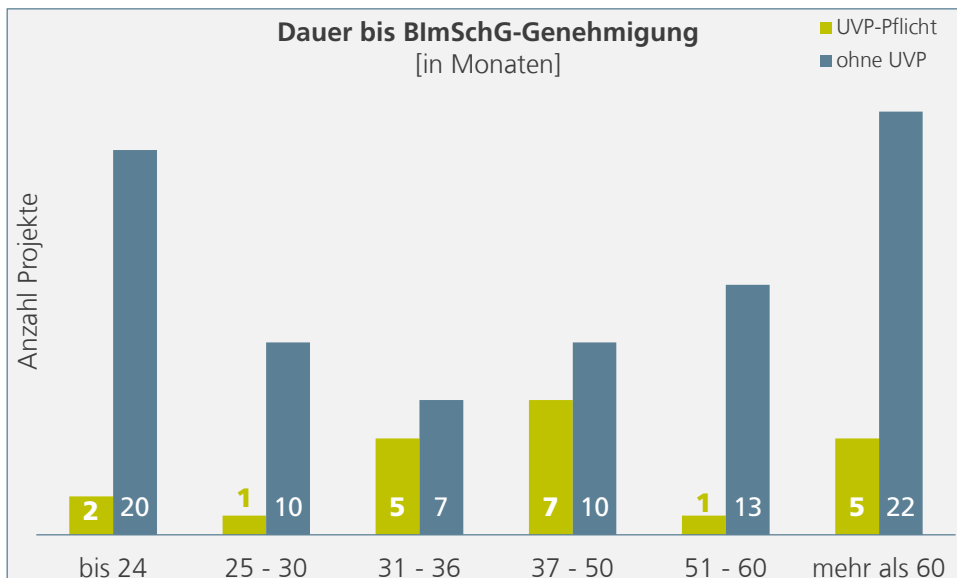


Abbildung 16: Häufigkeitsverteilung des Zeitaufwands bis zum Erhalt der Genehmigung für WEA mit und ohne UVP

Der durchschnittliche Zeitaufwand bis zur Genehmigungserteilung liegt bei den hier betrachteten UVP-pflichtigen Vorhaben mit 45 Monaten unter dem Mittelwert der Vorhaben ohne UVP, der 52 Monate beträgt. In der untersuchten Stichprobe zeichnet sich ab, dass UVP-pflichtige Vorhaben trotz eines tendenziell längeren Genehmigungsverfahrens zügiger zur Baureife gebracht wurden als Vorhaben, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurden.

Der Zeitvorteil könnte darin begründet sein, dass es sich bei UVP-pflichtigen Projekten regelmäßig um größere Projekte handelt (durchschnittlich acht WEA mit 20,6 MW; nicht UVP-pflichtige Projekte im Mittel

fünf WEA mit 13,2 MW), für die ein entsprechender Personal- und Ressourceneinsatz bereitgestellt wird. Dies kann Synergien erzeugen, die die Projektbearbeitungszeit positiv beeinflussen. Eine weitere Erklärung könnte darin bestehen, dass einzelne Vorhaben als Zubauten zu bestehenden Windparks projektiert wurden, sodass hier auf Unterlagen der vorgelagerten Verfahren zurückgegriffen werden konnte. Denkbar ist aber auch, dass aufgrund des geringen Stichprobenumfangs von 21 Projekten mit UVP-Pflicht einzelne »Ausreißer« stärker zum Tragen kommen als in der Stichprobe der 82 nicht UVP-pflichtigen Projekte.

#### 4.3.4 Dauer des Genehmigungsverfahrens aus Behördensicht

##### 4.3.4.1 Dauer des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen der Behördenumfrage wurden lediglich typische Erfahrungswerte für die Dauer von Genehmigungsverfahren abgefragt.

Den typischen Zeitraum des Genehmigungsverfahrens ab Antragstellung ohne eine UVP-Pflicht gaben die Behörden mit einer Dauer von wenigstens drei Monate bis längstens 48 Monate an. Die Mehrheit der Verfahren ohne UVP kann nach den behördlichen Erfahrungswerten innerhalb von 24 Monaten durchgeführt werden.

Dieses Ergebnis deckt sich in etwa mit den von den Unternehmen gemachten Angaben, denen zufolge die mittlere Dauer von Genehmigungsverfahren bei 17 Monaten liegt.<sup>29</sup>

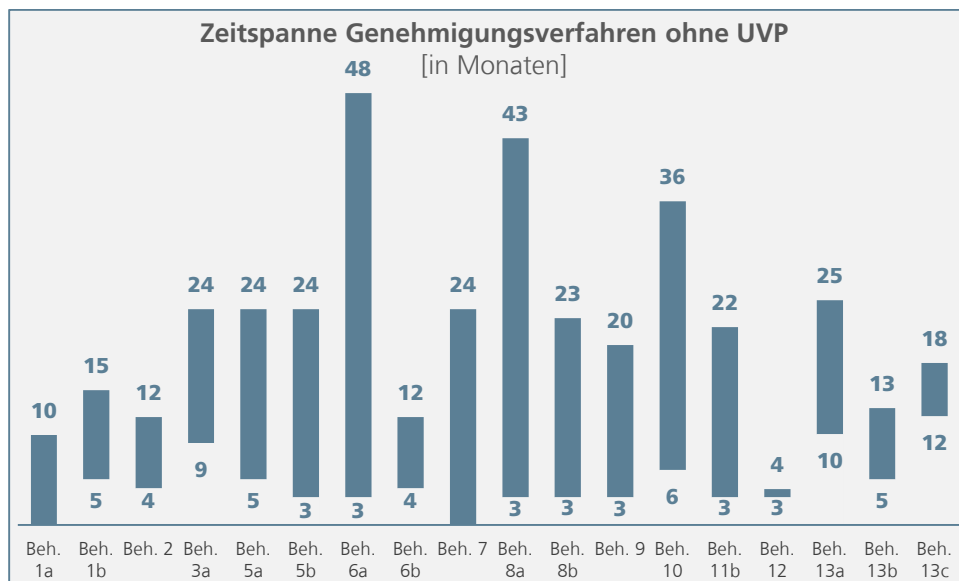


Abbildung 17: Behördliche Erfahrungswerte typischer Zeitspannen in den Genehmigungsverfahren für WEA ohne UVP

Zur Dauer von Genehmigungsverfahren mit UVP machten nicht alle Behördenvertreter Angaben. Insgesamt zeigt sich aber, dass diese Verfahren etwas länger dauern. Auch dieser Befund stimmt mit den Unternehmensangaben überein; nach den im Rahmen der Unternehmensumfrage ermittelten Daten dauern Genehmigungsverfahren mit UVP im Schnitt 23 Monate.<sup>30</sup>

<sup>29</sup> Siehe dazu Kap. 4.3.2.2.

<sup>30</sup> Vgl. Kap. 4.3.2.3.

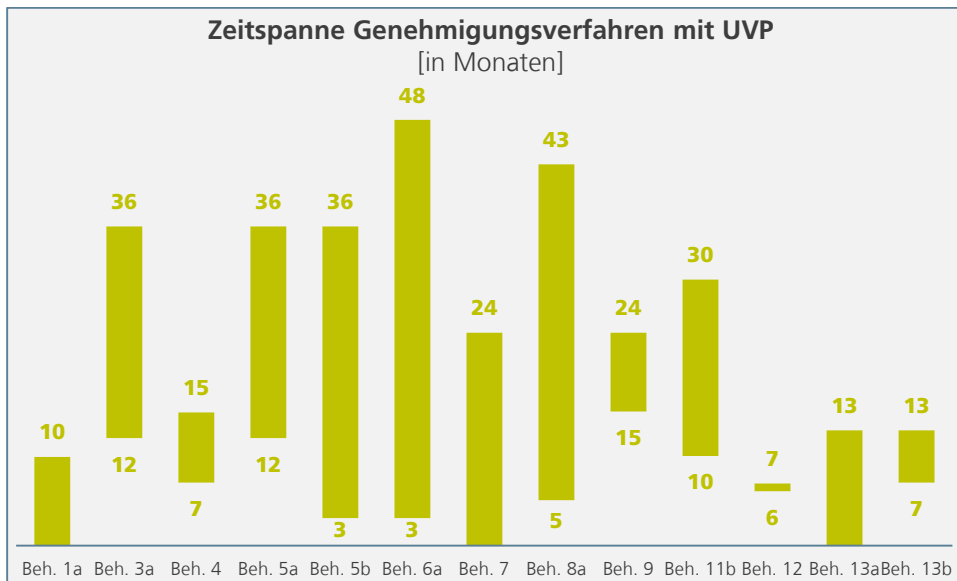


Abbildung 18: Behördliche Erfahrungswerte typischer Zeitspannen in den Genehmigungsverfahren für WEA mit UVP

Nicht abgefragt wurde, aus welchem Grund sich die Genehmigungsdauer im Falle einer UVP-Pflicht erhöht. In Einzelgesprächen haben verschiedene Behördenvertreter jedoch angedeutet, dass ein wesentlicher Grund hierfür oftmals in der größeren Anzahl der Anlagen, für die ein gemeinsamer BImSchG-Antrag gestellt wird, liege. Zudem verlängere sich das Verfahren aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Auswertung der Einwendungen durchschnittlich um etwa zwei bis vier Monate.

Bei der großen Spannweite der Dauer von Genehmigungsverfahren mit und ohne UVP ist zu berücksichtigen, dass die jeweils benötigte Zeit von einer Vielzahl von Faktoren abhängt. Ein Grund kann bereits der unterschiedliche Umgang der einzelnen Behörden mit den Antragsunterlagen sein: Teilweise wurde berichtet, dass der Vorhabenträger im Fall von unvollständigen Antragsunterlagen ohne eine weitere Bearbeitung des Antrags um einen neuen, nachgebesserten Antrag ersucht wird. Diese Vorgehensweise resultiert in vergleichsweise kurzen Genehmigungsfristen. Andere Behörden bemühen sich hingegen um eine Nachforderung der Antragsunterlagen im Rahmen des Verfahrens, was tendenziell zu einer Verfahrensverlängerung führt.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Genehmigungssituation für jeden Anlagenstandort im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz, planungsrechtliche Regelungen, die Flugsicherung, notwendig einzutragende Baulasten und andere potentielle Konflikte unterschiedlich komplex ist. Entsprechend breit gefächert sind auch die Angaben, welche die Behördenvertreter auf die Frage nach den drei häufigsten Gründen für eine Verlängerung des Genehmigungsverfahrens angaben.

Der am häufigsten für ein verzögertes Genehmigungsverfahren genannte Grund sind unvollständige bzw. fehlerhafte Antragsunterlagen (11 Nennungen). Ebenfalls häufig genannt wurden Verzögerungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung (neun Nennungen), mit der Erschließung und der Eintragung von Baulasten (sieben Nennungen), mit Umplanungen seitens des Vorhabenträgers (sieben Nennungen) sowie naturschutzrechtliche Fragestellungen (sechs Nennungen).

Als weitere Verzögerungsgründe wurden Probleme rund um die Schallsituation, Fragen im Zusammenhang mit der Flugsicherung, die Konkurrenzsituation zwischen Projektierern, verspätete Stellungnahmen von beteiligten TÖB, mangelhafte Diskussions- und Konfliktkultur der vom Antragsteller beauftragten Fachplaner, unzureichende personelle Ausstattung von Behörden, Probleme mit dem Denkmalschutz, die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Erfüllung von Nachforderungen genannt.



#### 4.3.4.2 Bedeutung eines Vorbescheides für das Genehmigungsverfahren

Die Erteilung von Vorbescheiden nach § 9 BlmSchG spielt in der Genehmigungspraxis nach Einschätzung der befragten Behördenvertreter nur eine untergeordnete Rolle. Rund drei Viertel der Befragten gaben an, dass für weniger als 10 Prozent der seit 2005 beantragten Windenergieanlagen ein Vorbescheid beantragt wurde.

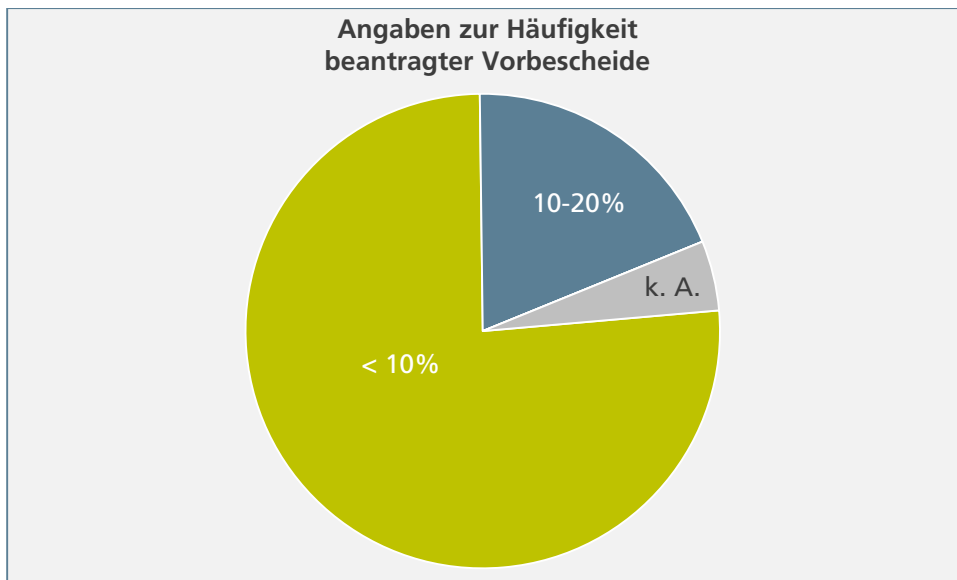


Abbildung 19: Behördliche Erfahrungswerte zu Vorbescheiden im Rahmen von Genehmigungsverfahren für WEA

In Einzelgesprächen wurde das Instrument des Vorbescheides insbesondere deshalb als wenig hilfreich bewertet, weil er aufwendig und kostenintensiv ist. Da mit einem Vorbescheid ein Ausschnitt aus dem feststellenden Teil einer etwaigen späteren Anlagengenehmigung vorweggenommen wird, müssen bereits im Vorbescheid-Verfahren sämtliche dafür notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht werden. Daran schließt sich das eigentliche Genehmigungsverfahren an, in dem alle verbleibenden Aspekte zu klären sind. Insgesamt sei ein Zeitersparnis daher nicht zu erreichen. Zudem fallen vergleichsweise hohe Kosten an.<sup>31</sup>

Sofern Vorbescheide beantragt werden, beziehen sich diese nach Angaben der Behördenvertreter vor allem auf Fragen des Bauplanungsrechts und der Flugsicherung.

Auf die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen wirken sich erteilte Vorbescheide aus Behörden-sicht kaum aus: Windenergieanlagen, für die ein Vorbescheid erteilt wurde, werden nach Auffassung der Mehrheit der Befragten nicht eher genehmigt als Anlagen, für die kein Vorbescheid erteilt wurde.

<sup>31</sup> Vgl. dazu Kap. 4.3.1.5.

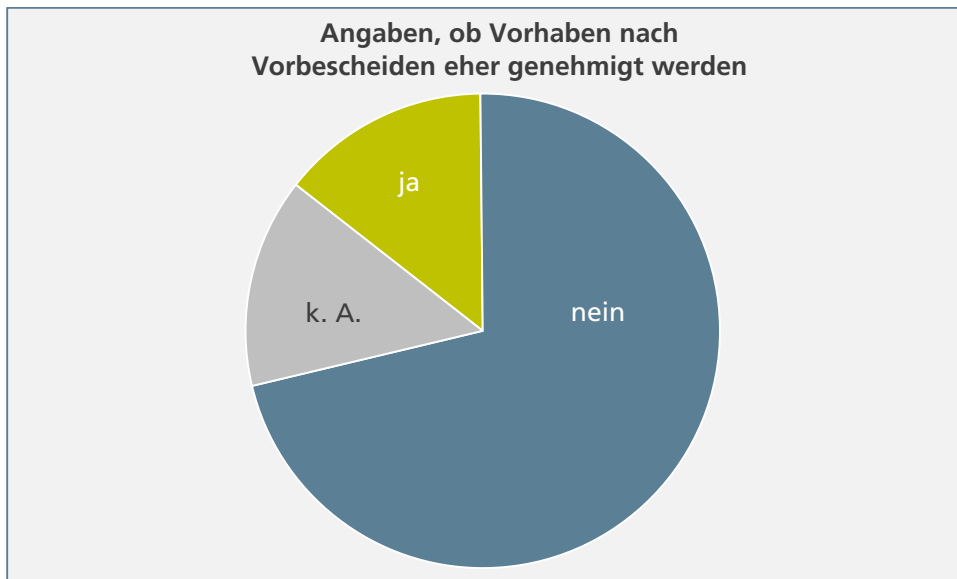


Abbildung 20: Behördliche Erfahrungswerte zur beschleunigenden Wirkung von Vorbescheiden im Rahmen von Genehmigungsverfahren für WEA

Diese Einschätzung deckt sich im Wesentlichen mit den Angaben der befragten Unternehmen, die ebenfalls auf einen geringen Rückgriff auf das Instrument des Vorbescheids sowie auf eine untergeordnete Bedeutung für die Dauer des Genehmigungsverfahrens hindeuten.<sup>32</sup>

#### **4.3.4.3 Bedeutung der planungsrechtlichen Instrumente für das Genehmigungsverfahren**

In der Umfrage wurde zudem die Auswirkung der planungsrechtlichen Instrumente auf das Genehmigungsverfahren abgefragt. Auch hier zeigt sich ein vergleichsweise heterogenes Bild.

##### **4.3.4.3.1 Bedeutung eines Regionalplans für die Dauer des Genehmigungsverfahrens**

Rund drei Viertel der Behördenvertreter gaben an, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein verbindlicher Regionalplan mit Aussagen zur Windenergienutzung vorliegt. Ebenfalls gut drei Viertel der Befragten gaben an, dass der bestehende Regionalplan zum Zeitpunkt der Befragung neu aufgestellt bzw. geändert oder ein neuer Regionalplan aufgestellt wird. Nur zwei Umfrageteilnehmer führten an, dass der bestehende Regionalplan aktuell weder geändert noch neu aufgestellt wird.

<sup>32</sup> Vgl. dazu Kap. 4.3.2.5.

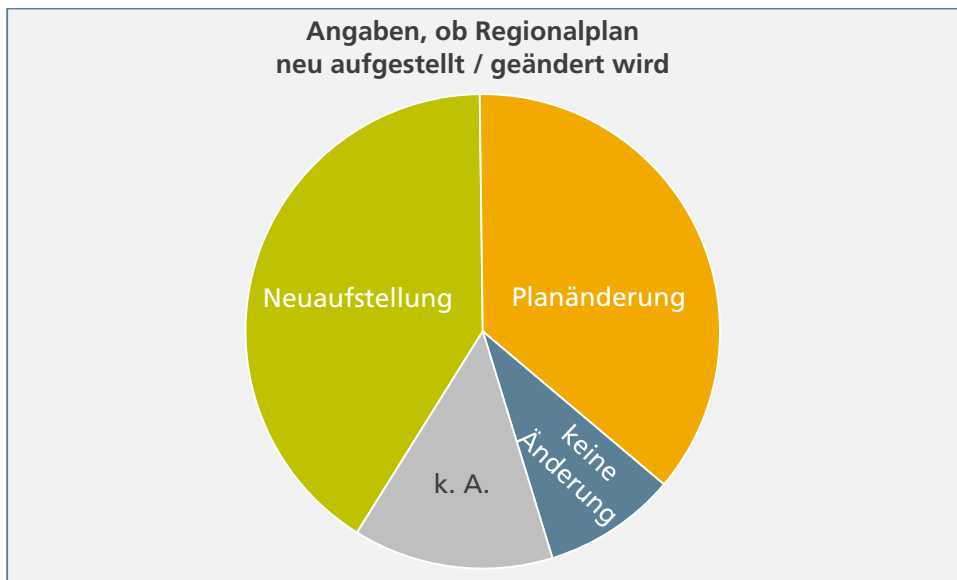


Abbildung 21: Behördliche Erfahrungswerte zur Regionalplansituation

Diese Angaben decken sich in etwa mit den Unternehmensangaben, denen zufolge 80 Prozent der analysierten Projekte auf Gebieten mit Regionalplan realisiert werden. In 40 Prozent der Fälle wurde der Regionalplan während der Windenergieprojektierung geändert oder aufgehoben.<sup>33</sup> Sowohl das Ergebnis der Unternehmensumfrage als auch die Angaben der Behördenvertreter deuten darauf hin, dass bei der Windenergieprojektierung ein deutliches Risiko der Änderung eines Regionalplans besteht, das zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens oder zu einer Verzögerung des Realisierungsprozesses führen kann.

Trotz der hohen Anzahl an Planneuaufstellungen und Planänderungen wird nach Einschätzung der Behördenvertreter nur zurückhaltend von den Sicherungsinstrumenten des § 14 ROG Gebrauch gemacht: Nur vier Behördenvertreter gaben an, dass bei der Neuaufstellung eines Regionalplans Genehmigungen für Windenergieanlagen regelmäßig nach § 14 ROG untersagt würden.

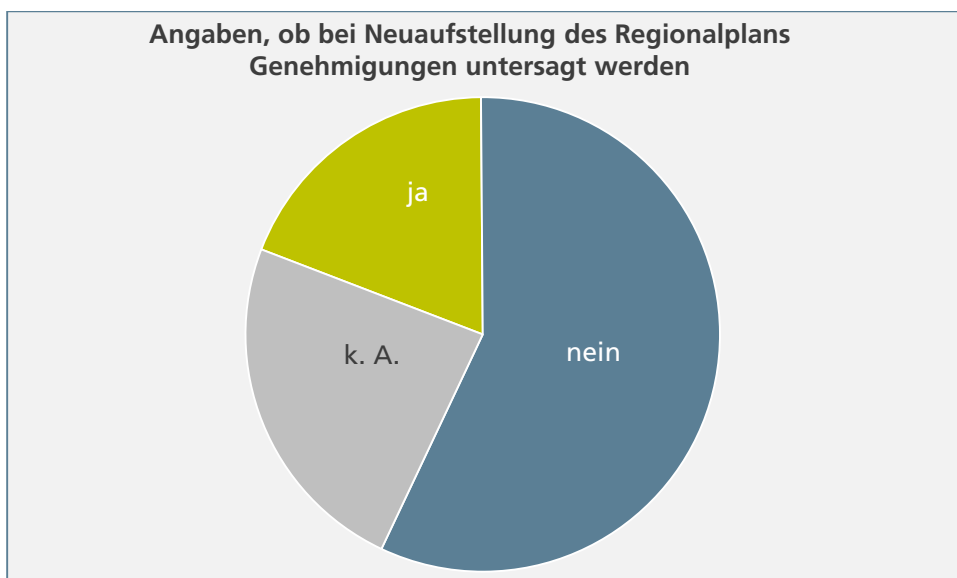


Abbildung 22: Behördliche Erfahrungswerte zu Sicherungsinstrumenten der Regionalplanung

<sup>33</sup> Siehe dazu Kap. 4.2.2.2.1.

Die Frage, ob das Bestehen eines Regionalplans zu einer zügigeren Genehmigung von Windenergieanlagen beiträgt, beantworteten mehr als zwei Drittel der Befragten positiv.

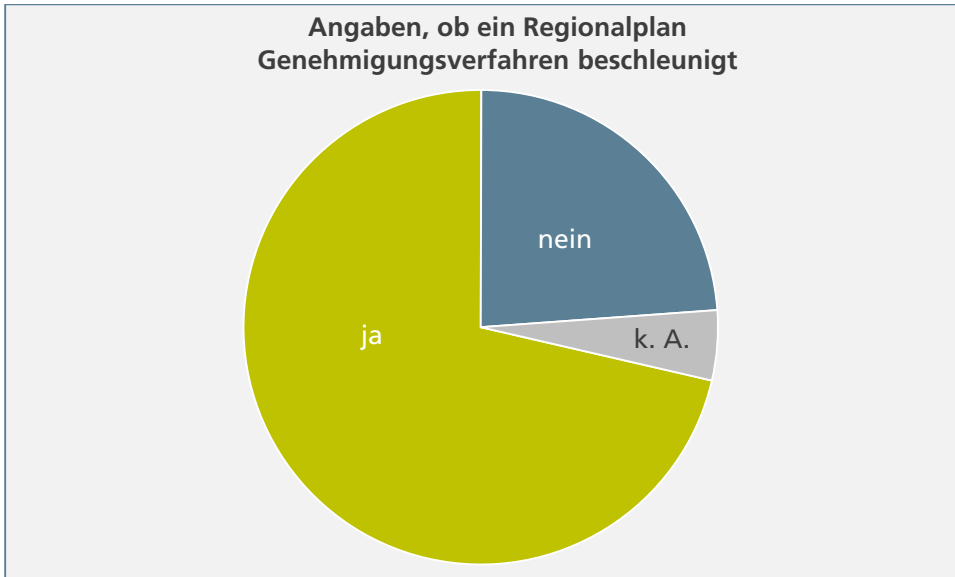


Abbildung 23: Behördliche Erfahrungswerte zur beschleunigenden Wirkung von Regionalplänen für die Genehmigung von WEA

Mehr als zwei Drittel der Behördenvertreter gaben an, dass dafür ausschlaggebend ist, mit welcher Gebietsqualität der Regionalplan die Windenergienutzung steuert.

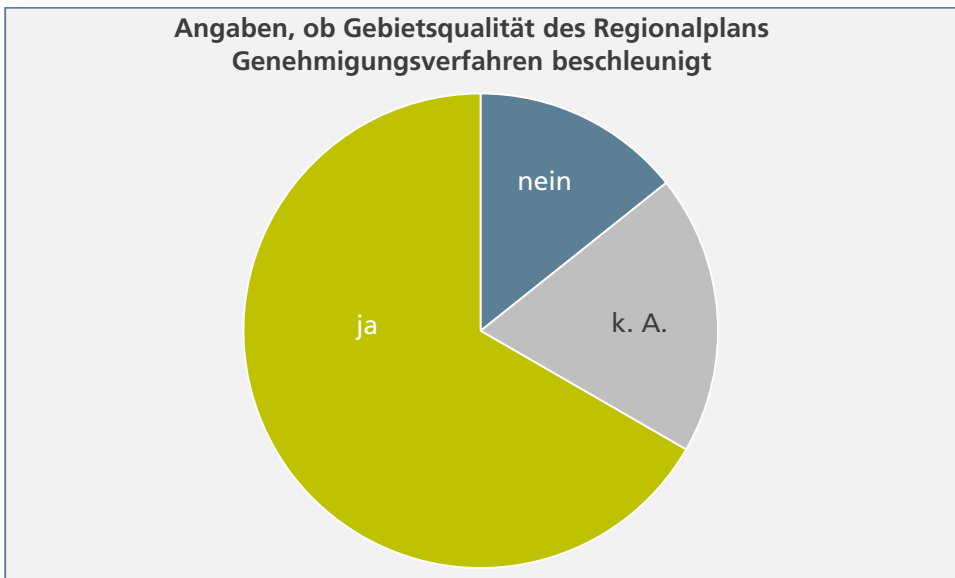


Abbildung 24: Behördliche Erfahrungswerte zur Gebietsqualität von Regionalplänen im Rahmen der Genehmigung von WEA

Dieses Ergebnis deckt sich nicht mit Erkenntnissen aus der Unternehmensumfrage: Die Auswertung der projektspezifischen Daten zeigt, dass das Bestehen eines Regionalplans die Dauer des Genehmigungsverfahrens tendenziell verlängert.<sup>34</sup>

<sup>34</sup> Siehe dazu Kap. 4.3.2.6.1.

Tatsächlich dürfte eine Bewertung, ob ein Regionalplan – genau wie ein Flächennutzungsplan – einen Projektverlauf und insbesondere das Genehmigungsverfahren beschleunigt, stark davon abhängen, ob der Plan »stabil« oder »instabil« ist und ob er die Flächen entsprechend der aktuell bestehenden Konflikte am Standort zutreffend vorsortiert. Besteht ein »stabiler« Plan, der konfliktarme Flächen ausweist, kann sich der Plan beschleunigend auswirken. Ist der Plan hingegen veraltet, berücksichtigt bestehende Konflikte nicht oder dient sogar der Verhinderungsplanung, dürfte sich das Verfahren verzögern. Auch ein »instabiler« Plan und eine insgesamt unklare Entwicklung dürften einem zügigen Genehmigungsverfahren eher entgegenstehen.

#### 4.3.4.3.2 Bedeutung eines Flächennutzungsplans für die Dauer des Genehmigungsverfahrens

Mehr als die Hälfte der befragten Behördenvertreter gab an, dass ein (Teil-)Flächennutzungsplan zu einer zügigeren Genehmigung von Windenergieanlagen führt.

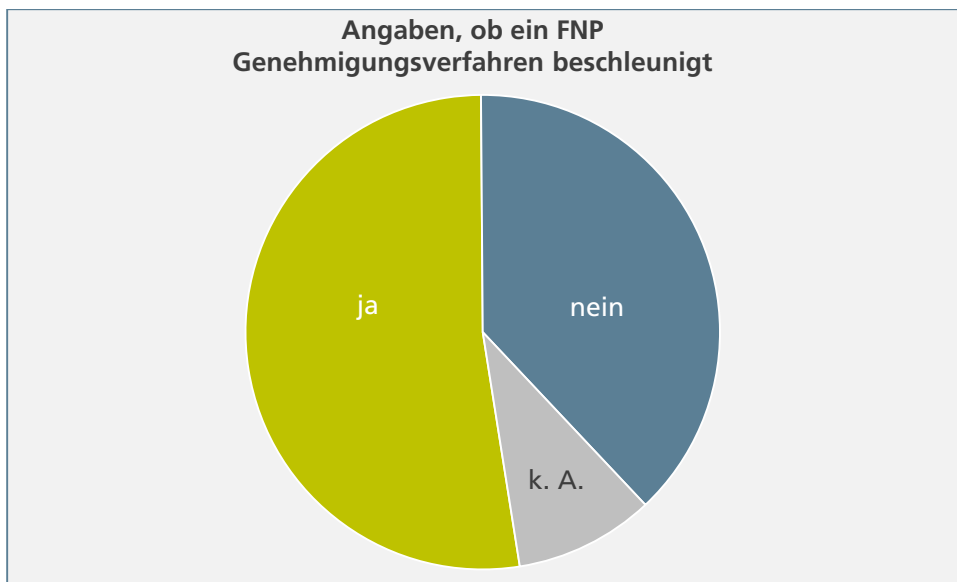


Abbildung 25: Behördliche Erfahrungswerte zur beschleunigenden Wirkung eines FNP für die Genehmigung von WEA

Nach Einschätzung von mehr als einem Drittel der befragten Behördenvertreter führt ein Flächennutzungsplan hingegen nicht zu einer Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens. Hier wurde nochmals explizit darauf hingewiesen, dass sich »veraltete« Flächennutzungspläne auch als Hindernis für die Genehmigung von Windenergieanlagen erweisen könnten: So können Flächennutzungspläne etwa Höhenbegrenzungen enthalten; gerade in älteren Flächennutzungsplänen sei von diesem Regelungsinstrument häufig Gebrauch gemacht worden. Diese Höhenbegrenzungen entsprächen häufig nicht mehr dem Stand der Technik, weshalb eine (Teil-)Änderung des Plans Voraussetzung für die Nutzung der Fläche für moderne Windenergieanlagen sei. Dies könne zu massiven Verzögerungen führen.

Nur etwa ein Drittel der Befragten gab weiter an, dass bei der (Neu-)Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen Baugesuche regelmäßig zurückgestellt werden.

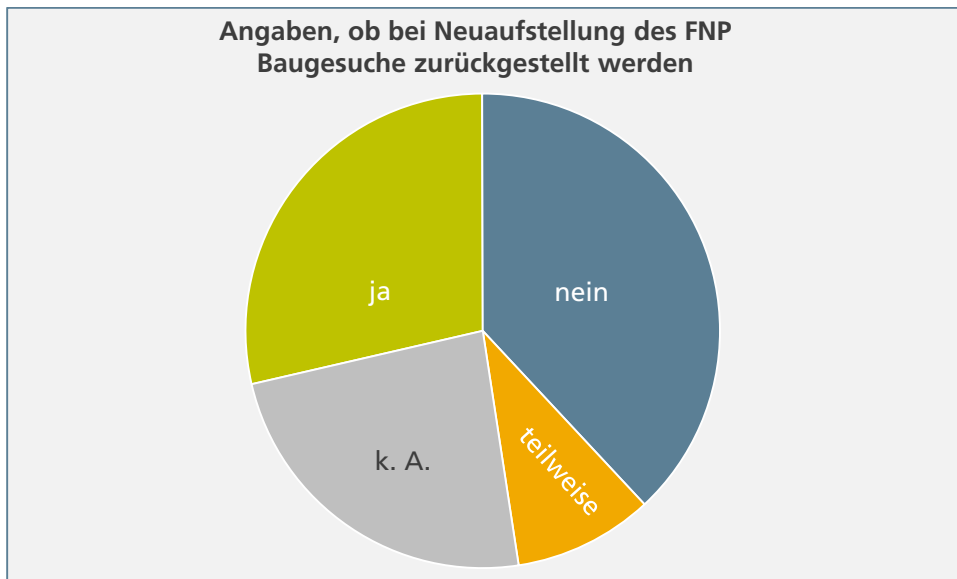


Abbildung 26: Behördliche Erfahrungswerte zu Sicherungsinstrumenten der Bauleitplanung

Auch aus Unternehmenssicht führt ein Flächennutzungsplan nicht zwingend zu einem schnelleren Genehmigungsverfahren: Nach Unternehmensangaben dauert das Genehmigungsverfahren, unabhängig davon ob ein Flächennutzungsplan existiert, ähnlich lang.<sup>35</sup>

#### 4.3.4.3.3 Bedeutung eines Bebauungsplans für die Dauer des Genehmigungsverfahrens

Etwas mehr als die Hälfte der befragten Behördenvertreter war der Auffassung, dass ein Bebauungsplan zu einer zügigeren Genehmigung von Windenergieanlagen führt.

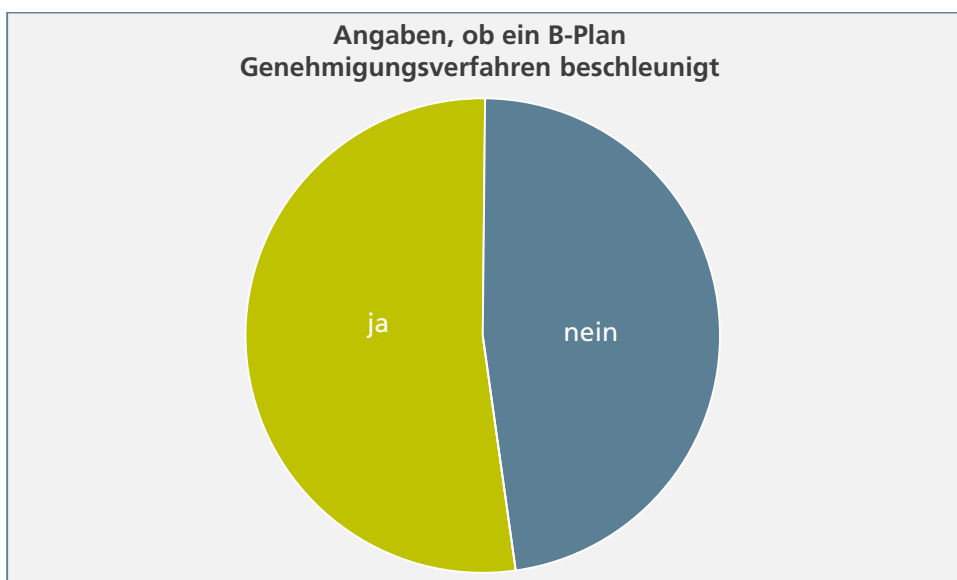


Abbildung 27: Behördliche Erfahrungswerte zur beschleunigenden Wirkung eines Bebauungsplans für die Genehmigung von WEA

<sup>35</sup> Vgl. Kap. 4.3.2.6.2.

Knapp die Hälfte der Befragten war zudem der Auffassung, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplans regelmäßig eine Änderungssperre verhängt wird.

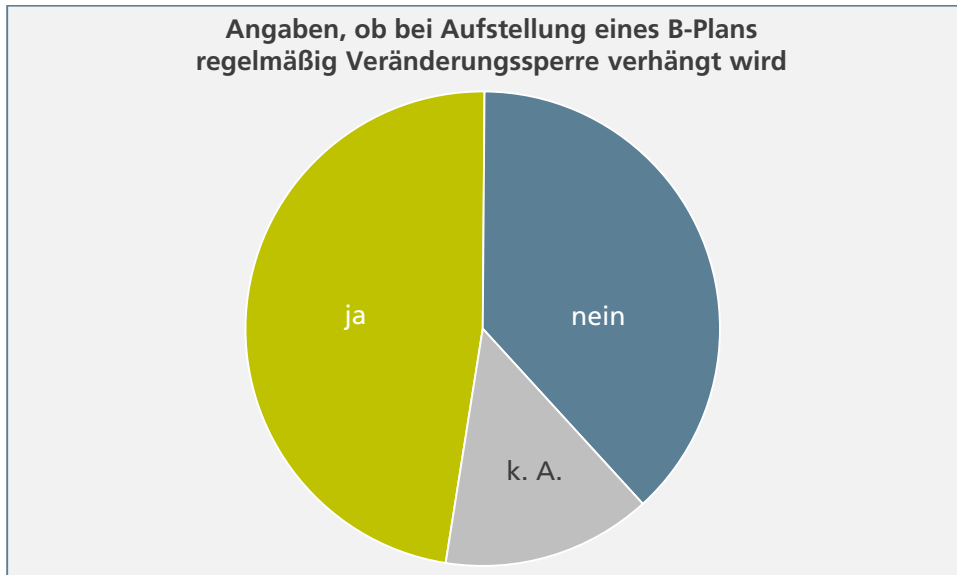


Abbildung 28: Behördliche Erfahrungswerte zu Sicherungsinstrumenten der Bauleitplanung

Von zehn Behördenvertreter, die angaben, dass ein Bebauungsplan das Genehmigungsverfahren nicht beschleunigt, führten lediglich vier aus, dass bei der Änderung / Neuaufstellung eines Bebauungsplans regelmäßig eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB verhängt würde.

In Einzelgesprächen wurde zudem mehrfach angegeben, dass Bebauungspläne im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen eher selten seien. Diese Einschätzung bestätigen die bei den Unternehmen erhobenen Daten: Danach spielen Bebauungspläne jedenfalls in den untersuchten Projekten eine nur untergeordnete Rolle.

#### 4.3.4.4 Städtebaulicher Vertrag

Mehr als die Hälfte der befragten Behördenvertreter waren der Auffassung, dass ein städtebaulicher Vertrag nicht zu einer zügigeren Genehmigung von Windenergieanlagen führe. Lediglich fünf der befragten Behördenvertreter gaben an, dass das Genehmigungsverfahren durch einen städtebaulichen Vertrag beschleunigt werden könne. Allerdings ist zu beachten, dass die Behördenvertreter nicht notwendigerweise Kenntnis vom Bestehen eines städtebaulichen Vertrags haben, da dieser nicht Teil der Genehmigungsunterlagen ist.

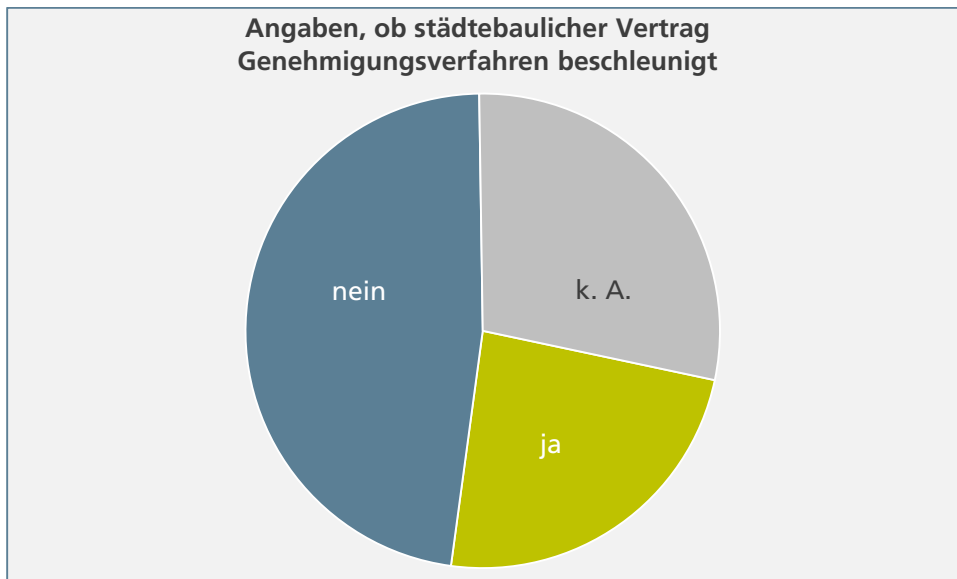


Abbildung 29: Behördliche Erfahrungswerte zur beschleunigenden Wirkung eines städtebaulichen Vertrags für die Genehmigung von WEA

Die Behördeneinschätzung wird durch Erkenntnisse aus der Unternehmensumfrage gestützt, wonach sich die Verfahrensdauer bei Vorhaben mit städtebaulichem Vertrag kaum von solchen ohne Vertrag unterscheiden.<sup>36</sup>

#### 4.3.4.5 Abschlägige Bescheidung und Rücknahme von Genehmigungsanträgen

Im Rahmen der Behördenumfrage wurden Erfahrungswerte zum Umfang der abschlägig beschiedenen und zurückgenommenen Genehmigungsanträge abgefragt. Nach Einschätzung der befragten Behördenvertreter werden in der Regel weniger als zehn Prozent der Genehmigungsanträge abschlägig beschieden. Bei dieser Aussage ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Verminderung der Anzahl an Windenergieanlagen innerhalb eines Projektes während der Genehmigungsphase unberücksichtigt bleibt, da diese nicht abgefragt wurde.

<sup>36</sup> Siehe dazu Kap. 4.2.2.2.3.



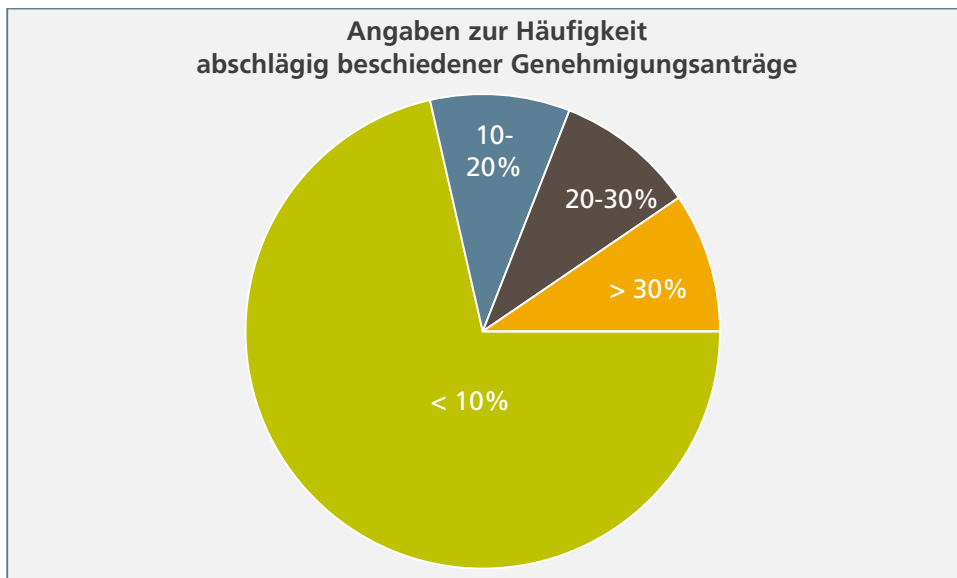


Abbildung 30: Behördliche Erfahrungswerte zu abschlägig beschiedenen Genehmigungsanträgen für WEA

Die Mehrzahl der Behördenvertreter gab weiter an, dass unter zehn Prozent der gestellten Genehmigungsanträge zurückgenommen werden.

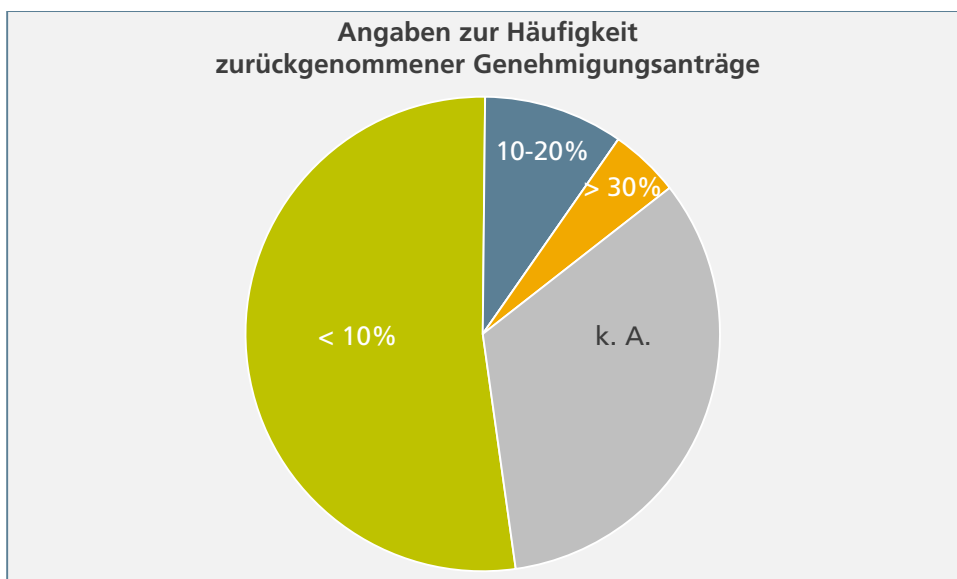


Abbildung 31: Behördliche Erfahrungswerte zu zurückgenommenen Genehmigungsanträgen für WEA

Sofern die befragten Behördenvertreter einen Anstieg der abschlägig beurteilten bzw. zurückgenommenen Anträge angaben, begründeten sie dies mit Schwierigkeiten beim Natur- und Artenschutz, der Raumordnung, der Bauleitplanung sowie mit Problemen der Flugsicherung (sowohl zivil als auch militärisch). Ein Sinken der abschlägig beurteilten bzw. zurückgenommenen Anträge wurde nur von drei Behördenvertretern aus einem Bundesland angegeben und einheitlich mit einer neuen Regionalplanung begründet.

#### 4.3.4.6 Gerichtliche Überprüfung von erteilten Genehmigungen

Über 50 Prozent der befragten Behördenvertreter gab an, dass weniger als zehn Prozent der erteilten Genehmigungen gerichtlich überprüft werden. Nur zwei der Interviewpartner nannten einen Wert von über 30 Prozent. Die Anzahl der in einigen Bundesländern bereits abgeschafften Widerspruchsverfahren wurde nicht erfragt.

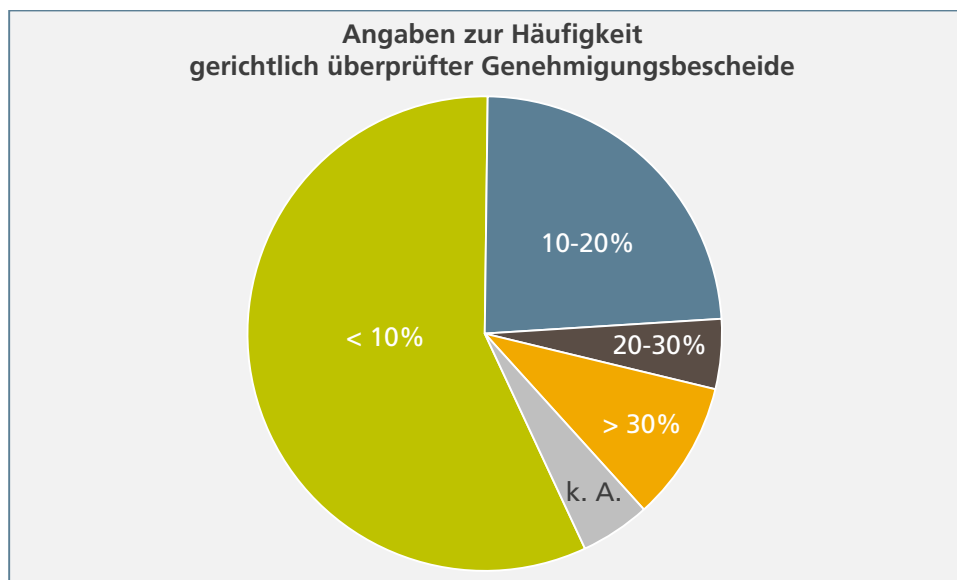


Abbildung 32: Behördliche Erfahrungswerte zur gerichtlichen Überprüfung von Genehmigungsbescheiden für WEA

Der Grund für ein gerichtliches Vorgehen gegen einen erteilten Bescheid sowie die Person des Klägers (Vorhabenträger, Konkurrent, Gemeinde, TÖB) wurden nicht abgefragt.

Diese Einschätzung deutet darauf hin, dass zwar der Großteil der erteilten Genehmigungen, nicht aber alle Anlagenzulassungen Bestandskraft erlangen. Hierzu ist einschränkend anzumerken, dass die dargestellte Einschätzung von Behördenvertretern stammt, die über eine vergleichsweise große Erfahrung mit Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verfügen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass der angegebene Prozentsatz angegriffener Bescheide bei anderen Behörden höher ausfallen kann.

#### 4.3.5 Finanzieller Aufwand in der Genehmigungsphase aus Unternehmenssicht

Kosten im Rahmen der Genehmigungsphase wurden für 74 Projekte ausgewiesen. Sofern es sich ermitteln ließ, wurden Sicherheitsleistungen für den Anlagenrückbau; Kosten für Ausgleichsmaßnahmen sowie Ersatzgeldzahlungen nicht berücksichtigt, da diese Gelder nur im Falle einer Projektrealisierung fällig werden, die für den Gesichtspunkt »frustrierte Kosten« infolge einer erfolglosen Ausschreibungsbeteiligung nicht relevant sind.

Das rechnerische Mittel des finanziellen Aufwands während der Genehmigungsphase ergibt 30 € pro Kilowatt Windkraftleistung. Der Median beträgt 25 €/kW. Die Standardabweichung weist einen Wert von 21 €/kW aus, was auch hier eine relativ große Streuung der Einzelwerte belegt.

Tabelle 17: Ermittelter Finanzbedarf im Rahmen der Genehmigung von WEA in einzelnen Bundesländern

Genehmigungsphase		Kosten [in Euro/kW]		
Bundesland	Projektanzahl	Min.	Max.	Mittelwert
Baden-Württemberg	0	---	---	---
Bayern	13	15	117	47
Brandenburg	11	21	55	38
Bremen	0	---	---	---
Hessen	4	16	34	25
Mecklenburg-Vorpommern	2	7	52	30
Niedersachsen	17	12	60	24
Nordrhein-Westfalen	6	6	10	8
Rheinland-Pfalz	16	9	60	23
Saarland	1	62	62	62
Sachsen	3	14	53	30
Sachsen-Anhalt	1	53	53	53
Schleswig-Holstein	0	---	---	---
Thüringen	0	---	---	---
<b>Gesamt</b>	<b>74</b>	<b>6</b>	<b>117</b>	<b>30</b>

Innerhalb der 74 analysierten Projekte lagen 60 Prozent bei den Genehmigungskosten im Bereich bis 30 €/kW Windkraftleistung. Kosten bis 50 €/kW während der Genehmigungsphase weisen 82 Prozent der Projekte aus.

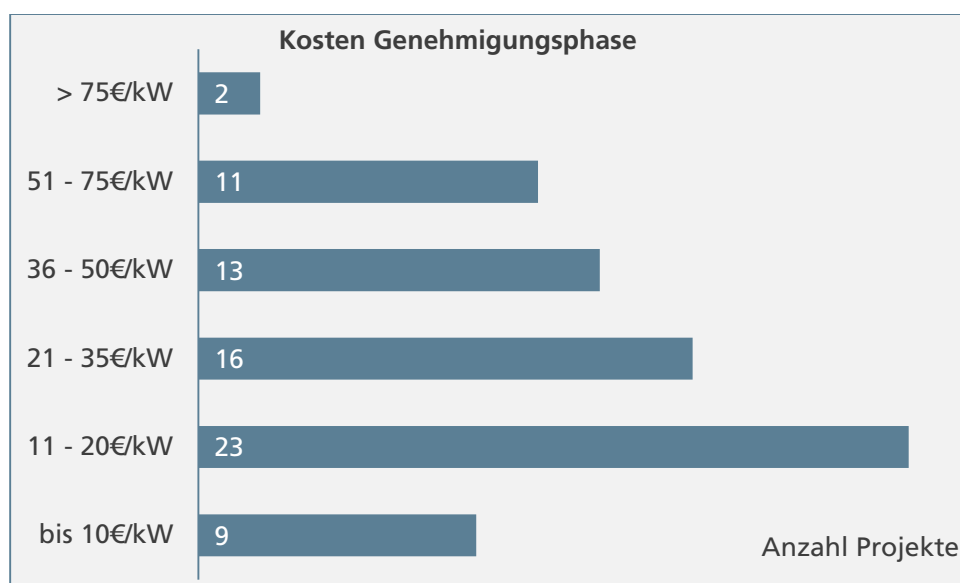


Abbildung 33: Häufigkeitsverteilung der Kosten im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für WEA

### 4.3.6 Zwischenfazit

Die mittlere Dauer der abgeschlossenen Genehmigungsverfahren liegt nach den im Rahmen der Unternehmensumfrage erfassten Daten bei 17 Monaten. Genehmigungsverfahren für Vorhaben mit UVP-Pflicht dauern im Schnitt 23 Monate, während bei Verfahren ohne UVP-Pflicht der mittlere Zeitaufwand bei 17 Monaten liegt. Bei einer Gesamtbetrachtung ab Projektstart erweisen sich die Windenergievorhaben mit UVP-Pflicht jedoch als tendenziell kürzer.

Die ermittelte Dauer der Genehmigungsverfahren deckt sich in etwa mit den Angaben der befragten Behördenvertreter zur typischen Länge eines Genehmigungsverfahrens. Aus Behördensicht kann die Mehrheit der Genehmigungsverfahren ohne UVP innerhalb von 24 Monaten durchgeführt werden; im Falle einer UVP-Pflicht verlängert sich die Dauer in der Regel um mehrere Monate.

Die analysierten Projekte deuten darauf hin, dass Vorbescheide im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens nur selten beantragt werden. Auch dieses Ergebnis wird durch die Einschätzung der befragten Behördenvertreter gestützt.

Im Hinblick auf die Bedeutung von Regional- und Flächennutzungsplänen für die Dauer von Genehmigungsverfahren deuten die bei den Unternehmen erhobenen Daten darauf hin, dass Genehmigungsverfahren für Projekte, die in Gebieten ohne Flächennutzungsplan und ohne Regionalplan geplant werden, im Schnitt früher abgeschlossen werden als Genehmigungsverfahren für Projekte, die in Gebieten mit Regional- und Flächennutzungsplan geplant werden. Dieses Ergebnis wird durch die Einschätzung der Behördenvertreter nicht gestützt: Aus Behördensicht wirken sich sowohl ein Regionalplan als auch ein Flächennutzungsplan beschleunigend auf das Genehmigungsverfahren aus.

Im Rahmen der Behördenumfrage wurde zudem der Umfang der abschlägig beschiedenen und zurückgenommenen Anträge abgefragt. Nach Einschätzung der Behördenvertreter werden in der Regel weniger als zehn Prozent der beantragten Genehmigungen abschlägig beschieden oder zurückgenommen. Weiter gab die Mehrheit der Behördenvertreter an, dass weniger als zehn Prozent der erteilten Genehmigungen gerichtlich angegriffen werden. Diese Einschätzung deutet darauf hin, dass der Großteil der Genehmigungen in Bestandskraft erwächst.

## 4.4 Realisierungsphase

Im Rahmen der Realisierungsphase wird der Zeitraum ab Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bis zur Inbetriebnahme betrachtet. Für die Auswertung wurden bei den Unternehmen das Datum des Genehmigungsbescheids und der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten genehmigten Anlage abgefragt.

### 4.4.1 Dauer der Realisierungsphase

Aus der Grundgesamtheit der Stichprobe liegen für 88 Projekte Angaben vor, die Rückschlüsse auf die Dauer der Realisierungsphase ermöglichen.

Tabelle 18: *Ermittelter Zeitbedarf von der Genehmigung bis zur Inbetriebnahme der ersten WEA*

Realisierungsphase	Projektanzahl	Zeitaufwand [in Monaten]		
		Min.	Max.	Mittelwert
Bundesland				
Baden-Württemberg	0	---	---	---
Bayern	13	4	15	10
Brandenburg	12	3	30	16
Bremen	2	7	9	8

Hessen	4	9	13	11
Mecklenburg-Vorpommern	5	8	12	10
Niedersachsen	13	2	68	17
Nordrhein-Westfalen	8	3	12	7
Rheinland-Pfalz	18	7	31	16
Saarland	1	9	9	9
Sachsen	4	3	20	10
Sachsen-Anhalt	6	8	42	17
Schleswig-Holstein	0	---	---	---
Thüringen	2	11	12	12
<b>Gesamt</b>	<b>88</b>	<b>2</b>	<b>68</b>	<b>13</b>

Danach beträgt die Realisierungsdauer für Windenergieanlagen im Mittel 13 Monate, wobei innerhalb dieser Zeit bei 68 Prozent der Projekte die erste Anlage in Betrieb genommen wurde. Median und Standardabweichung liegen jeweils bei 10 Monaten.

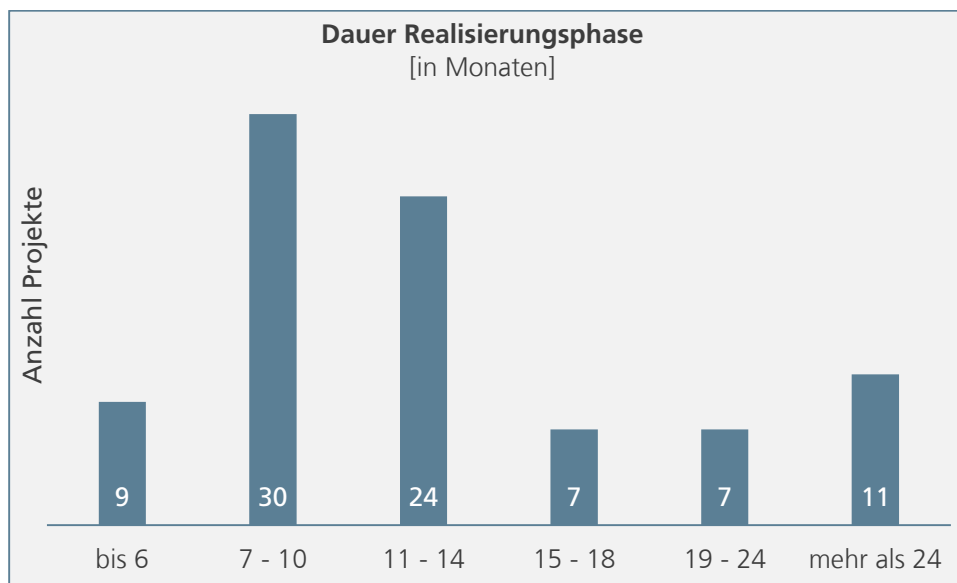


Abbildung 34: Häufigkeitsverteilung der Dauer der Realisierungsphase für WEA

Der ermittelte Zeitbedarf lässt sich mit Angaben aus dem Anlagenregister vergleichen, das die Bundesnetzagentur seit August 2014 führt und monatlich aktualisiert veröffentlicht.<sup>37</sup> Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sind gemäß Anlagenregisterverordnung verpflichtet, ab dem 1. August 2014 neu in Betrieb genommene Anlagen an die Register führende Behörde zu melden. Die Bundesnetzagentur erfasst neben dem Anlagentyp auch die Daten der Genehmigung sowie der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage. Zum Stichtag 31. Dezember 2014 (abgerufen am 3. Februar 2015) werden im Anlagenregister 649 Windenergieanlagen an Land gelistet, deren Inbetriebnahme zwischen dem 1. August und

<sup>37</sup> Anlagenregister der Bundesnetzagentur, im Internet unter: [http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1431/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister\\_Veroeffentlichung/Anlagenregister\\_Veroeffentlichungen\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1431/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister_Veroeffentlichung/Anlagenregister_Veroeffentlichungen_node.html)

dem 31. Dezember 2014 erfolgte und für die sowohl ein Genehmigungs- als auch ein Inbetriebnahme-Datum im Anlagenregister angegeben wird. Die Häufigkeitsverteilung der Realisierungsdauer der registrierten Vorhaben deckt sich mit dem ermittelten Zeitaufwand aus der Unternehmensanalyse.

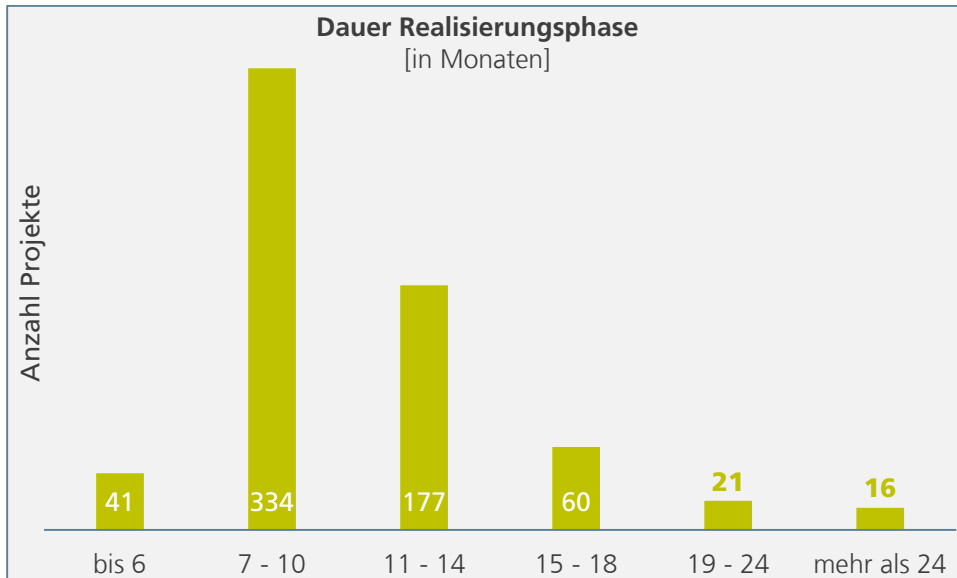


Abbildung 35: Häufigkeitsverteilung der Dauer der Realisierungsphase der lt. Anlagenregister von August bis Dezember 2014 in Betrieb genommenen WEA

Die mittlere Realisierungsdauer der im Anlagenregister verzeichneten Windenergieanlagen an Land liegt bei 11 Monaten. Innerhalb dieses Zeitraums wurden 70 Prozent der Anlagen in Betrieb genommen. Innerhalb von 13 Monaten gingen 81 Prozent der registrierten Anlagen ans Netz. Der Median beträgt hier 10 Monate, die Standardabweichung 5 Monate.

#### 4.4.2 Zwischenfazit

Beim Gros der untersuchten Projekte dauert es etwa ein Jahr, bis die erste Windenergieanlage nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Betrieb geht. Die Vergütungsfestlegung anhand von Ausschreibungen könnte künftig den Realisierungszeitraum für neue Windenergieanlagen verlängern, sollte der verbindliche Vergütungszuschlag erst bei Vorlage der BImSchG-Genehmigung erteilt werden, da die Vorhabenfinanzierung mit den Kreditinstituten erst mit der Vergütungszusage abschließend geklärt werden kann. Einfluss auf künftige Realisierungszeiträume dürfte das Ausschreibungsdesign auch deshalb haben, weil ohne Vergütungszusage ein vorzeitiger Baubeginn für Windenergieanlagen nur selten beantragt werden dürfte. Auch die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, die bislang oft begleitend zum Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, könnten künftig erst mit dem verbindlichen Vergütungszuschlag in Angriff genommen werden, was den Zeitaufwand der Projektumsetzung unter Umständen weiter erhöht.

### 4.5 Dauer und Kosten sämtlicher Projektierungsphasen

#### 4.5.1 Gesamtdauer der Windenergieprojektierung

Die Gesamtdauer der Windenergieprojektierung wird nicht als Summe der Zeitabschnitte der vier Phasen ermittelt sondern über die Differenz zwischen Anfangs- und Enddaten der einzelnen Projekte berechnet,

so dass zeitliche Überschneidungen bei den Phasenübergängen berücksichtigt werden. Aus der Grundgesamtheit der Stichprobe liegen Zeitangaben für 87 Projekte vor, aus denen sich Rückschlüsse auf die Gesamtdauer der Projektierung ziehen lassen.

Tabelle 19: Ermittelter Zeitbedarf vom Projektstart bis zur Inbetriebnahme der ersten WEA

Projektstart bis Inbetriebnahme		Zeitaufwand [in Monaten]		
Bundesland	Projektanzahl	Min.	Max.	Mittelwert
Baden-Württemberg	0	---	---	---
Bayern	13	19	68	43
Brandenburg	12	36	135	87
Bremen	2	55	63	59
Hessen	4	39	93	57
Mecklenburg-Vorpommern	5	36	131	78
Niedersachsen	13	19	137	55
Nordrhein-Westfalen	8	25	89	43
Rheinland-Pfalz	18	16	72	45
Saarland	1	44	44	44
Sachsen	3	18	35	25
Sachsen-Anhalt	6	49	168	81
Schleswig-Holstein	0	---	---	---
Thüringen	2	68	93	81
<b>Gesamt</b>	<b>87</b>	<b>16</b>	<b>168</b>	<b>57</b>

Die Zeitspanne vom definierten Projektstart bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage umfasst im Mittel 57 Monate. Innerhalb dieser Zeit durchliefen 62 Prozent der Vorhaben sämtliche Projektierungsphasen (Vorprüfung, Planung, Genehmigung, Realisierung). Der Median der Gesamtprojektierungszeit liegt bei 53 Monaten; die Standardabweichung beträgt 31 Monate.

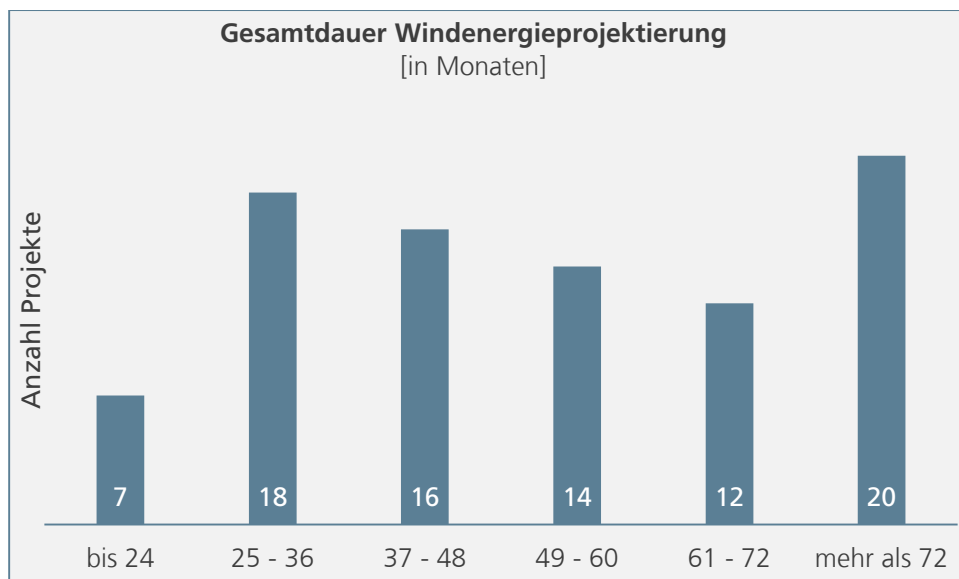


Abbildung 36: Häufigkeitsverteilung der Gesamtdauer der Windenergieprojektierung

Abbildung 37 stellt die Analyseergebnisse zum Zeitbedarf der verschiedenen Projektierungsphasen zusammenfassend dar. Dabei werden jeweils der Minimal- und Maximalwert sowie der rechnerische Mittelwert in der Graphik aufgetragen. Zur Veranschaulichung der Streuung der Einzelwerte werden die Quantile für 25 und 75 Prozent abgetragen. Das 25%-Quantil ist der Schwellenwert, unterhalb dessen 25 Prozent aller Einzelwerte liegen; analog dazu sind 75 Prozent der Einzelwerte kleiner als der Wert des 75%-Quantils. Anders ausgedrückt: 50 Prozent der Einzelwerte liegen zwischen dem 25%-Quantil (unterer Schwellenwert) und dem 75%-Quantil (oberer Schwellenwert).

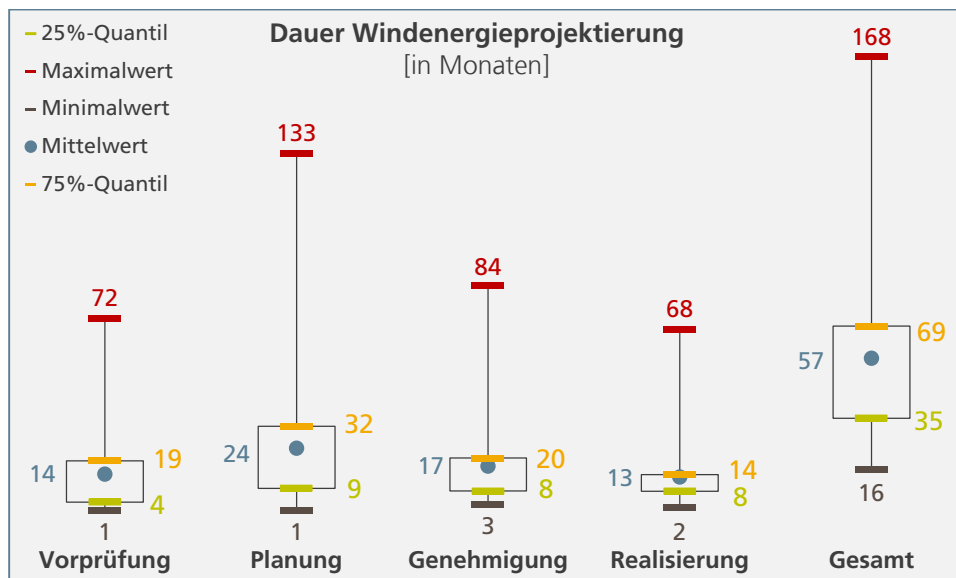


Abbildung 37: Zusammenstellung statistischer Werte für die Dauer der Windenergieprojektierung

In allen vier Phasen zeigen sich deutliche Streuungen, die sich im Wesentlichen durch einzelne Ausreißer (nach oben) begründen. Die Streuung innerhalb der Planungsphase ist besonders deutlich ausgeprägt.

#### 4.5.2 Kosten der Windenergieprojektierung

Aus der Grundgesamtheit der Stichprobe liegen für 72 Projekte Kostenangaben für die drei Phasen Vorprüfung, Planung und Genehmigung vor, woraus sich die Kosten der Projektierung ermitteln lassen.

Tabelle 20: Ermittelter Finanzbedarf bis zur Genehmigung von WEA in einzelnen Bundesländern

Projektstart bis BImSchG-Genehmigung		Kosten [in Euro/kW]		
Bundesland	Projektanzahl	Min.	Max.	Mittelwert
Baden-Württemberg	0	---	---	---
Bayern	13	50	234	123
Brandenburg	11	44	134	85
Bremen	0	---	---	---
Hessen	4	38	82	56
Mecklenburg-Vorpommern	2	36	104	70
Niedersachsen	17	23	140	59
Nordrhein-Westfalen	5	17	35	28
Rheinland-Pfalz	16	17	120	46



Saarland	1	134	134	134
Sachsen	2	28	44	36
Sachsen-Anhalt	1	67	67	67
Schleswig-Holstein	0	---	---	---
Thüringen	0	---	---	---
<b>Gesamt</b>	<b>74</b>	<b>17</b>	<b>234</b>	<b>70</b>

Die Projektierungskosten bis zum Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen im Durchschnitt bei 70 €/kW. 63 Prozent der analysierten Vorhaben hatten Kosten bis zu diesem Wert. Der Median der Projektierungskosten liegt bei 54 €/kW; die Standardabweichung beträgt 48 €/kW.

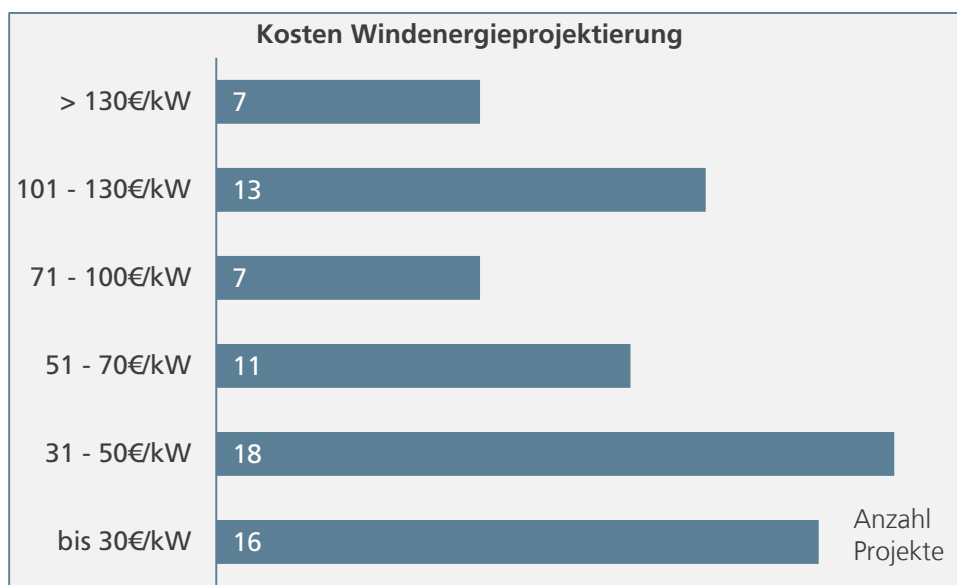


Abbildung 38: Häufigkeitsverteilung der Gesamtkosten bis zur Genehmigung von WEA

Zusammenfassende Ergebnisse der Kostenanalysen der einzelnen Phasen sind in Abbildung 39 dargestellt. Dabei werden wiederum Minimal-, Maximal- und Mittelwerte visualisiert. Die Streuung der Einzelwerte wird anhand der Schwellenwerte 25%-Quantil und 75%-Quantil aufgezeigt. Kostenangaben unter der Bezeichnung »Gesamt« umfassen – anders als bei der Dauer – lediglich Werte innerhalb der ersten drei Phasen. Kosten der Realisierungsphase wurden im Rahmen der Unternehmensumfrage nicht erhoben.

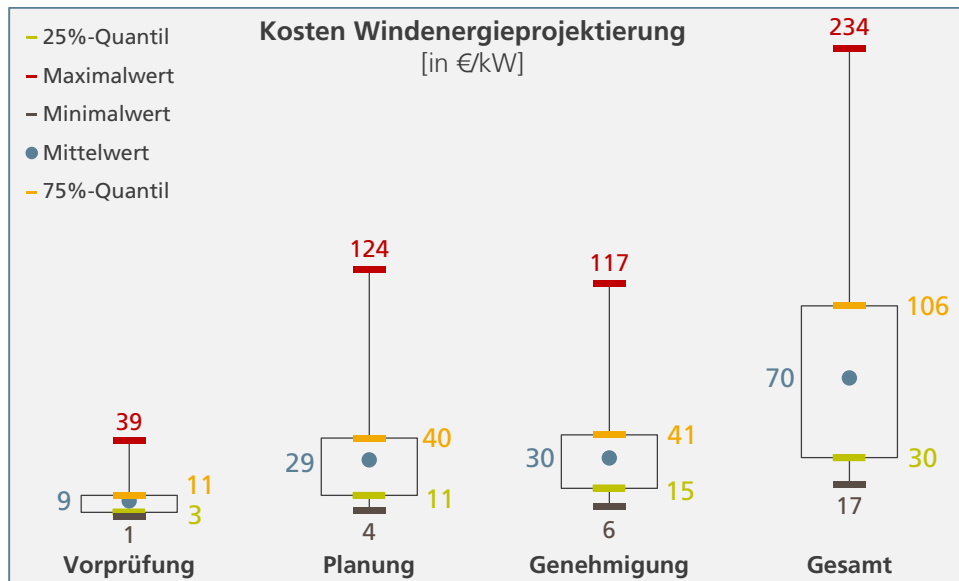


Abbildung 39: Zusammenstellung statistischer Werte für die Kosten der Windenergieprojektierung

Auch hier zeigen sich deutliche Streuungen innerhalb der Phasen, die insbesondere in der Planungs- und in der Genehmigungsphase besonders ausgeprägt sind.

#### 4.5.3 Fazit

Die Analyse zeigt, dass die Dauer und die Kosten der Projektierung von Windenergieanlagen aufgrund von unterschiedlichen Gegebenheiten an den Anlagenstandorten stark variieren. Die ermittelten Zeit- und Finanzwerte weisen hohe Streubreiten auf; projektspezifische Angaben weichen teilweise erheblich von rechnerischen Durchschnittswerten ab.

Die analytische Aufbereitung der erfassten Praxisdaten bietet Orientierungsgrößen für Zeit- und Kostenverläufe bei der Windenergieprojektierung, ohne dass sich daraus allgemeingültige Werte ableiten lassen.

**Fachagentur Windenergie an Land e.V.**

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

T +49 30 64 494 60 - 60 | F +49 30 64 494 60 - 61

post@fa-wind.de | [www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)

**Anlage 6:** Stiftung Klimaneutralität,  
Entwurf für ein Windenergie-an-Land-Gesetz  
Ein Vorschlag der Stiftung Klimaneutralität –  
fachlich ausgearbeitet von Dr. Jörn Bringewat und  
Clara Scharfenstein  
Berlin, 7. Mai 2021



---

# Entwurf für ein Windenergie-an-Land-Gesetz

---

Ein Vorschlag der Stiftung Klimaneutralität

Berlin, 7. Mai 2021

Fachlich ausgearbeitet von

**Dr. Jörn Bringewat und Clara Scharfenstein**



**vonBredow Valentin Herz**

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Littenstraße 105, 10179 Berlin

Internet : [www.vbv.de](http://www.vbv.de)

Ansprechpartner : RA Dr. Jörn Bringewat

Tel 030/8092482-20

E-Mail [bringewat@vbv.de](mailto:bringewat@vbv.de)



## **Windenergie an Land Gesetz (WindLandG)**

### **Teil 1- Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie an Land unter Berücksichtigung der umweltschützenden Anforderungen und übriger öffentlicher Belange möglichst verträglich auszubauen.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf Land, die an das Netz angeschlossen werden, gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung zu steigern. Diese Steigerung soll einerseits durch Nutzung gut geeigneter und möglichst konfliktarmer Standorte, andererseits aber auch in Verteilung über das gesamte Bundesgebiet und unter Berücksichtigung der für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten erfolgen.

#### **§ 2 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt

1. das Verfahren für die Festsetzung von Windparkgebieten, sowie
2. das Verfahren für die Genehmigung der Errichtung, der Inbetriebnahme und des Betriebes von Windenergieanlagen an Land und solcher Anlagen, die dem Betrieb der Windenergieanlagen an Land dienen, in Windparkgebieten und
3. als Spezialgesetz öffentlich-rechtliche Anforderungen der in Ziffer 1 und 2 genannten Entscheidungen, soweit die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Anforderungen beim Bund liegt.

#### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind



1. „Windparkgebiet“ ein durch behördliche Entscheidung im Sinne des § 35 VwVfG bestimmter Raum, wobei die Entscheidung nach vermessungstechnisch festgelegten Ausmaßen,
  - a) dessen flächenbezogene Ausdehnung auf einer aktuellen amtlichen Katasterkarte im Maßstab von maximal 1:2000 festsetzt, und
  - b) auf das gesamte Windparkgebiet oder gemäß a) bestimmbar Teile des Windparkgebietes unter Verwendung von Bezugspunkten die maximale Höhe von Windenergieanlagen an Land definiert,in dem die Errichtung, die Inbetriebnahme und der Betrieb von Windenergieanlagen an Land und solcher Anlagen, die dem Betrieb der Windenergieanlagen an Land dienen, grundsätzlich zulässig ist,
2. „Windenergieanlage an Land“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die nicht Windenergieanlage auf See im Sinne von § 3 Nr. 11 WindSeeG ist und eine Gesamthöhe über 50 Meter aufweist,
3. „Anlagen, die dem Betrieb einer Windenergieanlage an Land dient“ jede Anlage, die im betriebstechnischen Zusammenhang mit einer Windenergieanlage an Land steht und für deren bestimmungsgemäße Nutzung entweder notwendig oder förderlich ist.

## **Teil 2 – Zulassungsentscheidungen**

### **§ 4 Festsetzung von Windparkgebieten**

(1) Die Festsetzung von Windparkgebieten dient der Vorbereitung und Teilprüfung der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, die innerhalb des Geltungsbereichs der Festsetzung errichtet und betrieben werden sollen.

(2) Die Festsetzung von Windparkgebieten setzt einen elektronischen Antrag voraus, dessen Inhalt den Voraussetzungen von § 3 Nr. 1 entspricht. In dem Antrag ist auf der gem. § 3 Nr. 1 a) erforderlichen Karte und anhand der beantragten Höhe gem. § 3 Nr. 1 b) eine Gesamtanzahl von Windenergieanlagen an Land anzugeben, die unter der Annahme im Windparkgebiet errichtet werden können, dass Windenergieanlagen an Land mit ihren gesamten Ausmaßen innerhalb der Grenzen des Windparkgebietes



liegen müssen und zwischen den Standorten ein Abstand in Höhe der dreifachen möglichen Gesamthöhe gewahrt ist; die mit dem Antrag angegebenen Informationen im Sinne von Satz 2 dienen alleine der rechtlichen Einordnung gemäß der Vorgaben des UVPG und werden nicht Festsetzungsinhalt.

(3) Die Festsetzung eines beantragten Windparkgebietes erfolgt, wenn und soweit Gründe

1. des Naturschutzrechts, insb. des Artenschutzrechts gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG sowie des Habitatschutzrechts und des Rechts der geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere gemäß §§ 20 bis 36 BNatSchG, einschließlich der entsprechend geltenden landesrechtlichen Bestimmungen,
2. des Planungsrechts, insbesondere gemäß dem BauGB und der Raumordnungsgesetze,
3. des Luftverkehrsrecht, insbesondere gemäß der §§ 6 bis 19d LuftVG,
4. des Wasserrechts, und
5. der landesrechtlichen Bestimmungen des Denkmalschutzrechts

nicht entgegenstehen. Wird im Verfahren der Festsetzung nach Abs. 1 erkennbar, dass die in Satz 2 genannten oder sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung im Sinne von § 5 entgegenstehen, kann die Festsetzung eines Windparkgebietes insoweit abgelehnt werden.

(3) Die Festsetzung eines Windparkgebietes tritt nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Frist kann im Rahmen eines Änderungsverfahrens gem. § 9 um den Zeitraum verlängert werden, der zwischen Inkrafttreten der Änderung und Entscheidung über den Änderungsantrag liegt.

## **§ 5 Genehmigung von Windenergieanlagen an Land**

(1) Die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land setzt einen elektronischen Antrag voraus. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Wenn der Standort einer Windenergieanlage an Land innerhalb eines festgesetzten Windparkgebietes liegt, stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 im Umfang der Feststellungen der Festsetzung nicht entgegen. Auf Antrag werden Anlagen, die dem Betrieb einer Windenergieanlage an Land dienen, gemeinsam mit der Genehmigung nach Satz 1 zugelassen.





(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann mit Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 VwVfG versehen werden. Es ist vorzusehen, dass Unterlagen, Nachweise sowie Sicherungen, insbesondere statische Prüfnachweise und Baulasteintragungen, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen an Land nachzuholen bzw. bei den zuständigen Behörden vorzulegen sind, soweit diese für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung sind.

(3) Die bauordnungsrechtlichen Regelungen über Abstandsflächen finden auf Windenergieanlagen an Land keine Anwendung.

### **Teil 3 – Verfahrensvorschriften**

#### **§ 6 Nachrang des Planungsrechts**

(1) Bei der Festsetzung von Windparkgebieten gemäß § 4 sind die Gemeinden zu beteiligen, in deren Gebiet sich das Windparkgebiet befindet. § 36 BauGB gilt entsprechend.

(2) Nach Inkrafttreten der Festsetzung eines Windparkgebietes sind für die von der Festsetzung umfassten Fläche steuernde Entscheidungen der Gemeinde im Sinne von Teil 1 und 2 des BauGB sowie die Aufstellung von Zielen der Raumordnungsbehörden unzulässig.

(3) Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung nach § 5 umfasst das Erfordernis des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB nicht die Umstände, die gemäß § 4 Absatz 2 Gegenstand der behördlichen Prüfung bei Festsetzung eines Windparkgebietes waren.

(4) Raumordnungsverfahren finden im Zusammenhang mit der Festsetzung von Windparkgebieten oder der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land nicht statt.

#### **§ 7 Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

(1) Für das Verfahren der Festsetzung von Windparkgebieten gemäß § 4 und der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land gemäß § 5 gelten die §§ 10, 13 und 14 BImSchG sowie die aufgrund von § 10 Absatz 10 BImSchG erlassene Rechtsverordnung entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.



(2) Auf Antrag ist bei der der Festsetzung von Windparkgebieten oder Genehmigung von Windenergieanlagen an Land auf die Anwendung von § 10 Absatz 2, 3, 3a, 4, 6, 7 Satz 2 und 3, Absatz 9 sowie § 14 des BImSchG zu verzichten, soweit nicht eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den Vorgaben des UVPG erforderlich ist.

(3) § 10 Absatz 8 des BImSchG ist auf die Festsetzung von Windparkgebieten und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine öffentliche Bekanntmachung stets zu erfolgen hat.

### **§ 8 Verfahren**

(1) Über einen Antrag auf Festsetzung eines Windparkgebietes gemäß § 4 und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land gemäß § 5 ist innerhalb einer Frist von 22 Wochen zu entscheiden. Über Anträge im Sinne von Satz 1, die mit einem Antrag nach § 7 Abs. 2 verbunden werden, ist innerhalb einer Frist von 10 Wochen zu entscheiden. Über Anträge auf Genehmigung einer Windenergieanlage an Land in einem bei Antragstellung bereits festgesetzten Windparkgebiet, die mit einem Antrag nach § 7 Abs. 2 verbunden werden, ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen zu entscheiden. Fristbeginn ist jeweils die Vollständigkeit der vom Antragsteller eingereichten Antragsunterlagen. Der Antragseingang und der Eingang weiterer Unterlagen im Sinne des Absatzes 2 sind dem Antragsteller unverzüglich zu bestätigen.

(2) Vollständigkeit der Antragsunterlagen liegt vor, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Antrags-einreichung keine zulässigen Nachforderungen durch die zuständige Behörde erfolgen. Nachforderungen sind innerhalb der in Satz 1 genannten Frist nur einmalig zulässig, soweit die vorhandenen Unterlagen des Antragstellers die rechtliche Bewertung des Vorhabens aus begründeten Umständen nicht zulassen. Mit dem Eingang der auf Anforderung der zuständigen Behörde nachgereichten Unterlagen gelten die Antragsunterlagen als vollständig, weitere Nachforderungen sind unzulässig. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen gilt auch als gegeben, wenn und soweit die zuständige Behörde innerhalb der Frist nach Satz 1 Nachforderungen nicht hinreichend bestimmt an den Antragsteller gerichtet hat. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist dem Antragsgegner unverzüglich zu bestätigen. Der Antragsteller hat Anspruch auf die Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen, sie ist Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.



(3) Nach Ablauf einer Frist gemäß Absatz 1 gilt die Festsetzung bzw. Genehmigung als erteilt, soweit keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist; notwendige Wirksamkeitsmaßnahmen sind von der zuständigen Behörde unverzüglich vorzunehmen. Ist für die beantragte Entscheidung eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, ist die Behörde verpflichtet, mit Vollständigkeit der Antragsunterlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 10 Absatz 3 ff. BImSchG durchzuführen. Der Antragsteller hat einen Anspruch gegen die zuständige Behörde, die notwendigen Verfahrensschritte unverzüglich einzuleiten und durchzuführen. Die Festsetzung bzw. Genehmigung gilt in diesem Fall nach Ablauf von 6 Wochen nach Beendigung der Öffentlichkeitsbeteiligung als erteilt. Soweit aus der Öffentlichkeitsbeteiligung Umstände ergeben, die eine Ergänzung der Antragsunterlagen erforderlich machen, ist der Antragsteller berechtigt, das Verfahren für eine von ihm zu bestimmende Dauer auszusetzen.

(4) Mit dem Antrag auf Festsetzung eines Windparkgebietes im Sinne von § 4 kann gleichzeitig ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Windenergieanlagen an Land im Sinne von § 5 gestellt werden (Parallelverfahren). Die zuständige Behörde hat die Verfahren zweckmäßig zu koordinieren.

(5) Entscheidungen nach §§ 4 und 5 ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

(6) Über Ansprüche des Antragstellers gemäß Absätze 2 und 3 ist auf Antrag des Antragstellers durch das Gericht der Hauptsache durch einstweilige Anordnung auf Grundlage von § 123 VwGO zu entscheiden. Für den Erlass der einstweiligen Anordnung ist nicht erforderlich, dass diese um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint bzw. muss nicht die Gefahr bestehen, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

## **Teil 4 – Besondere Entscheidungen**

### **§ 9 Änderungsentscheidung**

Auf Antrag kann die Festsetzung eines Windparkgebietes im Sinne von § 4 oder eine Genehmigung für Windenergieanlagen an Land im Sinne von § 5 geändert werden, auch wenn diese unanfechtbar sind. Dies gilt auch, wenn das Änderungsbegehren alleine Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu den in Satz 1 genannten Entscheidungen betrifft. Die Regelungen des Teils 2 dieses gelten für die Entscheidung



über die Zulässigkeit der Änderung entsprechend, wobei der Umfang der erforderlichen Prüfung durch eine qualitative Differenzbetrachtung von Ursprungsentscheidung und beantragter Änderung bestimmt wird.

### **§ 10 Voraussetzungsentscheidung**

(1) Auf Antrag prüft die Genehmigungsbehörde einzelne rechtliche Voraussetzungen einer Entscheidung gemäß § 4 oder § 5. § 7 gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit ein Verfahren gemäß § 4 oder § 5 beantragt wird.

## **Teil 5 – Zuständigkeit und Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Zuständigkeit**

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden sind die nach dem BImSchG und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden.

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

Für Zulassungsentscheidungen über und Verfahren über die Zulassung von Windenergieanlagen an Land, deren Antrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wurde, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Änderung des Anhang 1 der 4. BImSchV**

Ziffer 1.6 wird vollständig aufgehoben.



## Änderung des UVPG

### § 2 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

*„Windfarm im Sinne dieses Gesetzes sind sieben oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsreich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.“*

### In § 2 Absatz 6 wird Nummer 3 wie folgt geändert:

*„Linienbestimmungen und andere Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach den §§ 47, 49 und 49a“.*

### Es wird folgender neuer § 49a eingefügt:

*„(1) Für Festsetzungen von Windparkgebieten gemäß § 4 WindLandG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der Gesamtanzahl möglicher Windkraftanlagen innerhalb des Windparkgebietes auf Grundlage der Vorgaben des § 4 Absatz 2 WindLandG durchgeführt. Die Gesamtanzahl möglicher Windkraftanlagen innerhalb des Windparkgebietes ist, soweit der Planungsstand keine zutreffenden Aussagen enthält, von der zuständigen Behörde festzulegen. Für die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist Ziffer 1.6 der Anlage 1 hinsichtlich von Windparkgebieten entsprechend anzuwenden, wobei Bezugsgröße die Gesamtanzahl möglicher Windkraftanlagen innerhalb eines Windparkgebietes ist; § 2 Absatz 5 sowie §§ 7 und 9 bis 12 gelten insoweit entsprechend.“*

*(2) Im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung gemäß § 5 WindLandG innerhalb von festgesetzten Windparkgebieten ist die etwaige Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beschränken.“*

### Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG wird wie folgt geändert:

7 bis weniger 20 Windkraftanlagen;

### Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG wird vollständig aufgehoben.



## **Begründung zum Entwurf eines Windenergie-an-Land-Gesetzes**

Vorgeschlagen und erläutert wird im Folgenden die Einrichtung eines eigenen Regimes für die Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) an Land in Form eines Windenergie-an-Land-Gesetz. Als technologiespezifisches Zulassungsregime wird dabei das Genehmigungsverfahren verbindlich und rechtsicher für alle Beteiligten geregelt und an die Besonderheiten der Windenergie an Land angepasst. Bisher ist das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen über eine Auflistung in Anhang 1 der 4. BImSchV im Bundesimmissionsschutzgesetz angesiedelt.

Windenergieanlagen sind nicht immer über das Immissionsschutzrecht genehmigt worden. Im Zeitraum zwischen 1993 und 2001 mussten Windenergieanlagen an Land nicht gesondert genehmigt werden und unterlagen dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren (Wustlich, Die Änderungen im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, NVwZ 2005, S. 996). Angesichts der Umsetzung der UVP-Richtlinie wurde das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ins Immissionsschutzrecht „verlegt“ und der Windfarmbegriff in die 4. BImSchV aufgenommen (Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz, BT-Drs. 14/4599, S. 132). Unter Wahrung der umweltverfahrensrechtlichen Vorgaben aus dem Europarecht ist also auch eine Regelung außerhalb des Immissionsschutzrechts möglich. Denn das immissionsschutzrechtliche Verfahren wird den Besonderheiten der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land nicht gerecht. Die Schaffung eines entsprechenden eigenen Rechtsrahmens unterstützt deswegen den Ausbau der Windenergie.

### **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes**

Dieser Bestandteil des Entwurfs orientiert sich maßgeblich am § 1 WindSeeG. Der Verweis auf die Ausbauziele, die im EEG 2021 festgehalten sind dient der Kohärenz der Rechtsordnung und reduziert den Anpassungsaufwand bei etwaigen Anpassungen der Ausbauziele.



### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Das WindLandG definiert die Begriffe „Windparkgebiet“, „Windenergieanlage an Land“ sowie „Anlagen, die den Betrieb einer Windenergieanlage an Land dienen“. Dieser Begriff bildet den zentralen Anwendungsbereich des Gesetzes.

Windparkgebiete sind danach flächenmäßig exakt bestimmbare Feststellungsentscheidungen im Sinne von § 35 VwVfG, wobei konkrete Vorgaben für die darstellenden Inhalte bestehen (insb. Maßstab der notwendigen Katasterkarte, § 3 Nummer 1 a). Windparkgebiete sind höhenmäßig zu begrenzen, wobei Bezugspunkte in der örtlichen Topographie zu wählen sind. Die Höhenbegrenzung dient in erster Linie einer möglichen abschnittweisen Gestaltung der Windparkgebiete, die beispielsweise aus Gründen des Landschaftsschutzes erforderlich sein kann. Innerhalb der Windparkgebiete sind Windenergieanlagen an Land und Anlagen, die den Betrieb einer Windenergieanlage an Land dienen, regelmäßig zulässig. Der Begriff der Windenergieanlage an Land grenzt sich negativ von der Definition der Windenergieanlage auf See (WindSeeG) ab und betrifft jede technische Anlage zur Erzeugung von Energie durch Umwandlung aus Windenergie. Anlagen, die dem Betrieb einer Windenergieanlage an Land dienen sind alle baulichen und technischen Anlagen im betriebstechnischen Zusammenhang mit einer Windenergieanlage an Land, demnach insbesondere Einspeisestationen, Kranstellflächen, Leitungen, Zuwegungen oder Umspannwerke (soweit nicht nach dem EnWG zuzulassen).

## **Teil 2 Zulassungsentscheidung**

### **§ 4 Festsetzung von Windparkgebieten**

Die Möglichkeit der Festsetzung von Windparkgebieten dient der Festsetzung relevanter Gebiete oder Flächenabschnitte im Wege der kartenmäßigen Bestimmung im Sinne von § 3 Nummer 1 WindLandG. Im Verfahren der Zulassung der Festsetzung sind konkrete Zulassungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen an Land gebündelt für ein bestimmtes Gebiet entsprechend der Vorgaben des Absatz 3 prüfen. Die Festsetzung eines Windparkgebietes im Umfang der gemäß Absatz 3 zu prüfenden materiellen Rechtsmaterie entfaltet Feststellungswirkung mit allgemeiner Bindungswirkung. Bei der Festsetzung handelt es sich nicht um eine Planungsentscheidung, die aus rechtsstaatlichen Gesichtspunk-



ten einer Abwägungsentscheidung zu unterziehen wäre. Es handelt sich vielmehr um eine Einzelzulassung für die ausreicht, das gesetzlich vorgegebene Prüfungs- und Konditionalprogramm nach den Vorgaben des geltenden materiellen Rechts anzuwenden. Die Festsetzung ergeht unbeschadet privater Rechte und insbesondere die Grundsätze der Raumordnung werden durch den Verweis auf die Raumordnungsgesetze in § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WindLandG gewahrt. Sollen Windenergieanlagen an Land innerhalb von festgesetzten Windparkgebieten genehmigt werden, ist für deren Zulassung nur solche materiellen Aspekte zu prüfen, die nicht bereits im Wege der Festsetzung des Windparkgebietes geprüft wurden.

Die Festsetzung von Windparkgebieten hat keinen Einfluss auf Eigentumsrechte. Anders als eine Planfeststellungsentscheidung bestehen keinerlei privatrechtliche Rechtswirkungen auf die von der Festsetzung eines Windparkgebiets betroffene Grundstücke. Ob ein Antragsteller demnach Flächen, für die ihm keine privatrechtliche Nutzungserlaubnis zusteht, in einen Festsetzungsantrag einbringen will, bleibt seiner Entscheidung unterworfen. Die bisherige Praxis der Grundstücksakquise soll ausdrücklich nicht von der neuen der Möglichkeit der Festsetzungen von Windparkgebieten beeinflusst werden.

Die Möglichkeit der Festsetzung von Windparkgebiete begegnete auch der aktuell häufig angetroffenen Situation, dass nach Genehmigung einer Windenergieanlage oder eines ganzen Windparks notwendige Veränderungen an Anlagentyp (insbesondere aufgrund der nicht mehr vorhandenen Marktverfügbarkeit des genehmigten Anlagentyps), an Standorten oder Gestaltung der Windenergieanlagen vorzunehmen. Innerhalb des Windparkgebietes ist nach der Konzeption des WindLandG mit Blick auf die gemäß Absatz 3 geprüfte Rechtsmaterie eine einfache Veränderung von Standorten oder Anlagentypen möglich, soweit diese im Rahmen der materiellen Feststellungswirkung des Windparkgebietes bewegt. Es sind im Falle der Änderungen von Standorten von Windenergieanlagen an Land konkrete standortabhängige Punkte, wie insbesondere Bauordnung, Luftverkehr und Emissionsschutz für die Zulassung der Windenergieanlagen selbst zu prüfen. Die jüngere behördliche Praxis zeigt, dass bereits wenig umfangreiche Veränderung von Standort einer Windenergieanlagen oder Anlagentyp einen Prüfungsumfang auslösen, der einer Neugenehmigung gleichkommt. Dies erscheint für Vorhabenträger nicht hinnehmbar und kann dazu führen, dass ein Vorhaben trotz Genehmigung vollständig die Realisierungsfähigkeit einbüßt.





Absatz 2 legt Vorgaben im Zusammenhang mit der Beantragung der Festsetzung von Windparkgebieten fest. Erforderlich ist hier die Angabe einer näher bestimmten fiktiven Anzahl von Windenergieanlagen an Land, die das Windparkgebiet aufnehmen kann. Diese Regelung dient allerdings alleine der Einordnung des Windparkgebietes für die Zwecke der Feststellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gleichzeitig sorgt die Regelung dafür, dass der Anlagenbezug des Umweltverträglichkeitsrechts hergestellt ist und die Kumulierungsvorschriften der §§ 9 ff. UVPG im Zusammenhang mit Windparkgebieten und außerhalb von Windparkgebieten befindlichen Windenergieanlagen an Land möglich ist.

Absatz 3 regelt diejenige Rechtsmaterie, die im Zusammenhang mit der Festsetzung von Windparkgebieten zwingend zu prüfen ist und in deren Rahmen die Feststellungswirkung entfaltet wird. Die Feststellungswirkung kann nicht weitergehen, als für die Festsetzung konkrete Prüfungen erfolgt sind und somit Inhalt der Entscheidung über die Festsetzung geworden sind. Kommt die zuständige Behörde im Rahmen der Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen zu Festsetzung eines Windparkgebietes zu dem Ergebnis, dass Teile der zur Festsetzung beantragten Fläche materiell-rechtlich nicht als Windparkgebiet infrage kommen, ist die Behörde insoweit verpflichtet, die Grenzziehung des Windparkgebietes und die gegebenenfalls entsprechende Höhenfestsetzung selbstständig anzupassen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Antragsänderung, sondern um eine zulässige Antragskonkretisierung im Rahmen der Zulassungsbefugnisse der zuständigen Behörde und ggf. eine Teilablehnung. Satz 2 von Absatz 3 sorgt dafür, dass in Fällen, in denen ersichtlich wird, dass aus konkreten rechtlichen Gründen Windenergieanlagen an Land innerhalb des Windparkgebietes dauerhaft nicht zugelassen werden können (bspw. aus Gründen des Immissionsschutzes), eine Ablehnung des Windparkgebietes insoweit erfolgen kann. Adressiert sind hier Aspekte des Sachbescheidungsinteresses und der Effektivität des Verwaltungshandelns, da in diesem Fall die Festsetzung eines Windparkgebiets überflüssig wäre, da die Feststellung ins Leere liefe.

Absatz 4 regelt, dass die Festsetzung eines Windparkgebietes für eine Dauer von zehn Jahren gilt, in deren Laufzeit sich die Festsetzung gegen Änderungen der Umgebung durchsetzt. Im Rahmen des materiellen Rechts und der Anwendung des Verfahrensrechts bleibt es der sachlich zuständigen Behörde allerdings unbenommen, im Wege der §§ 48, 49 VwVfG notwendige Änderungen vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Zusätzlich ist eine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen. Festzustellen ist, dass die Geltungsdauer nicht das üblicherweise nach 20 Jahren angestellte Repowering von Windparks mit umfasst. Ist nach 20 Jahren ein Repowering geplant, ist eine erneute Festsetzung eines



Windparkgebietes notwendig, kann allerdings mit einem notwendigen Vorlauf aufgrund der Geltungsfrist beantragt werden.

### **§ 5 Genehmigung von Windenergieanlagen an Land**

Hinsichtlich der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land ändert sich nach dem der Konzeption des WindLandG in Bezug auf materiell-rechtliche Anforderungen grundsätzlich nicht viel, das WindLandG enthält überwiegend verfahrensrechtliche Vorgaben. Windenergieanlagen an Land sind zuzulassen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Werden allerdings Windenergieanlagen an Land in festgesetzten Windparkgebieten beantragt, beschränkt sich die Zulassungsprüfung der zuständigen Behörde auf diejenigen öffentlich-rechtlichen Aspekte, die nicht bereits mit der Feststellungswirkung des Windparkgebietes bereits geklärt sind. Die Festsetzung des Windparkgebietes wirkt im Rahmen der Genehmigungsentscheidung für Windenergieanlagen an Land ähnlich eines Vorbescheides, bildet demnach mit der Genehmigung einer Windenergieanlage an Land einen kumulativen Genehmigungstatbestand.

Hinsichtlich der Verbindung mit Nebenbestimmungen verweist das WindLandG auf § 36 VwVfG einschließlich des Hinweises, dass jedenfalls solche Unterlagen, die nur für die Errichtung der Windenergieanlage an Land erforderlich sind, insbesondere betrifft dies statische Prüfnachweise, Baulasteintragungen und sonstige Sicherungen, nicht Teil des Genehmigungsverfahrens werden müssen, sondern im Rahmen einer Nebenbestimmung insoweit ausgelagert werden können, als dass diese bis zum Baubeginn bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden können. Diese Vorgabe lehnt sich an § 7 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV an, regelt allerdings dieses Erfordernis noch einmal konkret, da die Praxis zeigt, dass Behörden von dieser Möglichkeit zu zurückhaltend Gebrauch machen.

Schließlich wird in § 5 Absatz 3 angeordnet, dass die bauordnungsrechtlichen Regelungen über die Abstandsflächen auf Windenergieanlagen an Land keine Anwendung finden, so dass von Windenergieanlagen an Land keine Abstandsflächen aufgeworfen werden. Dies hat den Hintergrund, dass Windenergieanlagen an Land die Schutzgüter des Abstandsflächenrechts (Belichtung und Belüftung, soziale Mindestabstände und Brandschutz) nicht betreffen oder berühren, die entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers, die Anwendung des Abstandsflächenrechts im Hinblick auf Vorhaben zu konkretisieren, besteht. Eine solche Regelungsbefugnis wurde bereits in § 9 Absatz 1 Num-



mer 2a BauGB vom Bundesgesetzgeber umgesetzt. Die bundesgesetzliche Regelung sperrt auf Grundlage von Art. 74 Absatz 1 Nummer 18 GG in dem hier konkret gewählten Anordnungsrahmen (Ausschluss von Abstandsflächen für Windenergieanlagen) das Landesrecht und konkret das Abstandsflächenrecht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 2005 -4 B 14/05).

### Teil 3 Verfahrens Vorschriften

#### § 6 Nachrang des Planungsrechts

Die in Absatz 2 vorgesehene Absicherung der behördlichen Entscheidung gegenüber nachgelagerten gemeindlichen Entscheidungen dient Rechtssicherheit für die am Verfahren Beteiligten, insbesondere die Projektträger.

Die vorgesehene Regelung hält der verfassungsrechtlichen Überprüfung stand. Zwar werden die Gemeinden in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG eingeschränkt, diese Ausgestaltung berührt aber nicht den unantastbaren Kernbereich der Garantie der Selbstverwaltung und ist angesichts der herausragenden Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz und die Versorgungssicherheit gerechtfertigt. Der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung wäre in Bezug auf die gemeindliche Planungshoheit *„jedenfalls betroffen, wenn die kommunale Selbstverwaltung völlig beseitigt oder derart ausgehöhlt wird, dass die Gemeinde keinen ausreichenden Spielraum zu ihrer Ausübung mehr hat (BVerfGE 56, 298 [312] m.w.N), wenn also die Selbstverwaltung nur noch ein Scheindasein führen könnte (BVerfGE 79, 127 [155]).“*<sup>1</sup> Eine solche Aushöhlung droht hier gerade nicht durch die Einschränkung der Planungshoheit im Nachgang zu einer entsprechenden behördlichen Genehmigung beziehungsweise Festsetzung an der die Gemeinde auch beteiligt wird. In der Abwägung zwischen dem gemeindlichen Planungsinteresse und dem öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiegt letzteres, was die Rechtfertigung ermöglicht. Es handelt sich eben nicht um eine bloße Verwaltungsvereinfachung, sondern um die Ermögli-

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 2001 – 2 BvK 1/00, BVerfGE 103, S. 332, 365 f.



chung eines erforderlichen Ausbaus, der aktuell auch dadurch bedroht ist, dass nach der Genehmigungsentscheidung oder bei erforderlichen Typenänderungen die Gemeinden in Einzelfällen durch Ausübung ihrer Planungshoheit die Genehmigung empfindlich beeinträchtigen.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 ROG die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

### **§ 7 Anwendung des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Das WindLandG verweist hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Vorgehens umfangreich auf das BImSchG und die 9. BImSchV. Es werden aufgrund vieler bewährter verfahrensrechtlicher Aspekte keine Bedenken gesehen, sich eines regelmäßig üblichen Verweises in die verfahrensrechtlichen Aspekte des Immissionsschutzrechtes zu bedienen. Absatz 2 regelt, dass bei der Festsetzung von Windparkgebieten oder Genehmigung von Windenergieanlagen an Land das vereinfachte Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu wählen ist, wenn nicht eine Öffentlichkeitsbeteiligung aus Gründen des Rechtes der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Absatz 3 des § 7 regelt, dass die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über die Festsetzung der Windparkgebieten oder die Zulassung von Windenergieanlagen zwingend ist. Ebenfalls gilt die im Immissionsschutzrecht geltende Konzentrationswirkung für die Zulassungsentscheidungen des WindLandG.

### **§ 8 Verfahren**

Absatz 1 sieht eine Höchstfrist vor, innerhalb derer über einen Antrag zur Festsetzung eines Windparkgebietes oder zur Zulassung einer Windenergieanlage an Land zu entscheiden ist. Fristbeginn ist die in Absatz 2 definierte Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen liegt nach Absatz 2 dann vor, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Antragseinreichung keine Nachforderungen der zuständigen Behörden mehr erfolgen, wobei Nachforderungen nur dann zulässig sind, wenn diese konkret und exakt bezeichnen, welche zusätzlichen Antragsunterlagen der Antragsteller vorzulegen hat bzw. welche Inhalte zu ergänzen sind. Weiterhin ordnet Satz 2 an, dass eine solche Nachforderung nur einmalig zulässig ist. Die zuständige Behörde ist insofern gehalten, die Antragsunterlagen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden so genau inhaltlich zu prüfen, dass im Falle



der fehlenden abschließenden Prüfbarkeit der materiell-rechtlichen Aspekte der begehrten Zulassungsentscheidung deutlich ist, welche offenen Punkte zu klären sind. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die häufig festzustellende Praxis verschiedener Fachbehörden, von Antragstellern zu verlangen, eingereichte Antragsunterlagen nach den Vorgaben und Vorstellungen der Behörden umzuschreiben, unzulässig ist. Verlangt eine Fachbehörde konkrete Inhalte oder Änderungen der Antragsunterlagen, müssen diese für die Prüfung von materiell-rechtlichen Aspekten fehlen. Ist die Behörde lediglich abweichender fachlicher Ansicht, ist es nicht Aufgabe des Antragstellers für eine angepasste Antragsunterlage zu sorgen, sondern die Behörde ist insoweit gehalten, von ihr für notwendig erachtete Vorgaben zur Einhaltung des materiellen Rechtsrahmens gegenüber der zuständigen Behörde im Wege von Neben- oder Inhaltsbestimmungen zu fordern. Sollte auch nach einer zulässigen Nachforderung von Antragsunterlagen der jeweilige Antragsteller keine zureichenden Unterlagen bei der zuständigen Behörde einreichen, die die vollständige Prüfung des notwendigen materiellen Prüfprogramms ermöglicht, und ist eine Genehmigungsfähigkeit auch nicht durch Verbindung der Zulassung mit Inhalts- oder Nebenbestimmungen herzustellen, ist der jeweilige Antrag von der Behörde innerhalb der Fristen des Absatzes 1 abzulehnen. Weiterhin regelt Absatz 2, dass die Erklärungen der zuständigen Behörde zur Vollständigkeit der Unterlagen einen Verwaltungsakt darstellen, auf den der Vorhabenträger einen Anspruch hat. Dieser Umstand erklärt sich daraus, dass die Vollständigkeitserklärung den Beginn der in Absatz 1 genannten Fristen und damit auch konkrete Rechtsfolgen auslöst.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist durchzuführen, wenn eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen. Dieses Verfahren wäre dann das Verfahren nach § 8 WindLandG. Das UVPG bleibt also vollständig anwendbar, wird jedoch in seinem Anwendungsbereich europarechtskonform angepasst (s.u.). Vorhaben mit mehr als 20 Windenergieanlagen unterliegen einer UVP-Pflicht, eine Vorprüfung ist nach der Neuregelung erst ab sieben Windenergieanlagen notwendig.

Absatz 3 regelt für die Verfahren, in denen keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, dass nach Ablauf der Frist in Absatz 1 die Genehmigung als erteilt gilt (Fiktionswirkung), soweit innerhalb dieser Frist keine Ablehnung erfolgt ist. Diese Regelung dient hier der Beschleunigung der Zulassungsverfahren und begegnet keinen durchgreifenden rechtstaatlichen oder verfassungsrechtlichen Bedenken. Genehmigungsfiktionen ersetzen auch nicht



die behördliche Kontrollfunktion, sondern fordern von den Behörden lediglich die Entscheidung in einem bestimmten Zeitraum (vgl. zum Ganzen Guckelberger: Die Rechtsfigur der Genehmigungsfiktion, DÖV 2010, 109 [110] mit Nachweisen). Ist die Behörde in diesem Zeitraum nicht von der Zulassungsfähigkeit überzeugt, muss sie einen Antrag ablehnen. Ebenfalls stellt die fingierte Genehmigung einen Verwaltungsakt dar, der nach Eintritt der Fiktion auf Grundlage von §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen werden kann. Für die Aufhebungsgründe ist allerdings dann die sachlich zuständige Behörde darlegungsverpflichtet. Für die Zulassung von Störfallbetrieben oder Anlagen, von denen erhebliche Gefährdungen ausgehen kann die Einrichtung einer Zulassungsfiktion die Grenzen der staatlichen Schutzfunktion überschreiten, da hier auch in besonderem Maße die Grundrechte aus Art. 2 Absatz 2 GG (Leib und Leben) sehr konkret und ggf. irreversibel betroffen sein können. Ein solches Gefährdungspotential geht von Windenergieanlagen nicht aus. Zwar besteht ein greifbares Risiko fehlerhafter Schallprognosen, diese Gefahr wird allerdings nicht durch den Ausschluss der Fiktionswirkung verbessert, sondern haftet jeder Zulassungsentscheidung an. Das Immissionsschutzrecht weist allerdings in seiner Binnenstruktur der §§ 26 ff. BImSchG und § 17 BImSchG umfangreiche Kontroll- und Eingriffsermächtigungen auf, um den ordnungsgemäßen Betrieb von Windenergieanlagen auch nach Genehmigungserteilung sicherzustellen. Die Genehmigungsfiktion ist zudem in diversen Landesbauordnungen etabliert, die auf Grundlage des jeweiligen § 3 der Landesbauordnungen ebenfalls umfangreiche Sicherheitsziele verfolgt.

Im Rahmen von Zulassungsverfahren, die einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen (Absatz 3), ist die jeweilige Öffentlichkeitsbeteiligung unverzüglich bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen durchzuführen. Auf die entsprechende Durchführung besteht ebenfalls ein Anspruch des Vorhabenträgers, damit keine Nachteile durch eine zögerliche Verfahrensführung der zuständigen Behörde entstehen. Nach Prüfung der Öffentlichkeitsbeteiligung gilt dann eine weitere Fiktionswirkung von 6 Wochen zur Zulassungsentscheidung.

Absatz 4 regelt, dass Zulassung von Windenergieanlagen an Land und Windparkgebieten gleichzeitig beantragt werden können. Sollte eines der Verfahren auf Grundlage von Kumulationswirkungen nach dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern, hat eine zweckmäßige Koordinierung der Verfahren stattzufinden. Es erscheint nicht notwendig, eine solche zweckmäßige Koordination exakt gesetzlich zu regeln.



Absatz 6 regelt entsprechend der Vorbildregelung des § 83 EEG, dass hinsichtlich der in diesem § 8 definierten Entscheidungen (Vollständigkeit, Entscheidung und Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung) die Möglichkeit der Durchsetzung der bestehenden Ansprüche des Vorhabenträgers im Wege des einstweiligen Rechtsschutz es durch gerichtliche Entscheidung möglich sind. Hierbei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber das Erfordernis der Glaubhaftmachung besonderer Dringlichkeit für Regelungs- oder Sicherungsanordnung ausschließt.

#### **Teil 4 besondere Entscheidungen**

##### **§ 9 Änderungsentscheidung**

Aufgrund vieler praktischer Probleme, die die aktuellen Regelungen des §§ 15 und 16 BImSchG mit sich bringt, sieht das WindLandG eine einfache Möglichkeit der Anpassung von Festsetzung von Windparkgebieten und der Zulassung von Windenergieanlagen an Land vor. Die Ermächtigung ermöglicht Vorhabenträgern unproblematisch, Änderungen an den behördlichen Entscheidungen, aber auch einzelner Nebenbestimmungen vorzunehmen. Das bisherige Regelungsregime der §§ 15 und 16 BImSchG knüpft als Voraussetzung von Änderungsverfahren an die Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes an. Insbesondere wenn nachträglich Nebenentscheidungen (beispielsweise Vermeidungsmaßnahmen) geändert werden sollen, ist in der Praxis vielfach unklar, welche Behörden zuständig sind und ob überhaupt §§ 15 oder 16 BImSchG genutzt werden können, da zur Überzeugung einiger Zulassungsbehörden weder Betrieb, noch Beschaffenheit, noch Lage der jeweils zugelassenen Windenergieanlage betroffen sind. Die daraus folgenden Rechtsunsicherheiten für Vorhabenträger sind nicht hinnehmbar. Um weitere Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sieht § 9 daher eine weitreichende umfassende Ermächtigung zur nachträglichen Änderung vor. Unbenommen bleibt, dass die jeweilige Änderung unter materiell-rechtlichen Aspekten zulässig sein muss.

##### **§ 10 Voraussetzungsentscheidung**

Die Regelung ist dem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nachempfunden und ermöglicht Vorhabenträgern die Beantragung einer isolierten Einzelprüfung bestimmter, auch singulärer materieller Voraussetzungen für die Festsetzung von Windparkgebieten oder die Zulassung von Windenergieanlagen an Land. Die behördliche Praxis der Vorbescheiderteilung nach § 9 BImSchG ist derzeit auch



durch die Rechtsprechung „aufgeladen“. Es erfolgt eine extensive Auslegung des in § 9 Absatz 1 BIm-SchG genannten Merkmals „*sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können*“. Dieses Merkmal wird als „positive Gesamtbeurteilung“ entsprechend § 8 Nummer 3 BIm-SchG der Teilgenehmigung verstanden, obwohl die Teilgenehmigung das Vorhaben bereits gestattend zur Ausführung freigibt (und so für vollendete Tatsachen sorgt), der Vorbescheid jedoch nur Feststellungswirkung hat. Für ein solches Verständnis besteht daher nicht nur keinerlei Grund, es ist behandelt auch zwei Umstände gleich, die sich deutlich – durch den Ausführungsbeginn – unterscheiden. Folge ist, dass von Behörden regelmäßig Antragsunterlagen entsprechend eines Vollgenehmigungsantrags gefordert werden, so dass das Instrument des Vorbescheids in der Praxis kaum wertvoll einsetzbar ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen einerseits der behördlichen Entlastung dient, wenn sich bereits aus diesen möglicherweise die Unzulässigkeit von Windparkgebieten oder Windenergieanlagen an Land ergibt. Andererseits ist es unverständlich, weshalb dem Vorhabenträger nicht hinsichtlich einzelner, in der Praxis regelmäßig sensibler oder unklarer Situationen die Möglichkeit gegeben werden soll, vor umfangreichen Investitionen Sicherheit über einzelne Voraussetzungen zu erlangen. Die Regelung dient daher alleine der Verbesserung des effizienten Gesetzesvollzugs.

### **§ 11 Zuständigkeit**

Vollzugsbehörden bleiben die bisher für die Genehmigungsentscheidungen zuständigen Behörden. Neue Zuständigkeiten werden bewusst nicht geschaffen. Die Zuständigkeit ist auf Landesebene regelmäßig durch Verordnung festgelegt. Die Gebührenordnungen der Länder müssten angepasst werden, um auch die Genehmigungen und sonstigen Amtshandlungen im neu geschaffenen Verfahren zu umfassen.

### **Zur Änderung des UVPG – § 2 Absatz 5 und Anhang 1**

Der Windfarmbegriff in § 2 Absatz 5 UVPG Satz 1 und der Anhang 1 werden europarechtskonform geändert und soll 7 oder mehr Windkraftanlagen beschreiben. Unterhalb der Schwelle von 7 Anlagen ist keine UVP mehr erforderlich. Die bisherige Festlegung, dass eine standortbezogene Prüfung des





Einzelfalls ab drei Anlagen erforderlich ist, ist sich nicht unmittelbar aus der UVP-RL geboten und kann deswegen angepasst werden.

Die UVP-RL schreibt in Artikel 4 Absatz 2 vor, dass für in Anhang II der Richtlinie genannte Projekte (die Nutzung von Windenergie findet sich in der Auflistung in Nummer 3 Buchstabe i) die Mitgliedstaaten bestimmen, ob das Projekt einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden muss. Hierfür dürfen sie Schwellenwerte beziehungsweise Kriterien festlegen (Absatz 2 Buchstabe b), müssen jedoch bei dieser Festlegung die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III der Richtlinie berücksichtigen. Dieser umfasst die Merkmale des Projekts, die Standorte und die Merkmale der zu erwartenden Auswirkungen. In ihrem Leitfaden zur Auslegung der Anhänge der UVP-Richtlinie betont die Kommission den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Festlegung von UVP-Pflichten (*Europäische Kommission, Die Auslegung der Definitionen der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projektkategorien*, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/cover\\_2015\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/cover_2015_de.pdf)). Dieser Ermessensspielraum findet auch nach der Rechtsprechung des EuGH seine Grenze dort, wo solche Vorhaben nicht geprüft werden, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe und ihres Standortes mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist (EuGH, C-244/12, Rn. 29). Der Leitfaden stellt fest, dass die in den Mitgliedstaaten eingeführten Schwellenwerte meistens auf die Faktoren Anzahl, Kapazität und Größe der Windturbinen abstellen, wie auch der Anhang des UVPG. Fünf oder mehr Windenergieanlagen als Schwellenwert seien dabei bereits Teil der mitgliedstaatlichen Praxis (*EU Kommission, a.a.O., S. 51*).